

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 2001 bis 2004 (19. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	7
2 Subventionspolitik, Subventionsabbau, Subventionsbegriff	12
2.1 Grundsätze der Subventionspolitik und Bedeutung des Subventionsabbaus	12
2.2 Erläuterungen zum Subventionsbegriff	15
3 Subventionsentwicklung im Zeitraum 2001 bis 2004	16
3.1 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes .	16
3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt ...	25
4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuersubventionen	28
4.1 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung	28
4.2 Steuerreform 2000	29
4.3 Ökologische Steuerreform	30
5 Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen	32
5.1 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten der neuen Länder . .	32
5.2 Umweltpolitische Aspekte der Subventionspolitik	35
5.3 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	35
5.4 Gewerbliche Wirtschaft	36
5.5 Verkehrswesen	40
5.6 Wohnungswesen	40
5.7 Sparförderung und Vermögensbildung	41

	Seite
6 Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen	42
6.1 Allgemeines	42
6.2 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	43
6.3 Gewerbliche Wirtschaft	43
6.4 Wohnungswesen	47
7 Internationale Subventionsentwicklung	48
7.1 Europäische Union	48
7.2 Welthandelsorganisation	51

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1 Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2001 bis 2004	8
Übersicht 2 Haushaltsbegleitgesetz 2004 und finanzpolitisches Gesamtkonzept	11
Übersicht 3 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes von 1970 bis 2004	18
Übersicht 4 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen	21
Übersicht 5 Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes	22
Übersicht 6 Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2001 bis 2004 nach Aufgabenbereichen	23
Übersicht 7 Die 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes	24
Übersicht 8 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte ...	26
Übersicht 9 Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	27
Übersicht 10 Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform in den Jahren 2001 bis 2004	31
Übersicht 11 Finanzhilfen, die ausschließlich für die neuen Länder bestimmt sind	33
Übersicht 12 Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder in den Jahren 2001 bis 2004	34
Übersicht 13 Werfthilfen	38
Übersicht 14 Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Jahr 2001	50
Übersicht 15 Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in der Europäischen Union im Jahr 2001	51
Übersicht 16 Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in der Europäischen Union in den Jahren 1997 bis 2001	52

Seite

Verzeichnis der Abbildungen im Text

Abbildung 1	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2001 bis 2004	9
Abbildung 2	Ablaufschema zur Prüfung von Subventionen	13
Abbildung 3	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 2001 bis 2004.	17
Abbildung 4	Subventionsquoten	19
Abbildung 5	Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2003	27

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2001 bis 2004	53
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2001 bis 2004	81
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2001 bis 2004	111
Anlage 4	Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	129
Anlage 5	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 2001 bis 2003 nach Aufgabenbereichen	132
Anlage 6	Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2001 bis 2003 (Darlehen)	133
Anlage 7	Ausgaben des Bundes an Gesellschaften und Unternehmen der Wirtschaft für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung ..	134
Anlage 8	Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen	136
Anlage 9	Subventionsberichterstattung der Länder	140
Anlage 10	Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	142
Anlage 11	Fundstellen-Verzeichnis zu den Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten	146

Anhang**Beiheft zum 19. Subventionsbericht der Bundesregierung**

Erläuterungen zu den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen		
–	Erläuterungen zu den Finanzhilfen	158
–	Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen	222

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/6748	592/01

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro; Umrechnungskurs: 1 € = 1,95583 DM
Abs.	Absatz
APG	Anpassungsgeld
Art.	Artikel
AVmG	Altersvermögensgesetz
BHO	Bundshaushaltsordnung
BierStG	Biersteuergesetz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BMVEL	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BrantwMonG	Branntweinmonopolgesetz
cgt	Gewichtete Bruttoregistertonnen (compensated gross tons)
CIRR	Commercial interest reference rate
DEnA	Deutsche Energie Agentur
DtA	Deutsche Ausgleichsbank
EG	Europäische Gemeinschaften
EGV	EG-Vertrag
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EigZulG	Eigenheimzulagengesetz
EKH	Eigenkapitalhilfeprogramm
Epl.	Einzelplan
ERP	European Recovery Programm
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
FördG	Fördergebietsgesetz
FuE	Forschung und Entwicklung
FUTURE	Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen
GA	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
HDTP	100 000 Dächer-Solarstrom-Programm
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
InvZulG	Investitionszulagengesetz
Kap.	Kapitel
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KOM	EU-Kommission
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz

KStG	Körperschaftsteuergesetz
MW _p	Megawatt peak
l. u. f.	land- und forstwirtschaftlich
lfd.	laufend
LUV	Landwirtschaftliche Unfallversicherung
LV	Lebensversicherung
MinöStG	Mineralölsteuergesetz
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for economic cooperation and development)
ökol.	ökologisch
OPEC	Organization for Petroleum Exporting Countries
PLANAK	Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz
PRO INNO	Programm zur Förderung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen
RAG	Ruhrkohle AG
Reg.-Entw.	Regierungsentwurf
RV	Rentenversicherung
StromStG	Stromsteuergesetz
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
TabStG	Tabaksteuergesetz
T€	tausend Euro
Tz.	Textziffer(n)
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. H.	vom Hundert
VersStG	Versicherungsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VO	Verordnung
VSM	Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)
ZUTECH	Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen

1 Zusammenfassung

Die deutsche Finanzpolitik steht vor der schwierigen Aufgabe, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und zugleich ihren Beitrag für dauerhaftes Wachstum, hohe Beschäftigung, Generationengerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung zu leisten. Ein zentrales Element einer solchen nachhaltigen Finanzpolitik ist der Subventionsabbau. Zum einen lassen sich durch den Abbau von Subventionen erhebliche Konsolidierungsbeiträge erzielen: Für alle staatlichen Ebenen belief sich das Subventionsvolumen im Jahre 2003 auf rd. 59 Mrd. €. Zum anderen aber hat sich in Deutschland über die Jahre eine Subventionsvielfalt entwickelt, die in ihren Auswirkungen immer unüberschaubarer geworden ist und dringend zurückgeschnitten werden muss.

Trotz der bereits in den vergangenen Jahren erzielten Erfolge muss der Subventionsabbau weiter vorangetrieben werden. Die systematische Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ist eine wichtige Voraussetzung für einen ökonomisch, ökologisch, sozial- und finanzpolitisch sinnvollen Subventionsabbau. Im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2004 und des Finanzplans 2003 bis 2007 wurden alle im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführten Finanzhilfen des Bundes anhand eines einheitlichen Prüfschemas des Bundesministeriums der Finanzen einer systematischen Überprüfung unterzogen. Um Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten in der Subventionspolitik zu erhöhen, sollen darüber hinaus neue Subventionen grundsätzlich nur noch als Finanzhilfen gewährt werden. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen überführt werden können. Darüber hinaus sollen neue und bestehende Finanzhilfen nur noch gesetzlich befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet werden. Schließlich sollen Subventionsbegriff und Subventionsberichterstattung der Bundesregierung in Zukunft grundlegend überprüft und gegebenenfalls erweitert werden (vgl. Kapitel 2).

Mit den Beschlüssen des Bundeskabinetts vom 13. August 2003 ist ein wichtiger Schritt für einen gezielten weiteren Subventionsabbau eingeleitet worden. Die Maßnahmen des Haushaltsstabilisierungskonzeptes, das Finanzierungskonzept zum Vorziehen der dritten Steuerreformstufe und die Strukturreformen der Agenda 2010 werden die öffentlichen Haushalte mittelfristig um rd. 40 Mrd. € entlasten. Dabei werden erhebliche Einschnitte bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vollzogen (vgl. Übersicht 2, S. 10).

Der 19. Subventionsbericht der Bundesregierung stellt die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Zeitraum 2001 bis 2004 dar. Er belegt die Erfolge bei der Rückführung der Finanzhilfen des Bundes. Die gegenläufige Entwicklung bei den Steuervergünstigungen verdeutlicht aber auch den anhaltenden Handlungsbedarf in diesem Bereich, wengleich zu beachten ist, dass die im Haushaltsstabilisierungskonzept 2004 sowie im Zusammenhang mit dem Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform beschlossenen Einschnitte bei den Steuervergünstigungen hier noch nicht berücksichtigt werden konnten.

– Die Finanzhilfen des Bundes sinken deutlich von 9,5 Mrd. € im Jahre 2001 auf 7,0 Mrd. € im Jahre 2004. Das entspricht einem Rückgang um 26,2 %. Entscheidend für die Rückführung der Finanzhilfen ist insbesondere eine Reduzierung der Zuwendungen für den Berg-

bau um 1,5 Mrd. € oder 40,4 %; allein die Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohlenindustrie sinken um 1,3 Mrd. €. Darüber hinaus ist bei den Hilfen für das Wohnungswesen, insbesondere bei der sozialen Wohnraumförderung (früher sozialer Wohnungsbau), und für die Landwirtschaft zwischen 2001 und 2004 ein spürbarer Rückgang um jeweils 0,4 Mrd. € – das entspricht 21,4 % und 24,9 % – zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Jahr 1998 verringern sich die Finanzhilfen des Bundes bis 2004 insgesamt um 38,6 %. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2007 ist ein weiterer Abbau der Finanzhilfen des Bundes um 1,6 Mrd. € oder 22,6 % gegenüber 2004 auf dann 5,4 Mrd. € vorgesehen. Im Vergleich zu 2001 bedeutet dies eine Rückführung um 42,9 %. Dabei steht in den Jahren 2005 bis 2007 erneut die Reduzierung der Finanzhilfen für den Bergbau und das Wohnungswesen im Vordergrund. Darüber hinaus läuft die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Ländern mit dem Jahr 2003 aus, sodass bis 2006 nur noch Ausfinanzierungen und in 2007 gar keine Mittel mehr veranschlagt werden.

– Bei den auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen ist demgegenüber ein Anstieg um 14,8 % von 13,3 Mrd. € im Jahre 2001 auf 15,3 Mrd. € im Jahre 2004 zu beobachten. Mit 1,4 Mrd. € sind mehr als zwei Drittel dieser Zunahme allein auf die Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform zurückzuführen. Die hiermit verbundenen Steuermindereinnahmen steigen von 4,3 Mrd. € (2001) auf 5,6 Mrd. € (2004). Aber auch ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform steigen die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen an. Die Zunahme um 0,6 Mrd. € oder 6,8 % von 9,1 Mrd. € in 2001 auf 9,7 Mrd. € in 2004 ist ganz überwiegend durch die Entwicklung der Steuermindereinnahmen aus der Eigenheimzulage bedingt.

Insgesamt überwiegt der Abbau der Finanzhilfen den Anstieg der Steuervergünstigungen: Die Subventionen des Bundes sinken im Berichtszeitraum um 0,5 Mrd. € oder 2,3 % von 22,8 Mrd. € (2001) auf 22,3 Mrd. € (2004). Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform vermindern sich die Subventionen des Bundes sogar um 1,9 Mrd. € oder 10,1 % von 18,5 Mrd. € im Jahre 2001 auf 16,7 Mrd. € im Jahre 2004. In den Kapiteln 3 und 5 des vorliegenden Subventionsberichts wird die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen detailliert erläutert.

Der wirtschaftliche Aufbau in den neuen Ländern hat für die Bundesregierung auch weiterhin hohe Priorität. Im Zuge des Zusammenwachsens von alten und neuen Ländern wird in vielen Statistiken zunehmend auf eine Ost-West-Aufteilung einzelner Maßnahmen verzichtet. Eine vollständige Übersicht aller Subventionen für die neuen Länder ist überdies nicht möglich, weil der Bundeshaushalt nach sachlichen, nicht nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert ist. Deshalb verzichtet der Subventionsbericht auf eine nach alten und neuen Ländern geteilte Darstellung des gesamten Subventionsvolumens. Finanzhilfen, die ausschließlich für die neuen Länder bestimmt sind, und die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder werden jedoch in den Übersichten 11 und 12 ausgewiesen.

Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 2001 bis 2004

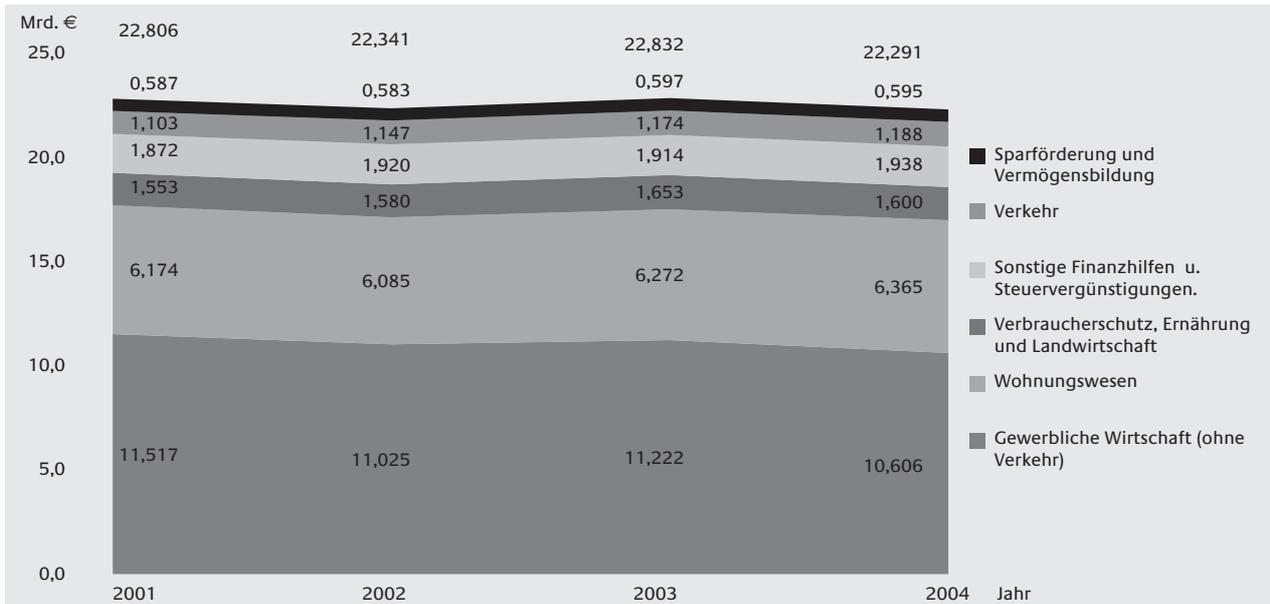
– in Mio. € –¹⁾

Bezeichnung	2001			2002			2003			2004		
	Ins- gesamt	Fi- nanz- hilfen Ist	Steuer- ver- günsti- gen	Ins- gesamt	Fi- nanz- hilfen Ist	Steuer- ver- günsti- gen	Ins- gesamt	Fi- nanz- hilfen Soll	Steuer- ver- günsti- gen	Ins- gesamt	Fi- nanz- hilfen Reg- Ent- wurf	Steuer- ver- günsti- gen
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Land- wirtschaft	1.553	1.451	102	1.580	1.255	325	1.653	1.202	451	1.600	1.089	511
2. Gewerbliche Wirt- schaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	3.743	3.729	14	3.031	3.020	11	2.689	2.678	11	2.233	2.222	11
darunter Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohle- industrie	3.380	3.380	–	2.896	2.896	–	2.559	2.559	–	2.102	2.102	–
2.2 Rationelle Energie- verwendung und er- neuerbare Energien	163	162	1	138	137	1	257	256	1	252	251	1
2.3 Technologie- und In- novationsförderung	548	548	–	537	537	–	502	502	–	434	434	–
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	178	178	–	139	139	–	133	133	–	84	84	–
2.5 Regionale Struktur- maßnahmen	2.112	855	1.257	1.861	684	1.177	1.837	671	1.166	1.786	630	1.156
2.6 Gewerbliche Wirt- schaft allgemein	4.773	270	4.503	5.319	262	5.057	5.804	327	5.477	5.818	327	5.491
Summe 2.	11.517	5.742	5.775	11.025	4.779	6.246	11.222	4.567	6.655	10.606	3.947	6.659
3. Verkehr	1.103	5	1.098	1.147	42	1.105	1.174	33	1.141	1.188	47	1.141
4. Wohnungswesen	6.174	1.791	4.383	6.085	1.529	4.556	6.272	1.416	4.856	6.365	1.407	4.958
5. Sparförderung und Vermögensbildung	587	486	101	583	482	101	597	500	97	595	500	95
6. Sonstige Finanzhil- fen und Steuerver- günstigungen ²⁾	1.872	0	1.872	1.920	0	1.920	1.914	0	1.914	1.938	0	1.938
Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuer- reform	4.263	–	4.263	5.124	–	5.124	5.553	–	5.553	5.613	–	5.613
Summe 1. bis 6. ohne Ausnahmeregelungen ökologische Steuerreform	18.543	9.475	9.068	17.217	8.088	9.129	17.279	7.718	9.561	16.678	6.989	9.689
Summe 1. bis 6.³⁾	22.806	9.475	13.331	22.341	8.088	14.253	22.832	7.718	15.114	22.291	6.989	15.302

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden.²⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.³⁾ Steuervergünstigungen geschätzt.

Abbildung 1

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2001 bis 2004



Übersicht 2

Haushaltsbegleitgesetz 2004 und finanzpolitisches Gesamtkonzept

– in Mrd. E – (Entlastung: +, Belastung: –)

Maßnahme	2004			2005			2006			2007	
	Bund	Länder	Gemeinden	Bund	Länder	Gemeinden	Bund	Länder	Gemeinden	Bund	Gemeinden
Haushaltskabinett											
Förderung Steuerehrlichkeit	2,1	2,1	0,8								
Fortschreibung Ressortersparungen 2003	1,0			1,0			1,0			1,0	
Bekämpfung Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit	1,0	1,0	0,3	1,0	1,0	0,3	1,0	1,0	0,3	1,0	0,3
Sicherstellung Hartz-Einsparungen	4,0			4,1			3,6			2,1	
Korb II Steuervergünstigungsabbaugesetz	0,4	0,4	0,0	0,8	0,7	0,0	1,0	0,9	0,0	1,0	0,0
Abbau Steuervergünstigungen	1,2	1,0	0,2	2,0	1,7	0,3	2,0	1,7	0,3	2,0	0,3
sonstiges	0,5	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,3	0,0	0,0	0,7	0,0
Haushaltsbegleitgesetz:											
Einsparungen öffentlicher Dienst ¹⁾	0,4	[1,9]	[0,3]	0,4	[1,9]	[0,3]	0,4	[1,9]	[0,3]	0,4	[0,3]
Abschaffung Wohnungsbauprämie für Neufälle ²⁾											
Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle	0,1	0,1	0,0	0,9	0,9	0,3	1,3	1,3	0,5	1,7	0,6
Zeitanteilige AfA bewegliche Wirtschaftsgüter	0,1	0,1	0,1	0,5	0,4	0,3	0,7	0,7	0,4	0,8	0,5
Begrenzung Entfernungspauschale	0,5	0,4	0,2	1,3	1,1	0,4	1,4	1,2	0,4	1,4	0,4
Begrenzung der Agrardiesel-Subvention				0,2			0,2			0,2	
Reduzierung Defizithaftung Altenteiler	0,2			0,2			0,2			0,2	
Erziehungsgeld	0,2			0,4			0,4			0,4	
Entlastung Bund bei Rentenzuschüssen	2,0			2,0			2,0			2,0	
sonstiges	0,2										
Summe Haushaltsstabilisierungskonzept	14,0	7,2	1,9	15,0	7,7	1,9	15,4	8,6	2,2	14,9	2,4
Vorziehen Steuerreformstufe 2005	-7,1	-6,3	-2,2	0,4	0,3	0,1	-0,2	-0,2	-0,1		
Finanzierung Zinsen durch umsatzsteuerrechtliche Regelungen	0,3	0,3	0,0	0,4	0,3	0,0	0,4	0,3	0,0	0,4	0,0
Privatisierung	2,0										
Agenda 2010											
Zusammenführung Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Arbeitsfähige – Grundsicherung	0,0	0,0	0,4	1,6	0,0	2,5	2,7	0,0	2,5	3,1	0,0
Finanzierung Kinderbetreuung in 2004	-1,5		1,5								
Reform der Gewerbesteuer	-1,3	-1,1	2,5	-0,9	-0,7	2,7	-0,8	-0,6	2,7	-0,9	-0,6
Rentenversicherungsreform	0,6			0,6			0,6			0,6	
sonstiges	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,1	0,0	0,0	-0,1	0,0
Summe Agenda 2010	-2,2	-1,1	4,4	1,3	-0,7	5,2	2,4	-0,6	5,2	2,8	-0,6
Gesamtsumme	7,1	0,1	4,1	17,0	7,7	7,2	18,1	8,2	7,4	18,0	8,1
Konsolidierung Sozialversicherungsträger		3,0			4,0			4,6			
Öffentlicher Gesamthaushalt		14,4			36,0			38,3			40,1

Kabinettsbeschluss

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende – Gegenfinanzierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren

	2004	2005	2006	2007
-0,052	-0,047	-0,016	-0,138	-0,128
-0,142	-0,044	-0,046	-0,146	-0,136
0,048				

1) Unmittelbare Auswirkungen lediglich beim Bund. Bei den übrigen Angaben wurden Maßnahmen mit vergleichbaren finanziellen Auswirkungen unterstellt. – 2) Finanzielle Auswirkungen erst nach Finanzplanungszeitraum – 3) Differenzen durch Runden der Zahlen

Im Einklang mit den Fortschritten beim Aufholprozess in den neuen Ländern werden spezielle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen allmählich zurückgeführt.

- Die Finanzhilfen, die ausschließlich für die neuen Länder bestimmt sind, sinken von 1,9 Mrd. € (2001) auf 1,4 Mrd. € (2004), das entspricht einem Rückgang um 26,5 %.
- Die Steuermindereinnahmen des Bundes, die aus den wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder resultieren, gehen ebenfalls von 1,3 Mrd. € (2001) auf 1,2 Mrd. € (2004) und damit um 8,0 % zurück. Die entsprechenden Mindereinnahmen für alle staatlichen Ebenen sinken im gleichen Zeitraum um 7,8 % von 2,6 Mrd. € auf 2,4 Mrd. €.

Nach wie vor ist die gewerbliche Wirtschaft der bedeutendste Subventionsempfänger in Deutschland. Im Jahre 2004 entfallen mit 10,6 Mrd. € 47,6 % der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes auf diesen Bereich, im Jahre 2001 waren es noch 11,5 Mrd. € (50,5 %). Wie bei den Subventionen insgesamt verbirgt sich hinter der Rückführung der Subventionen um 0,9 Mrd. € oder 7,9 % eine gegenläufige Entwicklung bei den Steuervergünstigungen einerseits und den Finanzhilfen andererseits: Die Zunahme bei den Steuervergünstigungen um 0,9 Mrd. € oder 15,3 % im Berichtszeitraum wird durch den Rückgang der Finanzhilfen um 1,8 Mrd. € oder 31,1 % überkompensiert. Von entscheidender Bedeutung ist dabei der Abbau der Finanzhilfen des Bundes für den Bergbau, insbesondere der Absatz- und Stilllegungshilfen für die Steinkohlenindustrie.

Als zweitgrößter Subventionsbereich erhält das Wohnungswesen im Jahre 2004 28,6 % der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes, das sind 6,4 Mrd. €. Damit steigen die Subventionen gegenüber 2001, als sie sich auf 6,2 Mrd. € (27,1 %) beliefen, leicht um 3,1 % an. Ausschlaggebend dafür ist, dass der auch im Wohnungswesen zu beobachtende Anstieg der Steuervergünstigungen um 0,6 Mrd. € (13,1 %) den Abbau der Finanzhilfen in Höhe von 0,4 Mrd. € (21,4 %) überwiegt: Während die Steuermindereinnahmen durch die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage noch ansteigen, hat die gute bis sehr gute Wohnungsverorgung breiter Bevölkerungsschichten eine Rückführung der Hilfen für die soziale Wohnraumförderung (früher sozialer Wohnungsbau) ermöglicht.

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen von Ländern und Gemeinden sowie die auf Länder und Gemeinden entfallenden Steuervergünstigungen, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union und die ERP-Finanzhilfen ausgewiesen. Das so ermittelte Gesamtvolumen der Subventionen in Deutschland steigt von 56,2 Mrd. € im Jahre 2001 auf 58,7 Mrd. € im Jahre 2003 (vgl. Übersicht 9). Diese Entwicklung ist auf zunehmende Mindereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus Steuervergünstigungen sowie steigende ERP-Finanzhilfen und Marktordnungsausgaben der EU zurückzuführen.

Um die Effektivität und Effizienz der Subventionspolitik zu sichern und zu erhöhen, bedarf es der Kontrolle, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Maßnahmen tatsächlich das gewünschte Ziel erreichen. Auch und gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit eines weiteren Subventionsabbaus sind deshalb regelmäßige und wirkungsvolle Erfolgskontrollen erforderlich. Entsprechend dem unterschiedlichen Zweck

und der Gestaltung der einzelnen Fördermaßnahmen werden verschiedene Arten von Erfolgskontrollen eingesetzt, die von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Mitteleinsatzes durch die zuständigen Ressorts bis zum Vergleich eines Referenz- mit einem Maßnahmenzenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen reichen. Kapitel 6 dieses Subventionsberichts bietet einen umfassenden Überblick über die angewandten Methoden und deren Ergebnisse in wesentlichen Förderbereichen.

Internationale Vergleiche zur Subventionsentwicklung verwenden in der Regel eine andere Abgrenzung des Subventionsbegriffs als der Subventionsbericht der Bundesregierung (vgl. Kapitel 7). Dies gilt auch für die Beihilfenberichterstattung der EU-Kommission, die im April 2003 den dritten Beihilfenanzeiger vorgelegt hat, in dem die nationalen Beihilfen der EU-Länder in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Fischerei, Kohle, Verkehr, Finanzdienstleistungen dargestellt werden. Danach betrug das Gesamtvolumen staatlicher Beihilfen in den Mitgliedsländern im Jahre 2001 rd. 86 Mrd. €. Dies bedeutet einen spürbaren Rückgang um etwa 15 % gegenüber dem Jahre 1997, als das Subventionsvolumen noch bei rd. 102 Mrd. € lag. Neben Italien konnte kein anderes Mitgliedsland die Subventionsintensität in den vergangenen Jahren so deutlich abbauen wie Deutschland. Mit rd. 23 Mrd. € (2001) wird für Deutschland zwar das höchste Beihilfenvolumen in absoluten Werten ausgewiesen, bei den Beihilfen pro Kopf und als Anteil des BIP liegt Deutschland aber jeweils auf Platz 6 in der Gemeinschaft. Bei einer Aufschlüsselung nach Sektoren und Funktionen stehen in Deutschland mit einem Anteil von 63 % eindeutig die Beihilfen mit horizontaler Zweckbestimmung im Vordergrund.

2 Subventionspolitik, Subventionsabbau, Subventionsbegriff

2.1 Grundsätze der Subventionspolitik und Bedeutung des Subventionsabbaus

1. In der Sozialen Marktwirtschaft können Subventionen, also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, unter bestimmten Bedingungen als Hilfe zur Selbsthilfe ein legitimes Instrument der Finanzpolitik sein. Zeitlich befristete und degressiv ausgestaltete Hilfen können dazu beitragen, notwendigen Strukturwandel zu erleichtern und damit verbundene soziale Härten abzufedern. Subventionen dienen auch dazu, übermäßige regionale Disparitäten abzubauen. Seit der Deutschen Einheit werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen eingesetzt, um den wirtschaftlichen Anpassungsprozess in den neuen Ländern zu unterstützen. Schließlich werden Subventionen seit einigen Jahren zunehmend aus umweltpolitischen Gründen – etwa zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes und der Treibhausgasemissionen – eingesetzt.

2. Alle Subventionen müssen immer wieder auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden. Dauerhafte Subventionen können zu Verzerrungen des unternehmerischen Preis-Leistungswettbewerbs führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung sind die Folge. Zudem können Subventionen einer ökologisch verträglichen Entwicklung entgegenwirken, wenn sie Fehlanreize zu

einem übermäßigen Ressourcen- und Energieverbrauch setzen. Subventionen sollen den nationalen und internationalen Wettbewerb möglichst nicht beeinträchtigen. Gewöhnungs- und Mitnahmeeffekte können darüber hinaus die Effektivität und Effizienz von Subventionen beeinträchtigen. Angesichts der historisch gewachsenen Vielfalt der Subventionen in Deutschland kann außerdem nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

Der umfassende Abbau von Subventionen bleibt auch unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten eine Daueraufgabe. Denn: Durch den Abbau von Subventionen lassen sich erhebliche Konsolidierungsbeiträge sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite erzielen. Die Gewährung von Finanzhilfen bindet Mittel, die zur Finanzierung wichtiger staatlicher Aufgaben – z. B. im Bildungsbereich – nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Abbau von Steuervergünstigungen schafft durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage eine wichtige Voraussetzung für Steuersatzsenkungen.

3. Die Bundesregierung wird den Subventionsabbau weiter vorantreiben. Pauschale Subventionskürzungen nach dem Rasenmäherprinzip sind dabei unter wachstums-, verteilungs-, ordnungs- und umweltpolitischen Gesichtspunkten immer nur die zweitbeste Lösung: Durch undifferenzierte Kürzungen werden zum einen auch Subventionen verringert, deren Gewährung beispielsweise aus regional-, umwelt- oder sozialpolitischen Gründen zu befürworten ist, zum anderen bleiben größere Einsparpotenziale bei anderen Subventionen ungenutzt.

Die Bundesregierung hat sich deshalb für ein anderes Vorgehen entschieden. Dabei wird im einzelnen geprüft, welche Subventionen nicht mehr zeitgemäß sind oder zumindest in der Höhe und Ausgestaltung angepasst werden müssen. Im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2004 und des Finanzplans 2003 bis 2007 wurden alle im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführten Finanzhilfen des Bundes anhand eines einheitlichen Prüfschemas des Bundesministeriums der Finanzen einer systematischen Überprüfung unterzogen. Mit diesem neuen Vorgehen wurde ein wichtiger Schritt für einen weiteren ökonomisch und finanzpolitisch sinnvollen Abbau der Finanzhilfen vollzogen.

4. Das Prüfschema wurde auf der Basis der Ergebnisse eines Forschungsprojekts des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln zum Thema „Zielvorgabe und Erfolgskontrolle in der Subventionspoli-

tik“ erarbeitet. In dem Gutachten wurde zunächst die Notwendigkeit aufgezeigt, eine differenzierende Subventionskontrolle zu etablieren. Anschließend wurde ein internationaler Vergleich zu den Methoden der Subventionskontrolle durchgeführt. Aus den abgeleiteten theoretischen Anforderungen einerseits und den praktischen Erfahrungen in den untersuchten Ländern andererseits wurde schließlich ein Ablaufschema für eine „optimal realisierbare“ methodische Subventionskontrolle entwickelt (vgl. Abbildung 2).

Das aus den Forschungsergebnissen abgeleitete Prüfschema für die Finanzhilfen beinhaltet u. a. folgende Fragen, die von den zuständigen Fachressorts beantwortet werden mussten:

- Welche rechtlichen Verpflichtungen bestehen im Finanzplanungszeitraum?
- Ist das Subventionsziel definiert und gerechtfertigt?
- Ist die Finanzhilfe (in der gewählten Form) das geeignete Instrument zur Zielerreichung, oder gibt es bessere Alternativen?
- Ist die Finanzhilfe effektiv, d. h. wird das Subventionsziel tatsächlich erreicht?
- Ist die Finanzhilfe effizient, d. h. stehen Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis?
- Was spricht gegen eine degressive Ausgestaltung und Befristung der Finanzhilfe?

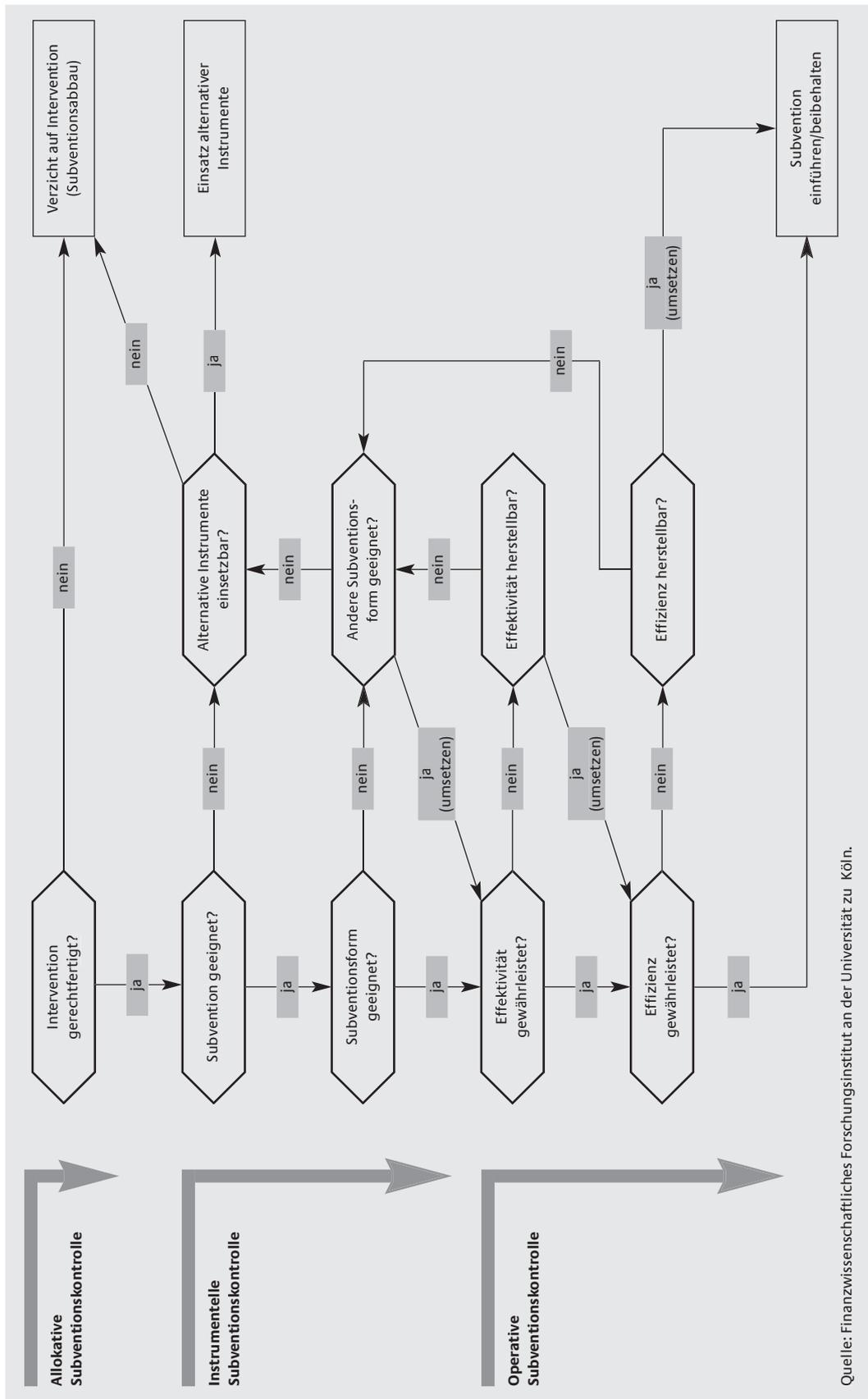
Die erstmals in diesem Jahr durchgeführte Abfrage zu den Finanzhilfen im Rahmen der Haushaltsaufstellung soll zu einem regelmäßigen Verfahren weiterentwickelt werden. Allein der zunehmende ständige Rechtfertigungsdruck wird den Abbau von Subventionen fördern. Auch die Steuervergünstigungen sollen in den Prozess der Überprüfung einbezogen werden.

5. Die systematische Überprüfung aller Subventionen ist die Basis für einen gezielten und verstärkten Subventionsabbau. Folgende Grundsätze werden die künftige Subventionspolitik der Bundesregierung bzw. den Subventionsabbau bestimmen:

- Neue Subventionen sollen – wenn überhaupt und nur im Rahmen des Haushaltsmoratoriums – grundsätzlich nur noch als Finanzhilfen gewährt werden, denn Transparenz, Rechtfertigungsdruck und Steuerungsmöglichkeiten sind bei Subventionsmaßnahmen auf der Ausgabenseite größer, die Gefahr von Mitnahme- und Gewöhnungseffekten hingegen kleiner als bei steuerlichen Subventionen.

Abbildung 2

Ablaufschema zur Prüfung von Subventionen



- Es soll geprüft werden, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen überführt werden können. Subventionen in Form von Steuervergünstigungen stellen aus Sicht der Empfänger verlässliche Rechtsansprüche dar, deren Inanspruchnahme in der Regel (verhältnismäßig) einfach und unkompliziert ist. Allerdings hat die Vielzahl steuerlicher Ausnahmetatbestände im Laufe der Zeit wesentlich zu der Komplizierung des Steuerrechts insgesamt beigetragen. Einmal gewährte Steuervergünstigungen haben die Tendenz, sich zu verfestigen; sie werden nicht mehr als Subvention wahrgenommen. Zudem lassen sich die finanziellen Auswirkungen steuerlicher Vergünstigungen häufig nur über Schätzungen ermitteln, da sie nicht gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen, sondern als Steuermindereinnahmen mit den Steuereinnahmen insgesamt saldiert werden. Subventionen in Form von Finanzhilfen werden dagegen als Ausgaben gesondert im Haushaltsplan ausgewiesen. Sie bieten damit mehr Transparenz sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Bürgerinnen und Bürger und sind Gegenstand der parlamentarischen Beratung und Kontrolle; die entsprechenden Ausgaben müssen jährlich aufs Neue vom Gesetzgeber im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung bewilligt werden und lassen sich im Rahmen des Haushaltsvollzugs nachvollziehen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass eine umfassende Umwandlung der bestehenden Steuervergünstigungen in Finanzhilfen zu einem Anstieg sowohl der Staatsausgaben als auch der Steuereinnahmen und damit zu einer Zunahme der Staatsquote und der Steuerquote führen würde. Zudem würde der Bund ohne anderweitige Kompensation in den Fällen einseitig belastet, in denen Länder und Gemeinden bisher an den finanziellen Auswirkungen von Steuervergünstigungen beteiligt sind.
 - Neue Finanzhilfen sollen nur noch gesetzlich befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet werden, um der Gefahr einer strukturellen Verfestigung schon im Ansatz entgegenzuwirken. Für den über die Befristung hinausgehenden Zeitraum sollen in der Finanzplanung keine Mittel vorgesehen werden. Damit gewinnt die Frage der Gegenfinanzierung eine höhere Bedeutung als dies gegenwärtig der Fall ist, wenn eine Finanzhilfe über die ursprünglich festgesetzte Frist hinaus fortgeführt werden soll. Eine verstärkte Prioritätensetzung wird damit unumgänglich.
 - Auch bei bereits bestehenden Finanzhilfen wird eine echte Befristung und Degression angestrebt.
 - Mit dem Ziel einer erhöhten Transparenz im Subventionsbereich sollen schließlich der Subventionsbegriff und damit zusammenhängend auch die Subventionsberichterstattung der Bundesregierung grundlegend überprüft und gegebenenfalls erweitert werden (vgl. Kapitel 2.2.).
 - Neben diesen prozeduralen und institutionellen Grundsätzen wird sich die Bundesregierung bei der Überprüfung des Subventionswesens an inhaltlichen Kriterien, wie z. B. verteilungs- und umweltpolitischen Wirkungen, orientieren.
- 6.** Die Politik des gezielten Subventionsabbaus ist erfolgreich. Die Subventionen des Bundes sinken von 22,8 Mrd. € im Jahre 2001 auf 22,3 Mrd. € im Jahre 2004, das entspricht einer Rückführung um 2,3 % (vgl. Abbildung 1 und Über-

sicht 1). Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform verringern sich die Subventionen des Bundes in dem betrachteten Zeitraum sogar um 1,9 Mrd. € oder 10,1 % von 18,5 Mrd. € auf 16,7 Mrd. €.

Die Entwicklung der Subventionen verdeutlicht aber zugleich den anhaltenden Handlungsbedarf insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen. Denn für die Rückführung der Subventionen des Bundes ist allein die deutliche Verringerung der Finanzhilfen des Bundes ursächlich: Sie sinken im Zeitraum 2001 bis 2004 von rund 9,5 Mrd. € auf 7,0 Mrd. € und damit um gut 26 %. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass im Rahmen des Haushaltsstabilisierungskonzepts 2004 eine Reihe von Maßnahmen zum Abbau der Finanzhilfen des Bundes beschlossen wurde:

- Die Kohlesubventionen werden weiter spürbar reduziert.
- Die Wohnungsbauprämie wird für Neuverträge ab dem 1. Januar 2004 abgeschafft.
- Die Hilfen für die landwirtschaftliche Sozialversicherung werden deutlich zurückgeführt.
- Die Ausgaben für das Branntweinmonopol werden gesenkt.
- Bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist für die alten Länder ab dem Jahr 2004 kein Rahmen für Neuverpflichtungen vorgesehen.

Demgegenüber steigen die Mindereinnahmen aus Steuervergünstigungen zwischen 2001 und 2004 – auch ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform – noch an. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit dem Haushaltsstabilisierungskonzept 2004 entsprechend dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die Steuervergünstigungen in der laufenden Legislaturperiode gezielt abzubauen, auch gravierende Einschnitte bei Steuervergünstigungen beschlossen wurden, die im Zahlenwerk des vorliegenden Subventionsberichts noch nicht ausgewiesen werden. Die Zahlenangaben zu den Steuermindereinnahmen basieren auf geltendem Recht, beabsichtigte Steuerrechtsänderungen und laufende Gesetzgebungsverfahren bleiben somit unberücksichtigt. Dies gilt für folgende Maßnahmen des Haushaltsstabilisierungskonzepts 2004:

- Die Eigenheimzulage – die größte Steuervergünstigung im vorliegenden Bericht überhaupt – soll Ende 2003 auslaufen. 25 % der eingesparten Mittel wird der Bund gezielt für ein Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in den Städten bereitstellen.
- Ab 2005 wird die Förderung des Agrardiesels spürbar zurückgeführt.

Darüber hinaus erfolgen merkliche Einschnitte bei subventionsähnlichen Tatbeständen, die allerdings durch die im Subventionsbericht der Bundesregierung verwendete Abgrenzung des Subventionsbegriffs nicht abgebildet werden:

- Die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter soll künftig im Jahr der Anschaffung nur noch zeitanteilig erfolgen.
- Die Entfernungspauschale wird spürbar begrenzt.

- Die Durchschnittssatzbesteuerung für buchführende Landwirte wird abgeschafft.
- Die Vorsteuerpauschale wird von 9 % auf 7 % bei der Durchschnittssatzbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgesenkt.

7. Der Abbau der Subventionen wird über den in diesem Subventionsbericht betrachteten Zeitraum hinaus fortgesetzt. In der mittelfristigen Finanzplanung sinken die Finanzhilfen bis zum Jahr 2007 weiter auf 5,4 Mrd. €. Im Vergleich zum Jahr 2001 bedeutet dies eine Reduzierung um 42,8 %. Entscheidende Bereiche für diese Rückführung sind die Hilfen für den Bergbau, die von 3,7 Mrd. € in 2001 auf 1,5 Mrd. € in 2007 – und damit um 58,6 % – sinken, sowie die Hilfen für das Wohnungswesen, die von 1,8 Mrd. € in 2001 auf 0,8 Mrd. € in 2007 – und damit um 53,7 % – zurückgehen.

2.2 Erläuterungen zum Subventionsbegriff

8. Seit 1967 berichtet die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat mit ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen – wie es in § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) festgelegt ist. Unter Finanzhilfen werden dabei Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Die Subventionsabgrenzung des Bundes konzentriert sich bislang entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen aus dem Bundeshaushalt für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StWG nennt ausdrücklich Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen des Bundes an Betriebe und Wirtschaftszweige. Daneben werden Sonstige Hilfen berücksichtigt, die in wichtigen volkswirtschaftlichen Bereichen bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können; dies gilt vor allem für die Hilfen im Wohnungsbau. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für die Steuervergünstigungen, wobei sie tendenziell um so weniger als Subventionen angesehen werden, je größer der Kreis der Begünstigten ist.

Nicht zu den Subventionen rechnen dagegen nach dieser Abgrenzung finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben, wobei hier die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Auch Zuweisungen, Zuschüsse und Kapitalaufstockungen bei Bundesunternehmen sowie Bundesbürgschaften sind nicht aufgeführt. Entsprechend seiner speziellen Aufgabe spiegelt der Subventionsbericht nur die Teile der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Über andere staatliche Aufgabenfelder – in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen – geben verschiedene andere Berichte der Bundesregierung Auskunft (z. B. Sozial-, Berufsbildungs-, Wohngeld- und Mieten-, Raumordnungs- und Umweltbericht, ernährungs- und agrarpolitischer Bericht, Forschungsbericht, Bundesverkehrswegeplan). Weitergehende Informationen zur gesetzlichen Grundlage, den Grundsätzen und der Abgrenzung des Subventionsberichts sind in Anlage 8 zu finden.

9. Die Abgrenzung des Subventionsbegriffs im Subventionsbericht der Bundesregierung gibt immer wieder Anlass

zur Diskussion sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf politischer Seite. Tatsächlich gibt es für den Begriff der Subventionen keine allgemein gültige und anerkannte Definition. Entsprechend den Bestimmungen des StWG liegt dem Subventionsbericht der Bundesregierung bisher eine eher enge Abgrenzung des Subventionsbegriffs zugrunde. Mit der generellen Einschränkung auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zuzurechnen wären. Ähnlich verhält es sich für den Bereich der Steuervergünstigungen. Gerade die gegenwärtige Diskussion um den notwendigen Abbau von Subventionen zeigt, dass hier Anpassungsbedarf in der Berichterstattung besteht. Wichtige in der Diskussion befindliche steuerliche Ausnahmetatbestände – wie etwa die Entfernungspauschale und umsatzsteuerliche Sonderregelungen – werden bisher gar nicht oder nur nachrichtlich (als subventionsähnliche Tatbestände in Anlage 3) erfasst. Um die Transparenz in der Subventionspolitik für die Öffentlichkeit und damit auch den Rechtfertigungsdruck für Subventionen zu erhöhen, strebt das Bundesministerium der Finanzen deshalb eine grundlegende Überprüfung der Berichterstattung dahin gehend an, ob weitere Fördermaßnahmen einbezogen werden sollten.

10. Verschiedene Institutionen haben andere Subventionsabgrenzungen als der Bund entwickelt. Dies gilt für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamts wie auch für die Beihilfeberichterstattung der EU. Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff verwendet das Institut für Weltwirtschaft Kiel. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in Anlage 8.

11. Ein anderer Ansatz besteht darin, durch Umweltschäden verursachte "externe Kosten" unter den Subventionsbegriff zu fassen. Im Umweltbereich können staatliche Eingriffe in den marktwirtschaftlichen Prozess geboten sein, wenn privatwirtschaftliches Handeln spürbare externe Effekte auslöst. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Unternehmen oder private Haushalte Ressourcen (etwa: Treibstoffe) verbrauchen, ohne mit den vollen „Umweltschadenskosten“ ihres Handelns belastet zu werden (externe Kosten). Staatliche Maßnahmen sollen in diesem Fall darauf abzielen, dass der Verbrauch in die Kostenrechnung der Betriebe und in die Konsumplanung der privaten Haushalte eingeht und damit aus Sicht der gesamten Volkswirtschaft wirtschaftlich erfolgt. Die Nichtinternalisierung externer Kosten kann demgegenüber als Subvention angesehen werden.

Nach diesem Konzept würde die ökologische Steuerreform voraussichtlich zu einem spürbaren Abbau der Subventionen führen, da sie den nach dieser Definition subventionierten Ressourcenverbrauch belastet und so zur Internalisierung externer Kosten beiträgt. Dieser Ansatz würde allerdings von der ansonsten im Subventionsbericht vertretenen Systematik abweichen. Eine Quantifizierung der Subventionen nach diesem Konzept würde zudem durch die bei der Kalkulation externer Kosten bestehenden Erfassungs- und Bewertungsprobleme erheblich erschwert. Eine Anwendung dieses Konzeptes wäre damit im Rahmen des Subventionsberichts nur sehr bedingt hilfreich.

12. Da der Begriff der Subventionen auch in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, wurde die Abgrenzung der berücksichtigten Subventionen schon bisher kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Wie bei allen bisherigen Subventionsberichten ist auch im Rahmen

der Erstellung des 19. Subventionsberichts eine entsprechende Durchsicht der aufzunehmenden Maßnahmen erfolgt. Das Ergebnis dieser Überprüfung – die im Vergleich zum 18. Subventionsbericht neu aufgenommenen einerseits und die nicht mehr aufgeführten Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen andererseits – ist in Anlage 4 dargestellt.

In Anlage 3 sind weiterhin steuerliche Regelungen aufgeführt, die in der geltenden Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen.

13. Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurden das bisherige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu einem neuen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zusammengelegt. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden aus dem Geschäftsbereich des BMWA Zuständigkeiten für den Bereich erneuerbarer Energien (ausgenommen außenwirtschaftliche Fragen) übertragen. Die Übersichten wurden entsprechend angepasst.

14. In früheren Jahren wurde auch über die Leistungen der Treuhandanstalt (THA) und ihrer Nachfolgegesellschaften, zuletzt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), berichtet, obwohl es sich dabei nicht um Finanzhilfen mit Subventionscharakter gehandelt hat. Inzwischen hat die BvS ihren Geschäftszweck bis auf wenige Restaufgaben erfüllt, diese werden von Geschäftsbesorgern erledigt; die BvS selbst wird abgewickelt. Zahlungen an Unternehmen fallen nur noch für Altfälle im Rahmen der abschließenden Aufgabenerledigung an. Auf eine weitere Darstellung, wie sie zuletzt in Anlage 7 des 18. Subventionsberichts erfolgte, wird deshalb im 19. Subventionsbericht verzichtet.

3 Subventionsentwicklung im Zeitraum 2001 bis 2004

3.1 Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

Überblick

15. Im Zeitraum 2001 bis 2004 ist die Gesamtentwicklung der Subventionen des Bundes durch gegenläufige Veränderungen bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gekennzeichnet (vgl. Übersicht 1). Die Finanzhilfen entwickeln sich kontinuierlich rückläufig, während bei den Steuervergünstigungen im betrachteten Zeitraum ein Anstieg zu verzeichnen ist. Letzteres ist überwiegend auf die Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform zurückzuführen, die Steuervergünstigungen im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung darstellen. Darüber hinaus ist die Wohneigentumsförderung durch die Eigenheimzulage mit einer spürbaren Zunahme der Steuermindereinnahmen verbunden.

Insgesamt überwiegt der Abbau der Finanzhilfen den Anstieg der Steuervergünstigungen: Die Subventionen des Bundes insgesamt gehen von 22,8 Mrd. € im Jahre 2001 um 504 Mio. € auf 22,3 Mrd. € im Jahre 2004 zurück. Das entspricht einem Rückgang um 2,3 %. Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform sinken die Subventionen des Bundes um 1,9 Mrd. € oder 10,1 % noch deutlicher von 18,5 Mrd. € auf 16,7 Mrd. €.

– Die Finanzhilfen des Bundes sinken deutlich von 9,5 Mrd. € im Jahre 2001 auf 7,0 Mrd. € im Jahre 2004. Das bedeutet eine Reduzierung um 2,5 Mrd. € oder 26,2 %. Besonders ausgeprägt ist der Rückgang mit 1,4 Mrd. € zwischen 2001 und 2002 und 0,7 Mrd. € zwischen 2003 und 2004 (vgl. Übersicht 1 und Anlage 1). Damit leistet der Subventionsabbau einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Haushaltskonsolidierung. Die mittelfristige Finanzplanung bis 2007 sieht einen weiteren Abbau der Finanzhilfen auf 5,4 Mrd. € vor. Im Vergleich zum Jahre 2004 bedeutet dies eine weitere Reduzierung um 22,6 %.

Entscheidend für die Reduzierung der Finanzhilfen im Zeitraum 2001 bis 2004 sind neben einer Rückführung der Hilfen an den Bergbau um 1,5 Mrd. € oder 40,4 % der Rückgang bei den Zuwendungen an das Wohnungswesen um 383 Mio. € oder 21,4 % sowie die Senkung der Finanzhilfen für die Landwirtschaft um 362 Mio. € oder 24,9 %. Bei dem bis zum Ende des Finanzplanungszeitraum zu beobachtenden Subventionsabbau ist außerdem das Auslaufen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Ländern mit dem Jahr 2003 von Bedeutung.

– Der Anstieg bei den auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum um insgesamt 2,0 Mrd. € von 13,3 Mrd. € im Jahre 2001 auf 15,3 Mrd. € im Jahre 2004 ist zu etwa zwei Dritteln auf die Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform zurückzuführen. Die hiermit verbundenen Steuermindereinnahmen steigen von 4,3 Mrd. € um 1,4 Mrd. € auf 5,6 Mrd. € (vgl. Übersicht 1). Da die letzte Stufe der ökologischen Steuerreform zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, ist die Zunahme der resultierenden Steuermindereinnahmen vor allem in den Jahren 2002 und 2003 gravierend, während 2004 nur noch ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu erwarten ist.

Ohne Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform steigen die Steuervergünstigungen um 0,6 Mrd. € von 9,1 Mrd. € auf 9,7 Mrd. € an. Das entspricht einer Zunahme von 6,8 %. Der Anstieg ist primär durch die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage (Grundförderung einschließlich ökologischer Zusatzförderung sowie Kinderzulage) bedingt, die zu einer Erhöhung der Steuermindereinnahmen im Bereich des Wohnungswesens um 0,6 Mrd. € führt.

16. Um die Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und finanzpolitischen Entwicklung beurteilen zu können, sind in Abbildung 4 Subventionsquoten ausgewiesen. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Subventionen des Bundes drückt sich im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus. Das haushaltsmäßige Gewicht zeigt sich am Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes. Das Verhältnis der Steuervergünstigungen zum Steueraufkommen im Bereich des Bundes zeigt, welches Gewicht steuerliche Subventionstatbestände haben. Die Relation zwischen dem Subventionsvolumen und dem BIP ist im Berichtszeitraum mit rund 1 % relativ konstant. Die gestiegenen Steuermindereinnahmen führen allerdings zu einer spürbaren Erhöhung von 6,9 % auf 7,6 % im Verhältnis von Steuervergünstigungen zu Steuereinnahmen. Von 3,9 % auf 2,8 % kräftig gesunken ist dagegen der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben.

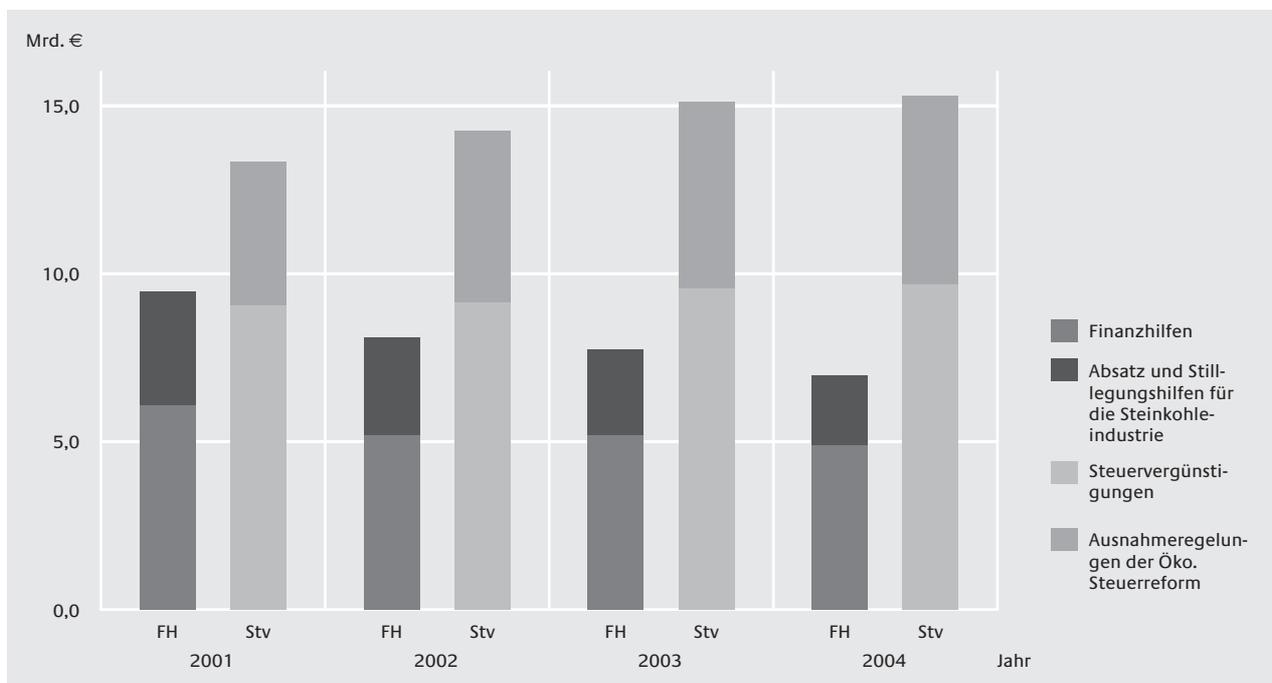
17. Bei der Bewertung und Analyse der Zeitreihen ist zu beachten, dass hier Daten unterschiedlicher Art nebeneinander stehen – nämlich Ist-, Soll- und Planansätze sowie Schätzungen. Die Finanzhilfen für 2001 und 2002 stammen aus dem Ist-Ergebnis des Bundeshaushalts. Für 2003 gelten die Sollansätze des vom Parlament verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2004 liegt der vom Bundeskabinett am 2. Juli 2003 verabschiedete Haushaltsentwurf zugrunde. Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich hinter der Gesamtsumme der haushaltsmäßig veranschlagten Finanzhilfen sowie der aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen des jeweiligen Jahres ganz unterschiedliche Tatbestände verbergen können. So sind inner-

halb der Finanzhilfen z. B. auch zinsgünstige Darlehen berücksichtigt, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem ausgewiesenen Darlehensbetrag. Entsprechendes gilt auch bei den Steuervergünstigungen, da Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich letztlich nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast (bei Annahme einer gleichbleibenden Gewinnsituation) bewirken. Insofern vermittelt die Summierung aller Ausgabenbeträge für Finanzhilfen und aller Einnahmeausfälle für Steuervergünstigungen zu einer Globalsumme ein überzeichnetes Bild. Eine kritische Bewertung sollte sich daher nicht nur an der Betrachtung der Globalsumme orientieren, sondern differenziert anhand der unterschiedlichen Instrumente, Zielsetzungen und Subventionsbereiche erfolgen.

Abbildung 3

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in den Jahren 2001 bis 2004



Übersicht 3

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes 1970 bis 2004

- in Mio. E.-)

Bezeichnung	1970 ²⁾		1980 ²⁾		1990 ²⁾		1995 ²⁾		2000		2002		2004 ³⁾	
	absolut	in vH	absolut	in vH	absolut	in vH	absolut	in vH						
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	2.431	34,0	1.878	15,0	2.947	19,5	2.423	13,1	1.872	8,1	1.580	7,1	1.600	7,2
1.1. Landwirtschaft allgemein	2.152	30,1	1.795	14,4	2.095	13,8	2.258	12,2	1.872	8,1	1.580	7,1	1.089	4,9
1.2. EG-bedingte Maßnahmen ⁴⁾	279	3,9	83	0,7	852	5,6	165	0,9	-	-	-	-	-	-
2. Gewerbliche Wirtschaft insgesamt (ohne Verkehr)	1.893	26,5	4.685	37,5	7.431	49,1	8.362	45,2	11.532	49,8	11.025	49,3	10.606	47,6
2.1. Bergbau	272	3,8	1.323	10,6	1.699	11,2	1.361	7,4	3.991	17,2	3.031	13,6	2.233	10,0
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	10	0,1	142	1,1	102	0,7	93	0,5	68	0,3	138	0,6	252	1,1
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	77	1,1	269	2,2	273	1,8	373	2,0	394	1,7	537	2,4	434	1,9
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche darunter: - Schiffbau	88	1,2	345	2,8	775	5,1	332	1,8	139	0,6	139	0,6	84	0,4
- Luftfahrt	12	0,2	130	1,0	195	1,3	203	1,1	125	0,5	97	0,4	47	0,2
- Stahl	77	1,1	190	1,5	580	3,8	129	0,7	14	0,1	41	0,2	37	0,2
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	-	-	25	0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1.049	14,7	2.172	17,4	3.659	24,2	4.086	22,1	2.023	8,7	1.861	8,3	1.786	8,0
3. Verkehr	395	5,5	433	3,5	923	6,1	2.117	11,5	4.918	21,2	5.319	23,8	5.818	26,1
4. Wohnungswesen	463	6,5	1.261	10,1	1.009	6,7	739	4,0	970	4,2	1.147	5,1	1.188	5,3
5. Spärförderung und Vermögensbildung ⁵⁾	670	9,4	1.975	15,8	2.355	15,6	5.055	27,3	6.295	27,2	6.085	27,2	6.365	28,6
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	1.378	19,3	1.964	15,7	620	4,1	299	1,6	613	2,6	583	2,6	595	2,7
Ausnahmeregelungen der ökol. Steuerreform	309	4,3	742	5,9	771	5,1	1.335	7,2	1.862	8,0	1.920	8,6	1.938	8,7
Summe 1. bis 6. - ohne Ausnahmeregelungen der ökol. Steuerreform	-	-	-	-	-	-	-	-	3.252	14,1	5.124	22,9	5.613	25,2
Summe 1. bis 6. - insgesamt	7.144	100,0	12.505	100,0	15.134	100,0	18.485	100,0	23.144	100,0	22.341	100,0	22.291	100,0
Nachrichtlich:														
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)														
1. Abteilung Garantie („Marktordnungsausgaben“)	1457 ⁵⁾		3.190		4.838		5.380		5.642		6.238		6.238	6)
2. Abteilung Ausrichtung („Agrarstrukturausgaben“)	-		87		23 ⁵⁾		584		646		505		505	6)

1) Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

2) Die Zahlen für 1970 bis 1995 sind zum Kurs von 1 € = 1,95583 DM umgerechnet.

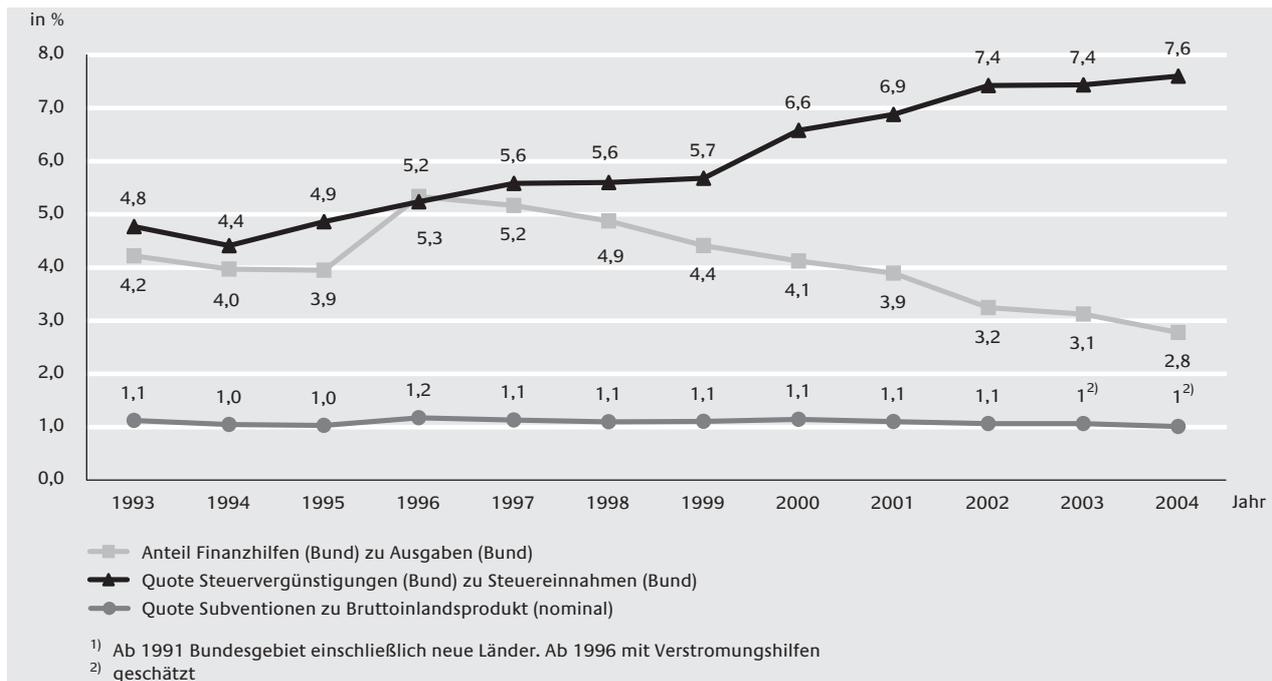
3) Stand: Regierungsentwurf.

4) Umsatzsteuerlicher Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen Abbau des Währungsungleichs.

5) Schätzung.

6) Es liegen noch keine Zahlen vor.

Abbildung 4

Subventionsquoten¹⁾

Einzelne Bereiche

18. Der bedeutendste Subventionsbereich ist unverändert die gewerbliche Wirtschaft, auch wenn die Subventionen in diesem Bereich mit 7,9 % zwischen 2001 und 2004 überproportional rückläufig sind. Auf die Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft entfallen im Jahr 2004 mit 10,6 Mrd. € 47,6 % aller Subventionen (vgl. Übersicht 1 und Abbildung 1).

- Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft kommt dem Bergbau – trotz eines deutlichen Rückgangs der Zuwendungen – mit einem Anteil von 10,0 % am gesamten Subventionsvolumen eine herausragende Bedeutung zu. In diesem Bereich findet der größte Subventionsabbau statt: Die Hilfen sinken von 3,7 Mrd. € in 2001 auf 2,2 Mrd. € in 2004, das ist ein Rückgang um 40,4 %. Dieser Rückgang ist überwiegend auf die im Kohlekompromiss von 1997 festgelegte Entwicklung bei den Absatz- und Stilllegungshilfen zurückzuführen. Die Mittel dafür sinken zwischen 2001 und 2004 um 1 278 Mio. € oder 37,8 %. Außerdem sind ab 2002 die Zuschüsse an die Unternehmen des deutschen Steinkohlebergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen aus der Kohlerunde 1991 entfallen (– 167 Mio. €).
- Die allgemeinen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft steigen deutlich von 4,8 Mrd. € in 2001 auf 5,8 Mrd. € in 2004. Diese Entwicklung wird durch die Ausnahmeregelungen von der ökologischen Steuerreform entscheidend geprägt, die zum ganz überwiegenden Teil (91,3 % in 2001 bzw. 84,7 % in 2004) Steuervergünstigungen für

die gewerbliche Wirtschaft darstellen. Die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft steigen um 0,9 Mrd. € oder 22,2 % von 3,9 Mrd. € auf 4,8 Mrd. €. Darüber hinaus erhöhen sich die Mindereinnahmen aus der Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle im Berichtszeitraum um 100 Mio. € oder 33,3 %.

Auch die Finanzhilfen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft allgemein steigen im Berichtszeitraum von 270 Mio. € auf 327 Mio. € an. Ausschlaggebend für die Zunahme sind die höheren Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms (+ 54 Mio. €).

- Auf die regionalen Strukturmaßnahmen entfallen 2004 8,0 % aller Subventionen. In diesem Bereich ist gegenüber 2001 ein erheblicher Subventionsabbau um 326 Mio. € oder 15,4 % zu verzeichnen. Der Rückgang der Finanzhilfen um 225 Mio. € (26,3 %) ist insbesondere auf niedrigere Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den neuen Ländern (– 219 Mio. €) zurückzuführen. Von quantitativer Bedeutung sind darüber hinaus Rückgänge bei den Steuermindereinnahmen durch die Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen (– 32 Mio. €) sowie für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten in Mietwohnungen (– 44 Mio. €) nach dem Investitionszulagengesetz 1999.
- Die Mittel für die Technologie- und Innovationsförderung von kleinen und mittleren Unternehmen gehen von 548 Mio. € um fast ein Fünftel auf 434 Mio. € zurück.

Dies ist insbesondere auf die geringeren Aufwendungen für die Beteiligung des Bundes am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen (– 122 Mio. €) und die allmähliche Rückführung der FuE-Sonderprogramme in den neuen Ländern (– 25 Mio. €) zurückzuführen. Eine Erhöhung ist dagegen u. a. bei der indirekten Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründung (+ 15 Mio. €) zu verzeichnen.

- Eine deutliche Erhöhung von 163 Mio. € auf 252 Mio. € weisen die Subventionen im Bereich rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien auf. Der Anstieg ist im wesentlichen auf eine Aufstockung der Investitionszuschüsse zur Förderung von Einzelmaßnahmen bei der Nutzung erneuerbarer Energien (+ 64 Mio. €) sowie die im Jahre 2003 eingeführten Hilfen zur Exportförderung (+ 15 Mio. €) zurückzuführen. Für das 100 000-Dächer-Solarstromprogramm sind 24,5 Mio. € im Jahr 2004 veranschlagt.
- Die Hilfen für bestimmte Industriebereiche verringern sich um mehr als die Hälfte von 178 Mio. € auf 84 Mio. €. Besonders stark – um insgesamt 85 Mio. € – sinken die Zinszuschüsse und die Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften. Aber auch die Finanzierungshilfen für den Absatz ziviler Flugzeuge entwickeln sich rückläufig (– 10 Mio. €).

19. Von den übrigen Bereichen kommt dem Wohnungswesen 2004 mit Subventionen in Höhe von 6,4 Mrd. € die größte Bedeutung zu. Sein Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes liegt bei 28,6 %. Im Vergleich zum Jahre 2001 steigen die Subventionen insgesamt um 191 Mio. € oder 3,1 % leicht an. Dahinter verbirgt sich einmal mehr eine gegenläufige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen: Der deutliche Rückgang bei den Finanzhilfen um 383 Mio. € oder 21,4 % wird von dem Anstieg der Steuervergünstigungen um 575 Mio. € oder 13,1 % überlagert. Bei den Finanzhilfen ist der Rückgang insbesondere auf geringere Mittel für die soziale Wohnraumförderung (– 363 Mio. €) sowie die Modernisierung und Heizeneinsparung (– 89 Mio. €) zurückzuführen.

Der Anstieg bei den Steuermindereinnahmen ist weitgehend auf das Ende 1995 in Kraft getretene „Eigenheimzulagengesetz“ zurückzuführen. Die Zahl der Neufälle ist zwar seit einigen Jahren deutlich rückläufig, aufgrund der anhaltend hohen Zahl von Altfällen steigt die Fallzahl insgesamt aber noch an. Die Steuermindereinnahmen für den Bund belaufen sich im Jahr 2004 auf insgesamt 4,9 Mrd. € (Grundförderung einschließlich ökologischer Zusatzförderung sowie Kinderzulage). Gegenüber 2001 beträgt der Anstieg 1,4 Mrd. € oder 42,1 %. Teilweise ausgeglichen wurde diese Erhöhung durch geringere Steuermindereinnahmen durch das Auslaufen der bis 1995 geltenden Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum durch § 10 e EStG (einschl. Baukindergeld; – 0,9 Mrd. €). Angesichts des erreichten Niveaus der Wohnungsversorgung und der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung bei gleichzeitig zunehmender Regionalisierung der Wohnungsmärkte sowie der Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ist eine Neuausrichtung der Förderpolitik erforderlich. Die Eigenheimzulage soll daher Ende 2003 auslaufen. Der Bund wird 25 % der hierdurch eingesparten Mittel für ein Zuschusspro-

gramm zur Strukturverbesserung in den Städten bereitstellen (siehe Kapitel 5.6., Tz. 59).

Die Subventionen für die Landwirtschaft nehmen im Berichtszeitraum um 47 Mio. € bzw. 3,0 % zu. Mit 1,6 Mrd. € beläuft sich ihr Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes im Jahr 2004 auf 7,2 %. Während die Finanzhilfen auch für die Landwirtschaft deutlich um 362 Mio. € oder 24,9 % sinken, steigen die Steuervergünstigungen von 102 Mio. € auf 511 Mio. € an und verfünffachen sich somit. Der Rückgang der Finanzhilfen wird vor allem durch den Wegfall der Gasölverbilligung (– 206 Mio. €) sowie durch geringere Mittel zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (– 102 Mio. €) und für die Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (– 52 Mio. €) erzielt. Der deutliche Anstieg der Steuervergünstigungen ist auf die steigenden Mindereinnahmen aus der im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Agrardieselvergütung (+ 400 Mio. €) zurückzuführen.

Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen von 1,1 Mrd. € in 2001 um 85 Mio. € auf 1,2 Mrd. € in 2004. Der Anstieg um 7,7 % ist in erster Linie auf den gestiegenen Finanzbeitrag für die Seeschifffahrt (+ 41 Mio. €) sowie auf höhere Steuermindereinnahmen infolge der Steuervergünstigungen für den öffentlichen Personennahverkehr (+ 30 Mio. €), für die Binnenschifffahrt (+ 32 Mio. €) und für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr im Rahmen der ökologischen Steuerreform (+ 40 Mio. €) zurückzuführen. Demgegenüber sind die Mindereinnahmen aus der Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe etwas rückläufig (– 36 Mio. €).

Die Hilfen für die Sparförderung und Vermögensbildung erhöhen sich im Berichtszeitraum geringfügig von 587 Mio. € auf 595 Mio. €, das entspricht einer Zunahme von 1,4 %. Bei den Finanzhilfen ist ein Anstieg der Prämien nach dem Wohnungsbauprämienengesetz um 14 Mio. € zu verzeichnen. Sinkende Steuermindereinnahmen ergeben sich aus der Arbeitnehmer-Sparzulage (– 6 Mio. €). Im Zuge der Haushaltskonsolidierung soll die Wohnungsbauprämie für Neuverträge ab dem 1. Januar 2004 abgeschafft werden.

Die sonstigen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nehmen zwischen 2001 und 2004 um 66 Mio. € oder 3,5 % zu. Der Anstieg resultiert ganz überwiegend aus steigenden Mindereinnahmen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge.

20. In Ergänzung zum Volumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes wird in Übersicht 4 die Subventionsintensität (Subventionen je Erwerbstätigen) als weitere Kennziffer zum Vergleich der Subventionen ausgewiesen. Über alle Wirtschaftsbereiche liegt die Subventionsintensität im Jahre 2002 in etwa auf dem Niveau des Jahres 1996. Aus der sehr unterschiedlichen Subventionsintensität in einzelnen Bereichen kann allerdings nicht auf die Einkommenssituation der Erwerbstätigen geschlossen werden, da hierfür die Höhe des Lohn Einkommens der Erwerbstätigen ausschlaggebend ist.

Mit deutlichem Abstand am höchsten liegen die Subventionen je Erwerbstätigen im Steinkohlenbergbau. Die Erhöhung zwischen 1995 und 1996 ist auf die geänderte Finanzierung der Verstromungshilfen zurückzuführen: Im Jahr 1996 musste aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts die bis dahin zur Finanzierung herangezogene Aus-

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Wirtschaftsbereichen je Erwerbstätigen– in Euro –^{a)}

Bezeichnung	1991	1993	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	3.164	2.803	2.386	2.480	2.242	2.114	2.011	1.938	1.618	1.654
Steinkohlenbergbau ^{b)}	14.734	15.957	14.327	57.788	57.536	60.421	62.667	64.371	68.055	60.620
Alle Wirtschaftsbereiche	496	496	494	576	567	563	573	597	586	577

^{a)} Die Zahlen bis 1999 sind zum Kurs 1 € = 1,95583 DM umgerechnet.

^{b)} Die ab 1996 erhöhten Finanzhilfen sind auf die geänderte Finanzierung der Absatz- und Stilllegungshilfen zurückzuführen.

Quelle: Erwerbstätige laut Statistik des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus; Erwerbstätige aus VGR-Konten und Standardtabellen 2000, Vorbericht, Fachserie 18, Reihe 1.2 des Statistischen Bundesamtes

gleichsabgabe für den Stromverbrauch – die nicht unter den in diesem Bericht verwendeten Subventionsbegriff fällt – eingestellt werden. Seither werden deshalb die Verstromungshilfen direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt und haben damit das im Subventionsbericht ausgewiesene Subventionsvolumen bzw. die Subventionsintensität sprunghaft erhöht. In den Folgejahren ist die Subventionsintensität bis 2001 noch angestiegen, obwohl die Kohlesubventionen deutlich zurückgeführt wurden. Die Beschäftigung im Steinkohlenbergbau wurde also tendenziell noch stärker abgebaut als die Subventionen. Erst im Jahre 2002 ist die Subventionsintensität wieder spürbar gesunken.

Im Bereich Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist die Subventionsintensität in den vergangenen Jahren spürbar gesunken, weil sich die Subventionen für diesen Bereich stärker rückläufig entwickelten als die Zahl der Beschäftigten. Auch der vorübergehende geringfügige Anstieg in 2002 gegenüber 2001 ändert an dieser Grundtendenz nichts.

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

21. Die Finanzhilfen des Bundes sinken im Zeitraum 2001 bis 2004 deutlich von 9,5 Mrd. € auf 7,0 Mrd. €. Dies entspricht einem Rückgang um 26,2 %. Entscheidend hierfür sind die geringeren Mittel für den Bergbau (– 1,5 Mrd. €), die Landwirtschaft (– 0,4 Mrd. €), das Wohnungswesen (– 0,4 Mrd. €) und die regionale Strukturpolitik (– 0,2 Mrd. €). Ein Anstieg der Finanzhilfen ist insbesondere bei der Förderung der rationellen Energieverwendung und erneuerbarer Energien (+ 89 Mio. €), bei der gewerblichen Wirtschaft allgemein (+ 57 Mio. €) sowie im Verkehrsbereich (+ 42 Mio. €) zu verzeichnen.

Der Anteil der Finanzhilfen an den gesamten Subventionen geht deutlich von 41,5 % in 2001 auf 31,4 % in 2004 zurück. Von den 81 Finanzhilfen des Bundes (vgl. Anlage 1) umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen 91,6 % des Gesamtvolumens an Finanzhilfen (vgl. Übersicht 5). Die mit Abstand bedeutendste Einzelmaßnahme bleibt trotz

konsequenter Rückführung die Absatz- und Stilllegungshilfe für die Steinkohleindustrie.

Von den einzelnen Wirtschaftsbereichen fließen infolgedessen dem Bergbau weiterhin die meisten Finanzhilfen zu. Mit 2,2 Mrd. € liegt sein Anteil an den gesamten Finanzhilfen des Bundes im Jahre 2004 bei 31,8 %. Gefolgt wird der Bergbau wie in früheren Jahren vom Wohnungswesen (20,1 %), der Landwirtschaft (15,6 %) und der regionalen Strukturpolitik (9,0 %). Insgesamt entfallen auf diese vier Bereiche mehr als drei Viertel (76,5 %) aller Finanzhilfen des Bundes.

22. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen steigen von 13,3 Mrd. € in 2001 auf 15,3 Mrd. € in 2004 (vgl. Übersicht 6 und für einzelne Maßnahmen Anlage 2). Wie bereits ausgeführt wurde, ist der Anstieg der Steuermindereinnahmen überwiegend auf die Entwicklung bei den Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform zurückzuführen.

Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche. Der größte Anteil für den Bund in 2004 entfällt – infolge der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform – mit 35,9 % auf die gewerbliche Wirtschaft allgemein, gefolgt vom Wohnungswesen (32,4 %), den sonstigen Steuervergünstigungen (12,8 %), d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen, und den regionalen Strukturmaßnahmen (7,6 %) sowie dem Verkehrsbereich (7,5 %). Diese fünf Bereiche umfassen insgesamt 96,0 % aller auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen.

Auf die 20 größten der insgesamt 86 Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahre 2004 96,2 % der Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 7). Wie in den Vorjahren ist die Wohneigentumsförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz mit Steuermindereinnahmen für den Bund von insgesamt 4,9 Mrd. € (Grundzulage, ökologische Zusatzförderung und Kinderzulage) die bedeutendste Einzelmaßnahme.

Übersicht 5

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1	Bezeichnung der Finanzhilfe	2004 Reg.-Entwurf in Mio. €
1	34	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	2.102
2	15–31	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	545
3	53	Zuweisungen an die neuen Länder für betriebliche Investitionen, GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	525
4	80	Prämien nach Wohnungsbau-Prämiengesetz	500
5	69	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	481
6	64	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für soziale Wohnraumförderung	286
7	1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	250
8	74	Zinszuschüsse an die KfW für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO ₂ -Minderung (Zukunftsinvestitionsprogramm)	205
9	38	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	200
10	65	Zuweisungen an die neuen Länder für soziale Wohnraumförderung einschließlich Modernisierung und Instandsetzung	165
11	45	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen	157
12	56	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen	153
13	54	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	123
14	35	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	120
15	53	Zuweisungen an die alten Bundesländer für betriebliche Investitionen GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	105
16	73	KfW-Wohnraummodernisierungsprogramm 2003	100
17	12	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	99
18	42	Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und Entwicklung ¹⁾	97
19	43	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern	97
20	77	Entlastung von Unternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz	95
		Insgesamt	6.405
		nachrichtlich: Finanzhilfen des Bundes insgesamt	6.989
		Anteil der 20 größten Finanzhilfen in %	91,6

¹⁾ Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt werden. Im Hinblick auf die Konsistenz der Berichterstattung wird die Maßnahme aber weiterhin aufgeführt.

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2001 bis 2004 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
	2001		2002		2003		2004	
	insgesamt	dar. Bund	insgesamt	dar. Bund	insgesamt	dar. Bund	insgesamt	dar. Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	289	102	505	325	636	451	696	511
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	7.676	5.775	8.022	6.246	8.469	6.655	8.497	6.659
2.1. Bergbau	33	14	27	11	25	11	25	11
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	1	1	1	1	1	1	1	1
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	–	–	–	–	–	–	–	–
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	–	–	–	–	–	–	–	–
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	2.645	1.257	2.488	1.177	2.470	1.166	2.440	1.156
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2 und 4)	4.997	4.503	5.506	5.057	5.973	5.477	6.031	5.491
3. Verkehr	1.582	1.098	1.577	1.105	1.610	1.141	1.610	1.141
4. Wohnungswesen und Städtebau	10.315	4.383	10.721	4.556	11.427	4.856	11.667	4.958
5. Sparförderung und Vermögensbildung	235	101	234	101	224	97	219	95
6. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾	3.752	1.872	3.842	1.920	3.882	1.914	3.937	1.938
Summe der Steuervergünstigungen 1. bis 6. (Anlage 2 des Subventionsberichts)	23.849	13.331	24.901	14.253	26.248	15.114	26.626	15.302
darunter:								
– Ausnahmeregelungen der ökol. Steuerreform	4.263	4.263	5.124	5.124	5.553	5.553	5.613	5.613

¹⁾ Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Übersicht 7

Die 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 19. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuerminder-einnahmen in Mio. € – Rechnungsjahr 2004 –	
			insgesamt	dar. Bund
1	74, 75	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) § 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG	7.685	3.266
2	76	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) § 9 Abs. 5 EigZulG	3.757	1.597
3	79	Steuerbefreiung der Zuschläge für Nachtarbeit u. a. (§ 3 b EStG)	1.985	844
4	48	Steuerbegünstigung des Stroms, der von bestimmten Unternehmen als Letztverbraucher entnommen wird (§ 9 Abs. 3 StromStG)	1.850	1.850
5	44	Vergünstigung für Betreiber von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (§ 25 MinöStG)	1.457	1.457
6	49	Begünstigung für Unternehmen, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	1.450	1.450
7	83	USt-Ermäßigung für kulturelle u. a. Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1.350	694
8	15	Investitionszulage für Ausrüstungen (§ 2 InvZulG 1999)	1.070	509
9	18	Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung von Mietwohngebäuden (§ 3 InvZulG 1999)	708	337
10	54	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	570	293
11	21	Übertragung stiller Reserven (§ 6b, 6c EStG)	475	148
12	19	erhöhte Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung von Mietwohnungen (§ 3 a InvZulG 1999)	416	198
13	12	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergütung) MinöStG (§ 25 b)	420	420
14	25	§ 16 (4) EStG, Freibetrag für Veräußerungsgewinne	409	186
15	43	Herstellerprivileg; (§ 4 MinöStG)	400	400
16	83	USt-Ermäßigung für Umsätze der Zahntechniker (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	400	200
17	62	Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG)	373	373
18	63	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG)	210	210
19	87	Steuerbegünstigungen für Nachtspeicherheizungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG)	200	200
20	78	Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 des 5. VermBG)	178	76
1 bis 20		Insgesamt	25.363	14.708
		in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 19. Subventionsberichts	95,3	96,1

Aufteilung nach § 12 StWG

23. Die Subventionen des Bundes verteilen sich auf Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige (2004: 67,3 %) und auf Hilfen für private Haushalte (2004: 32,7 %). Dabei hat sich im Berichtszeitraum das Verhältnis leicht – um gut 1 %-Punkt – zugunsten der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe oder Wirtschaftszweige begünstigen, verschoben (vgl. Übersicht 8).

Die Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige werden in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie sonstige Hilfen für Unternehmen gegliedert.

- Die Erhaltungshilfen, deren Anteil im Berichtszeitraum um 3,5 %-Punkte gestiegen ist, machen inzwischen mit 27,4 % den größten Anteil der Subventionen aus. Der Anstieg wird durch steigende Steuermindereinnahmen insbesondere aus den Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform (v. a. Agrardieselvergütung und Steuervergünstigungen bei der Stromsteuer) bestimmt. Demgegenüber entwickelten sich die den Erhaltungshilfen zurechenbaren Finanzhilfen rückläufig, was primär auf die Abschaffung der Gasölverbilligung für die Landwirtschaft und die sinkenden Hilfen für den Schiffsbau zurückzuführen ist.
- Der Anteil der Anpassungshilfen ist deutlich um etwa 7 ½ %-Punkte auf 23,7 % zurückgegangen. Dazu hat insbesondere die Rückführung der Finanzhilfen für den Bergbau beigetragen, aber auch die als Anpassungshilfen einzuordnenden Steuervergünstigungen waren leicht rückläufig.
- Der Anteil der Produktivitätshilfen hat sich um knapp 2 %-Punkte auf 8,9 % (2004) erhöht. Entscheidend hierfür waren erneut die Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform, während die Finanzhilfen, die als Produktivitätshilfen gelten, sinken.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

24. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Um einen Überblick über weitere Subventionen zu geben, sind in Anlage 5 die Finanzhilfen der Länder ausgewiesen, die auf Angaben der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) beruhen. Die einbezogenen Finanzhilfen der Gemeinden sind geschätzt. Die Basis der Schätzung ist eine Untersuchung des RWI, die Angaben bis 1987 enthält (siehe 13. Subventionsbericht Tz. 60 bis 62). Für die folgenden Jahre wurden die Finanzhilfen der Gemeinden nach der Ent-

wicklung der Länderhilfen geschätzt. Außerdem werden die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt. Die mit den Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden wie die des Bundes vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt.

Insgesamt steigt das so ermittelte Subventionsvolumen um 4,4 % von 56,2 Mrd. € in 2001 auf 58,7 Mrd. € in 2003 (vgl. Übersicht 9 und Abbildung 5). Lediglich die Finanzhilfen des Bundes entwickeln sich in diesem Zeitraum rückläufig. Die Finanzhilfen der Länder weisen einen leichten Anstieg aus. Die Steuermindereinnahmen steigen bei allen Gebietskörperschaften, allerdings bei Ländern und Gemeinden mit 5,8 % deutlich weniger stark als beim Bund (13,4 %). Entscheidend hierfür sind die Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zufließt.

25. Die von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind in Anlage 5 wiedergegeben. Dabei sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes herausgerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster weicht von den in den einzelnen Ländern für die Erfassung der Subventionen maßgeblichen Abgrenzungen ab. Es wurde in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Bundes-subventionsberichts fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise erfasst werden. Aus der globalen Zusammenfassung, wie sie die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister für die Subventionsberichte des Bundes zur Verfügung stellt, lassen sich daher nur vorläufige Schätzungen für die Entwicklung der Ländersubventionen im einzelnen gewinnen.

In den Ländern steigen die Finanzhilfen von 11,1 Mrd. € in 2001 auf 11,3 Mrd. € in 2003. Dies entspricht einem Anstieg um etwa 2,2 %. Ausschlaggebend für den Anstieg sind insbesondere die um 422 Mio. € gestiegenen Finanzhilfen für die Landwirtschaft. Auch die Finanzhilfen für die gewerbliche Wirtschaft (+ 197 Mio. €) und den Verkehrsbereich (+ 62 Mio. €) haben sich erhöht. Dagegen sind die Finanzhilfen für das Wohnungswesen um 439 Mio. € gesunken. Im Jahr 2003 dienten die meisten Hilfen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (41,1 %), während jeweils rund ein Fünftel der Finanzhilfen der Länder der Landwirtschaft und dem Wohnungswesen zugute kam.

Übersicht 8

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte**

Bezeichnung	2001 Ist		2002 Ist		2003 Soll		2004 Reg. Entw.	
	Mio. € ¹⁾	%						
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	7.072	74,6	6.000	74,2	5.664	73,4	4.982	71,3
davon:								
Erhaltungshilfen	740	7,8	495	6,1	490	6,3	431	6,2
Anpassungshilfen	5.596	59,1	4.758	58,8	4.352	56,4	3.770	53,9
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	627	6,6	613	7,6	578	7,5	507	7,3
Sonstige Finanzhilfen für Unternehmen	109	1,2	134	1,7	244	3,2	274	3,9
für private Haushalte ²⁾	2.403	25,4	2.089	25,8	2.055	26,6	2.007	28,7
Summe Finanzhilfen	9.475	100,0	8.088	100,0	7.718	100,0	6.989	100,0
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	8.540	64,1	9.263	65,0	9.914	65,6	10.012	65,4
davon:								
Erhaltungshilfen	4.701	35,3	5.488	38,5	5.587	37,0	5.666	37,0
Anpassungshilfen	1.534	11,5	1.434	10,1	1.500	9,9	1.514	9,9
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	980	7,4	1.018	7,1	1.482	9,8	1.482	9,7
Sonstige Steuervergünstigungen für Unternehmen	1.325	9,9	1.323	9,3	1.345	8,9	1.350	8,8
für private Haushalte ²⁾	4.791	35,9	4.990	35,0	5.200	34,4	5.290	34,6
Summe Steuervergünstigungen	13.331	100,0	14.253	100,0	15.114	100,0	15.302	100,0
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	15.612	68,5	15.263	68,3	15.578	68,2	14.994	67,3
davon:								
Erhaltungshilfen	5.441	23,9	5.983	26,8	6.077	26,6	6.097	27,4
Anpassungshilfen	7.130	31,3	6.192	27,7	5.852	25,6	5.284	23,7
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1.607	7,0	1.631	7,3	2.060	9,0	1.989	8,9
Sonstige Hilfen für Unternehmen	1.434	6,3	1.457	6,5	1.589	7,0	1.624	7,3
für private Haushalte ²⁾	7.194	31,5	7.079	31,7	7.255	31,8	7.297	32,7
Summe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	22.806	100,0	22.341	100,0	22.832	100,0	22.291	100,0

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ Finanzhilfen und Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Übersicht 9

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU¹⁾

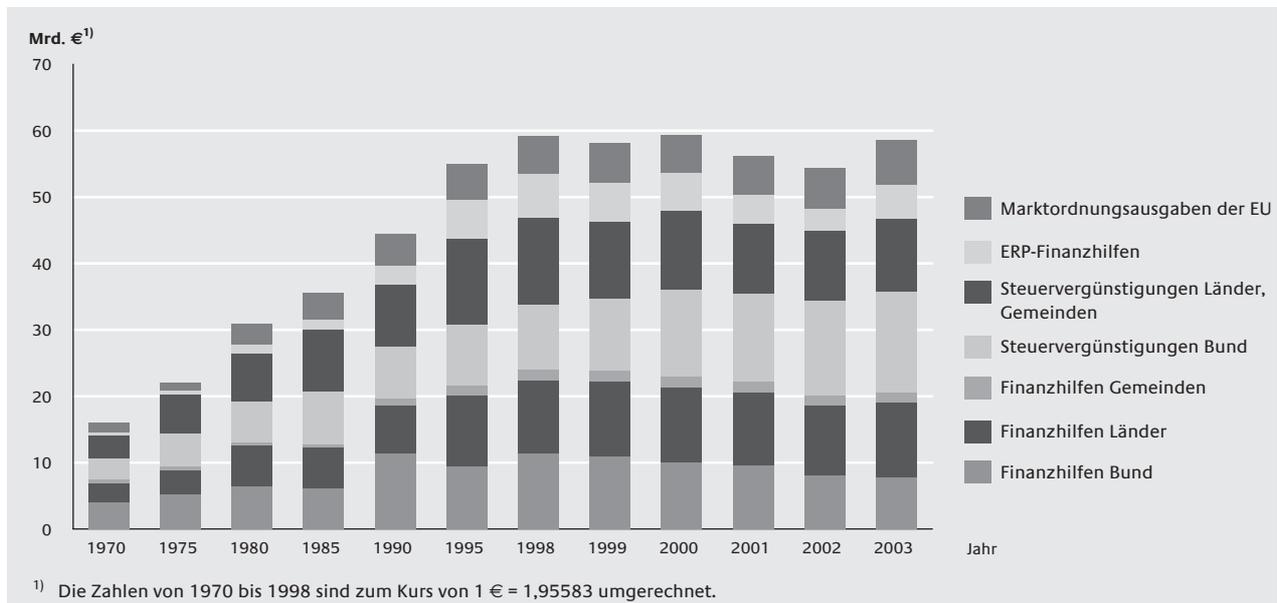
– in Mrd. € –²⁾

	1970	1975	1980	1985	1990 ³⁾	1995	1998	1999	2000	2001	2002	2003 ⁴⁾
1. Finanzhilfen												
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	11,4	10,9	10,1	9,5	8,1	7,7
Länder ⁵⁾	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	11,0	11,3	11,2	11,1	10,5	11,3
Gemeinden ⁶⁾	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,6
2. Steuervergünstigungen												
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	9,8	10,9	13,1	13,3	14,3	15,1
Länder, Gemeinden	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	13,1	11,5	12,0	10,5	10,6	11,1
3. ERP-Finanzhilfen⁷⁾	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	6,6	6,0	5,7	4,3	3,2	5,0
4. Marktordnungsausgaben der EU	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	5,6	5,9	5,6	5,9	6,2 ⁹⁾	6,8 ⁸⁾
Gesamtvolumen (Summe 1.–4.)	16,1	22,0	30,9	35,6	40,3	55,0	59,0	58,1	59,4	56,2	54,5	58,7

- 1) 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.
- 2) Die Zahlen von 1970 bis 1998 sind zum Kurs von 1 € = 1,95583 umgerechnet.
- 3) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).
- 4) Finanzhilfen = Haushaltssoll.
- 5) Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister
- 6) Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder.
- 7) Siehe auch Anlage 6.
- 8) Haushaltsansatz für 2003: Soll.
- 9) Bereinigt um die Vorschüsse für 2003 aufgrund der Flutkatastrophe für den Bereich Ackerkulturen.

Abbildung 5

Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2003



4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuersubventionen

4.1 Steuerpolitisches Konzept der Bundesregierung

26. In der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung mit einem umfangreichen Paket an steuerlichen Entlastungsmaßnahmen die finanziellen Spielräume von Arbeitnehmern und Familien spürbar erweitert und gleichzeitig die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der deutschen Wirtschaft entscheidend verbessert. Die beschlossenen Reformmaßnahmen bringen Bürgern und Unternehmen mit insgesamt gut 54 Mrd. € (im Jahre 2005 gegenüber 1998) die größte Nettoentlastung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Steuerreform 2000, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, die Familienförderungsgesetze, die ökologische Steuerreform und die steuerliche Förderung der freiwilligen kapitalgedeckten Altersvorsorge sind im In- und Ausland anerkannte Meilensteine für eine erfolgreiche Steuerpolitik im Interesse von mehr Wachstum und Beschäftigung.

27. Am 2. Juli 2003 hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2004 beschlossen, die letzte Stufe der großen dreistufigen Steuerreform, die ursprünglich für das Jahr 2005 vorgesehen war, um ein Jahr vorzuziehen. Damit werden dringend benötigte positive Impulse für den privaten Konsum und die Investitionsbereitschaft gegeben. Denn im Jahre 2003 tendiert die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland im dritten Jahr in Folge zur Stagnation. Dies hat erhebliche Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte: gravierende Steuerausfälle auf allen staatlichen Ebenen, steigende konjunkturbedingte Belastungen auf der Ausgabenseite, insbesondere bedingt durch die hohe Arbeitslosigkeit, und infolgedessen zunehmende öffentliche Defizite. Vor diesem Hintergrund darf eine verantwortungsvolle Finanz- und Steuerpolitik konjunkturelle Erfordernisse nicht außer Acht lassen.

Das Vorziehen der letzten Stufe der Steuerreform ist ein wichtiger Beitrag zur Überwindung der Wachstumsschwäche und damit zugleich die wirtschaftliche Grundlage für die notwendige Konsolidierung der Staatsfinanzen. Denn Konsolidierung benötigt Wachstum, und jede erfolgreiche Konsolidierungsstrategie braucht eine unterliegende Wachstumsstrategie, um ein Herauswachsen aus den öffentlichen Defiziten zu ermöglichen.

Damit das Vorziehen der Steuerreformstufe 2005 seine volle Wirkung entfalten kann, ist diese Maßnahme in eine umfassende finanz- und wirtschaftspolitische Strategie der Bundesregierung eingebettet, die aus drei Säulen besteht: Umfangreiche Strukturreformen insbesondere im Bereich der sozialen Sicherungssysteme und des Arbeitsmarktes bilden den Kern der Agenda 2010. Nachhaltige Fortschritte bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte werden durch das Haushaltsstabilisierungskonzept 2004 des Bundes mit Schwerpunkten bei der Begrenzung der konsumtiven Ausgaben und beim Subventionsabbau erreicht. Auf dieser Basis wird das Vorziehen der Steuerreformstufe als dritte Säule einen wichtigen finanzpolitischen Impuls zur Überwindung der Konjunkturschwäche leisten. Wesentlich sind dabei nicht nur die unmittelbar expansiven Effekte, sondern auch die Stärkung des Vertrauens von Konsumenten und Investo-

ren. Der Dreiklang aus Strukturreformen, Konsolidierung und konjunkturellem Impuls wird die Modernisierung Deutschlands entscheidend voranbringen.

Durch das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform werden Unternehmen und Bürger im Jahre 2004 zusätzlich um 15,6 Mrd. € entlastet. Insgesamt beläuft sich die Entlastung durch die Tarifsenkung in 2004 auf 21,8 Mrd. €. Die Senkung des Eingangsteuersatzes, die Reduzierung des Höchststeuersatzes sowie die Anhebung des Grundfreibetrags sollen die zu zahlende Einkommensteuer um durchschnittlich 10 % absenken. Das stärkt vor allem die Binnen- nachfrage und verbessert zugleich die Arbeitsanreize im Niedriglohnssektor. Mittelständische Unternehmen werden in 2004 um rd. 6 Mrd. € entlastet. Das ist ein deutliches Signal für mehr Investitionen und Beschäftigung.

Eine vollständige Gegenfinanzierung des Vorziehens der dritten Steuerreformstufe würde den beabsichtigten konjunkturellen Impuls weitgehend ins Leere laufen lassen. Die Bundesregierung hat deshalb ein Finanzierungskonzept beschlossen, das aus drei Elementen besteht:

- Durch Fortsetzung der Privatisierungsstrategie werden im Jahre 2004 zusätzliche Privatisierungserlöse in Höhe von 2 Mrd. € für den Bund ermöglicht.
- Einmalige Erhöhung der Nettokreditaufnahme zur Finanzierung der verbleibenden Zusatzbelastungen.
- Um die zusätzlichen Zinsausgaben der einmalig erhöhten Neuverschuldung – auch auf der Ebene von Ländern und Gemeinden – nachhaltig zu finanzieren, werden Subventionstatbestände und Sonderregelungen abgebaut bzw. Maßnahmen gegen Steuerumgehungen in der Umsatzsteuer ergriffen. So soll die Durchschnittsatzbesteuerung für buchführende Landwirte wegfallen. Gleichzeitig wird die Vorsteuerpauschale bei Land- und Forstwirten von 9 % auf 7 % abgesenkt. Ferner wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen und die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen eingeführt und – bei umsatzsteuerpflichtigen Grundstücksumsätzen – auf alle Umsätze ausgedehnt, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.

Dadurch werden für Bund, Länder und Gemeinden Mehreinnahmen von über 600 Mio. € (Bund: 300 Mio. €) in 2004 erzielt, die mittelfristig auf 720 Mio. € p.a. ansteigen (Bund: 370 Mio. €).

28. Nach den umfangreichen Entlastungen durch die bereits beschlossenen Maßnahmen wird „Modernisierung und Vereinfachung“ in den nächsten Jahren die Leitlinie der Steuerpolitik sein. Als wichtigen Beitrag für eine sozial gerechte sowie ökonomisch und ökologisch vernünftige Weiterentwicklung des Steuersystems hat die Bundesregierung den Schwerpunkt für die Steuerreformpolitik in der laufenden Legislaturperiode auf den weiteren gezielten Abbau von Steuervergünstigungen und Steuerschlupflöchern gelegt, so z. B. mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform. Konzeptionell zielt die Steuerpolitik darauf ab, durch Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wieder stärker im Steuerrecht zu betonen. Dies steigert die Steuergerechtigkeit und Transparenz der Besteuerung. Zugleich werden dadurch Beiträge zur Haushaltskonsolidierung erzielt.

29. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (Steuervergünstigungsabbaugesetz – StVergAbG – Bundestagsdrucksache 15/119 vom 2. Dezember 2002) sollten durch einen breit angelegten und sozial ausgewogenen Abbau von Ausnahmeregelungen und Steuervergünstigungen Besteuerungslücken geschlossen werden. Die Maßnahmen sollten maßgeblich zur effektiven und stetigen Ausschöpfung der Steuerquellen beitragen und dadurch Mehreinnahmen von rund 15 Mrd. € für Bund, Länder und Gemeinden erzielen.

Am 11. April 2003 haben Bundesrat und Bundestag einem vom Vermittlungsausschuss empfohlenen Kompromiss zu dem Gesetzentwurf zugestimmt. Mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) werden im Wesentlichen Änderungen im Unternehmenssteuerrecht vorgenommen. Nicht umgesetzt werden konnten dagegen insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen zur Eigenheimzulage, zur Dienstwagenbesteuerung, zu den Werbegeschenken und Abschreibungsregelungen (AfA). In finanzieller Hinsicht ergibt sich mit dem Kompromiss zwar ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, der aber mit lediglich einem Viertel des angestrebten Gesamtvolumens deutlich hinter dem ursprünglichen Entwurf zurück bleibt. Hervorzuheben ist aber, dass auch Konzerne und Großunternehmen – insbesondere durch die Einschränkung bei der Verrechnung der alten Körperschaftsteuer-Guthaben – wieder angemessen am Steueraufkommen beteiligt werden.

30. Mit dem Haushaltsstabilisierungskonzept 2004 wurden erneut Maßnahmen zum Abbau steuerlicher Subventionen oder subventionsähnlicher Regelungen beschlossen. Zum einen sollen aufgrund der Verabredung im Vermittlungsverfahren zum Steuervergünstigungsabbaugesetz noch in diesem Jahr verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, die ab 2004 insbesondere das Körperschaftsteueraufkommen zusätzlich stabilisieren („Korb II“). Zum anderen wurden konkret bereits der Wegfall der Eigenheimzulage, die Begrenzung der Entfernungspauschale sowie der Förderung des Agrardiesels und die zeitanteilige Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung berücksichtigt (Haushaltsbegleitgesetz 2004; vgl. Kap. 2.1.). Mit dem Wegfall der Eigenheimzulage wird eine wichtige Maßnahme wieder aufgegriffen, die im Vermittlungskompromiss zum StVergAbG nicht umgesetzt werden konnte. Das erreichte Niveau der Wohnungsversorgung und die erforderliche Haushaltskonsolidierung rechtfertigen diese Entscheidung. Der Bund wird 25 % der eingesparten Mittel gezielt für ein Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in den Städten bereitstellen.

31. Das Thema Abbau von Steuervergünstigungen bleibt trotz der bereits erzielten Fortschritte auf der Tagesordnung. Die Politik der Bundesregierung wird sich dabei an den folgenden Grundsätzen orientieren (vgl. auch Kapitel 2.1.):

- Die Steuervergünstigungen sollen zunächst systematisch auf ihre Rechtfertigung hin überprüft werden. Deshalb wird der Prozess der Überprüfung, der für die Finanzhilfen bereits im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2004 und des Finanzplans bis 2007 begonnen wurde, in einem nächsten Schritt auch für die Steuervergünstigungen angewendet werden.

- Steuervergünstigungen sollen, wann immer es möglich ist, in Finanzhilfen überführt werden, denn Transparenz, Rechtfertigungsdruck und Steuerungsmöglichkeiten sind bei Finanzhilfen deutlich größer, die Gefahr von Ausnahme- und Gewöhnungseffekten hingegen deutlich geringer als bei Steuervergünstigungen.
- Neue Steuervergünstigungen sollen gar nicht erst geschaffen werden. Neue Subventionen sollen zukünftig – wenn überhaupt – nur noch in Form von Finanzhilfen gewährt werden.

4.2 Steuerreform 2000

32. Durch das Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform werden Verbraucher und Unternehmen im Jahr 2004 um fast 22 Mrd. € entlastet. Davon entfallen etwa 14 Mrd. € auf die privaten Haushalte, 6 Mrd. € auf den Mittelstand und 1,5 Mrd. € auf die Großunternehmen.

Zwei Elemente der Steuerreform 2000 sind bereits zu Beginn des Jahres 2001 in Kraft getreten.

- Der Eingangssteuersatz wurde von 22,9 % auf 19,9 % und der Spitzensteuersatz von 51 % auf 48,5 % gesenkt. Gleichzeitig wurde der Grundfreibetrag von 6 902 € auf 7 206 € (2002: 7 235 €), bei zusammenveranlagten Ehegatten von 13 804 € auf 14 412 € (2002: 14 470 €) angehoben.
- Ein international wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuerrecht mit Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % für thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne ist in Kraft getreten. Das Vollarrechnungssystem wurde durch das europataugliche Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Personengesellschaften können erstmals die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld pauschal anrechnen. Dadurch werden die meisten Personunternehmen von der Gewerbesteuer im Ergebnis weitgehend freigestellt.

Als Finanzierungselement der durchgreifenden Steuersatzsenkung sind insbesondere die nachfolgenden Steuervergünstigungen geändert bzw. gestrichen worden:

- Bei der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde der Abschreibungssatz von 30 % auf 20 % gesenkt (§ 7 Abs. 2 EStG).
- Der Abschreibungssatz für Betriebsgebäude wurde von 4 % auf 3 % abgesenkt (§ 7 Abs. 4 EStG).

33. Das Inkrafttreten der zweiten Stufe der Steuerreform war ursprünglich zum 1. Januar 2003 geplant. Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2002 wurden die vorgesehenen Maßnahmen um ein Jahr verschoben (Flutopfersolidaritätsgesetz). Durch den Beschluss der Bundesregierung vom Juli 2003, die ursprünglich für 1. Januar 2005 geplante dritte Stufe der Steuerreform um ein Jahr vorzuziehen, wird nunmehr zum 1. Januar 2004 eine weitere große Entlastungsstufe wirksam:

- Der Grundfreibetrag steigt von 7 235 € auf 7 664 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten von 14 470 € auf 15 328 €).
- Der Eingangssteuersatz wird von 19,9 % auf 15 % und der Spitzensteuersatz von 48,5 % auf 42 % gesenkt.

- Der Höchststeuersatz soll erst ab einem zu versteuern- dem Einkommen von 52 152 € greifen. Dadurch wird auch die Progressionswirkung bei mittleren Einkommen entschärft.
- Zusätzlich gibt es wie schon in 2001 erneut eine allge- meine Absenkung des Tarifverlaufs.

4.3 Ökologische Steuerreform

34. Am 1. April 1999 ist das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in Kraft getreten. Innerhalb des umweltpolitischen Konzepts der Bundesregierung ist die ökologische Steuerreform als Instrument des Klimaschutzes von besonderer Bedeutung. Sie erhöht durch eine maßvolle und vorhersehbare Energieverteuerung den Anreiz, Investition- en zur Energieeinsparung durchzuführen und ressour- censchonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwi- ckeln. Dieser Impuls trägt maßgeblich zu einem ökologisch sinnvollen Strukturwandel bei und unterstützt damit die Modernisierung der deutschen Wirtschaft. Die ökologische Steuerreform hilft zudem, die Treibhausgasemissionen in Deutschland – wie mit dem von Deutschland und der EU ra- tifizierten und damit völkerrechtlich verbindlichen Kyoto- Protokoll angestrebt – bis zur Zeitperiode 2008 bis 2012 ge- genüber dem Jahr 1990 um 21 % zu reduzieren. Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung aus diesem Jahr können bis 2005 allein durch die ökologische Steuerreform 20-25 Millionen Tonnen CO₂ vermieden wer- den. Auf der anderen Seite tragen die Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform zur Senkung bzw. Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge bei. Über die Entlastung des Faktors Arbeit wird neben einer Förderung des Struktur- wandels auch ein direkter positiver Impuls für den deut- schen Arbeitsmarkt gesetzt.

35. Mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steu- erreform vom 24. März 1999 wurden in der ersten Stufe zum 1. April 1999 eine neue Verbrauchsteuer auf Strom in Höhe von 2 Pfennig (1,02 Cent) je Kilowattstunde einge- führt und die Mineralölsteuer auf Kraftstoffe um 6 Pfennig (3,07 Cent) je Liter, auf leichtes Heizöl um 4 Pfennig (2,05 Cent) je Liter und auf Erdgas um 0,32 Pfennig (0,164 Cent) je Kilowattstunde erhöht.

Das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 sah vier weitere Stufen bis zum Jahr 2003 vor, und zwar jeweils zum 1. Januar 2000, 2001, 2002 und 2003 eine Erhöhung des Mineralölsteuersatzes auf Kraftstoffe um 3,07 Cent je Liter sowie des Stromsteuersat- zes um 0,26 Cent je Kilowattstunde. Am 1. November 2001 wurde zusätzlich eine vom Schwefelgehalt abhängige Sprei- zung der Mineralölsteuersätze für Kraftstoffe eingeführt. Benzin und Diesel mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg werden ab diesem Zeitpunkt 3 Pfennig (1,53 Cent) je Liter höher besteuert. Dieser Grenzwert wurde am 1. Januar 2003 auf 10 mg/kg gesenkt. Damit leistet die öko- logische Steuerreform einen weiteren wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Schadstoffen und zur Einführung innova- tiver, verbrauchsarmer Motoren.

Im Interesse einer besser abgestimmten Lenkungs- und Ver- teilungswirkung der steuerlichen Maßnahmen wurde die fünfte Ökosteuerstufe durch das Gesetz zur Fortentwicklung

der ökologischen Steuerreform modifiziert, das am 1. Jan- uar 2003 in Kraft getreten ist. Danach wurden die Mineral- ölsteuersätze für Erdgas als Heizstoff von rd. 0,35 Cent auf 0,55 Cent je Kilowattstunde, für Flüssiggas zum Verheizen von 38,34 Euro auf 60,60 Euro je 1000 Kilogramm und für schweres Heizöl von 17,89 Euro auf 25 Euro je 1 000 Kilo- gramm angepasst.

36. Im Rahmen der ökologischen Steuerreform wurden Er- mäßigungen zugelassen, die Steuersubventionen im Sinne dieses Subventionsberichtes der Bundesregierung darstellen (vgl. Übersicht 10 und Abbildung 3). Einige Sonderregelun- gen dienen der Sicherung der internationalen Wettbewerbs- fähigkeit der deutschen Wirtschaft. Insbesondere könnte es ansonsten durch die Energieverteuerung zu Wettbewerbs- verzerrungen mit ausländischen Konkurrenzunternehmen oder auch Unternehmensverlagerungen ins Ausland und da- mit auch zum Verlust von Arbeitsplätzen kommen, ohne dass der angestrebte ökologische Zweck erreicht würde.

Andere Ausnahmeregelungen verfolgen direkt umweltpoli- tische Ziele oder sind sozialpolitisch motiviert. Um die Wettbewerbssituation des umweltschonenden Verkehrsträ- gers Schiene und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu verbessern, unterliegt Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und im Verkehr mit Oberleitungs- omnibussen einem ermäßigten Steuersatz von 50 Prozent des Regelsteuersatzes. Zudem wird dem ÖPNV die Hälfte der durch die Fortführung der ökologischen Steuerreform bedingten Erhöhung der Mineralölsteuer vergütet. Biokraft- stoffe sollen von der Mineralölsteuer befreit werden. Zurzeit laufen die für das Inkrafttreten der Vorschriften erforderli- chen europarechtlichen Genehmigungsverfahren. Schließ- lich wird die Markteinführung und Anschaffung umweltpo- litisch erwünschter gasbetriebener Fahrzeuge durch eine Verlängerung der Befristung der ermäßigten Steuersätze auf Erdgas zum Betrieb dieser Fahrzeuge bis zum Jahr 2020 ge- fördert. So wird eine umweltpolitisch erwünschte Wende im Verkehr unterstützt.

Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der also ausschließ- lich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus Biomasse erzeugt wird, ist steuerfrei, wenn er aus einem ausschließlich aus solchen Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Nicht befreit ist Strom aus Was- serkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt. Verbrennungsmotor- und gasturbinen- getriebene Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen werden durch die Ökosteuer nicht belastet, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens 60 Prozent des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls (Erdgas ist Mineralöl im Sinne des Gesetzes) in Form der begünstigt erzeugten Wärme oder mechanischen Energie genutzt werden. In hocheffizienten Kraft-Wärme- Koppelungsanlagen mit einem Monats- oder Jahresnut- zungsgrad von mindestens 70 Prozent des eingesetzten Mi- neralöls (Erdgas ist Mineralöl im Sinne des Gesetzes) kann dieses darüber hinaus völlig steuerfrei verwendet werden. Hocheffiziente Gas- und Dampfturbinenanlagen mit einem elektrischen Nettowirkungsgrad von 57,5 % werden für die Dauer von fünf Jahren vollständig von der Mineralölsteuer befreit, sofern sie bis zum 10. März 2006 erstmals auf Dauer die Stromerzeugung aufgenommen haben.

Ausnahmeregelungen der ökologischen Steuerreform in den Jahren 2001 bis 2004

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. €							
			2001		2002		2003		2004	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
1	§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom, der von Unternehmendes Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird	2.710	2.710	3.170	3.170	1.850	1.850	1.850	1.850
2	§ 25 MinöStG	Steuerbefreiung oder -begünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sowie für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	957	957	994	994	1.457	1.457	1.457	1.457
3	§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet werden	210	210	280	280	1.450	1.450	1.450	1.450
4	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG	Steuerbegünstigung zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen	200	200	230	230	200	200	200	200
5	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung bei der Stromsteuer für den Fahrbetrieb im Schienenbahnenverkehr oder den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	120	120	140	140	160	160	160	160
6	§ 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	31	31	46	46	61	61	61	61
7	§ 25b MinöStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergütung)	20	20	235	235	360	360	420	420
8	§ 25a MinöStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	15	15	15	15
9	§ 9 Abs. 1 Nr.1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern
10	§ 25 d Abs. 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Gewächshäuser	0	0	14	14	15	15	15	15
Gesamtsumme			4.263	4.263	5.124	5.124	5.553	5.553	5.613	5.613

Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung von bis zu 2 MW ist unter bestimmten Voraussetzungen von der Stromsteuer befreit, um die ökologisch zielführende und stärker am Bedarf orientierte dezentrale und objektbezogene Stromerzeugung, die zudem meist in umweltpolitisch sinnvollen Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen erfolgt, zu fördern.

Bei der Bewertung der Ausnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass die deutsche Wirtschaft im Rahmen der Vereinbarung zur Klimavorsorge vom 9. November 2000 besondere Anstrengungen zur Minderung von CO₂ und der übrigen Treibhausgase unternimmt und mit der Vereinbarung über die Kraft-Wärme-Kopplung insgesamt eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2012 von 45 Mio. t zugesagt hat.

Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen unterliegt aus sozialen Gründen einem ermäßigten Steuersatz von 60 % des Regelsteuersatzes, wenn die Nachtspeicherheizung vor dem 1. April 1999 installiert worden ist. Neuanlagen werden mit dem vollen Steuersatz belastet. Die Altanlagenregelung wurde getroffen, weil Nachtspeicherheizungen einerseits überwiegend von Beziehern kleiner Einkommen genutzt werden und andererseits der Stromverbrauch relativ hoch ist. Da die Begünstigung sozialpolitisch als Übergangsregelung begründet ist (übergangsweise Vermeidung sozialer Härten) und umweltpolitisch eher kontraproduktiv ist, endet sie am 31. Dezember 2006.

5 Ziele und Maßnahmen in wesentlichen Bereichen

5.1 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten der neuen Länder

37. Nach der deutschen Wiedervereinigung galt es, in den neuen Ländern den Weg in die Soziale Marktwirtschaft zu begleiten und den damit verbundenen wirtschaftlichen Umbruch abzufedern. Mit erheblichen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wurde der Aufbau einer modernen, sich selbst tragenden und auch international wettbewerbsfähigen Wirtschaft unterstützt. Die Subventionen des Bundes haben gemeinsam mit den Fördermitteln der Länder, der Förderbanken des Bundes und der Europäischen Union ihren Beitrag dazu geleistet, den Strukturwandel in den neuen Ländern zu beschleunigen.

Mit fortschreitendem Aufholprozess der neuen Länder sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen schrittweise – im Einklang mit den erzielten Fortschritten – zurückgeführt worden. So wurde die in den 90er-Jahren gewährte hohe steuerliche Förderung des Wohnungsbaus zurückgeführt. Die Förderanstrengungen konzentrierten sich in den vergangenen Jahren auf die zukunftsfähigen Bereiche Industrie, Innovation und Infrastruktur. Insbesondere das Verarbeitende Gewerbe hat die Rolle eines „Motors“ für den Strukturwandel und die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern übernommen. Aufbauend auf diesen Erfolgen muss die noch immer schmale industrielle Basis weiter verbreitert werden.

38. Trotz der bisherigen Aufbauerfolge weist die Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern nach wie vor ein – auch im Vergleich zu Westdeutschland – viel zu hohes Niveau auf. Es fehlt weiterhin an dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeits-

plätzen. Noch bestehende Defizite in der industrienahen Forschung müssen überwunden werden. Zudem gilt es, den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern mit hoher Intensität fortzuführen. Die sich auf ganz Deutschland beziehenden Reformen zur Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die in der vergangenen Legislaturperiode eingeleitet wurden, müssen daher auch weiterhin durch eine den Strukturproblemen der neuen Länder Rechnung tragende Förderpolitik ergänzt werden. Wesentliches strategisches Handlungsfeld der Bundesregierung ist dabei die Sicherung der finanziellen Grundlagen für den Aufbau Ost. Mit dem Solidarpakt II, der unmittelbar an den Solidarpakt I (je 10,5 Mrd. € in 2003 und 2004) anknüpft, wurden die finanziellen Grundlagen der neuen Länder langfristig gesichert. Im Zeitraum von 2005 bis 2019 erhalten die ostdeutschen Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen von 105 Mrd. € zur Deckung der teilungsbedingten Sonderlasten in der Infrastruktur und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Darüber hinaus hat sich der Bund bereit erklärt, über die Laufzeit des Solidarpakts II als Zielgröße weitere 51 Mrd. € als „überproportionale Leistungen für die ostdeutschen Länder“ einzusetzen.

Neben der Sicherung der finanziellen Grundlagen für den Aufbau Ost ist die fortgesetzte Modernisierung des Förderinstrumentariums von besonderer Bedeutung. Die Bundesregierung wird Effizienz und Effektivität der Fördermaßnahmen weiter überprüfen, damit diese frühzeitig – den Aufbaufortschritten entsprechend – angepasst werden können. Mit zunehmenden Fortschritten im wirtschaftlichen Anpassungsprozess und im Abbau teilungsbedingter Defizite ist eine weitere Rückführung der Subventionen geboten.

39. Die wichtigsten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für die neuen Länder sind in den Übersichten 11 und 12 dargestellt. Da der Bundeshaushalt nach sachlichen, nicht nach regionalen Gesichtspunkten gegliedert ist, ist eine vollständige Übersicht aller Subventionen für die neuen Länder nicht möglich. Sonderleistungen für die neuen Länder im Rahmen allgemeiner Bundesprogramme können somit nicht zuverlässig erfasst werden. Aufgrund dieser methodischen Schwierigkeiten kann keine umfassende, nach alten und neuen Ländern gegliederte Darstellung für alle Steuervergünstigungen und Finanzhilfen erfolgen.

Die Investitionsförderung und Innovationsförderung sind weiterhin Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern. Die gegenwärtig wichtigsten Instrumente der Wirtschaftsförderung sind die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und das Investitionszulagengesetz.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

40. Gefördert werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft mit genehmigtem Fördergebiet. Nach dem Beschluss des Planungsausschusses gehören die neuen Länder in Gänze zum GA-Fördergebiet. Die Europäische Kommission hat die angemeldeten Fördergebiete für die ostdeutschen Bundesländer bis Ende 2006 genehmigt.

Finanzhilfen, die ausschließlich für die neuen Länder bestimmt sind

Lfd. Nr. der Anlage 1	Bezeichnung der Finanzhilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg.- Ent- wurf 2004
		in Mio. €			
53	Zuweisung an neue Länder für betriebliche Investitionen Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	744,3	587,7	566,0	525,0
69	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	715,8	613,6	511,3	480,6
65	Zuweisungen an die neuen Länder für soziale Wohnraumförderung einschl. Modernisierung und Instandsetzung	293,8	244,0	203,0	165,0
43	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern (bis 2003) Förderung innovativer Wachstumsträger (ab 2004)	121,2	100,9	100,5	96,5
77	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz (§ 6a)	3,6	23,7	45,0	95,0
71	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW für die neuen Länder	2,8	6,3	12,0	18,0
55	Förderung des Absatzes Ostdeutscher Produkte	9,4	8,6	9,5	9,5
12	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern	0,1	0,1	0,1	0,1
78	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern	0,5	0,2	–	–

Übersicht 12

Die wichtigsten Steuervergünstigungen für die neuen Länder in den Jahren 2001 bis 2004

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Bezeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro							
			2001		2002		2003		2004	
			insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund	insgesamt	Bund
1	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	1.137	541	1.074	511	1.070	509	1.070	509
2	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung	1.083	520	1.004	478	708	337	708	337
3	§ 3a InvZulG 1999	erhöhte Investitionszulage für Modernisierung und Sanierung	–	–	–	–	416	198	416	198
4	§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für gewerbliche Bauten	155	74	146	70	146	70	146	70
5	§ 7 Fördergebietsgesetz	Einführung eines Abzugs wie Sonderausgaben für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20 452 € bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	150	64	140	60	130	52	100	42
6	§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten bei selbstgenutzten Wohnungen	100	48	100	48	0	0	0	0
7	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Mietwohnungen	20	10	20	10	0	0	0	0
Gesamtsumme			2.645	1.257	2.484	1.177	2.470	1.166	2.440	1.156

Es gelten folgende Förderhöchstsätze:

- Für die strukturschwächeren Regionen der neuen Länder (A-Fördergebiete, Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand):
 - 50 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 35 % für sonstige Betriebsstätten.
- In den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands und der Arbeitsmarktregion Berlin (B-Fördergebiete, Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen):
 - 43 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 28 % für sonstige Betriebsstätten.

(In der Arbeitsmarktregion Berlin gelten abweichende niedrigere Förderhöchstsätze.)

Daneben werden Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den neuen Ländern mit GA-Zuschüssen gefördert. Hier liegt der Förderhöchstsatz bei 90 %.

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist keine Subvention im Sinne dieses Berichtes (vgl. Tz. 52).

Investitionszulagengesetz 1999

41. Die steuerliche Förderung nach dem Investitionszulagengesetz 1999 (Neufassung vom 11. Oktober 2002) konzentriert sich insbesondere auf Erstinvestitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens für Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen im Fördergebiet (Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Hinzu kommt die Wohnungsbauförderung.

Erhöhte Investitionszulagen werden für bestimmte Investitionen in kleinen und mittleren Betrieben bis 25 % (Großunternehmen bis 12,5 %) sowie im Rahmen der EU-Osterweiterung zur Unterstützung von bestimmten strukturschwachen Grenzregionen zu Polen und Tschechien bis 27,5 % (Großunternehmen bis 15 %) gewährt.

Das derzeit geltende Investitionszulagengesetz 1999 läuft Ende 2004 aus. Eine Anschlussregelung für die gewerbliche Wirtschaft durch ein Investitionszulagengesetz 2005 wird derzeit erarbeitet. Eine Entscheidung über die Fortführung der Investitionszulage für den Mietwohnungsbau steht noch aus.

42. Der Mietwohnungsbau wird seit 1999 durch die Gewährung von Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz 1999 gefördert. Begünstigt sind nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an Gebäuden, die vor 1991 fertiggestellt worden sind sowie bis Ende 2001 die Anschaffung oder Herstellung neuer Gebäude im innerörtlichen Bereich. Die Modernisierung vom Eigentümer selbstgenutzter Wohnungen wurde bis Ende 2001 ebenfalls gefördert, wenn das Haus oder die Wohnung vor 1991 fertiggestellt worden ist.

Das Investitionszulagengesetz 1999 hat das Fördergebietsgesetz abgelöst. Die steuerlichen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz hatten das Ziel, schnell Kapital für ostdeutsche Wohnungsbauinvestitionen bereitzustellen, erreicht. Die aufgetretenen Fehlentwicklungen durch die sehr großzügig gestalteten Möglichkeiten der Sonderabschreibungen auf dem Wohnungsmarkt werden durch die Investitionszulage seit 1999 vermieden.

Zur Unterstützung der Revitalisierung innerstädtischer Altbauquartiere und zur Schaffung langfristig tragfähiger Wohnungsmarktstrukturen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 die Investitionszulage für die Modernisierung von Mietwohnungen bei Altbauten und denkmalgeschützten Beständen der 50er Jahre in Sanierungs-, Erhaltungs- und Kerngebieten erheblich angehoben. Die Anhebung steht im Zusammenhang mit den hohen Sanierungskosten bei Altbauten in Sanierungsgebieten. Zur Finanzierung dieser Maßnahme wurde ein höherer Selbstbehalt für alle Förderfälle eingeführt. Dadurch hat sich die Zielgenauigkeit der Investitionszulage wesentlich verbessert, da Bagatelleinvestitionen nunmehr wirkungsvoll von der Förderung ausgeschlossen sind.

5.2 Umweltpolitische Aspekte der Subventionspolitik

43. Die Politik der Bundesregierung orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigkeit. Ziel ist eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Entwicklung. Die Bundesregierung verstärkt ihre Anstrengungen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in allen Bereichen. Ein wichtiges Element dieser Politik ist auch die Integration von Umweltbelangen in die Subventionspolitik. Damit entspricht die Bundesregierung auch dem Gebot des Artikel 6 des EU-Vertrages und einer Empfehlung der Wirtschaftspolitischen Grundzüge 2003 bis 2006 zur Stärkung der „ökologischen Nachhaltigkeit“ in der Wirtschafts- und Finanzpolitik der EU-Mitgliedstaaten.

In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 ist das Abschmelzen volkswirtschaftlich fragwürdiger und ökologisch schädlicher Subventionen im Rahmen einer ökologischen Finanzreform in der nächsten Zeit vereinbart. Insofern lassen sich die Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung und der Abbau umweltschädlicher Subventionen verbinden. Ein Beispiel ist das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen

Steuerreform, durch das u. a. die ermäßigten Ökosteuersätze für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft auf Strom und Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) von 20 % auf 60 % der Ökosteuersätze erhöht wurden.

Das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung wird außerdem durch Subventionen mit umweltpolitischer Zielsetzung unterstützt. Ein Beispiel hierfür ist das Marktanreizprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Subventionspolitik liefert ein sehr eindringliches und klares Beispiel für die Ziel- und Interesseninterdependenz, der sich die Politik gegenübergestellt sieht. Die wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Zielsetzungen sind gegeneinander abzuwägen, nicht in einem ausschließenden Sinne, sondern um möglichst win-win Situationen zu schaffen. So bringt die Förderung einer ökologisch sinnvollen Bauweise Know-how und Arbeitsplätze in diesem Wirtschaftsbereich. Der Abbau von umweltpolitisch nicht zielführenden Subventionen setzt dagegen seinerseits Ressourcen für die Entwicklung zukunftsfähiger Technologien frei und bewirkt damit eine Beschleunigung des Strukturwandels im Sinne der von der Bundesregierung verfolgten ökologisch verträglichen Modernisierung.

Auf umweltpolitisch relevante Aspekte oder Maßnahmen in wesentlichen Bereichen wird jeweils gesondert in den nachfolgenden Kapiteln hingewiesen. Zu den Auswirkungen der ökologischen Steuerreform auf die Subventionspolitik der Bundesregierung vgl. Kapitel 4.3.

5.3 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

44. Zentrales Anliegen der Politik der Bundesregierung ist es, geeignete Rahmenbedingungen für einen wirksamen Verbraucherschutz und eine leistungs- und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung ökologischer Belange zu schaffen. Der beschriebene Weg der ökologischen Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft wird konsequent fortgesetzt. Neben der Erzeugung von Qualitätsprodukten und dem optimalen Verbraucherschutz ist dabei der Schutz von Umwelt und Natur, die nachhaltige Landnutzung und artgerechte Tierhaltung sowie die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume erklärtes Ziel der Bundesregierung. Hierbei unterstützen insbesondere folgende Maßnahmen:

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

45. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dienen insbesondere der Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Vermarktungseinrichtungen, der Unterstützung standortangepasster, besonders umweltgerechter Wirtschaftsweisen und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen im ländlichen Raum. Im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft werden auch die Ziele des Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutzes verfolgt. Die GAK stellt damit ein wichtiges Instrument zur nationalen Umsetzung der mit der Agenda 2000 zur zweiten Säule der Gemeinsamen

Agrarpolitik ausgebauten Politik zur Entwicklung ländlicher Räume dar. Nicht alle Maßnahmen, die der Allgemeinheit zugute kommen, wie Dorferneuerung, Küstenschutz und die Hälfte der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind als Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichtes der Bundesregierung eingestuft.

Eine wichtige Maßnahme stellt die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm auch im Hinblick auf die betriebliche Umstellung auf ökologische Produktionsweisen und artgerechte Tierhaltung dar. Über die Förderung von Einkommenskombinationen wie Direktvermarktung und Tourismus werden Arbeitsplätze und Einkommen im ländlichen Raum gesichert.

Im Rahmen der GAK beteiligt sich der Bund an den Maßnahmen zugunsten der Einführung und Beibehaltung besonders umweltschonender und an den natürlichen Lebensraum angepasster Produktionsverfahren wie ökologischer Landbau, extensive Grünlandwirtschaft und mehrjährige Flächenstilllegung.

Die überbetrieblichen Maßnahmen der GAK wie Dorferneuerung, Flurbereinigung und Wegebau sowie die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. naturnaher Gewässerausbau) tragen insbesondere zur Weiterentwicklung ländlicher Räume bei und unterstützen so auch die agrarstrukturelle Entwicklung. Auch Hilfsmaßnahmen und der Wiederaufbau der Infrastruktur nach den Hochwasserereignissen werden aus der GAK unterstützt.

Gasölverbilligung und Agrardieselvevergütung

46. Landwirtschaftliche Betriebe erhielten auf der Grundlage des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde, eine Verbilligung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) bereitgestellt.

Seit dem 1. Januar 2001 erfolgt die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens, zeitgleich wurde das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz aufgehoben. Mit der Einführung einer teilweisen Vergütung der Mineralölsteuer für in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselmotorkraftstoff soll die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten gestärkt und eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume besser ermöglicht werden. Der notwendige Anpassungsprozess an die stärkere Markt- und Wettbewerbsorientierung der EU-Agrarpolitik soll erleichtert werden. Nach der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (Abl. EG Nr. L 316 S. 12) sowie der politischen Einigung zur EU-Energiesteuerharmonisierung (mit Inkrafttreten ab 2004 ist zu rechnen) können die Mitgliedstaaten Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewähren.

Mit der Mineralölsteuervergütung an die Land- und Forstwirtschaft wird – wie in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten – auch in Deutschland von dieser Ermächtigung Gebrauch ge-

macht. Allerdings bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf Grund sehr unterschiedlicher Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselmotorkraftstoff erhebliche Wettbewerbsunterschiede. Als grundsätzliche Lösung strebt die Bundesregierung deshalb weiterhin eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselmotorkraftstoff für Arbeiten in der Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie in der Teichwirtschaft auf hohem Niveau an. Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten ist dabei eine Harmonisierung auf hohem Niveau anzustreben, um Anreize für einen sparsamen und effizienten Umgang mit fossilen Brennstoffen in der Landwirtschaft zu schaffen.

Die Höhe der Vergütung ist so ausgestaltet, dass die Landwirtschaft im Ergebnis mit einem Steuersatz von 255,60 €/1 000 Liter Dieselmotorkraftstoff begünstigt wird. Dies entspricht im Jahr 2001 einer Vergütung von 153,35 €/1 000 Liter Dieselmotorkraftstoff, die mit den weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform über 184,10 €/1 000 Liter im Jahr 2002 auf 214,80 €/1 000 Liter ab dem Jahr 2003 angewachsen ist.

Darüber hinaus werden Gartenbaubetriebe seit Anfang 2001 bei der Mineralölsteuer auf Heizöl, Erdgas und Flüssiggas, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, entlastet. Die Vergütung beträgt in diesen Fällen 40,90 €/1 000 Liter für Heizöl, 3,00 €/MWh für Erdgas (bis 31. Dezember 2002: 1,84 €/MWh) und 38,90 €/t für Flüssiggas (bis 31. Dezember 2002: 25,56 €/t). Die Verlängerung der Entlastung ist auf Ende 2004 begrenzt.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

47. Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) hat die Aufgabe – neben der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten –, die in der Landwirtschaft Tätigen gegen die finanziellen Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit abzusichern und mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten nach einem Versicherungsfall wiederherzustellen. Die LUV ist ein fester Bestandteil des agrarsozialen Sicherungssystems. Die Zuschüsse an die Träger der LUV dienen zur Senkung der Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der zuschussberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer. Gleichzeitig erfolgt eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten in den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

5.4 Gewerbliche Wirtschaft

Steinkohlenbergbau

48. Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Im Hinblick auf die Rolle des deutschen Steinkohlenbergbaus für die Energieversorgung und um eine regional-, beschäftigungs- und sozialverträgliche Umstrukturierung zu ermöglichen, gewähren Bund und Nordrhein-Westfalen plafoniertere und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG (RAG) beteiligt sich mit Erträgen ihres Beteili-

gungsbereichs seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem konstanten jährlichen Eigenbeitrag. Der RAG wurden auf der Grundlage des Kohlekompromisses von 1997 durch das Steinkohlebeihilfengesetz sowie einer Rahmenvereinbarung Hilfen gewährt, die in 2000 insgesamt 4,3 Mrd. € betragen (Bund 3,8 Mrd. €, Nordrhein-Westfalen 0,5 Mrd. €) und bis 2005 auf 2,7 Mrd. € zurückgehen werden (Bund 2,1 Mrd. €, Nordrhein-Westfalen 0,6 Mrd. €). Die Auszahlung dieser Hilfen erfolgt zu einem Teil erst in späteren Jahren. Es ist beabsichtigt, im Jahr 2003 über eine weiterhin degressiv ausgestaltete Nachfolgeregelung für die Jahre 2006 bis 2012 zu entscheiden.

Darüber hinaus wird an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 55. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, Anpassungsgeld (APG) gezahlt. Diese Arbeitnehmer erhalten bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung (längstens 5 Jahre) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Die Kosten der Maßnahme tragen der Bund zu 2/3 und die Revierländer zu 1/3. Ein APG-Fall kostet zur Zeit im Durchschnitt rd. 87,2 T€ für die gesamte APG-Laufzeit. Die Regelung gilt für Bergleute, die bis Ende 2005 ausscheiden.

Außerdem erhalten die unter Tage tätigen Bergleute aus dem Lohnsteueraufkommen 5 € je Schicht als „Bergmannsprämie“. Diese Prämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung für die risikoreiche Tätigkeit der Bergleute eingeführt.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

49. Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein zentrales Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung ökologischer Ziele und gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist es auch, den Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse der Sicherung endlicher Energieressourcen und im Hinblick auf den Umwelt- und den Klimaschutz deutlich zu steigern. Die Bundesregierung hat dabei die Ziele, die Effizienz der Energieumwandlung und -verwendung weiter zu erhöhen und den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2010 zu verdoppeln. Über die zur Erreichung dieser Ziele eingeführten gesetzlichen Maßnahmen (wie Stromeinspeisevergütungen nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, sonstige ordnungsrechtliche Regelungen, ökologische Steuerreform) hinaus werden auch Finanzhilfen gewährt.

Aus Mitteln des Marktanreizprogramms für erneuerbare Energien, das im Zusammenhang mit der Steuerbelastung von sonstigem Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird, seit dem Jahr 1999 eingerichtet worden ist, wird die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme aus erneuerbaren Energien unterstützt; in der Praxis betrifft die überwiegende Anzahl der Förderanträge Anlagen zur Wärmeerzeugung (z. B. Solarkollektoren, Biomasseanlagen etc.). Von 1999 bis 2002 sind Zuschüsse in Höhe von über 400 Mio. € bereits ausgezahlt worden. Außerdem gewährt die Kreditanstalt für Wiederaufbau

(KfW) bei Biogasanlagen, größeren Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie und kleineren Wasserkraftanlagen Förderdarlehen, die zum Teil aus dem Programm mit Teilschulderlassen zusätzlich verbilligt werden. Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform beabsichtigt der Bund bis 2005 160 Mio. € jährlich zur Aufstockung des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms zur Verfügung zu stellen.

Das 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm, gestartet am 1. Januar 1999, fördert die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung. Aus dem Programm wird eine Zinsverbilligung für entsprechende Förderdarlehen der KfW gewährt. Nachdem das Programmziel von zusätzlich installierten 300 MW Photovoltaikleistung mit den inzwischen eingegangenen Anträgen erreicht wird, konnten nur noch bis zum 30. Juni 2003 Anträge zugelassen werden. Aufgrund der großen Nachfrage und des derzeit niedrigen Zinsniveaus ist es beabsichtigt, das Programmvolumen unter Einhaltung der Ansätze des Finanzplanes auf etwa 340 MW_p auszuweiten.

Technologie- und Innovationsförderung

50. Als Subventionen im Sinne von § 12 StWG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Das Schwergewicht liegt dabei auf der Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) in den neuen Bundesländern. Damit sollen mittelständische Unternehmen und wirtschaftsnahe externe Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren unterstützt und ihre FuE-Potenziale stabilisiert und ausgebaut werden. Die Förderung untergliedert sich in „FuE-Projektförderung“ und „FuE-Personalförderung“:

- Mit der Programmsäule „FuE-Projektförderung“ werden KMU der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren unterstützt. Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtausgaben des FuE-Vorhabens.
- Mit der Programmsäule „FuE-Personalförderung“ werden KMU des produzierenden Gewerbes in den neuen Bundesländern angeregt, ihre Personalbasis für im FuE-Bereich tätige Personen zu stärken. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den für FuE-Tätigkeiten nachgewiesenen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen bzw. -gehältern.

Im Rahmen des Programmes „Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (FUTOUR 2000) werden durch eine den Erfordernissen der Gründer angepasste Förderkombination Existenzgründungen in den neuen Ländern unterstützt. Große Bedeutung für kleine und mittlere Unternehmen hat das im Sommer 1999 gestartete bundesweite und technologieübergreifende Förderprogramm „Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO).

Damit werden verschiedene Formen der Forschungskoope-
ration gefördert, um die Innovationskompetenz von klei-
nen und mittleren Unternehmen zu erhöhen. Das Pro-
gramm hat mit einem Anteil von 60 % der Fördermittel
eine große Bedeutung für den Umstrukturierungs- und
Aufholprozess in den neuen Bundesländern erlangt. PRO
INNO ist so konzipiert, dass die Unternehmen zu Innovati-
onsprüngen und neuen Lernstufen im kooperativen Ver-
halten angeregt werden und mit der Förderung immer wie-
der neue Unternehmen an die FuE-Kooperationen
herangeführt werden. PRO INNO zielt somit auf für mittel-
ständische Unternehmen erforderliche Anschubwirkungen
und fördert keine „Dauersubventionsmentalität“ eines be-
grenzten Kreises von Zuwendungsempfängern. Die Ver-
wertung der Ergebnisse und Orientierung auf den Markt
sind wichtige Prüfpunkte der abzuschließenden Kooperati-
onsvereinbarungen. Diese müssen konkrete Festlegungen
für die künftige gemeinsame Vermarktung der Ergebnisse
enthalten, die auch Gegenstand der generellen Erfolgskont-
rolle der Förderprojekte sind.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Schiffbau

51. Für die deutsche Schiffbauindustrie hat der Bund in
Vorjahren zwei Förderprogramme herausgebracht, deren
rechtliche Grundlage jedoch im Jahr 2002 ausgelaufen ist,
bzw. im März 2004 ausläuft. Es handelt sich dabei um das
Wettbewerbshilfe- und das Zinszuschussprogramm.

Wettbewerbshilfen konnten nach der (noch bis Ende 2003)
geltenden EG-Verordnung 1540/98 – in Form von Produkti-
onskostenzuschüssen – nur für bis 31. Dezember 2000 ab-
geschlossene Verträge zum Neu- oder Umbau von Schiffen,
deren Realisierung bis 31. Dezember 2003 abgeschlossen
ist, gewährt werden. Die Gesamtfinanzierung des Pro-
gramms wurde zu $\frac{1}{3}$ aus dem Bundes- und zu $\frac{2}{3}$ aus den
Küstenländerhaushalten abgesichert. Da die Auszahlungen
dieser Beihilfen in Raten nach Produktionsstufen vorge-
nommen werden, sind für Ablieferungen bis Ende 2003
noch Mittel im Bundeshaushaltsplan 2003 in Höhe von
50,7 Mio. € vorgesehen.

Übersicht 13

Werfthilfen

Werfthilfe aus dem VIII. Werfthilfeprogramm – Zinszuschüsse (nur noch Erfüllung von Rechtsverpflichtungen aus Vorjahren)			
Ist – 2001 60,5 Mio. €	Ist – 2002 46,6 Mio. €	Soll – 2003 36,5 Mio. €	Soll – 2004 27,8 Mio. €

Wettbewerbshilfe	
8. Fortsetzung (ausgelaufen) für Akquisitionen bis Ende 2000	Befristete Schutzmaßnahmen Akquisitionszeitraum Oktober 2002 bis voraussichtlich März 2004
letztmalig Barmittel in 2003 151,8 Mio. € (einschließlich Länderbeteiligung)	Programmmittel insgesamt 162,0 Mio. € (einschließlich Länderbeteiligung)

Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis	
für Akquisitionen bis Ende 2003	für Akquisitionen bis Ende 2004
Programmmittel 28,0 Mio. € (ohne Länderbeteiligung)	Programmmittel 16,0 Mio. € (für Zusagen voraussichtlich ab April 2004 Länderbeteiligung mit 50 v. H.)

Mit der Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gegen Korea im Oktober 2002 hat die Europäische Kommission für die Dauer dieses Verfahrens befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau zugelassen. Diese befristeten und auf bestimmte Marktsegmente reduzierten auftragsbezogenen Stützungsmaßnahmen sind Teil einer handelspolitischen Maßnahme gegen Korea mit dem Ziel, die durch den unlauteren Wettbewerb Koreas hervorgerufenen ernsthaften Schädigungen teilweise auszugleichen. Die Geltungsdauer der EG-Verordnung Nr. 1177/2002 ist an die Dauer des WTO-Verfahrens gebunden und läuft am 31. März 2004 aus. Innerhalb der Bundeshaushaltspläne 2002 bis 2003 sind jeweils 24 Mio. € Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, für 2004 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6 Mio. € vorgesehen. Eine deutliche Verbesserung der Auftragsakquisition konnte erst ab Herbst 2002 verzeichnet werden, dem Zeitraum der von der EU gebilligten neuen befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau.

Das Zinszuschussprogramm nach den Regelungen der Exportkreditvereinbarung von 1981 ist mit der Inkraftsetzung der neuen OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 außer Kraft gesetzt worden. Innerhalb der letzten Jahre wurden ohnehin aufgrund des niedrigen Zinsniveaus keine Neuzusagen mehr erteilt. Die im Haushaltsplan 2003 und ff. bereit gestellten Barmittel dienen der Realisierung von im vorangegangenen Zeitraum eingegangenen Verpflichtungen.

Zinszuschüsse für Exportkredite auf CIRR-Basis (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) sind ein neues Instrument zur Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002. Im Haushaltsplan 2003 sind dafür 3 Mio. € Barmittel und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 16 Mio. € eingeplant. Das Programm ist so konzipiert, dass je nach Zinssituation auch Einnahmen möglich sind, die die Belastung des Haushaltes entsprechend mindern.

Luft- und Raumfahrtindustrie

52. Der Bund gewährt für den Export von Airbus-Flugzeugen seit 1986 Absatzfinanzierungshilfen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen (LASU). Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieprodukte.

Regionale Strukturpolitik

53. Die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten ist das Ziel der regionalen Strukturpolitik. Das wichtigste Instrument hierzu ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). Der für 2003 geltende 32. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 30. Dezember 2002 beschlossen. In ihm sind die Förderregeln, Fördergebiete, Mittelausstattung und Schwerpunkte, auf die die Länder ihre Förderung konzentrieren, aufgeführt. Angesichts des schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds hat die Bundesregierung mit Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2004 vorgesehen,

die GA in den alten Ländern auslaufen zu lassen. Die für die alten Länder veranschlagten Barmittel von 135,492 Mio. € dienen nur noch der Abdeckung von Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 2003 eingegangen worden sind. Für die ostdeutschen Länder werden gemäß Regierungsentwurf Barmittel in Höhe von 750 Mio. € zur Verfügung gestellt. Dieser GA-Mittelansatz enthält auch Investitionszuschüsse für kommunale wirtschaftsnahe Infrastrukturen, die keine Subventionen im Sinne des Subventionsberichts darstellen. Die Beträge in den laufenden Nummern 52 und 53 der Anlage 1 sind daher entsprechend gekürzt.

Sonstige Maßnahmen

ERP-Sondervermögen

54. Aus dem ERP-Sondervermögen werden mit der Bereitstellung zinsgünstiger Finanzierungshilfen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der Freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Errichtung oder Übernahme wettbewerbsfähiger Betriebe, für Investitionsmaßnahmen zur Stärkung von bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen, für Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen sowie Innovationsmaßnahmen zur Verfügung.

Seit dem 1. Januar 1997 ist auch das Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH) Bestandteil der ERP-Förderung. Zinsgünstige Kredite und Eigenkapitalhilfe aus dem ERP-Programm können von Existenzgründern miteinander kombiniert in Anspruch genommen werden. Bis Ende 1996 wurde das EKH-Programm direkt aus dem Bundeshaushalt finanziert. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die „Altverträge“ auch weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.

Aus den ERP-Wirtschaftsplänen 1990 bis 2002 sind zur Förderung der Wirtschaft in Deutschland Mittel von insgesamt 77 Mrd. € eingesetzt worden.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

55. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und Freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Technologie-Transferzentren (so genannte Gewerbeförderung). Die erheblichen finanziellen Aufwendungen des Bundes in Höhe dreistelliger Millionenbeträge kennzeichnen das fundamentale Interesse an einem leistungsfähigen Mittelstand.

Kleine und mittlere Unternehmen tragen überdurchschnittlich zur Sicherung des Wettbewerbs und damit zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei. Sie sind ein dynamischer Faktor bei der Bewältigung struktureller Anpassungsprozesse. Dies gilt insbesondere für die neuen Länder. Die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung setzt deshalb in besonderer Weise auf

die Stärkung mittelständischer Strukturen. Leitmotiv aller Förderungsmaßnahmen ist dabei das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Förderung soll den Unternehmen keine Existenzgarantie, sondern einen Anstoß zur Verstärkung der Eigeninitiative geben.

5.5 Verkehrswesen

56. Im Verkehrswesen wird die Energiewende neben den ökologisch motivierten Ausnahmeregelungen von der ökologischen Steuerreform durch verschiedenste Maßnahmen unterstützt, die insbesondere auf die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs abzielen. So wird eine Mineralölsteuerbegünstigung für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge gewährt, deren Befristung durch das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform bis zum Jahr 2009 verlängert wurde. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform wurde die Steuerbegünstigung nur für erdgasbetriebene Fahrzeuge bis zum Jahr 2020 weiter verlängert. Außerdem werden Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der Einkommensteuer ausgenommen. Mit dem Einstieg in die ökologische Steuerreform wurde zudem die Bahn nur mit dem halben Steigerungssatz der Stromsteuer belastet. Mit der Fortführung der ökologischen Steuerreform trifft dies ebenfalls für die Steigerung des Mineralölsteuersatzes für den ÖPNV zu.

Um die Herstellung und Anschaffung emissionsarmer und verbrauchsgünstiger Kraftfahrzeuge zu fördern, werden besonders schadstoff- und CO₂-reduzierte Personenkraftwagen und solche mit Elektroantrieb befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gelten abgesenkte Steuersätze. Alle Nutzfahrzeuge mit Elektroantrieb und besonders emissionsreduzierte schwere Nutzfahrzeuge werden ebenfalls ermäßigt besteuert.

5.6 Wohnungswesen

57. Subventionen für das Wohnungswesen haben in erster Linie die Aufgabe,

- durch Bestandsmaßnahmen und Angebotsausweitung die Wohnungsversorgung von Haushalten zu verbessern, die sich aus eigener Kraft nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können,
- die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum zu unterstützen und
- zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO₂ Minderung beizutragen.

In den neuen Ländern kommen Maßnahmen zur Stabilisierung infolge hoher Leerstände existenzgefährdeter Wohnungsunternehmen hinzu.

Angesichts insgesamt ausgeglichener Wohnungsmärkte und einer moderaten Mietentwicklung hat das Ziel der Angebotsausweitung an Bedeutung verloren. Außerdem haben sich regionale Unterschiede mit Überangebot vor allem in den neuen Ländern und angespannten Wohnungsmärkten in einigen westlichen Ballungszentren herausgebildet. Aus diesen Gründen ist eine Neuausrichtung der Wohnungspolitik mit einer Bestandsorientierung und regional zielgenauen

ren Förderinstrumenten notwendig, da nur so ein effizienter Einsatz staatlicher Fördermittel gewährleistet werden kann.

KfW-Programme zur Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes

58. Mit dem im Jahr 2001 aufgelegten KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm werden gezielt Anreize zur CO₂-Reduzierung gegeben. Mit einem Volumen von rund 5,1 Mrd. € zinsverbilligter Darlehen können Maßnahmenpakete z. B. aus Heizungsmodernisierung, Wärmedämmung oder Fenstererneuerung an über 330 000 Wohnungen des Altbaubestandes gefördert werden. Hierfür erhält die KfW in 5 Jahren Zinszuschüsse in Höhe von insgesamt 1 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt. Es werden Maßnahmen gefördert, die den CO₂-Ausstoß in der Regel um mindestens 40 kg/m² Wohnfläche reduzieren.

Ab 2003 wird mit einem neuen Programmteil zusätzlich die Erreichung des „Niedrigenergiehausniveaus im Bestand“ (Einhaltung Neubau-Niveau der Energieeinsparverordnung), der Austausch von Gas-, Öl- und Kohleeinzelöfen, Kohle- und Nachtspeicherheizungen sowie der Einbau von Gas- und Ölbrennwertkesseln in Kombination mit Solaranlagen gefördert. Zudem erfolgt eine Förderung des Neubaus von „KfW-Energiesparhäusern 40“ einschließlich Passivhäusern und der Sanierung von Altbauten auf Energiesparhausniveau, d. h. auf ein Niveau, welches die Anforderungen der Energieeinsparverordnung nochmals deutlich unterschreitet. Für den neuen Programmteil, der die Verbesserung des Klimaschutzes weiter vorantreiben wird, beabsichtigt der Bund bis 2005 160 Mio. € jährlich im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform zur Aufstockung des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms zur Verfügung zu stellen. Die Förderung erfolgt durch zinsgünstige Darlehen der KfW (bis zu 3 % Zinsverbilligung über einen Zeitraum von 10 Jahren), bei der Sanierung auf Niedrigenergiehaus – Standard in Kombination mit einem Teilerlass des Darlehens (so genannter Teilschulderlass).

Der Bund unterstützt zusätzlich mit dem KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003 Eigenheimbesitzer, private Vermieter, Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen. Gefördert werden bundesweit vorrangig Maßnahmen zum Zwecke der Modernisierung und der Instandsetzung von bestehenden, vermieteten und selbst genutzten Wohngebäuden. Der Zinssatz wird in den ersten vier Jahren (bei Antragstellung ab 1. Januar 2004 in den ersten drei Jahren) aus Mitteln des Bundes verbilligt. Hierfür stellt der Bund Haushaltsmittel in Höhe von 550 Mio. € zur Verfügung. Die Antragsfrist endet nach Ausreichung des Kreditvolumens von rund 8 Mrd. €, spätestens aber am 31. Dezember 2004.

Soziale Wohnraumförderung

59. Der soziale Wohnungsbau hat einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Versorgung mit Wohnraum geleistet. Angesichts der im Durchschnitt guten bis sehr guten Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung ist der soziale Wohnungsbau zu einer sozialen Wohnraumförderung weiterentwickelt worden, die in größerem Umfang den vorhandenen Wohnungsbestand einbezieht und sich stärker

auf Haushalte konzentriert, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können. Der Anteil der geförderten Wohnungen an den jährlich neu gebauten Wohnungen ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Im Jahr 2001 betrug er in Deutschland insgesamt rund 12 %.

Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren in den meisten Regionen entspannten Wohnungsmärkte wurden die jährlichen Förderprogramme für neue Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zurückgeführt. Mit der am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Wohnungsbaureform wird jedoch ein zielgenauerer und effizienterer Mitteleinsatz für tatsächlich Bedürftige ermöglicht.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

60. 1996 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im Wesentlichen §§ 10e, 34f EStG) auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Von der Einführung der Zulage gingen kräftige Anstoßwirkungen für die Wohneigentumsbildung aus: Die Zahl der erstmals geförderten Haushalte stieg zwischen 1997 und 2000 um 37 % an. Seit 1999 ist die Zahl derer, die die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen, rückläufig. Hauptursache ist das Auslaufen der durch die Einführung der Eigenheimzulage ausgelösten Nachholeffekte.

Die Eigenheimzulage kann gegenwärtig in Anspruch genommen werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte von 81 807/163 614 € für Alleinstehende/Eheleute im zweijährigen Zeitraum zuzüglich 30 678 € für jedes Kind nicht überschritten wird. Eine Familie mit 2 Kindern kann somit die Förderung bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 224 970 € erhalten; kinderlose Erwerber dagegen nur bis zu 163 614 €. Im Jahr 2000 wurde von 60 % der neu geförderten Haushalte die Kinderzulage beantragt. In der Gesamtbevölkerung lebten nur in einem Drittel der Haushalte Kinder. Dies zeigt, dass die Wohneigentumsförderung besonders Haushalte mit Kindern erreicht.

Im Rahmen der Eigenheimzulage wurde bis Ende 2002 eine ökologische Zusatzförderung für den Niedrigenergiehausstandard und ökologische Energietechniken gewährt.

Angesichts des erreichten Niveaus der Wohnungsversorgung und der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung, der nach wie vor zu hohen Flächenneuinanspruchnahme sowie der Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ist eine Neuausrichtung der Wohnungspolitik erforderlich. Das einheitliche Instrument der Eigenheimzulage kann den Anforderungen der stark unterschiedlichen Teilwohnungsmärkte nicht mehr gerecht werden.

Die Bundesregierung hat daher beschlossen, die Eigenheimzulage Ende 2003 auslaufen zu lassen. Ab 2004 wird der Bund 25 % der eingesparten Mittel für ein neues Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in den Städten bereitstellen. Voraussetzung dafür ist, dass Länder und Gemeinden einen angemessenen Kofinanzierungsbeitrag leisten. Bauherren, die vor dem 1. Januar 2004 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2004 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder Genossenschaftsanteile erwerben, haben Anspruch auf Eigenheimzulage, d. h. für sie gelten noch die bisherigen Regelungen des Eigen-

heimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.

Die Bildung von Wohneigentum wird auch künftig durch den Bund trotz der schwierigen Finanzlage in erheblichen Umfang finanziell unterstützt. Die finanziellen Spielräume durch den Wegfall der Eigenheimzulage ermöglichen, eine zielgenauere Neuausrichtung der Wohnungspolitik auf den Weg zu bringen. Schwerpunkte des neuen Zuschussprogramms sollen insbesondere die bei Eigentumsbildung im städtischen Wohnungsbestand anfallenden hohen Instandsetzungs- und Modernisierungskosten, die Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldbedingungen von Haushalten mit Kindern, die Wiedernutzung von Brachflächen und integrative Maßnahmen in benachteiligten Stadtquartieren sein.

Wohnungsförderung in den neuen Ländern

61. Der Umstrukturierungsprozess des ostdeutschen Wohnungsmarktes ist noch nicht abgeschlossen. Von besonderer Bedeutung sind wegen der strukturellen Leerstandsprobleme Maßnahmen zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft. Der Bund leistet hierzu durch die Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz einen bedeutenden Beitrag in den neuen Ländern. Wohnungsunternehmen, die durch erheblichen dauerhaften Leerstand in ihrer Existenz gefährdet sind, erhalten eine zusätzliche Altschuldenentlastung, die sich nach der Fläche abgerissener Wohnungen berechnet. Ab 2001 stellt der Bund bis 2010 ein Programmvolumen in Höhe von 358 Mio. € bereit. Das Finanzvolumen wurde im Haushalt 2003 um 300 Mio. € auf insgesamt 658 Mio. € aufgestockt.

Zudem liegt ein Schwerpunkt der Fördermaßnahmen auf dem innerstädtischen Altbau, da diesem eine große Bedeutung für eine zukunftsfähige Wohnungsmarkt- und Stadtstruktur zukommt. Aus diesem Grund wurde die Investitionszulage für innerstädtische Altbauten erheblich angehoben (vgl. Tz. 42).

Die Wohnraummodernisierung wurde in den neuen Ländern direkt über das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II gefördert, dessen Kosten anders als noch beim vorangegangenen KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm I von Bund und neuen Ländern hälftig getragen werden. Das allein durch den Bund mit 7,05 Mrd. € finanzierte Programm I von 1990 ist Anfang 2000 mit der vollen Belegung des Kreditvolumens von 40 Mrd. € ausgelaufen (vgl. Kap. 6.4., Tz. 78). Das Nachfolgeprogramm, das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II, mit einer Laufzeit bis Ende 2002 hatte ein Kreditvolumen von 2,4 Mrd. €. Für die Zinsverbilligung dieser Kredite stellt der Bund 240 Mio. € bereit. Nach Auslaufen dieses Programms steht ab April 2003 das bundesweite KfW-Modernisierungsprogramm 2003 zur Verfügung (vgl. Tz. 58).

5.7 Sparförderung und Vermögensbildung

62. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

Durch die Anhebung der Einkommensgrenzen und die Einführung eines besonderen Anlagehöchstbetrages mit höherem Zulagesatz für Beteiligungen zum 1. Januar 1999 wurde die Breitenwirkung der Sparzulage verbessert und vor allem eine Umstrukturierung der Förderung mit dem Ziel vorgenommen, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital auszubauen. Diesem Ziel dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit verbilligter Überlassungen von Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG. Diese 1984 eingeführte Regelung ist die einzige spezielle Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital des arbeitgebenden Unternehmens.

Über das Vermögensbildungsgesetz (VermBG) hinaus wird das Bausparen insbesondere im Hinblick auf die Eigenkapitalbildung in den neuen Ländern auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) gefördert. Durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen und prämienbegünstigten Sparhöchstbeträge zum 1. Januar 1996 wurde eine stärkere Breitenwirkung des Förderinstrumentes herbeigeführt. Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat das Bundeskabinett am 13. August 2003 beschlossen, die Förderung durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz auslaufen zu lassen; Neuverträge ab 1. Januar 2004 werden nicht mehr gefördert. Eine entsprechende Regelung muss noch im Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden.

Aufgrund von rückläufigen Geburtenzahlen in Deutschland und einer steten Steigerung der Lebenserwartung hat der Gesetzgeber mit der Renten- und Versorgungsreform 2001 notwendige Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der Beamtenversorgung vollzogen und zugleich eine langfristig tragende und zukunftsweisende Reform der Alterssicherung durchgeführt. Mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge wird die Alterssicherung auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt. Dies ermöglicht, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu sichern. Im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Einkommensteuergesetz (EStG) ein neuer zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen (vgl. Anlage 3, lfd. Nr. 5).

Insgesamt werden für die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge in der Endstufe ab dem Jahr 2008 rund 10 Mrd. € jährlich bereitgestellt. Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge steht grundsätzlich jeder Person zu, die in der Bundesrepublik Deutschland der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt (§ 1 EStG) und entweder von der geringfügigen Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. von der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist und diesem Alterssicherungssystem weiterhin „aktiv“ angehört. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der Alterssicherung der Landwirte sowie die Empfänger von Besoldung bzw. von Amtsbezügen. Gefördert werden Anlagen, die bis zur Vollendung des 60. Le-

bensjahres oder bis zum Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden sind und nicht beliehen oder anderweitig verwendet werden können. Die Auszahlung muss in monatlichen Raten bis zum Lebensende erfolgen, und zwar je nach Anlageform entweder als Leibrente einer Versicherung bzw. einer betrieblichen Altersversorgung oder durch einen Auszahlungsplan einer Bank oder Investmentgesellschaft.

Zur Förderung von Wohneigentum sieht das Gesetz vor, dass unmittelbar zur Herstellung oder zum Erwerb von selbstgenutztem inländischem Wohneigentum ein Betrag zwischen 10 000 € und 50 000 € aus dem Altersvorsorgevertrag förderungschädlich entnommen werden kann. Der entnommene Betrag muss in monatlichen, gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einen Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt werden.

Beim Verkauf oder sonstiger Aufgabe der Selbstnutzung hat der Anleger die Möglichkeit, den Restbetrag innerhalb einer bestimmten Frist entweder in ein Ersatzobjekt zu investieren oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Geschieht dies nicht, muss die erhaltene Förderung zurückgezahlt werden.

6 Erfolgskontrolle in wesentlichen Bereichen

6.1 Allgemeines

63. Alle Subventionen müssen immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung überprüft werden. Einer regelmäßigen und wirkungsvollen Erfolgskontrolle kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Dabei ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Belastbare Wirkungsanalysen sind allerdings sehr schwierig, da sie auf Einschätzungen beruhen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätten. So gibt es keine allgemein gültigen bzw. akzeptierten Methoden, den Erfolg staatlicher Politik – speziell der Subventionspolitik – eindeutig festzustellen. Der Subventionsbericht kann daher zwar die finanziellen Hilfen und die mit den einzelnen Maßnahmen verbundenen Zielsetzungen aufzeigen, aber nicht Wirkungsanalysen in einem Gesamtzusammenhang darstellen.

64. Entsprechend dem unterschiedlichen Zweck und der Gestaltung der einzelnen Hilfen werden verschiedene Arten der Erfolgskontrolle angewendet. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse – mit Beschreibung z. B. der Verteilung der Mittel, des bewirkten Investitionsvolumens und der Zahl der durch die Maßnahme geschaffenen Arbeitsplätze sowie der erreichten Reduktion der Umweltbelastung – sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich bis hin zu dem Vergleich eines Referenz- mit einem Maßnahmenzenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Voraussetzungen dafür sind jedoch messbare Zielkriterien. Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter. Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt,

in denen z. T. ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

Erstmals im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2004 und des Finanzplans des Bundes 2003 bis 2007 wurden darüber hinaus alle im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführten Finanzhilfen anhand eines einheitlichen Schemas systematisch überprüft. Das Prüfschema wurde durch das Bundesministerium der Finanzen vorgegeben, die darin enthaltenen Fragen mussten durch die zuständigen Fachressorts beantwortet werden. Die Erfolgskontrolle war dabei neben der Zielkritik und der instrumentellen Kontrolle ein zentrales Element. In einem nächsten Schritt soll eine ebenso systematische Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgen. Nähere Ausführungen zu dieser Form der Subventionskontrolle finden sich in Kapitel 2.1. des vorliegenden Berichts.

6.2 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

65. Die Durchführung der GAK obliegt den Bundesländern. Die von ihnen auf Basis der Fördergrundsätze erlassenen Förderrichtlinien werden vom Bund auf ihre Konformität mit dem Rahmenplan der GAK geprüft. Die Ausgaben der GAK unterliegen den Prüfungen der Landesrechnungshöfe und des Bundesrechnungshofes. Soweit sie mit EU-Mitteln kofinanziert werden, werden sie darüber hinaus vom Europäischen Rechnungshof geprüft.

Mit der Beschlussfassung über die Agenda 2000 wurde die Förderung der ländlichen Entwicklung als „zweite Säule“ der Agrarpolitik gestärkt und die Förderpolitik grundlegend neu orientiert. Da alle EU-geförderten Programme zur ländlichen Entwicklung einer Evaluationsverpflichtung unterliegen, für die die EU-Kommission umfangreiche Vorgaben gemacht hat, stand auch die Erfolgskontrolle der GAK vor neuen Herausforderungen. Der PLANAK hat daher beschlossen, das Agrarinvestitionsförderungsprogramm, die Ausgleichszulage, die Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung sowie auch die Förderung der Erstaufforstung von Bund und Ländern gemeinsam durch einen Evaluator analysieren zu lassen. Diese Evaluation fügt sich als Baustein in die auf Länderebene erforderliche Evaluation der Entwicklungsprogramme ein und unterliegt deshalb inhaltlich und zeitlich sehr engen Vorgaben.

Darüber hinaus werden auch die übrigen GAK-Maßnahmen indirekt im Rahmen der Evaluation der Entwicklungsprogramme einer Bewertung unterzogen, soweit die Maßnahmen Bestandteil dieser Entwicklungsprogramme sind. Eine weitere Bewertung der GAK-Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Agrarstrukturberichts sowie gezielter Untersuchungen und Studien. Zuletzt wurde eine Untersuchung der Effizienz der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erstellt.

Im Zeitraum 1992 bis 2001 wurden in der GAK insgesamt 11,5 Mrd. € Bundesmittel verausgabt. Schwerpunkte waren dabei in den letzten Jahren die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Ausgleichszulage sowie die überbetrieblichen Maßnahmen der Dorferneuerung und Flurbereinigung. Vor allem die investitionsfördernden Maßnahmen lösen Investitionen in mehrfacher Höhe der Förderung aus

und haben entsprechende Arbeitsplatzeffekte für den ländlichen Raum. Der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung soll in Zukunft deutlich mehr Raum gegeben werden.

Gasölverbilligung und Agrardieselvergütung

66. Mit der Gasölverbilligung sollen Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft bei den Dieselmotorkraftstoffkosten im EU-Vergleich abgeschwächt werden. In den EU-Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Systeme zur Begünstigung der Landwirtschaft beim Kraftstoffverbrauch.

In Deutschland waren die Länder vom Bund mit der Durchführung der Gasölverbilligung beauftragt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen führten bei den Begünstigten Betriebsprüfungen durch, um ggf. Missbrauchsfälle aufzudecken. Die Länder legten hierzu dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft jährlich einen Bericht vor. Wesentliche Erkenntnisse waren, dass die seit Jahrzehnten bewährten Kontroll- und Plausibilitätsprüfungssysteme bisher keine nennenswerten Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes erkennen lassen. Von einer zielgerechten Verwendung der Gasölverbilligung kann somit ausgegangen werden.

Am 1. Januar 2001 ist das „Agrardieselgesetz“ in Kraft getreten, mit dem anstelle der bisherigen Gasölverbilligung ein Sondersteuersatz für das in der Land- und Forstwirtschaft verwendete Gasöl eingeführt wurde. Die Differenz zum vollen Mineralölsteuersatz wird vergütet. Das geltende Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben. Seit 2001 hat die Zollverwaltung des Bundes die Bearbeitung von Anträgen für die Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes übernommen.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung

67. Die mit den Bundeszuschüssen zur LUV verfolgte Zielsetzung – in erster Linie Senkung der Unternehmerbeiträge – wurde im Jahr 2002 durch eine Reduzierung des Beitrags zur LUV um rund 29 % im Durchschnitt des Bundesgebietes erreicht. Damit konnte die Einkommenssituation landwirtschaftlicher Betriebe spürbar verbessert werden. Um auch bei der seit 1999 erfolgten Reduzierung der Bundeszuschüsse zur LUV die Effizienz des Mitteleinsatzes weiterhin zu gewährleisten, wurde durch Änderungen bei den Kriterien für die Bundesmittelberechtigung eine Verkleinerung des Berechtigtenkreises vorgenommen.

6.3 Gewerbliche Wirtschaft

Steinkohlenbergbau

68. Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Der Rat der Europäischen Union hat mit Wirkung zum 24. Juli 2002 die Verordnung Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau erlassen. Sie war erforderlich geworden, weil die auf den EGKS-Vertrag gestützte bisherige Beihilferegulierung für Kohle – wie der Vertrag selbst – am 23. Juli 2002 auslief. Auf ihrer Basis hatte die Kommission die Hilfen bis Ende 2002 genehmigt. Die neue Verordnung gestattet bis Ende 2010 Hilfen an Bergbauunternehmen in der Europäischen Gemeinschaft.

Die Regelung verpflichtet die kohlefördernden EU-Länder zu einem „nennenswerten Abbau“ der Beihilfen. Für 2006 ist ein Bericht der EU-Kommission über die Erfahrungen mit der neuen Regelung und über die Umstrukturierungsergebnisse vorgesehen. Auf Grundlage dieses Berichts kann die EU-Kommission, wenn erforderlich, dem Rat Vorschläge für eine Anpassung der Verordnung für die Zeit von 2008 bis 2010 vorlegen. Die Verpflichtungen aus dem Kohlekompromiss vom 13. März 1997 mit seiner Laufzeit bis 2005 sind somit EU-rechtlich abgesichert. Über die Höhe der deutschen Kohlebeihilfen ab 2006 wird voraussichtlich im Jahr 2003 entschieden.

Um eine Überprüfung der Beihilfen durch die Europäische Kommission zu gewährleisten, müssen die Unternehmen alle gewährten Beihilfen getrennt ausweisen. Der Mitgliedstaat muss jährlich das Volumen der Hilfen mitteilen, die für das folgende Jahr geplant sind bzw. im Vorjahr geleistet wurden. Diese notifizierten Beihilfen werden von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der vorab übermittelten und geprüften Pläne für die Erhaltung des Zugangs zu den Steinkohlevorkommen und für die Stilllegung von Anlagen geprüft.

Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen, die Produktionskosten und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Beihilfekürzungen bzw. Subventionsrückflüssen.

Die im Kohlekompromiss von 1997 vereinbarten Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial-, beschäftigungs- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten. Die Zahl der Bergwerke wurde von 19 auf 10 im Jahr 2002 reduziert. Die Stilllegung von zwei weiteren Bergwerken ist geplant. Die Kohleförderung wird kontinuierlich gesenkt. Für 2005 ist eine Fördermenge von 26 Mio. t SKE vorgesehen. Die Anzahl der Beschäftigten ist von 82 500 im Jahr 1997 auf 48 670 im Jahr 2002 zurückgegangen. Bis Ende 2005 ist eine weitere Rückführung der Beschäftigtenzahl auf 36 000 vorgesehen.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

69. Um das Marktanzreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien zu überprüfen, wurde im Jahr 2001 durch Fichtner GmbH & Co. KG, Stuttgart, eine Evaluierung durchgeführt. Hierbei wurden, bezogen auf den Untersuchungszeitraum 2000 und 1. Halbjahr 2001, der gegenwärtige Stand der Technik und Einsatzmöglichkeiten der geförderten Technologien untersucht, Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den einzelnen im Rahmen des Marktanzreizprogramms geförderten Technologien erstellt sowie Auswertungen der Förderstatistiken und eine Bewertung der Wirkung des Förderprogramms vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Programmumsetzung durch KfW und BAFA untersucht und Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise erarbeitet.

Nach den Ergebnissen dieser Studie ist in der Mehrzahl der geförderten Technologien der wirtschaftliche Betrieb auch unter den gegebenen Förderbedingungen nicht möglich.

Insbesondere im größten Fördersegment, den Solarkollektoren, die unter derzeitigen Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich betrieben werden können, würden die Investitionsentscheidungen im Bereich privater Investoren jedoch nicht aus streng wirtschaftlichen Kriterien, sondern z. B. Umweltschutzgründen getroffen. Die Bedeutung dieser Beweggründe würde durch die Förderung honoriert.

Im Bereich der Solarkollektoren wurde aufgrund der Wirkung des Marktanzreizprogramms eine positive Entwicklung des Marktes festgestellt. Bei den Biomasseanlagen wiesen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgrund der Vielzahl von Verfahren und Anlagengrößen eine große Bandbreite von Ergebnissen auf. Bei kleineren Anlagen zur Biomasse-nutzung konnte ein Zuwachs erreicht werden. Bei den größeren Biomasseanlagen werden die Fördersätze als zu gering für einen Anreiz zur Investition bewertet. Bei den übrigen geförderten Technologien, den Wärmepumpenanlagen, Wasserkraftanlagen und Energieeinsparmaßnahmen an Gebäuden, wurden keine unmittelbaren Marktentwicklungstendenzen festgestellt.

Die Evaluierung des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms (HTDP) erfolgte im Jahr 2001 für den Zeitraum 1999 bis 2001 durch die Forschungs- und Planungs-GmbH Umweltinstitut Leipzig und das Institut für Energetik und Umwelt GmbH, Leipzig. Der Abschlussbericht wurde im Februar 2002 erstellt. Gegenstand der Untersuchungen waren die Analyse der Programmgenese, der bei der KfW erfassten Daten und der weiteren Programmaktivitäten, der Programmumsetzung durch die KfW und der Wechselwirkungen mit Gesetzen und anderen Förderprogrammen. Aus Befragungen von Photovoltaik (PV)-Herstellern, -Händlern und Installateuren wurden Entwicklungstendenzen bei wesentlichen arbeitsmarkt- und technologierelevanten Aspekten abgeleitet. Es wurden eine betriebswirtschaftliche Bewertung von PV-Anlagen sowie eine volkswirtschaftliche Bewertung der Produktion von PV-Anlagen vorgenommen und hieraus Empfehlungen für die weitere Programmgestaltung erarbeitet.

Neben dem direkt messbaren Hauptziel des Programms, der Förderung von 300 MW installierter Photovoltaik-Leistung, wurden mehrere Nebenziele, u. a. wirtschaftliche Bedingungen, Entwicklung der Herstellungskosten und breite Streuung der Nutzung des Programms, identifiziert und deren bisheriges Erreichen bewertet.

Als Ergebnis von Befragungen von Photovoltaik-Herstellern, -Händlern und Installateuren konnte im Jahr 2001 erstmals eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen der Photovoltaikbranche verzeichnet werden. Nach zögerlichem Anlauf des Programms im Jahr 1999 war ab dem Frühjahr 2000 durch die Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der darin geregelten Einspeisevergütung für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen ein stetig wachsendes Investitionsaufkommen zu verzeichnen. Die angekurbelte Nachfrage nach Photovoltaikanlagen führte zu einem deutlichen Bestreben der Photovoltaik-Hersteller, in der Zukunft Fertigungskapazitäten zu erhöhen und Arbeitsplätze zu schaffen sowie zu einem Produktionsanstieg von weiteren Firmen. Es wurde eine zunehmende Wahrnehmung des Marktpotenzials der Photovoltaik festgestellt.

Die betriebswirtschaftliche Bewertung von Photovoltaikanlagen unter Einbeziehung der gewährten Einspeisevergütun-

gen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und der Förderung aus dem HTDP ergab, dass unter derzeitigen Bedingungen die Photovoltaik sich nahezu an den Grenzen der Wirtschaftlichkeit befindet. Im Segment der Photovoltaikkleinanlagen unter 5 KW_p, deren breite Streuung vorrangig mit dem HTDP erreicht werden sollte, könne aber nur in besonders günstigen Bedingungen (hohe Anlageerträge, niedrige Anlagekosten u. a.) vom einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden. Größere Anlagen wiesen niedrigere Kosten auf, das gewährte Kreditvolumen ist jedoch aufgrund der mit abnehmender Größe sinkenden Förderung geringer. Mit dem Absinken der Einspeisevergütung für neu installierte Anlagen ab 2002 um 5 % würde jedoch der Abstand zur Wirtschaftlichkeit deutlich erhöht. Eine weitere Annäherung an die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen könne durch die Kostenreduktion der Anlagenteile und des Auslastungsgrades der Anlage erreicht werden.

Die zur Markteinführung dieser Technologie erforderliche deutliche Senkung der Kosten von Photovoltaikanlagen konnte aufgrund der zunächst sprunghaft gestiegenen Nachfrage nach Photovoltaikanlagen noch nicht beobachtet werden.

Technologie- und Innovationsförderung

70. Durch die Förderung der vorwettbewerblichen industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung soll über die Vergabe von Zuwendungen an gemeinnützige industrielle Forschungsvereinigungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen Orientierungswissen erarbeitet werden. Außerdem werden technologische Plattformen für ganze Branchen oder zur branchenübergreifenden Nutzung entwickelt. Damit sollen dauerhafte Forschungsk Kooperationen in flächendeckenden Netzwerken unterstützt und den mittelständischen Unternehmen der Zugang zu praxisnahen Forschungsergebnissen ermöglicht werden. Im Ergebnis externer Überprüfungen wurde das Förderprogramm mehrfach positiv bewertet, zuletzt im Jahr 2001 von der Kommission zur Systemevaluation der wirtschaftsintegrierenden Forschungsförderung des BMWA. Die von der Kommission gegebenen Empfehlungen zur Qualifizierung des Programms wurden bereits weitgehend umgesetzt. Als ständige Erfolgskontrolle werden jährlich ca. 50 länger als zwei Jahre abgeschlossene, zufällig ausgewählte Forschungsvorhaben auf ihre konkrete Nutzenanwendung in kleinen und mittleren Unternehmen untersucht. Neben dem Nachweis einer großen Breitenwirkung liefert diese Kontrolle wesentliche Erkenntnisse zur Verbesserung von Elementen des Gesamtsystems.

Hinweis:

Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt. Im Hinblick auf die Konsistenz der Berichterstattung wird die Maßnahme aber weiterhin aufgeführt.

71. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt im Rahmen des „Programms zur Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ im Abstand von drei Jahren eine projektbegleitende Erfolgskontrolle zur Sicherung ei-

nes wirksamen, zielgenauen und sparsamen Einsatzes der Fördermittel durch. Sofern sich aufgrund dieser Maßnahmen in Einzelfällen Fehlentwicklungen herausstellen, werden die gebotenen zuwendungs- und subventionsrechtlichen Konsequenzen eingeleitet.

Durch projektbegleitende Aufträge an wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute werden ferner die volkswirtschaftlichen Effekte der Förderung untersucht. Als umfassende Arbeiten sind insbesondere die Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Sozialökonomische Strukturanalysen „Wirkungen der Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Industrieforschung auf die Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft“ von 1997 und 2001 zu nennen. Aufgrund dieser Gutachten sowie anderer Studien sind als positive Effekte der Förderung festzuhalten:

- ein seit 1995 zu verzeichnender leichter Anstieg des Industrieforschungspersonals,
- eine wachsende Zahl kontinuierlich forschender Unternehmen,
- ein steigender Mitteleinsatz ostdeutscher Unternehmen für FuE; der Zuwachs resultiert vollständig aus selbst erwirtschafteten Mitteln, da die öffentliche Förderung von Bund und Ländern sich nicht erhöht hat,
- eine deutlich über dem Durchschnitt aller Unternehmen liegende Entwicklung vieler betriebswirtschaftlicher Indikatoren bei den geförderten Einrichtungen,
- das Entstehen einer spezifischen Struktur ostdeutscher Industrieforschung gekennzeichnet durch innovative Unternehmen und einen hohen Anteil externer Industrieforschungseinrichtungen sowie deren Vernetzung mit produzierenden Unternehmen.

72. Zusätzlich hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Herbst 2000 eine System-Evaluation der auf Kooperation zwischen Mittelstand und Forschung zielenden Fördermaßnahmen eingeleitet. Ziel war, das Fördersystem weiter auf die künftigen Anforderungen vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen auszurichten sowie zugleich noch effizienter und konsistenter zu gestalten. Die von der Evaluierungskommission aus Experten von Wissenschaft und Wirtschaft im Dezember 2001 vorgelegten Empfehlungen sind weitgehend umgesetzt:

- Die Förderbedingungen der vier Programme – Programm INNOVationskompetenz (PRO INNO), InnoNet, Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) sowie Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern – werden soweit praktikabel angeglichen (abgestimmte Konditionen und einheitliche Kalkulationsgrundlagen).
- Die Erfolgskontrolle in allen Programmen wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen ausgebaut.
- Bei der IGF werden die Leistungen der Wirtschaft projektbezogen ausgewiesen, kommen mehr Wettbewerbselemente bei der Auswahl der Projekte zum Zuge, und kleine und mittlere Unternehmen erhalten mehr Einfluss bei der Projektgenerierung und -begleitung.
- Im Rahmen von PRO INNO soll die Beschränkung auf zwei Projekte entfallen; stattdessen soll eine Obergrenze für die mögliche Gesamtförderung eingeführt werden.

Transnationale Kooperationen sollen mit einer höheren Förderquote unterstützt werden.

- Das Programm Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern soll unter dem Namen INNO-WATT (Innovative Wachstumsträger) fortgeführt werden. Antragsberechtigt sind künftig auch forschungsintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes und gemeinnützige Forschungseinrichtungen aus den neuen Bundesländern und Berlin, die sich als Wachstumsträger erwiesen haben. Die Förderung von neu gegründeten Unternehmen soll dann ausschließlich aus anderen bestehenden Förderprogrammen erfolgen.

Hilfen für bestimmte Industriebereiche

Schiffbau

73. Für die Durchführung der Programme zur Förderung der deutschen Schiffbauindustrie hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen Mandatarvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgeschlossen. Die KfW berichtet permanent über den Stand der Programmbelegung und legt darüber hinaus vierteljährlich einen Bericht über die erfolgten Auszahlungen vor. Nach Abschluss jedes Programms erstattet sie einen Schlussbericht, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geprüft wird. Eine weitere Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt durch den Bundesrechnungshof, der stichprobenartig im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie in der KfW prüft. Die Stellungnahmen des Bundesrechnungshofes werden zum Anlass genommen, ggf. Verbesserungen vorzunehmen.

Die Wirksamkeit der Gewährung von Schiffbaubehilfen lässt sich aus einer Analyse des Auftragsgeschehens ableiten. So war für die deutsche Schiffbauindustrie in den Jahren 2000 bis 2002 ein hohes Wachstum der Neubauproduktion, das über dem EU-Durchschnitt liegt, zu verzeichnen. Wesentlich gefördert wurde diese Entwicklung durch die bis zum Ende des Jahres 2000 zulässigen auftragsbezogenen Schiffbaubehilfen. Das zur Verfügung stehende Programmmittelvolumen (insgesamt 491 Mio. € aus Bundes- und dem jeweiligen Landeshaushalt) führte im Jahr 2000 bei deutschen Werften zu einer Rekorderwerbung neuer Schiffbaufträge. Der somit akquirierte hohe Auftragsbestand von rund 11,2 Mrd. € brachte vielen Werften eine gute Auslastung und Planungssicherheit bis 2003 und teilweise bis in das Jahr 2004.

Nach Auslauf der auftragsbezogenen Schiffbaubehilfen gestaltete sich die Einwerbung neuer Schiffbaufträge bis zum Herbst 2002 völlig unbefriedigend, das Auftragspolster sank rapide. Eine deutliche Verbesserung des Auftragsakquisition konnte erst ab Herbst 2002 verzeichnet werden, dem Zeitraum der Zulässigkeit der von der EU gebilligten neuen befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau.

Luft- und Raumfahrtindustrie

74. Schwerpunkt der bisherigen Förderung war das Airbus-Programm. In der Bundesrepublik Deutschland wurden hierdurch in einem Hochtechnologiebereich dauerhaft Arbeitsplätze gesichert und darüber hinaus in der Ausrüstungsindustrie neue technologische Kapazitäten geschaffen. Die

Ausrüsterfirmen sind heute in der Lage, auch bei anderen Flugzeugprojekten mitzuwirken.

Die Absatzfinanzierungshilfen unterstützen durch Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen mit den US-Konkurrenten die Wettbewerbsfähigkeit in Deutschland produzierter Luftfahrtindustrieprodukte. Die Finanzierungshilfen werden von der KfW für den Bund gewährt. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch die KfW wird jährlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Wie beim Airbusprogramm zeigt sich der Erfolg von anderen Entwicklungsförderprojekten letztlich an den erzielten Verkaufszahlen. Auch bei Projekten außerhalb des Airbusprogramms konnten trotz eines schwierigen Umfeldes wichtige Erfolge erzielt werden. Zu nennen sind insbesondere die Produktion von Hubschraubern, aber auch der Triebwerks- und Flugmotorenbau. Da die gezahlten Zuschüsse fast ausnahmslos bedingt, d. h. in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg, rückzahlbar sind, findet allein schon zur Wahrung der Bundesansprüche eine ständige Überprüfung der Auslieferungen und damit letztlich eine Erfolgskontrolle statt, die auch einen Vergleich zwischen dem angestrebten und tatsächlichen Auslieferungsvolumen ermöglicht.

Regionale Strukturpolitik

75. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) unterliegt einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Dabei wird überprüft, ob und wie weit die mit Hilfe der GA angestrebten Ziele – Förderung von Investitionen, Arbeitsplätzen und Einkommen in strukturschwachen Regionen – tatsächlich erreicht worden sind. Damit wird zum einen den Forderungen von Parlament und Rechnungshöfen entsprochen. Zum anderen liefern die Untersuchungsergebnisse wichtige Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung der Fördergebiete sowie besondere Strukturentwicklungen. Sie bilden damit eine wesentliche Grundlage für die Neuabgrenzung der Fördergebiete und erlauben die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Wirtschafts- und Regionalpolitik.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden generell drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert:

- Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte (Prüfung von Bewilligungsbescheiden und Verwendungsnachweisen; Führen von Bewilligungs- und Erfolgsstatistiken),
- Wirkungskontrolle (einzelbetriebliche Wirkungsanalysen),
- Zielerreichungskontrollen (Analysen, Gutachten).

Der 32. Rahmenplan der GA (Bundestagsdrucksache 15/861 vom 10. April 2003) enthält hierzu nähere Einzelheiten.

Sonstige Maßnahmen

ERP-Sondervermögen

76. Die ERP-Förderprogramme werden von der Mittelstandsbank des Bundes durchgeführt. Die Mittelstandsbank ist aus der Fusion der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) hervorgegangen. Über Befragungen, begleitende Untersuchungen und enge Kontakte zu den Hausbanken ergeben sich wichtige Er-

kennnisse zur Wirksamkeit und für die künftige Gestaltung der Programme.

ERP und EKH-Darlehen werden nur über Banken und Sparkassen gewährt. Vor der Vergabe müssen die Kreditinstitute als „Hausbank“ bestätigen, dass das Vorhaben förderungswürdig ist und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Nach der Vergabe ist die Verwendung zu überprüfen. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat mehrfach die Programmdurchführung, auch anhand eigener einzel-fallbezogener Recherchen, überprüft. Geförderte Gründungen leisten höhere Eingangsinvestitionen, schaffen mehr Arbeitsplätze, sind leistungsstärker und bestandsfester.

Seit Programmbeginn im Jahre 1979 wurden in den alten Ländern bis Ende 2002 mit EKH-Darlehen rd. 160 000 Existenzgründungen gefördert. In den neuen Ländern sind seit Programmeinführung im Jahre 1990 bis Jahresende 2002 mit EKH-Darlehen rd. 169 000 Vorhaben im Bereich Gründung und Festigung gefördert worden. Der Aufbau dieser mittelständischen Unternehmen wäre ohne die gezielten Finanzierungshilfen häufig nicht möglich gewesen.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

77. Die Art der Erfolgskontrolle ergibt sich aus der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen und ob es sich um institutionelle oder um Projektförderung sowie um reine Bundes- oder um Bund-Länder-Programme handelt. Dies soll am Beispiel der Förderung von Beratungen für Unternehmer und Existenzgründer erläutert werden, die ursprünglich in den einzelnen Branchen nach unterschiedlichen Programmen und Richtlinien gefördert wurden. Zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz wurden die Programme vor Jahren harmonisiert und in einem Programm zusammengefasst. Die Beratungsförderung stellt ein Instrument der Mittelstandspolitik dar, mit dem bei geringem finanziellem und personellem Aufwand eine erhebliche Breitenwirkung erzielt wird. 1987 schätzte das Ifo-Institut in seinem Gutachten zur „Effizienz der Förderung von Unternehmensberatungen“, dass bei 80 bis 90 % der Beratungen die durch die Beratung induzierten Erträge zum Teil ganz erheblich deren Kosten übersteigen. Diese positive Einschätzung wird durch die Ergebnisse der auf repräsentativer Basis erhobenen Umfrage zu Anträgen aus 1998 des Bundesamtes für Wirtschaft bestätigt. Danach werden durch die Beratungs- und Schulungsförderung jährlich rund 45 000 Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen.

6.4 Wohnungswesen

KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramme

78. Beim KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm I konnten bis zum Programmende im März 2000 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rund 3,5 Mio. Wohnungen sowie die Schaffung von rund 106 000 zusätzlichen Mietwohnungen im Wohnungsbestand in den neuen Ländern gefördert werden. Ca. 22 % der Investitionen dienten der Energieeinsparung. Die Zinsverbilligung trägt erheblich zur sozialen Flankierung des Umbruchs auf dem Wohnungsmarkt in den neuen Ländern bei, indem die modernisierungsbedingten Mietsteigerungen moderater aus-

fallen können. Das anschließende KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II für die neuen Bundesländer konzentrierte die Förderung auf besonders kostenintensive Modernisierungsmaßnahmen, vorwiegend in Altbauten, Hochhäusern, denkmalgeschützten Gebäuden sowie teilweise in Plattenbauten. Bis Ende 2002 wurden Darlehen in Höhe von 2,4 Mrd. € für die Sanierung von 159 000 Wohnungen zugesagt. Beim KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm II wurde ebenfalls eine regelmäßige Berichterstattung der KfW durchgeführt. Sie ist auch für das im April 2003 für das gesamte Bundesgebiet gestartete Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003 vereinbart. Darüber hinaus beauftragt die KfW das Forschungszentrum Jülich regelmäßig mit begleitender Forschung zu den Arbeitsmarkt- und Umwelteffekten der CO₂-Programme (KfW-Programm zur CO₂-Minderung und KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm).

Zur Stabilisierung von Wohnungswirtschaft und Wohnungsmarkt in den neuen Ländern stellt der Bund bei Abriss von Wohnungen Finanzhilfen in Höhe von 658 Mio.€, für die weitere Schuldenentlastung von durch Leerstand existenzgefährdeten Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz bereit. Von den geplanten 94 000 Abrisswohnungen, für die bisher Zusagen von 385 Mio.€ vorliegen, haben die Unternehmen in den ersten beiden Jahren 2001 und 2002 ca. 7 500 Wohnungen abgerissen.

Soziale Wohnraumförderung

79. Die Erfolgskontrollen in der Sozialen Wohnraumförderung (früher sozialer Wohnungsbau) erfolgen mehrgleisig. So sind die Länder auf der Grundlage des § 41 Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) sowie der jährlich abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung über die Bereitstellung der Finanzhilfen des Bundes verpflichtet, dem Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen über den Einsatz der von Bund und Ländern bereitgestellten Mittel und die damit geförderten Maßnahmen zu berichten. Über die Auswirkungen der Fördermaßnahmen der Sozialen Wohnraumförderung ist gem. § 42 WoFG ferner eine Bundesstatistik zu führen. Neben dieser laufenden Erfolgskontrolle werden bei Bedarf Gutachten zur Klärung spezieller Fragestellungen sowie zur Vorbereitung von Gesetzesänderungen in Auftrag gegeben. Ergänzend stehen zudem in größeren zeitlichen Abständen die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungsstichproben und -zählungen zur Verfügung. Die aus diesen Quellen vorliegenden Informationen bestätigen, dass der frühere soziale Wohnungsbau eine wichtige Säule der Wohnungsversorgung war. Er hat seit dem Krieg quantitativ wie qualitativ erheblich zu dem heute vorhandenen Wohnungsbestand beigetragen: Von den insgesamt seit 1950 fertiggestellten 22,5 Mio. Wohnungen sind rund 37 % im Sozialen Wohnungsbau errichtet worden. In den neuen Ländern entfallen rund 34 % der seit 1991 fertiggestellten Wohnungen auf den Sozialen Wohnungsbau.

Mit dem Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechtes, das am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde das Instrumentarium der Wohnungsbauförderung im Interesse verbesserter Zielgenauigkeit und Effizienz der Förderung grundlegend weiterentwickelt. Hierzu tragen die folgenden Kernelemente bei:

- stärkere Konzentration der Förderung auf unterstützungsbedürftige Haushalte,
- stärkere Einbeziehung des Wohnungsbestandes in die Versorgung einkommensschwacher Haushalte,
- strikte Abkehr vom Kostenmietprinzip in der Förderung,
- Orientierung am Grundsatz sozial stabiler Bewohnerstrukturen,
- stärkere Berücksichtigung kommunaler Belange in der Förderung.

80. Durch das 1982 eingeführte Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen ist das Problem der Fehlbelegung im bisherigen öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) verringert worden. Mit einer so genannten Fehlbelegungsabgabe werden bei Haushalten mit Einkommen über den von den Ländern festgelegten Einkommenschwellen Subventionsvorteile abgeschöpft, die in der gegenüber der Marktmiete günstigeren Kostenmiete bestehen. Das Bundesgesetz überlässt im Wesentlichen den Ländern die Ausgestaltung der Abgabenerhebung durch Landesgesetze.

Die Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe sind insbesondere auf Grund der Verringerung des betroffenen Wohnungsbestands seit mehreren Jahren rückläufig und betragen im Jahr 1999 noch rd. 256 Mio. €. Neuere Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Das Aufkommen aus der Abgabenerhebung steht den Ländern zu, die es wieder für den Sozialen Wohnungsbau bzw. die Soziale Wohnraumförderung zu verwenden haben. Der Rückgang der Erhebungsfälle hat in einzelnen Ländern den Verwaltungsaufwand bis zu einer unangemessenen Relation von Verwaltungskosten und Einnahmen ansteigen lassen. So verzichten Hamburg seit 1. Juli 2002 und Berlin seit 1. September 2002 auf die Abgabenerhebung.

Im Rahmen der ihnen zustehenden Gestaltungsspielräume können die Länder den entsprechenden örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen und hier insbesondere dem Anliegen der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen ausreichend Rechnung tragen.

Bei Förderungen nach dem neuen Wohnraumförderungsgesetz steht das Konzept im Vordergrund, die Förderung bereits bei ihrer Ausgestaltung auf die Vermeidung einer Fehlförderung auszurichten. Soweit eine Vermeidung der Fehlförderung nicht in Betracht kommt oder nicht wirksam ausgestaltet werden kann, können die Länder auch künftig einen finanziellen Ausgleich von Fehlförderungen vorsehen.

Steuerliche Wohneigentumsförderung

81. 1996 wurde die steuerliche Förderung des Wohneigentums (im wesentlichen §§ 10e, 34f EStG) auf eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz umgestellt. Für die insgesamt von der Einführung der Zulage ausgehende Anstoßwirkung sprach die Zunahme der Förderfälle der Eigentumsförderung von 1997 bis 2001 um 60 %.

Für typische Familienhaushalte leistet die Eigenheimzulage in den meisten Regionen Deutschlands einen wichtigen Beitrag für die Finanzierung von Wohneigentum. Dies zeigt

eine im Auftrag der Bauministerkonferenz der Länder erstellte Wirkungsanalyse des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, die auf der Auswertung der Originaldaten der Eigenheimzulageempfänger beruht.

Die Wohnungsversorgung in Deutschland ist jedoch im statistischen Durchschnitt gut und zahlenmäßig ausreichend. Die Bevölkerungszahlen wachsen nicht mehr. Dem Wohnungsneubau kommt insgesamt eine abnehmende Bedeutung zu. Von den Bauleistungen entfällt schon heute mehr als die Hälfte auf die Bautätigkeit im Bestand. Die räumliche Differenzierung aller Wohnungsmärkte – Leerstände verstärkt in den neuen Bundesländern, Wohnungsknappheit in einzelnen Ballungsräumen – hat ein hohes Ausmaß erreicht.

Die Eigenheimzulage in der gegenwärtigen Form ist deshalb heute nicht mehr geeignet, den zunehmenden regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen (vgl. Kap. 5.6., Tz. 60). Die Bildung von Wohneigentum wird aber auch künftig durch den Bund trotz der schwierigen Finanzlage finanziell unterstützt.

7 Internationale Subventionsentwicklung

7.1 Europäische Union

Rechtliche Rahmenbedingungen

82. Der rechtliche Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Ländern wird durch den EG-Vertrag und bis Juli 2002 durch den EGKS-Vertrag bestimmt. Die Verträge stellen den Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt bzw. den Kontrollvorbehalt der Kommission für diese Beihilfen auf und normieren die Voraussetzungen, unter denen sie ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs decken sich die Begriffe Beihilfe und Subvention nicht. Der Begriff der Beihilfe ist weiter gefasst als der der Subvention.

Die EU-Länder sind grundsätzlich verpflichtet, der Kommission Beihilfevorhaben vorab zu notifizieren; bis zur Genehmigung durch die Kommission gilt ein Vollzugsverbot. Die Kommission konkretisiert ihr im Regelfall weites Genehmigungsermessen für einzelne Bereiche (z. B. Umweltschutz, Forschung und Entwicklung) durch so genannte Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen (Für Steinkohle gilt die VO (EG) Nr. 1407/2002 des Rates). Nationale Beihilfen und Beihilferegulungen, die den dort festgelegten Voraussetzungen entsprechen, müssen zwar notifiziert werden, erhalten jedoch eine Genehmigung.

1998 wurde die Kommission vom Rat durch die Verordnung (EG) Nr. 994/1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl L 142/1 vom 14. Mai 1998) ermächtigt, in einigen Bereichen sogenannte Freistellungsverordnungen zu erlassen. Soweit deren Voraussetzungen vorliegen, entfällt die Notifizierungspflicht; der Kommission muss lediglich eine Kurzbeschreibung der Beihilfe übermittelt werden.

Freistellungsverordnungen

83. Von der vorgenannten Verordnungsermächtigung hat die Kommission Ende 2002 wiederholt Gebrauch gemacht

und die Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 5. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl L 337/3 vom 13. Dezember 2002) erlassen. Die zuvor geltenden Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen sind außer Kraft getreten. Ziel der neuen Regelung ist es, den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu erleichtern und Beihilfen, insbesondere auch zur Einstellung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer, ohne vorherige Anmeldung zuzulassen. Im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung, die ausschließlich die Förderung von investitionsungebundenen Arbeitsplätzen zum Gegenstand hatte, wurde der Anwendungsbereich nunmehr auch auf die investitionsgebundenen Arbeitsplätze ausgedehnt. Darüber hinaus werden erstmals (differenzierte) Beihilfemaximalintensitäten geregelt. Bestimmte Arten von Beihilfen bleiben jedoch von der Freistellung unberührt und sind weiterhin zu notifizieren.

84. Die im Jahr 2001 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen (ABl L 10/33 vom 13. Januar 2001) und Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl L 10/20 vom 12. Januar 2001) werden derzeit überarbeitet. Die zu erwartenden Änderungen betreffen im Wesentlichen die neue Definition der kleinen und mittleren Unternehmen und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 auf staatliche FuE-Beihilfen.

Beihilferahmen

85. Die Geltungsdauer des ursprünglich zum 30. Juni 2002 auslaufenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (ABl C 45/5 vom 17. Februar 1996) wurde bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. An der Revision wird die Bundesregierung aktiv mitarbeiten, um die forschungspolitischen Interessen Deutschlands soweit als möglich einzubringen.

86. Anfang 2002 hat die Kommission den neuen Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben verabschiedet. Der Rahmen regelt die Zulässigkeit staatlicher Investitionsbeihilfen für Großvorhaben in Regionalfördergebieten. Er wird nicht nur den geltenden Multisektoralen Regionalbeihilferahmen, sondern auch den Beihilferahmen für die Kfz-Industrie, den Kunstfaserkodex und den Stahlkodex ersetzen. Im Stahlsektor sind die neuen Regeln am 24. Juli 2002, im Automobil- und Kunstfasersektor am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Auf alle anderen Großinvestitionsvorhaben ist die Neuregelung erst ab dem 1. Januar 2004 anwendbar. Der Rahmen verpflichtet bei Großprojekten zu einer gestaffelten Kürzung der regionalen Höchstfördersätze und sieht für die so genannten sensiblen Sektoren strikte Sonderregelungen vor. Neue prozedurale Vorschriften gewährleisten ein transparentes, zügiges und im Ergebnis berechenbares Verfahren.

Auch für Beihilfen im Umweltbereich wurde ein, aus Sicht der Bundesregierung allerdings überarbeitungsbedürftiger, Beihilferahmen von der EU-Kommission im Jahr 2001 erlassen.

87. Die auftragsbezogenen Betriebsbeihilfen für den Schiffbau sind zum 31. Dezember 2000 ausgelaufen. Jedoch lässt die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 für bestimmte Marktsegmente ausnahmsweise vorübergehende, auf einen kurzen Zeitraum befristete Schutzmaßnahmen für Werften in der Gemeinschaft zu, die durch den unlauteren Wettbewerb Koreas nachteilige Auswirkungen in Form einer bedeutenden und ernsthaften Schädigung erlitten haben.

EU-Beihilfenberichterstattung

88. Die EU-Kommission hat im April 2003 den dritten Beihilfenanzeiger vorgelegt, in dem die nationalen Beihilfen der EU-Länder in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Fischerei, Kohle, Verkehr, Finanzdienstleistungen dargestellt werden.

Im Beihilfenbericht der EU werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung (vgl. hierzu auch Kapitel 4 in Anlage 7). So bezieht die EU-Kommission u. a. Zuschüsse an den Schienenverkehr in die Untersuchung ein, jedoch nicht die Förderung des Wohnungswesens und die Vermögensbildung privater Haushalte. Eine Quantifizierung der Unterschiede zwischen EU-Beihilfenanzeiger und Subventionsbericht wird zusätzlich noch dadurch erschwert, dass die EU für mehrere Jahre den Jahresdurchschnitt der Beihilfen veröffentlicht. So vergleicht der 3. Beihilfenanzeiger die durchschnittlichen nationalen Beihilfen der Jahre 1999 bis 2001 mit der Entwicklung zwischen 1997 bis 1999. Außerdem werden im Beihilfenanzeiger die Beihilfenelemente teilweise über Subventionsäquivalente der einzelnen Maßnahmen berechnet, oder es werden Schätzwerte für die Höhe des Beihilfenelements angesetzt. Im Subventionsbericht werden dagegen entsprechend StWG für alle Finanzhilfen und Steuervergünstigungen die vollen Ausgaben bzw. Mindereinnahmen des jeweiligen Jahres dargestellt.

In Anlage 1 des vorliegenden Subventionsberichts sind erstmals die Finanzhilfen des Bundes besonders gekennzeichnet, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen.

89. Das gesamte Subventionsvolumen der 15 Mitgliedsländer betrug im Jahr 2001 86 Mrd. €. Im Vergleich zu den im Jahr 1997 ausgegebenen 102 Mrd. € ist dies ein merklicher Rückgang des Gesamtvolumens staatlicher Beihilfen. Die Hilfen konzentrieren sich auf die Bereiche verarbeitendes Gewerbe (25 %), Verkehrswesen (46 %), Landwirtschaft und Fischerei (15 %), Bergbau (7 %), Finanzdienstleistungen (4 %).

Von den gesamten Subventionen in den EU-Ländern entfielen im Jahre 2001 23,3 Mrd. € auf Deutschland, das damit in absoluten Werten die höchsten Beihilfen ausweist, gefolgt von Frankreich mit 15,8 Mrd. € und Italien mit 11,9 Mrd. € (vgl. Übersicht 14). Bei den Subventionen pro Kopf liegt Deutschland mit 288 € (EU-Durchschnitt: 226 €) auf Platz 6 der Skala der Mitgliedsstaaten. Auch beim BIP-Anteil der Beihilfen liegt Deutschland mit 1,14 % an 6. Stelle in der Gemeinschaft (EU-Durchschnitt: 0,99 %). Neben Italien konnte kein anderes Mitgliedsland die Subventionsintensität in den vergangenen Jahren so deutlich abbauen wie Deutschland.

90. EU-weit wurden im Jahr 2001 insgesamt 21, Mrd. € Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe gewährt; das entspricht 1,4 % der Wertschöpfung in diesem Bereich (vgl. Übersicht 15). Im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001 sind diese Beihilfen sowohl in absoluten Größen als auch in Prozent der Wertschöpfung im Vergleich zur Vorperiode (1997 bis 1999) deutlich zurückgegangen.

Der Subventionsabbau in den EU-Ländern ist weitgehend durch die rückläufige Beihilfeentwicklung in Deutschland und Italien geprägt. Auf Deutschland entfällt in 2001 ein Volumen von 7,6 Mrd. € (vgl. Übersicht

16). Dies ist zwar das höchste Subventionsvolumen, gegenüber den Vorjahren ist jedoch ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Bei einer Aufschlüsselung nach Sektoren und Funktionen stehen in Deutschland mit einem Anteil von 63 % (EU-Durchschnitt: 71 %) eindeutig die Beihilfen mit horizontaler Zweckbestimmung im Vordergrund. Bei diesen Beihilfen liegt das Schwergewicht im Bereich der Förderung von Forschung und Entwicklung, Umwelt sowie von kleinen und mittleren Unternehmen. Sektorale Beihilfen belaufen sich in Deutschland auf 37 % (EU-Durchschnitt: 29 %).

Übersicht 14

Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Jahr 2001

	Gesamtvolumen	Gesamtvolumen ohne Landwirtschaft, Fi- scherei und Verkehr	%-Anteil am BIP	%-Anteil am BIP ohne Landwirt- schaft, Fischerei und Verkehr
	in Mrd. €	in Mrd. €	in %	in %
Österreich	2,1	0,5	0,99	0,26
Belgien	3,3	0,8	1,34	0,31
Dänemark	2,4	1,2	1,36	0,68
Deutschland	23,3	11,9	1,14	0,58
Griechenland	1,3	0,5	1,02	0,36
Spanien	4,7	2,6	0,74	0,42
Finnland	2,1	0,4	1,58	0,29
Frankreich	15,8	6,1	1,10	0,42
Irland	1,3	0,7	1,20	0,65
Italien	12,0	4,1	1,01	0,35
Luxemburg	0,3	0,03	1,30	0,16
Niederlande	4,0	0,6	0,98	0,15
Portugal	1,2	0,9	1,04	0,77
Schweden	1,9	0,5	0,71	0,19
Großbritannien	10,6	2,6	0,66	0,17
Europäische Union	86,1	33,5	0,99	0,38

Übersicht 15

Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in der Europäischen Union im Jahr 2001

	Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in Mio. €	Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in % der Wertschöpfung
Österreich	497	1,2
Belgien	604	1,4
Dänemark	604	2,3
Deutschland	7.577	1,8
Griechenland	462	3,7
Spanien	1.041	1,1
Finnland	335	1,1
Frankreich	3.305	1,3
Irland	459	1,5
Italien	3.905	1,7
Luxemburg	29	1,2
Niederlande	595	1,0
Portugal	203	1,1
Schweden	380	0,7
Großbritannien	1.290	0,5
Europäische Union	21.287	1,4

91. Neben dem verarbeitenden Gewerbe werden in dem Beihilfenbericht auch die Sektoren Landwirtschaft und Fischerei, Steinkohleförderung, Verkehr, Finanzdienstleistungen untersucht. Da für die Landwirtschaft nur aggregierte Zahlen für die EU-Länder veröffentlicht werden, ist die Aussagefähigkeit von nationalen Vergleichen über die Subventionsintensität insgesamt stark eingeschränkt.

Von den genannten Bereichen spielen in Deutschland die Subventionen für Steinkohleförderung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Schienenverkehr eine größere Rolle. Die laufende Förderung im Kohlebergbau wurde z. B. im Durchschnitt der Jahre 1999 bis 2001 in Deutschland mit 3 541,6 Mio. € unterstützt. Die Subventionierung in Deutschland ist zwar insgesamt rückläufig, gegenüber dem Land mit der zweithöchsten Subventionsintensität (Spanien: 683,5 Mio €) besteht aber ein deutlicher Abstand. Im Be-

reich Landwirtschaft und Fischerei liegt Deutschland mit einem Anteil von 7 % (2001) der Hilfen an letzter Stelle der EU-Länder. Im Schienenverkehr nimmt Deutschland mit einem Subventionsanteil von 39 % (1999 bis 2001) den 9. Platz ein. Spitzenreiter ist Luxemburg mit 73 %, gefolgt von Belgien mit 65 % und den Niederlanden mit 55 %.

Staatliche Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung haben normalerweise weniger Wettbewerbsverzerrungen zur Folge als sektorale und ad-hoc Beihilfen. Forschung und Entwicklung, Umwelt, Energieeinsparungen, Unterstützung von KMU, Schaffung von Arbeitsplätzen, Förderung von Ausbildung sowie regionale Entwicklung gehören zu den wichtigsten horizontalen Zielen, die mit staatlichen Beihilfen verfolgt werden.

Im Jahr 2001 machte der Anteil der horizontalen Beihilfen am Gesamtvolumen der EU (ohne Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr) 71 % aus. In den meisten Mitgliedsstaaten waren zwischen 75 % und 100% der Beihilfen für horizontale Ziele bestimmt. In Deutschland waren es 63 % (insbesondere Umweltschutz), in Spanien 55 %, in Frankreich 53 %.

7.2 Welthandelsorganisation

92. Derzeit findet in der Welthandelsorganisation (WTO) eine Überprüfung des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen statt. Dabei geht es darum, die internationale Subventionsdisziplin zu stärken. Erste Zwischenbilanz wird in der 5. Ministerkonferenz in Cancun im September 2003 gezogen werden.

Vor dem Hintergrund des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen hat die EU eine Vereinbarung mit Australien zur Begrenzung des aggregierten Umfangs der in der EU subventionierten Kohleproduktion („stand still“) getroffen. Diese Vereinbarung sieht außerdem vor, dass sich die EU bemühen wird, die aggregierte subventionierte Kohleproduktion Schritt für Schritt weiter zu reduzieren. Nach Überprüfung der degressiven Ausgestaltung der subventionierten Kohleproduktion sind die Verhandlungspartner 1997 übereingekommen, die Vereinbarung bis Ende 2002 zu verlängern. Zu diesem Zeitpunkt soll nach einer erneuten Prüfung über die Verlängerung des Abkommens nach Ende 2002 entschieden werden. Im Gegenzug hat sich die australische Regierung u. a. verpflichtet, hinsichtlich der in den EU-Mitgliedstaaten gewährten Kohlesubventionen während der Laufzeit dieses Abkommens weder das GATT noch diesbezügliche Instrumente anzuwenden.

Die Bundesregierung setzt sich für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte in internationalen Wirtschaftsorganisationen wie der WTO ein. Konkret beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen der nächsten WTO-Verhandlungsrunde eine stärkere Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Mindeststandards in der internationalen Agrarpolitik zu erreichen.

93. Die Arbeiten in der WTO zur Ausarbeitung möglicher Disziplinen für Subventionen im Bereich Dienstleistungen, die im März 1996 aufgenommen wurden, befinden sich noch im Verhandlungsstadium.

Übersicht 16

Staatliche Beihilfen an das verarbeitende Gewerbe in der Europäischen Union in den Jahren 1997 bis 2001

	1997	1998	1999	2000	2001	Durchschnitt 1997–1999	Durchschnitt 1999–2001
	in Mio. €						
Österreich	531,3	484,2	459,0	405,5	497,3	491,5	453,9
Belgien	643,0	710,9	728,5	582,4	604,5	694,1	638,5
Dänemark	752,8	666,6	665,7	1.040,0	604,4	695,0	770,0
Deutschland	11.449,9	10.499,7	9.533,4	9.087,1	7.576,9	10.494,2	8.732,5
Griechenland	766,6	515,2	405,6	602,5	462,1	562,5	490,1
Spanien	1.877,8	1.826,3	1.113,1	1.146,6	1.041,3	1.605,7	1.100,3
Finnland	458,2	434,1	418,2	420,1	335,5	436,8	391,2
Frankreich	5.458,7	4.292,9	4.380,3	4.009,9	3.304,6	4.710,7	3.898,3
Irland	142,1	634,4	533,4	501,2	459,1	583,9	497,9
Italien	8.436,2	5.955,8	3.633,5	3.988,7	3.904,8	6.008,5	3.842,3
Luxemburg	52,4	53,0	38,4	38,1	28,8	48,0	35,1
Niederlande	278,9	575,2	716,3	641,7	595,3	623,5	651,1
Portugal	230,8	192,6	266,7	224,3	202,6	230,0	231,2
Schweden	356,3	431,1	436,8	398,2	380,0	408,0	405,0
Großbritannien	1.845,5	1.501,3	1.320,4	1.358,6	1.290,1	1.555,7	1.323,0
Europäische Union	33.580,2	28.773,4	24.649,2	24.444,8	21.287,3	29.148,2	23.460,4

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2001 bis 2004

Inhalt	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 31
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	32 bis 61
2.1. Bergbau	32 bis 36
2.2. Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	37 bis 41
2.3. Technologie- und Innovationsförderung	42 bis 47
2.4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	48 bis 51
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	52 bis 53
2.6. Sonstige Maßnahmen	54 bis 61
3. Verkehr	62 bis 63
4. Wohnungswesen	64 bis 79
4.1. Soziale Wohnraumförderung	64 bis 67
4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	68 bis 74
4.3. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	75 bis 76
4.4. Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	77 bis 79
5. Sparförderung und Vermögensbildung	80
6. Sonstige Finanzhilfen	81

noch **Anlage 1**

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0** = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- = nichts vorhanden
- E** = Erhaltungshilfen
- A** = Anpassungshilfen
- P** = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen
- S** = Sonstige Hilfen für Unternehmen
- H** = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

Fußnotenerläuterung

- 1) Abweichungen in den Summen durch Runden
- 2) Noch keine Differenzierung des Gesamtansatzes möglich (siehe auch Gesamtansatz lfd. Nr. 15 bis 31)
- 3) Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde.
- 4) Geschätzter Anteil auf der Basis der Mittelwerte der Vorjahre.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					– in Mio. € ¹⁾ –						
			1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft								
1	10 02	636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Zuschüsse	E	255,6	255,6	250,0	250,0	a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge zur Unfallversicherung b. Haushaltsgesetze	unbefristet	
2	10 02	636 53	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) Zuschüsse	A	90,6	86,3	83,0	79,0	a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft b. §§121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.83	ja
3	10 02	636 58	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Zuschüsse	A	182,3	166,6	126,0	80,0	a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sowie Beitrag zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.96	ja
4	10 02	662 03	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung eines Bundesprogramms „Tiergerechte Haltungsverfahren“ Schuldendiensthilfe	A	–	0	31,0	15,0	a. Verbesserung landwirtschaftlicher Tierhaltungsverfahren b. Haushaltsgesetz	31.12.04	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					- in Mio. € ¹⁾ -						
5	10 02	683 06	Gasölverbilligung Zuschüsse	E	206,2	0,1	-	-	a. Abschwächung von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Landwirtschaft in der EU b. Landwirtschafts-Gasölverwendungsge- setz	31.12.00	entfällt
6	10 02	686 19 893 19 - Aus -	Zuschüsse zur Förderung des ökolo- gischen Landbaus (Bundesprogramm Ökolandbau) Zuschüsse	A	-	2,5	1,8	1,0	a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau b. Haushaltsgesetz, Richtlinie	31.12.03	Genehmigungs- verfahren läuft
7	10 02	662 71	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förde- rung der Fischerei Schuldendiensthilfen	A	0,3	0,2	0,4	0,4	a. Zinsverbilligung von Kapitalmarkt- darlehen für Maßnahmen zur Er- neuerung und Rationalisierung der Fischereiflotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von In- vestitionen in der Seefischerei	unbe- fristet	ja
8	10 02	862 76	Darlehen für die Kutterfischerei Darlehen	A	1,9	1,9	2,3	2,1	a. Niedrig verzinsliche Darlehen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutter- flotte b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von In- vestitionen in der Seefischerei	unbe- fristet	ja
9	10 02	892 78	Strukturmaßnahmen für die Seefi- scherei Zuschüsse	A	0,6	1,0	1,3	1,3	a. Zuschüsse für Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei so- wie der großen Hochseefischerei, Neubauten nur bis unter 400 BRZ b. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von In- vestitionen in der Seefischerei	unbe- fristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					– in Mio. € ¹⁾ –						
10	10 02	683 78	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei Zuschüsse	A	0,9	2,3	3,0	3,0	a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten b. Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei	unbefristet	ja
11	10 02	671 94	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln Zuschüsse	A	2,3	2,2	2,0	1,8	a. Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus Fördermaßnahmen b.	bis Abwicklung der Maßnahmen	nein
12	08 09	682 01	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Brantwein Zuschüsse	E	109,9	107,4	109,9	98,9	a. Sicherung des Absatzes des Agraralkohols; Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in der EU b. Gesetz über das Brantweinmonopol	31.12.10	ja
13	10 02	622 31	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern Schuldendiensthilfen	A	0,1	0,1	0,1	0,1	a. Förderung von Landwirten in den neuen Ländern, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb wieder einrichteten und modernisierten b. Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft	31.12.90	ja
14	10 02	686 06 ab 2002 686 86	Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe Zuschüsse	S	2,8	8,2	16,6	11,0	a. Durch einen finanziellen Anreiz für private, gewerbliche und kommunale Nutzer soll der Absatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe nachhaltig ausgeweitet werden. b. Richtlinie	31.12.04	wird derzeit geprüft

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
15 bis 31	10 03	632 90 882 90 – Aus –	Nachrichtlich: Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Küstenschutz, Dorferneuerung und ohne 50 % der Ausgaben für Wasserwirtschaft, einschließlich 21,9 Mio. € für das Sonderprogramm Hochwasser) (Summe der Finanzhilfen von Nr. 15 bis 31) davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	A H	597,0	621,0	574,9	545,2 ²⁾	a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
15	Anlage zu 10 03	632 01	Zuweisungen für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen Zuschüsse	A	435,0 160,2 1,8	462,4 157,0 1,6	480,8 93,7 0,4	²⁾ ²⁾ ²⁾	a. Entscheidungshilfe für die Umsetzung agrarpolitischer Vorgaben b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
16	Anlage zu 10 03	632 12 852 11 882 11	Flurbereinigung davon: Zuschüsse Darlehen	A	108,6 107,5 1,1	102,6 101,0 1,6	100,8 100,4 0,4	²⁾ ²⁾ ²⁾	a. Maßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung, dienen der Schaffung und Sicherung einer standort-, markt- und umweltgerechten, bäuerlich geprägten Agrarstruktur b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
17	Anlage zu 10 03	622 31 622 32 622 33 622 34 852 31 852 32 882 31 882 32 882 33 882 34 882 35 882 36	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage) davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	A	188,9	198,7	149,3	. ²⁾	1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm a. Förderung investiver Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit zur Verbesserung der Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft 2. Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm a. Anpassung der Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen 3. Agrarkreditprogramm a. Unterstützung von Investitionen zur Rationalisierung 4. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe a. Förderung von Landwirten in den neuen Ländern bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung bäuerlicher Haupterwerbsbetriebe 5. Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften	unbefristet	ja
									– in Mio. € ¹⁾ –		
					28,0	41,7	55,6	. ²⁾			
					160,2	157,0	93,7	. ²⁾			
					0,7	0	0	. ²⁾			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					– in Mio. € ¹⁾ –						
18	Anlage zu 10 03	632 36	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten Zuschüsse	A	133,3	130,7	131,1	²⁾	a. Förderung von Investitionen in den neuen Ländern, um eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu entwickeln 6. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung a. Förderung umweltverträglicher kostengünstiger Energiearten in den neuen Ländern für 1 bis 6 b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
19	Anlage zu 10 03	632 51	Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung Zuschüsse	A	12,4	12,1	11,8	²⁾	a. Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in benachteiligten Gebieten durch Einkommensverbesserungen b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ a. Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					– in Mio. € ¹⁾ –						
20	Anlage zu 10 03	882 53	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen Zuschüsse	A	24,0	22,7	15,7	²⁾	a. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
21	Anlage zu 10 03	632 52	Erstaufforstungsprämie Zuschüsse	A	4,6	4,4	4,8	²⁾	a. Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
22	Anlage zu 10 03	882 54	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden Zuschüsse	A	6,6	7,3	9,2	²⁾	a. Vitalitätsstärkung gefährdeter und Stabilisierung geschädigter Waldbestände b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
23	Anlage zu 10 03	882 74	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse Zuschüsse	A	1,0	0,9	1,8	²⁾	a. Unterstützung für Erstinvestitionen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im kleinparzellierten Wald b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
24	Anlage zu 10 03	632 92	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer Zuschüsse	A	2,3	1,2	1,2	²⁾	a. Hilfe für ältere Arbeitnehmer bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung und Flächenstilllegung b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					– in Mio. € ¹⁾ –						
25	Anlage zu 10 03	632 93	Zuwendungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung Zuschüsse	A	0,2	0	0	²⁾	a. Gewährung der Einkommenssicherung während der Dauer einer Umschulung b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	31.12.99	ja
26	Anlage zu 10 03	882 94	Förderung von Landarbeiterwohnungen Zuschüsse	H	–	0,3	–	²⁾	a. Förderung des Baus und Kaufs von eigennutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	31.12.98	ja
27	Anlage zu 10 03	622 61 882 61 – Aus –	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen Zuschüsse	A	50,5	69,8	47,7	²⁾	a. Förderung überbetrieblicher Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
28	Anlage zu 10 03	882 62 882 63	Wirtschaftswegebau Zuschüsse	A	14,4	15,5	16,6	²⁾	a. Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und bessere Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
29	Anlage zu 10 03	632 72 632 73 632 75 882 71 882 73 882 75 882 76	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur Zuschüsse	A	25,4	26,5	36,9	²⁾	a. Verbesserung der Marktstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
30	Anlage zu 10 03	632 26	Zuweisungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft Zuschüsse	A	22,7	25,5	40,6	²⁾	a. Nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
31	Anlage zu 10 03	632 82	Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft im Rahmen der Modulation Zuschüsse	A	–	–	3,6	²⁾	a. Beitrag zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, die aus Mitteln der Modulation finanziert werden b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	unbefristet	ja
1 bis 31		Summe 1:	Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		1.450,7	1.255,4	1.202,2	1.088,7			
					1.286,4	1.094,5	1.074,4	962,4 ⁴⁾			
					160,6	157,3	125,2	123,4 ⁴⁾			
					3,7	3,6	2,7	2,8 ⁴⁾			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
			2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
			2.1. Bergbau								
32	09 02	683 15	Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ Zuschüsse	A	39,8	3,2	-	-	a. Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ b. Gesetz zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1976	31.12.00	nein
33	09 02	697 15	Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen Zuschüsse	A	167,0	-	-	-	a. Bilanzielle Entlastung der Bergbauunternehmen aufgrund der 1992 beschlossenen Anpassungs- und Stilllegungsprogramme b. Zuwendungsbescheide	31.12.01	ja
34	09 02	683 14	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen Zuschüsse	A	3.379,6	2.896,2	2.558,7	2.101,9	a. Sicherung eines angemessenen Beitrages deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme in Kraftwerken sowie Absatz von Koks und Steinkohle an die Stahlindustrie; auch für Stilllegungsmaßnahmen b. Gesetz über Hilfen für den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 (Steinkohlebeihilfegesetz) i. d. F. von 1998 – Zuwendungsbescheid – sowie Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der EU-Kommission vom 28. Dezember 1998 seit 24. Juli 2002 VO (EG) Nr. 1407/2002 des Rates.	2005	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
35	09 02	698 12	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus Zuschüsse	A	118,6	119,6	119,5	120,1	a. soziale Flankierung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau b. Richtlinien des BMWA	31.12.05	nein
36	11 02 ab 2003 09 02	681 21 ab 2003 681 11	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie (Anpassungsbeihilfen) Zuschüsse	A	23,9	1,0	0	0	a. Vermeidung sozialer Härten infolge von Stilllegungen in Kohlebergbau und Stahlindustrie b. Art. 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages	2002	nein
32 bis 36			Bergbau insgesamt Zuschüsse		3.728,9	3.020,1	2.678,2	2.222,1			
37	09 02	686 31 2002 686 34 – Aus – ab 2003 686 31	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung Zuschüsse	P	4,8	8,6	10,0	10,0	a. Unabhängige und individuelle Beratung und Information privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie. (ab 2002 einschließlich Projekt der dena) b. § 44 BHO, Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationalen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort	31.12.04	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
38	09 02 ab 2003 16 02	686 32 2002 686 34 - Aus - 686 24	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie Zuschüsse	H	136,4	108,1	190,0	200,0	a. Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie – Marktanzreizprogramm – (in 2001 1,6 Mio. € für Projekte der dena) b. Richtlinien	15.10.03	nein
39	09 02	686 35	Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien Zuschüsse	S	-	-	28,5	15,0	a. Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbare Energien im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWA b. Richtlinien	unbefristet	ja
40	09 02 ab 2003 16 02	892 30 ab 2003 892 22	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100.000 Dächer-Sozialstrom-Programm Zuschüsse	P	13,0	16,7	25,0	24,5	a. Beschleunigung der technischen Entwicklung der Photovoltaik b. Richtlinien des BMWA	31.12.03	ja
41	09 02 ab 2003 16 02	683 21 ab 2003 683 21 - Aus -	Fördermaßnahme „250 Megawatt Wind“ Betriebskostenzuschuss Zuschüsse	P	7,6	4,0	3,0	1,5	a. Erprobung der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen in energiewirtschaftlicher Größenordnung b. Richtlinien	2007	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
37 bis 41					– in Mio. € ¹⁾ –						
			Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien insgesamt		161,9	137,4	256,5	251,0			
			Zuschüsse								
			2.3. Technologie- und Innovationsförderung								
42	09 02	686 52 – Aus –	Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung Zuschüsse	P	89,2	90,1	97,0	97,0	a. Verbesserung des Zugangs zu praxisnahen Forschungsergebnissen für kleine und mittlere Unternehmen b. Richtlinien über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung <u>Anmerkung:</u> Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt werden. Im Hinblick auf die Konsistenz der Berichterstattung wird die Maßnahme aber weiterhin aufgeführt.	unbefristet	nein
43	09 02	686 54	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern (bis 2003) Förderung innovativer Wachstumsträger (ab 2004) Zuschüsse	P	121,2	100,9	100,5	96,5	a. Unterstützung mittelständischer Unternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren b. Richtlinie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleineren und mittleren Unternehmen und externen Industrie- und externen Industrie- und Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern (bis 2003) Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen (ab 2004)	31.12.03 31.12.08	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
44	09 02	686 53	Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen der Informationswirtschaft Zuschüsse	P	11,8	11,6	14,7	14,7	a. Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebots für die deutsche Wirtschaft, Unterstützung kleiner und mittelständischer Unternehmen bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken b. Zuwendungsbescheide <u>Anmerkung:</u> Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt werden. Im Hinblick auf die Konsistenz der Berichterstattung wird die Maßnahme aber weiterhin aufgeführt.	unbefristet	nein
45	09 02	683 52	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen Zuschüsse	P	142,0	141,8	152,0	157,3	1. Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen („FUTURE 2000“) a. Auf- und Ausbau eines innovativen Mittelstandes b. Richtlinien zum Programm „FUTURE 2000“ 2. Förderung der „Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ a. Erhöhung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit (Innovationskompetenz) von kleinen und mittleren Unternehmen b. „Richtlinie zum Programm Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen.“	31.12.03 31.12.03	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
46	09 02	683 50	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen Zuschüsse	P	184,0	191,4	132,0	62,0	a. Stärkung der Kapitalbasis von kleineren und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben b. Mandatarverträge mit der KfW und DtA	31.12.00	ja
47	09 02	683 56	Unterstützung des neuen Förderwettbewerbs „Netzwerkmanagement Ost“ (NEMO) Zuschüsse	A	-	1,4	6,0	6,0	a. Bildung innovativer regionaler Netzwerke, die die Wettbewerbsfähigkeit der FuE-Ergebnisse bis zur Vermarktung von kleinen und mittleren Unternehmen stärken b. Richtlinie zum Förderwettbewerb „Netzwerkmanagement Ost (NEMO)“ Anmerkung: Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt werden. Im Hinblick auf im weiteren Sinne vergleichbare andere Maßnahmen wie z. B. FUTOUR wurden sie in den 19. Subventionsbericht aufgenommen.	unbefristet	nein
42 bis 47			Technologie- und Innovationsförderung insgesamt Zuschüsse		548,3	537,1	502,2	433,5			
48	09 02	662 74	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften Schuldendiensthilfen	E	60,5	46,6	36,5	27,8	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Richtlinien des BMWA	31.12.01	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
49	09 02	662 75	Zinszuschüsse für Kredite auf CIRR-Basis Schuldendiensthilfe	E	–	–	3,0	1,5	a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Wertschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen b. Zukünftige Richtlinien des BMWA	unbefristet	ja
50	09 02	683 74	Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften Zuschüsse	E	71,4	50,8	55,5	17,6	a. Wettbewerbshilfen für technisch hochwertige Seeschiffneubauten und Umbauten zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen der Schiffbauindustrie. Befristete Schutzmaßnahme b. Richtlinie des BMWA	31.03.04	ja
51	09 02	662 91	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerken Schuldendiensthilfen	P	46,4	41,4	37,6	36,7	a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken – Absatzfinanzierungshilfen b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	unbefristet	nein
48 bis 51			Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		178,3	138,8	132,5	83,6			
52	09 02	882 82 – Aus –	Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen Zuschüsse	A	110,7	96,1	105,1	105,1	a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jetzt gültigen Fassung	2006	ja

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
53	09 02	882 88 – Aus –	Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gemäß Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen Zuschüsse	A	744,3	587,7	566,0	525,0	a. Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten in den neuen Ländern b. Art. 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	unbefristet	ja
52 bis 53			Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt Zuschüsse		855,0	683,8	671,1	630,1			
			2.6. Sonstige Maßnahmen								
54	09 02	686 12 686 60 686 61 686 62 686 66 893 61	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung Zuschüsse	A	115,8	111,7	123,6	123,4	a. Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der freien Berufe, um größten-spezifische Nachteile auszugleichen b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien	unbefristet	nein
55	09 02	686 02	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte/Inlandsmesseförderung Zuschüsse	A	9,4	8,6	9,5	9,5	a. Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte und Dienstleistungen durch • Vermarktungshilfeprogramm • Inlandsmesseförderung b. Richtlinien des BMWA (Inlandsmesseförderung)	unbefristet/ 31.12.04 31.12.03	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾	
					– in Mio. € ¹⁾ –							
56	09 02	662 61 – Aus –	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen Schuldendiensthilfen	S	99,7	102,2	153,4	153,4	a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft b. Richtlinien des BMWA; Mandatarvertrag mit der DfA	31.12.96	nein	
57	09 02	662 61 – Aus –	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbstständiger Existenzen Zuschüsse	S	2,6	0,1	0	0	a. Erleichterung der Bildung von Eigenkapital für selbstständige Existenzen b. Richtlinien des BMWA	31.12.93	nein	
58	09 02	662 62	Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften unschuldig in Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer Schuldendiensthilfe	E	2,6	–	–	–	a. Erhaltung von Unternehmen, die durch kriminelle Machenschaften geschädigt wurden b. Zuwendungsbescheid	31.12.01	nein	
59	09 02	686 55 – Aus – ab 2004 686 65 – Aus –	Zuschuss an das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Zuschüsse	P	5,9	5,6	5,6	5,6	a. Institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des RKW; RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei b. Zuwendungsbescheid	unbefristet	nein	
60	09 02	686 55 – Aus – ab 2004 686 65 – Aus –	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) Zuschüsse	P	0,7	0,7	0,7	0,7	a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbe- reichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt b. Zuwendungsbescheid	unbefristet	nein	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Reg-Entw. 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
61	09 02	687 82	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland Zuschüsse	E	33,2	33,0	34,0	34,0	a. allgemeine Außenwirtschaftsförderung b. Zuwendungsbescheid	unbefristet	nein
54 bis 61			Sonstige Maßnahmen insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		269,9	261,8	326,8	326,6			
32 bis 61		Summe 2:	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		5.742,2	4.779,0	4.567,3	3.946,9			
					5.533,1	4.588,8	4.336,9	3.727,5			
					209,1	190,2	230,4	219,4			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Reg-Entw. 2004	Fin-Plan 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
			3. Verkehr								
62	12 02	683 01	Finanzbeitrag an die Seeschiff-fahrt Zuschüsse	A	4,1	41,1	31,0	45,0	a. • Verbesserung der Ausbildungssitua-tion und Sicherung des maritimen Know-How in der deutschen See-schiffahrt, • Sicherung der Beschäftigung deut-scher und EU-Seeleute in der deut-schen Seeschiffahrt a. Haushaltgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschiffahrt	unbe-fristet 31.12.05	ja
63	12 02	683 03	Beihilfen zur Ausbildungsförde-rung in der Binnenschiffahrt Zuschüsse	E	0,9	1,2	1,5	1,5	a. Verbesserung der Ausbildungssitua-tion in der deutschen Binnenschiff-fahrt b. Haushaltgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförde-rung für die Deutsche Binnen-schiffahrt	unbe-fristet	ja
62 bis 63		Summe 3:	Verkehr insgesamt Zuschüsse		4,9	42,3	32,5	46,5			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Finplan 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					– in Mio. € ¹⁾ –						
			4. Wohnungswesen								
			4.1. Soziale Wohnraumförderung								
64	12 25	622 23 852 23 852 24 882 25	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen	H	508,4	411,9	380,9	285,8	a. Hilfe für Haushalte in den alten Ländern, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, II WoBauG, ab 2002 WoFG	unbefristet	nein
					343,0	258,4	281,4	224,3			
					1,0	0,6	–	–			
					164,4	152,9	99,5	61,5			
65	12 25	882 28	Zuweisungen an die neuen Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung Zuschüsse	H	293,8	224,0	203,0	165,0	a. Hilfe für Haushalte in den neuen Ländern, die sich aus eigener Kraft nicht mit angemessenem Wohnraum versorgen können b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, II. WoBauG, ab 2002 WoFG	unbefristet	nein
66	12 25	661 23	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms Schuldendiensthilfen	H	0,1	0	0,1	–	a. Förderung des Erwerbs von Wohneigentum b. Art. 104a Abs. 4 GG, II. WoBauG	31.12.77	nein
67	12 25	882 29	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage Zuschüsse	H	11,7	2,4	–	–	a. Verbesserung der Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen durch Förderung des sozialen Wohnungsbaus in den alten Ländern b. Art. 104a Abs. 4 GG, Bundeshaushaltsplan, II. WoBauG	31.12.95	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Fin.-plan 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
64 bis 67					– in Mio. € ¹⁾ –						
			Soziale Wohnraumförderung insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		814,0	638,3	584,0	450,8			
					648,6	484,8	484,4	389,3			
					1,0	0,6	0,1	–			
					164,4	152,9	99,5	61,5			
			4.2. Modernisierung und Heizenergieeinsparung								
68	12 25	661 01	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau Schuldendiensthilfen	H	5,4	10,5	–	–	a. Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	31.12.92	nein
69	12 25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die neuen Länder Schuldendiensthilfen	H	715,8	613,6	511,3	480,6	a. Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	1999	nein
70	12 25	661 03	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die alten Länder Schuldendiensthilfen	A	6,6	7,7	6,5	5,0	a. Aktionsprogramm der Bundesregierung zur CO ₂ -Minderung b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	1996	nein

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Fin.-plan 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
					– in Mio. € ¹⁾ –						
71	12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms II der KfW für die neuen Länder (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) Schuldendiensthilfen	H	2,8	6,3	12,0	18,0	a. Zinsgünstige, langfristige Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude vor 1948) in den neuen Ländern und Berlin b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2002	nein
72	12 25	661 05	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der Kreditanstalt für Wiederaufbau Schuldendiensthilfe	H	–	–	5,0	38,0	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO ₂ -Minimierung im Gebäudebestand b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW	2005	nein
73	60 04 ab 2004 12 25	661 03 ab 2004 661 06	KfW-Wohnraummodernisierungsprogramm 2003 Schuldendiensthilfe	H	–	–	20,0	100,0	a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur Sanierung von selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden b. Vertrag zwischen BMVBW und KfW	2004	nein
74	12 25	661 97	Zinszuschüsse an die KfW für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO ₂ -Minderung – Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand – Schuldendiensthilfen	H	204,5	204,3	204,5	204,5	a. Zinsgünstige Finanzierung für Investitionen zur Verminderung des CO ₂ -Ausstoßes bei Altbauten b. Vertrag zwischen dem BMVBW und der KfW	2005	nein
68 bis 74			Modernisierung und Energieeinsparung insgesamt Schuldendiensthilfen		935,2	842,3	759,3	846,1			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Soll 2003	Fin.-plan 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
77	12 25	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz Schuldendiensthilfen	S	3,6	23,7	45,0	95,0	a. Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für dauerhaft leerstehende Wohnungen b. Altschuldenhilfe-Gesetz i. V. m. Altschuldenhilfe-Verordnung	31.12.03	nein
78	12 25	622 03	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern Schuldendiensthilfen	H	0,5	0,2	–	–	a. Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter b. Altschuldenhilfe-Gesetz	30.06.95	nein
79	12 25	671 02	Vergütungen an die KfW für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes Zuschüsse	H	6,6	6,9	5,0	4,0	a. Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen b. Altschuldenhilfe-Gesetz	31.12.04	nein
77 bis 79			Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens insgesamt davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen		10,7	30,7	50,0	99,0			
64 bis 79		Summe 4:	Wohnungswesen davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		1.790,6	1.529,1	1.416,1	1.407,2			
					664,8	494,5	491,9	394,6			
					945,4	873,6	813,9	946,5			
					180,4	162,5	110,3	66,1			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	Ist 2001	Ist 2002	Reg-Entw. 2003	Fin-plan 2004	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Beihilfe ja/nein ³⁾
							- in Mio. € ¹⁾ -				
			5. Sparförderung und Vermögensbildung								
80	12 25	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz Zuschüsse	H	486,3	482,4	500,0	500,0	a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie b. Wohnungsbau-Prämiengesetz Nachrichtlich: Der Kabinettsbeschluss vom 13. August 2003 zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 sieht den Wegfall der Wohnungsbauprämie ab dem 1. Januar 2004 für Neufälle vor. Dies führt erst nach Ende des Finanzplanungszeitraums zu finanziellen Entlastungen.	unbefristet	nein
			6. Sonstige Finanzhilfen								
81	16 04	681 01	Tschernobyl Zuschüsse	A	0,02	0,05	0,03	0,03	a. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken b. § 38 Abs. 2 Atomgesetz	unbefristet	nein
1 bis 81			Summen 1. bis 6. der Finanzhilfen davon: Zuschüsse Schuldendiensthilfen Darlehen		9.474,8	8.088,4	7.718,3	6.989,4			
					7.975,6	6.702,6	6.435,7	5.631,1			
					1.315,1	1.219,8	1.169,5	1.289,3			
					184,1	166,0	113,0	68,9			

Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen^{1) 2)} in den Jahren 2001 bis 2004

Inhalt	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 13
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	14 bis 49
2.1. Bergbau	114
2.2. Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West) ..	15 bis 21
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	22 bis 49
3. Verkehr	50 bis 66
4. Wohnungswesen und Städtebau	67 bis 76
5. Sparförderung und Vermögensbildung	77 bis 78
6. Übrige Steuervergünstigungen	79 bis 87

noch Anlage 2

Anmerkungen zu Anlage 2 und 3

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nicht
- = nichts vorhanden

Fußnotenerläuterung

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt. Der Solidaritätszuschlag ist bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen nicht berücksichtigt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen sind in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung ausgewiesen. Bei Neueinführung von Steuervergünstigungen werden die Angaben für die entsprechenden Rechnungsjahre des Finanzplanungszeitraums übernommen; bei Abbau bzw. Befristung von Steuervergünstigungen werden die Mehreinnahmen der entsprechenden Rechnungsjahre gegengerechnet.

Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen für das geltende Recht und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.
- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.
Bei Sonderabschreibungen Gegenrechnung der zulässigen degressiven AfA.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Gewerbesteuer.
- 8) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichenden Datenmaterials bzw. wegen besonderer Schwierigkeiten bei der Schätzung nicht möglich.
- 9) Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Krankenhäuser (§ 4 Nr. 16 UStG möglich).
- 10) Wegen fehlender abgesicherter Daten sind nur Angaben für Umsätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG möglich.
- 11) Ab 2003 ergänzt durch erhöhte Investitionszulage (§ 3a InvZulG).

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –						a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		
			2001		2002		2003				2004	
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund			insgesamt	da-runter Bund
1	<p>1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>a. Einkommen- und Körperschaftsteuer</p> <p>§ 14 i. V.m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 30.700 € (ab 2001: 51.200 €) für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € (mit Härteklausele)</p> <p>§ 14a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l.u.f. Grund und Bodens zur Abfindung weicher Erben bis 61.800 € wenn Einkommen im Vorjahr = 18.000 €/36.000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger</p>	A	138	59	125	53	125	53	125	53	<p>a. Steuererleichterung bei Veräußerung (kleiner land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke zum Zwecke der Förderung des Strukturwandels, der Abfindung weicher Erben oder der Tilgung von Altschulden (vor dem 1. Juli 1985)</p> <p>b. §§ 14 und 14a EStG</p>	unbefristet
2	<p>Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung</p>	A	5	2	5	2	5	2	5	2	<p>a. Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden</p> <p>b. §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG</p>	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Zielsetzung der Maßnahme a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
			2001		2002		2003		2004			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
3	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	5	3	5	3	5	3	5	3	a. Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit b. § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet
4	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	15	8	15	8	15	8	15	8	a. Förderung der rationellen Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes b. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet
5	Freibetrag in Höhe von 15.339 € für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	a. Förderung der rationellen Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b. § 25 KStG	unbefristet
	b. Gewerbesteuer											
6	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0	1	0	1	0	a. Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt b. § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
			2001		2002		2003		2004			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
7	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	5	0	5	0	10	0	10	0	0	unbefristet
8	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	unbefristet
	c. Versicherungssteuer											
9	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	E	1	1	1	1	1	1	1	1	1	unbefristet
	d. Kraftfahrzeugsteuer											

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Förderung der rationaleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen

b. § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG

a. vgl. lfd. Nr. 3

b. § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG

a. Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben

b. § 4 Nr. 9 VersStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –											
			2001		2002		2003		2004		Befristung			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund				
10	Befreiung von (nach Verkehrsrecht zulassungspflichtigen) Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhängern)	A	90	-	90	-	90	-	90	-			a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	unbefristet
	c. Branntweinsteuer													
11	Steuerermäßigung für Brennstoffe bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	a. Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien b. § 131 Abs. 2 BranntwMonG	unbefristet
	f. Mineralölsteuer													
12	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesengesetz)	E	20	20	235	235	360	360	420	420	420	420	a. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe b. § 25 b MinöStG	unbefristet
13	Steuerbegünstigungen für Gewächshausanbau	E	0	0	14	14	15	15	15	15	15	15	a. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gewächshausbaus b. § 25 Abs. 3a MinöStG	31.12.2004
1 bis 13	Summe I: Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft		289	102	505	325	636	451	696	511				

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Zielsetzung der Maßnahme a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	
			2001		2002		2003		2004				
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund			
	2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
	2.1. Bergbau												
14	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens 5 € für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht	A	33	14	27	11	25	11	25	11	11		unbefristet
	2.2. Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)												
15	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	A	1.137 ⁵⁾	541	1.074 ⁵⁾	511	1.070	509	1.070	509	509		31.12.04
16	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten im Beitrittsgebiet und Berlin (West)	A	155 ⁵⁾	74	146 ⁵⁾	70	146	70	146	70	70		31.12.01 31.12.04
17	Investitionszulage von 10 v.H. für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten im Beitrittsgebiet, Höchstbemessungsgrundlage 2.045 €/m ² Wohnfläche (Selbst-behalt 2.556 €)	A	20	10	20	10		31.12.01

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung
			2001		2002		2003		2004		insgesamt	da-runter Bund	
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund			
18	Investitionszulage von 15 v.H. für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden. Höchstbemessungsgrundlage 614 € je m ² Wohnfläche (Selbst-behalt 50 € je m ² Wohnfläche)	A	1.083 ⁵⁾	520	1.004 ⁵⁾	478	708 ¹⁰⁾	337	708 ¹⁰⁾	337	337	31.12.04	
19	Erhöhte Investitionszulage von 22 v.H. für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich, Höchstbemessungsgrundlage 1.200 € je m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m ² Wohnfläche)	A	-	-	-	416	198	416	198	198	31.12.04		
20	Abzugbetrag für Herstellung- und Erhaltungskosten von genutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	H	150	64	140	60	130	55	100	43	31.12.98		
21	Investitionszulage von 15 v.H. für Herstellungs- und Erhal-tungsarbeiten an selbst genutztem bis 1990 errichteten Wohn-eigentum Höchstbemessungs-grundlage 20.452 € (Selbst-behalt 2.556 €)	A	100	48	100	48	-	-	-	-	31.12.01		

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
			2001		2002		2003		2004		
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	
15 bis 21	Summe Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet einschließlich Berlin (West) soweit Schätzungen möglich sind		2.645	1.257	2.488	1.177	2.470	1.166	2.440	1.156	
	2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)										
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer										
22	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden, in Aufwuchs auf Grund und Boden und in Anteile an Kapitalgesellschaften. Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und kann bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre verlängert werden. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden.	A	475 ⁸⁾	142	475	145 ⁸⁾	485	153	475	148	unbefristet
											a. Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen Ausdehnung auf Personunternehmen im Zusammenhang mit der Steuerfreistellung der Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften durch das Halbeinkünfteverfahren b. § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
			2001		2002		2003		2004			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
23	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erweiterer zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	(8)	.	(8)	.	(8)	.	(8)	.	a. Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen b. § 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet
24	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 20 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur noch gewährt, wenn eine Ansparabschreibung beantragt wurde (vgl. Nr. 25)	A	- 98	- 27	- 117	- 32	- 137	- 38	- 81	- 22	a. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe b. § 7g Abs. 1 und 2 EStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung	
			2001		2002		2003		2004		a. Existenzgründer- und Mittelstandsförderung b. § 7g Abs. 3 bis 7 EStG	a. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe b. § 16 Abs. 4 EStG		a. Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1%iger Beteiligung b. § 17 Abs. 3 EStG
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund				
25	Anspruchsbeschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v.H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 € Ab 2001: 40 v.H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €	A	- 75	- 21	- 89	- 24	- 4	- 1	+ 8	+ 2		unbefristet		
26	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51.200 € (ab Veranlagungszeitraum 2001) für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € (mit Härteklauselel)	A	409	186	409	186	409	186	409	186	186	unbefristet		
27	Freibetrag von maximal (bei Beteiligung 100 %) 10.300 € für Gewinne bis 41.000 € (mit Härteklauselel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %	A	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	.	unbefristet		

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung		
			2001		2002		2003		2004		insgesamt	insgesamt			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund					
28	Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 10 v.H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtages.	A	25	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	31.12.98	a. Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren b. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV
29	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	unbefristet	a. Gleichstellung mit Sozialkassen b. § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG
30	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	unbefristet	a. Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe b. § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG
31	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	unbefristet	a. Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe b. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG
32	Freibetrag bis zu 3.835 € für bestimmte Körperschaften	E	26	13	26	13	20	10	20	20	10	10	10	unbefristet	a. Milderungsregelung und Vereinfachung von 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze b. § 24 KStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
			2001		2002		2003		2004			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
33	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	1	1	1	1	1	1	1	1	1	31.12.10
34	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	P	10	5	10	5	10	5	10	5	5	2008
	b. Gewerbesteuer											
35	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	.	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen
b. § 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984

a. Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.
b. Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG

a. vgl. lfd. Nr. 29
b. § 3 Nr. 21 GewStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung		
			2001		2002		2003		2004		insgesamt	insgesamt			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund					
36	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage a. Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe b. § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet	
37	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	. ⁸⁾	a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme b. § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet	
38	Ermäßigung der Gewerbebesteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitengesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v.H.	E	a. Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b. § 11 Abs. 3 GewStG	unbefristet	
	c. Verbrauchsteuern														
	– <i>Tabaksteuer</i>														
39	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	a. Vergünstigung für Arbeitnehmer b. § 6 Abs. 2 TabStG 1993	unbefristet	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung		
			2001		2002		2003		2004					
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund				
	– <i>Biersteuer</i>													
40	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	26	-	26	-	26	-	26	-	26	-	a. Schutz der mittelständischen Brauereien b. § 2 BierStG 1993	unbefristet
41	Befreiung für Hastrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	2	-	2	-	2	-	2	-	2	-	a. Vergünstigung für Arbeitnehmer b. § 3 Abs. 2 BierStG 1993	unbefristet
	– <i>Mineralölsteuer</i>													
42	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, wenn diese Anlagen ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) dienen und im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v.H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden	P	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	a. Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent aus umweltpolitischen Gründen b. § 3 Abs. 3 MinöStG	unbefristet
43	Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff	P	a. Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen b. § 3 Abs. 5 MinöStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung			
			2001		2002		2003		2004					
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund				
44	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	300	300	300	300	400	400	400	400	400	400	a. Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralöl-erzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960). b. § 4 MinöStG	unbefristet
45	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	P	957	957	994	994	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	a. Entlastung des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien b. § 25 MinöStG	unbefristet
46	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	E	15	15	15	15							a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen b. § 25a MinöStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
			2001		2002		2003		2004			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
	– <i>Stromsteuer</i>											
47	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)		unbefristet
48	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird	E	2.710	2.710	3.170	3.170	1.850	1.850	1.850	1.850		unbefristet
49	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	E	210	210	280	280	1.450	1.450	1.450	1.450		unbefristet
14 bis 49	Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		7.676	5.775	6.246	8.022	8.469	8.497	8.497	6.659		
	3. Verkehr											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
50	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	H	50	21	50	21	50	21	50	21	21	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
			2001		2002		2003		2004			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
51	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	a. Maßnahme zur Verbesserung der deutschen gegenüber ausländischen Schiffsverkehrsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden b. § 5a EStG	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission
52	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	14	6	13	5	8	3	8	3	a. Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten b. § 41a Abs. 4 EStG	unbefristet
53	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v.H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v.H. innerhalb der ersten 5 Jahre	A	6	3	4	2	2	2	2	2	a. Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerie- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge b. § 82f EStDV	25.04.96

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung			
			2001		2002		2003		2004						
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund					
	b. Umsatzsteuer														
54	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	600	312	570	293	570	293	570	293	293	570	293	a. Beibehaltung der alten be-förderungsteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen b. § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	unbefristet
	c. Versicherungssteuer														
55	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	a. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden. b. § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet
	d. Kraftfahrzeugsteuer														
56	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	90	-	90	-	90	-	90	-	90	-	90	a. Förderung des öffentlichen Verkehrs b. § 3 Nr. 6 KraftStG	unbefristet
57	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	5	-	5	-	5	-	5	-	5	-	5	a. Förderung des Kombinierten Verkehrs b. § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung		
			2001		2002		2003		2004				
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund			
58	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen	P	a. Förderung für nach neuem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen b. § 3b KraftStG	31.12.05
59	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	P	a. Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen b. § 3d KraftStG	unbefristet
60	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	P	1	-	1	-	1	-	1	-	1	a. Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge b. § 9 Abs. 2 KraftStG	unbefristet
61	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	E	60	-	60	-	60	-	60	-	60	a. Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr b. § 10 KraftStG	unbefristet
62	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1. April 1999 für Fahrzeuge	P	18	18	19	19	20	20	20	20	20	a. Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umweltpolitischen Gründen b. § 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG	31.12.09 Flüssiggas 31.12.20 Erdgas

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung		
			2001		2002		2003		2004		a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage				
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund					
63	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbemäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden	E	409	409	382	382	373	373	373	373	373	373	373	a. Förderung des Luftverkehrs b. § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	unbefristet
64	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	E	178	178	197	197	210	210	210	210	210	210	210	a. Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabebefreiung b. § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	unbefristet
65	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	E	31	31	46	46	61	61	61	61	61	61	61	a. Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs b. § 25 Abs. 1 Nr. 4 a MinöStG	
66	f. Stromsteuer Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	S	120	120	140	140	160	160	160	160	160	160	160	a. Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen bei der Stromsteuer b. § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	unbefristet
50 bis 66	Summe 3: Verkehr		1.582	1.098	1.577	1.105	1.610	1.141	1.610	1.141	1.610	1.141	1.141		

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung				
			2001		2002		2003		2004							
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund						
	4. Wohnungswesen und Städtebau															
67	Steuerbefreiung der Mietpreisminderungen, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	.8)	unbefristet	a. Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung b. § 3 Nr. 59 EStG	
68	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	A	21	8	21	8	21	8	21	8	21	8	21	8	a. Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauobjekten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen b. § 7h EStG	unbefristet
69	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	E	42 ⁵⁾	18	42	18	42	18	42	18	42	18	42	18	a. Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden b. § 7i EStG	unbefristet
70	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch – Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung (es gilt ab 1992 eine Einkunftsgrenze) – Vorkostenabzug	H	1.730	735	1.110	472	550	234	125	53	31.12.95	a. Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus b. § 10e EStG Hinweis: Abzugsbeträge ersetzt durch Grundförderung nach dem EigZuG (vgl. Nr. 85), Vorkostenabzug wurde in § 10i EStG geregelt	31.12.95			

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
			2001		2002		2003		2004		
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	
71	Steuerbegünstigung für selbst genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	E	12	5	12	5	12	5	12	5	unbefristet
72	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftszielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	E	unbefristet
73	Baukindergeld bei Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10e EStG von 512 €/Kind (vor 1990: 383 €)	H	460	196	290	123	110	47	25	11	31.12.95
											a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage a. Die für Maßnahmen an vermieteten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gewährten Steuervergünstigungen (Nrn. 67 und 68) sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können b. § 10f EStG a. Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter b. § 10g EStG a. Wohnungs- und familienpolitische Ziele b. § 34f EStG Hinweis: ersetzt durch EigZulG (vgl. Nr. 76)

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –						Befristung			
			2001		2002		2003			2004		
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		insgesamt	da-runter Bund	
74	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunfts-grenze)</p> <p>– Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</p> <p>Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 v.H. der Baukosten</p> <p>– Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 €</p>	H	5.331,9	2.266,1	6.124,1	2.602,7	7.070,8	3.005,1	7.573,6	3.218,8	<p>a. Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch so genannten Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden</p> <p>b. § 9 Abs. 2 EStZulG</p> <p><u>Nachrichtlich:</u> Der Kabinettschluss vom 13. August 2003 zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 sieht das Auslaufen der Eigenheimzulage (auch für lfd. Nr. 75 und 76) ab dem Jahr 2004 vor. Dies führt im Jahr 2004 zu Steuermehreinnahmen von rd. 300 Mio. € bei allen Gebietskörperschaften; da-runter Bund rd. 130 Mio. €.</p>	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung	
			2001		2002		2003		2004		a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund				
75	Ökologische Zusatzförderung für – energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 v.H. der Herstellungskosten, höchstens 256 € – Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €	H	96,8	41,1	111,2	47,3	111,2	47,3	111,2	47,3	111,2	47,3	a. Vgl. lfd. Nr. 73 b. § 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	31.12.02
76	Kinderzulage – im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 €/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind	H	2.621,3	1.114,0	3.010,8	1.279,6	3.510,2	1.491,8	3.757,4	1.596,9	3.757,4	1.596,9	a. Vgl. lfd. Nr. 73 b. § 9 Abs. 5 EigZulG	unbefristet
67 bis 76	Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau		10.315	4.383	10.721	4.556	11.427	4.856	11.667	4.958				
	5. Sparförderung und Vermögensbildung													
77	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 154 € und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	H	41	19	41	19	41	19	41	19	41	19	a. Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b. § 19a EStG	unbefristet

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung
			2001		2002		2003		2004		
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	
78	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999: 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 v.H. (in den neuen Ländern 25 v.H. bis 2004) bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 408 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 10 v.H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 480 € im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden.	H	194	82	193	82	183	78	178	76	a. Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b. § 13 des 5 VermBG unbefristet
77 bis 78	Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung		235	101	234	101	224	97	219	95	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –								Befristung	
			2001		2002		2003		2004			
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
	6. Übrige Steuervergünstigungen											
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
79	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feriertags- und Nachtsarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	1.840	782	1.890	803	1.940	825	1.985	844	unbefristet	a. 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen b. § 3b EStG
80	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € Steuerausfall als Schätzgröße bei Lfd. Nr. 25 enthalten.	E	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	unbefristet	a. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe b. § 18 Abs. 3 EStG
	b. Gewerbesteuer											
81	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	1	0	1	0	1	0	1	0	unbefristet	a. Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens b. § 3 Nr. 13 GewStG
82	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	E	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	unbefristet	a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994 b. § 3 Nr. 20 GewStG

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe ³⁾	Steuermindereinnahmen ⁴⁾ – in Mio. € –										Befristung		
			2001		2002		2003		2004		a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage				
			insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund					
85	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	S	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	8)	a. 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes b. § 4 Nr. 5 VersStG	unbefristet
	c. Kraftfahrzeugsteuer														
86	Befreiung der Schaulerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaulerart	E	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	a. Förderung des Schaulergerwerbes b. § 3 Nr. 8 KraftStG	unbefristet
	f. Stromsteuer														
87	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind	H	200	200	230	230	200	200	200	200	200	200	200	a. Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung vorwiegend einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bei der Stromsteuer b. § 9 Abs. 2a StromStG	31.12.2006
79 bis 87	Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen		3.752	1.872	3.842	1.920	3.882	1.914	3.937	1.938					
1 bis 87	Summe der Steuervergünstigungen		23.849	13.331	24.901	14.253	26.248	15.114	26.626	15.302					

Anlage 3

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen¹⁾ in den Jahren 2001 bis 2004

(Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind)

Inhalt

	lfd. Nr.
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 35
b. Gewerbesteuer	36 bis 45
c. Umsatzsteuer	46 bis 58
d. Versicherungsteuer	59 bis 60
e. Kraftfahrzeugsteuer	61 bis 62
f. Rennwett- und Lotteriesteuer	63
g. Grundsteuer	64 bis 65
h. Erbschaftsteuer	66 bis 69

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –										Befristung
		2001		2002		2003		2004		a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund			
	a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾				unbefristet
2	Freigrenze von 50 € monatlich für bestimmte Sachbezüge											unbefristet
3	Freibetrag für Beleg-schaftsrabatte von 1.224 €	75	32	75	32	75	32	75	32			unbefristet
4	Sonderausgabenabzug von Beiträgen – zur gesetzlichen Rentenversicherung RV – zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	(14300) (2300)	(6080) (980)	(14500) (2200)	(6160) (940)	(15100) (2200)	(6420) (940)	(15400) (2200)	(6550) (940)			unbefristet
5	Steuerliche Regelung zur privaten Altersvorsorge und zur betrieblichen Altersversorgung	(50)	(20)	(480)	(200)	(3120)	(1330)	(3300)	(1400)			unbefristet

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
6	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.200	1.360	3.350	1.420	3.600	1.530	3.750	1.590	a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	unbefristet
7	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse bis zu 9.204 €	45	19	--	--	--	--	--	--	a. Ab Veranlagungszeitraum 1990: Die Regelung soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungs-pflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten mit allen Rechten und Pflichten anregen. Bis Veranlagungszeitraum 1996 war der Abzug auf höchstens 6.135,5 € begrenzt und an engere Voraussetzungen geknüpft. b. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	31.12.2001
8	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	23	10	23	10	23	10	23	10	a. Förderung bestimmter privater Schulen b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	unbefristet
9	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.080 ⁵⁾	459 ⁵⁾	1.085 ⁵⁾	461	1.085	461	1.095	465	a. 1948 (später erweitert) Steuerliche Begünstigung (vgl. auch lfd. Nr. 13, lfd. Nr. 34 und lfd. Nr. 45) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. b. §§ 10b EStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund		
10	Freibetrag 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt	72	31	72	31	72	31	72	31	a. Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung b. § 13 Abs. 3 EStG	unbefristet
11	Freibetrag von 670 €/1.340 € (Alleinstehende/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen in 2000 und 2001 beträgt der Freibetrag 1.534/3.068 €; ab 2002 1.550/3.100 € (Alleinstehende/Verheiratete)	2.900	1.230	3.000	1.280	3.100	1.320	3.200	1.360	a. Förderung der Spartätigkeit b. § 20 Abs. 4 EStG	unbefristet
12	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	⁸⁾	.	⁸⁾	.	⁸⁾	.	⁸⁾	.	a. Wegen der Schwierigkeiten bei einer jährlichen Bewertung des stehenden Holzes ist diese bei der jährlichen Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Erst bei der Holznutzung führt die Gewinnrealisierung zwangsläufig zu einer Zusammenballung von Einkünften. Um außergewöhnliche Härten bei Anwendung des ESt-Tarifs zu vermeiden, wurde die Tarifvorschrift des § 34b EStG geschaffen. b. § 34b EStG i. V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
13	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	85	36	85	36	90	38	90	38	a. Vgl. auch lfd. Nr. 9 b. § 34g EStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –										Befristung
		2001		2002		2003		2004		a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage		
		insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund	insgesamt	da-runter Bund			
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten (Mini-Jobbern)	–	–	–	–	–	–	70	30	a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG	unbefristet	
15	Steuerermäßigung für sozialversicherte Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten	–	–	–	–	–	20	9	a. Vgl. lfd. Nr. 14 b. § 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG	unbefristet		
16	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	–	–	–	–	680	289	a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich b. § 35a Abs. 2 EStG	unbefristet			
17	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen mit einem Steuersatz von 2 v. H. zu Lasten des Prämienanbieters	–	–	–	–	–	–	–	–	b. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens c. § 37a EStG	unbefristet	
18	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflichtungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 v.H.	60	26	60	26	60	26	60	26	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten b. § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	unbefristet	

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
19	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftsfischerungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 v.H. ab 1996	920 ⁸⁾	391	955 ⁵⁾	406	980	417	985	419	a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b. § 40b EStG	unbefristet
20	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen im Sinne des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		a. Mit den Beschränkungen beim Holzeinschlag, bei der Holzeinfuhr sowie bei Großkalamitäten auftretende Holzmarktförderung im Interesse der Volkswirtschaft ausgeglichtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft verhindert und Schäden infolge besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft wirtschaftlich tragbar gemacht werden. b. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
21	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zu jährlich 10 v.H.									a. Förderung des Bevölkerungsschutzes b. §§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	befristet auf Schutzräume, mit deren Herstellung vor dem 1.1.1992 begonnen worden ist
22	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorzugungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		a. Vgl. auch lfd. Nr. 36 b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
23	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	8)		8)		8)		8)		a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 39) b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
24	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	8)		8)		8)		8)		a. Erfüllung staats- und gemeinschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 40) b. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	unbefristet
25	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	8)		8)		8)		8)		a. Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 41) b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44c EStG	unbefristet
26	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	8)		8)		8)		8)		a. Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 41) 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschl. ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	unbefristet
27	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	8)		8)		8)		8)		a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	unbefristet
28	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	8)		8)		8)		8)		a. Erfüllung sozialer Zwecke b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung
		2001		2002		2003		2004		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
29	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	unbefristet
30	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	unbefristet
31	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	unbefristet
33	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	unbefristet
34	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	140	70	190	79	165	83	160	80	unbefristet
35	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	. ⁸⁾	.	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung
		2001		2002		2003		2004		
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	
43	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)									unbefristet
44	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes									unbefristet
45	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	157	10	163	12	167	16	170	17	unbefristet
	c. Umsatzsteuer									
46	Befreiung von Umsätzen im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze	⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		unbefristet
47	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	40	21	40	21	100	51	100	51	unbefristet
48	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	5	3	5	3	5	3	5	3	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme

b. Rechtsgrundlage

a. Förderung sozialer Zwecke

b. § 3 Nr. 28 GewStG

a. Förderung sozialer Zwecke

b. § 3 Nr. 29 GewStG

a. Vgl. lfd. Nr. 9

b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG

a. Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Binnenhandel wie in benachbarten EU-Ländern

b. § 25c UStG (bis 31.12.1999; § 4 Nr. 8 Buchst. k und § 4b Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

a. Sozialpolitische Gründe

b. § 4 Nr. 10 UStG

a. Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern.

b. § 4 Nr. 11 UStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –										Befristung
		2001		2002		2003		2004		insgesamt	da- runter Bund	
		ins- gesamt	da- runter Bund	ins- gesamt	da- runter Bund	ins- gesamt	da- runter Bund	ins- gesamt	da- runter Bund			
49	Befreiung der ärztlichen Leistungen	5.000	2.601	5.100	2.622	5.100	2.622	5.100	2.622	5.100	2.622	unbefristet
50	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Krankenhäuser, Diagnosekliminien, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	4.300 ⁹⁾	2.236	4.425 ⁹⁾	2.275	4.550 ⁹⁾	2.339	4.600 ⁹⁾	2.365	4.600 ⁹⁾	2.365	unbefristet
51	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbstständigen Gliederungen einer politischen Partei	10	5	10	5	10	5	10	5	10	5	unbefristet
52	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	100	52	100	51	100	51	100	51	100	51	unbefristet

a. Zielsetzung der Maßnahme
b. Rechtsgrundlage

a. Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen – weitgehend aus altem Recht übernommen –, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt
b. § 4 Nr. 14 UStG

a. Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke
b. § 4 Nr. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)

a. Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung
b. § 4 Nr. 18a UStG

a. Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde
b. § 4 Nr. 20 und 22 UStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
53	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	8)		8)		8)		8)		a. Mit Einführung der Steuerbefreiung soll die bisherige Steuerpraxis der Nichtbesteuerung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen abgesichert werden. b. § 4 Nr. 21a UStG	unbefristet
54	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergwerke und Träger der Jugendhilfe	8)		8)		8)		8)		a. Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b. § 4 Nr. 23 bis 25 UStG	unbefristet
55	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebs helfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	8)		8)		8)		8)		a. Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich b. § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet
56	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	200	104	200	103	200	103	200	103	a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen; 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nr. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
57	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	150 ⁽¹⁰⁾	78	150 ⁽¹⁰⁾	77	150 ⁽¹⁰⁾	77	150 ⁽¹⁰⁾	77	<p>a. Zielsetzung der Maßnahme</p> <p>b. Rechtsgrundlage</p> <p>a. 1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.</p> <p>1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich.</p> <p>1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 59)</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p>	unbefristet
58	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	65	34	65	33	70	36	70	36	<p>a. 1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</p> <p>1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.</p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG</p>	unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	d. Versicherungsteuer										
59	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	10	10	10	10	10	10	10	10	unbefristet	a. Sozialpolitische Überlegungen b. § 4 Nr. 2 VersStG
60	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		⁸⁾		unbefristet	a. Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben b. § 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG
	e. Kraftfahrzeugsteuer										
61	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-,	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	unbefristet	a. Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten b. § 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
noch 61	Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5a)										
62	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Personen; Steuerermäßigungen um 50 v. H. für andere schwerbehinderte Personen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	123	–	125 ⁵⁾	–	125	–	125	–	–	unbefristet
	f. Rennwet- und Lotteriesteuer										
63	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 164 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewinnerbetreibenden oder Reisesgewerbetreibenden im Sinne des Gewerberts veranstaltet werden, bis zu 650 €	3	–	3	–	3	–	3	–	–	unbefristet

a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Personen im öffentlichen Personenverkehr
b. § 3a KraftStG

a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985 und 1993: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken
b. § 18 RennwLottG

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	g. Grundsteuer										
64	Volle Steuerbefreiung des zum Bundesisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird		–		–		–		–		unbefristet
65	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–		unbefristet
	h. Erbschaftsteuer										
66	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–	⁸⁾	–		unbefristet

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen – in Mio. € –								Befristung	
		2001		2002		2003		2004			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
67	Freibetrag von 256.000 €, Ansatz des den Freibetrag übersteigenden Werts mit 60 v.H. beim Erwerb vom Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	241	–	241	–	241	–	241	–	a. 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger. 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften b. § 13a ErbStG	unbefristet
68	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	8	–	8	–	8	–	8	–	a. Steuerentlastung für das unternehmerisch gebundene Vermögen beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind b. § 19a ErbStG	unbefristet
69	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt	504	–	504	–	504	–	504	–	a. Vermeidung einer Besteuerung auf Basis von Verkehrswerten b. §§ 138 bis 144 BewG	31.12.2006
1 bis 69	Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	36.166	15.898	37.224	16.289	41.013	17.951	42.576	18.609		

Anlage 4

**Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und
Steuervergünstigungen des Bundes**

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 19. Subventions- berichtes	Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –
4	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung eines Bundesprogramms „Tiergerechte Haltungsverfahren“
6	Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm Ökolandbau)
14	Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe
47	Unterstützung des neuen Förderwettbewerbs „Netzwerkmanagement Ost“ (NEMO)
72	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der Kreditanstalt für Wiederaufbau
73	KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 18. Subventions- berichtes	Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen – Anlage 1 –
4	Liquiditätssicherungsprogramm Gartenbau
29	Sonderrahmenplan für Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung durch Stilllegung und Extensivierung
30	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus
41	Förderung des Technologietransfers von kleinen und mittleren Unternehmen
62	Umstrukturierungshilfen für die Binnenschifffahrt
63	Abwrackfonds für die Binnenschifffahrt
75	Zuweisungen an die neuen Länder zur Verbilligung von Zinskosten
76	Zuschüsse an Mieter zur Privatisierung kommunaler Wohnungen in den neuen Ländern

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 19. Subventions- berichtes	Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
13	§ 25 Abs. 3a MinöStG; Steuerbegünstigung für Gewächshäuser
19	§ 3a InvZulG; erhöhte Investitionszulage für innerstädtische Wohngebäude

noch Anlage 4

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 18. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte Steuervergünstigungen – Anlage 2 –
1	§ 13a EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen
15	Zonenrandförderung
16	§§ 2 bis 4, 6, § 8 (1a) FördG, Sonderabschreibungen
19	§§ 3, 4 und 8 (1a) FördG, Sonderabschreibungen privater Gebäude
21	§ 3 Satz 1 und 2 Nr. 3 FördG, Sonderabschreibung privater Gebäude
25	§ 7a FördG, ESt – Ermäßigung für Darlehen
26	InvZulG 1996, Ausrüstungsinvestitionen
33	§ 32c EStG, Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften
74	§ 7c EStG, erhöhte Absetzungen für neue Mietwohnungen
77	§ 7k EStG, erhöhte Absetzung für Sozialwohnungen
81	§ 10h EStG, Wohnungen für nahe Angehörige
82	§ 10i EStG, Wohnkostenabzug
84	§ 82a EStDV, Energiesparmaßnahmen
92	§ 45b EStG, ESt – Abgeltung für Kapitalerträge

Lfd. Nr. der Anlage 3 des 19. Subventionsberichtes	Neu hinzugekommene sonstige steuerliche Regelungen – Anlage 3 –
14	Mini-Jobber § 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG
15	Sozialversicherte in Privathaushalten § 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG
16	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen § 35a Abs. 2 EStG

noch Anlage 4

Lfd. Nr. der Anlage 3 des 18. Subventionsberichtes	Nicht mehr aufgeführte sonstige steuerliche Regelungen – Anlage 3 –
13	§ 34e EStG, Einkünfte Land-, Forstwirtschaft
34	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer – Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 20. Dezember 2001 –
35	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen – vgl. Nr. 34
46	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer – vgl. Nr. 34
47	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutscher Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer – vgl. Nr. 34
66	§ 68 Abs. 6 AO, Fernsehlotterien

Anlage 5

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 2001 bis 2003 nach Aufgabenbereichen¹⁾**

Bundesgebiet insgesamt

Finanzhilfen der Länder ²⁾							
		2001 Ist		2002 Ist		2003 Soll	
		Mio. €	in v.H.	Mio. €	in v.H.	Mio. €	in v.H.
1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	D	1.991,3 11,9	18,0 1,7	2.136,0 10,2	20,3 1,4	2.412,8 18,5	21,3 2,9
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	D	4.461,3 9,0	40,2 1,3	3.725,4 57,9	35,4 7,7	4.658,0 60,5	41,1 9,6
3. Verkehr ³⁾	D	1.717,4 0,0	15,5 0,0	1.908,5 0,0	18,1 0,0	1.779,1 0,0	15,7 0,0
4. Wohnungswesen	D	2.915,8 697,5	26,3 97,1	2.750,5 683,5	26,1 90,9	2.476,9 550,4	21,9 87,4
Summe 1. bis 4.	D	11.085,8 718,4	100,0 100,0	10.520,4 751,6	100,0 100,0	11.326,8 629,4	100,0 100,0

D = Darlehen

¹⁾ Nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

²⁾ In den Landeshaushalten veranschlagte Finanzhilfen.

³⁾ Ohne ÖPNV-Mittel nach dem Regionalgesetz.

Anlage 6

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche
Wirtschaft in den Jahren 2001 bis 2004 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	2001	2002	2003	2004
		Ist	Ist	Soll	Soll
– in Mio. € –					
1	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Förderung von Vorhaben in regionalen Fördergebieten aus 1/862 01	728	377	1.175	800
2	Förderung von Existenzgründungen				
	Eigenkapitalhilfe (ab 1997 aus ERP-Mitteln) aus 1/862 01	412	330	725	1.500
	Existenzgründungsdarlehen aus 1/862 01	731	471	1.125	
3	Förderung mittelständischer Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus 1/862 01	160	184	150	300
6	Förderung von Ausbildungsplätzen aus 1/862 01	22	4	–	–
7	Förderung von Innovationen aus 1/862 01	469	290	650	550
	BTU Programm (Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen) aus 1/862 01	–	10	–	–
8	Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und Energieeinsparungsinvestitionen aus 1/862 02	1.640	1.464	1.000	900
9	Förderung von Lieferungen in Entwicklungsländer aus 2/866 01	117	64	175	150
	Summe¹⁾	4.279	3.194	5.000	4.000

¹⁾ Abweichungen der Summen durch Runden.

Anlage 7

Ausgaben des Bundes an Gesellschaften und Unternehmen der Wirtschaft für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung; einschließlich Ausgaben für Aufträge im Rahmen der Ressortforschung (Umwelt, Gesundheit, Energie, Daseinsvorsorge, Weltraum) sowie der Wehrforschung und -entwicklung (Auftragsforschung)

– in Mio. € –

Wirtschaftsgliederung	1998	1998	1999	1999	2000	2000	2001	2001	2002	2002	2003	
	Ist insgesamt	Ist darunter direkte Projekt- förderung	Ist insgesamt	Ist darunter direkte Projekt- förderung	Ist insgesamt	Ist darunter direkte Projekt- förderung	Ist insgesamt	Ist darunter direkte Projekt- förderung	Soll insgesamt	Soll darunter direkte Projekt- förderung	Soll insgesamt	Soll darunter direkte Projekt- förderung
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	9,853	5,2422	8,6636	4,2665	7,3822	4,8584	6,018	6,018	6,477	6,477	5,432	5,432
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (ohne Energie- u. Wasserversorgung)	3,6938	3,0605	3,5204	2,9452	2,7924	2,0868	1,4	1,4	1,542	1,542	1,768	1,485
Ernährungsgewerbe, Tabakverarbeitung	11,312	2,9345	11,5899	3,5427	10,7442	3,0835	4,284	4,284	3,34	3,34	10,605	2,898
Textil-, Bekleidungs- und Ledergewerbe	27,68	9,6984	26,8456	9,4392	29,556	11,8127	11,329	11,329	11,458	11,458	28,933	11,47
Holz- (ohne Herstellung von Möbeln), Papier-, Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespi	18,5717	8,338	19,1834	9,0118	17,1396	8,6343	8,61	8,61	17,043	17,043	17,082	8,218
Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	48,6702	48,2788	48,1844	47,7104	47,3918	47,1239	0,809	0,46	0,242	0,242	0,585	0,206
Chemische Industrie	84,6116	67,717	91,0895	69,5605	90,0516	71,0739	64,413	64,413	67,306	67,306	65,628	54,841
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	16,5923	8,0329	17,508	8,5164	16,9742	9,0798	14,488	9,43	15,415	15,415	15,126	10,274
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	20,3937	12,4294	18,9771	11,1037	18,9416	12,7677	17,463	13,237	17,92	17,92	17,157	12,992
Metallerzeugung und -bearbeitung; Herstellung von Metallerzeugnissen	101,3807	73,0258	94,7674	66,7972	91,0322	64,9788	43,246	21,564	45,446	45,446	43,307	22,247
Maschinenbau	197,7753	153,7358	167,7816	123,5789	183,8864	148,7438	147,04	128,61	121,078	121,078	131,834	116,879
Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	68,5583	51,7923	54,4533	37,1522	51,4888	39,6084	19,286	11,991	12,664	12,664	12,624	9,444
Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u. ä.	67,1098	59,7415	64,4875	56,1202	52,0694	48,5313	183,971	183,567	132,122	132,122	173,529	173,09
Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	291,765	291,0929	213,6423	210,0224	239,7824	234,0652	139,6	138,977	128,856	128,856	125,846	125,169
Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	212,1959	186,3223	198,5665	168,2146	166,8783	143,6646	124,524	123,029	122,114	122,114	117,574	115,825
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagen-teilen	19,4657	17,276	25,0508	22,8288	25,3389	23,375	24,209	23,306	26,487	26,487	25,679	25,221

noch Anlage 7

Wirtschaftsgliederung	1998		1999		2000		2001		2002		2003	
	Ist insgesamt	Ist darunter direkte Projektförderung	Soll insgesamt	Soll darunter direkte Projektförderung	Soll insgesamt	Soll darunter direkte Projektförderung						
Schiffbau	24,151	23,1518	71,5063	70,4664	54,6744	53,8803	65,159	64,845	49,502	49,819	60,724	60,383
Schienenfahrzeugbau	3,388	3,137	3,245	2,9986	1,7347	1,6442	1,184	1,176	1,256	1,264	1,161	1,152
Luft- und Raumfahrzeugbau	508,1595	507,8365	428,9239	428,4725	409,8838	409,6752	285,716	285,307	217,338	217,751	284,076	283,631
Herstellung von Kraft- u. Fahrrädern u. Behindertenfahrzeugen; Fahrzeugbau ang.	1,6891	0,6258	1,3419	0,713	0,9613	0,608	0,406	0,332	0,446	0,401	0,407	0,375
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnis	9,7434	2,6081	9,6038	2,7315	9,1863	2,5881	3,709	1,77	4,339	3,073	3,751	2,76
Recycling	1,4196	1,4196	2,213	1,5775	1,7337	1,1089	1,342	1,342	1,665	1,665	1,534	1,534
Energie- und Wasserversorgung (ohne Bergbau)	27,7535	11,8121	27,747	12,4431	21,983	10,4043	25,479	23,472	32,554	34,578	25,128	22,946
Baugewerbe (einschl. Elektroinstallation)	9,5724	4,7884	8,4552	3,4118	9,4131	4,9439	6,019	3,576	5,843	7,994	6,648	4,498
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern; Gastgewerbe	3,2956	2,2248	2,3521	1,309	1,9887	1,4702	3,305	3,305	3,683	3,683	3,833	3,833
Verkehr- und Nachrichtenübermittlung	9,5015	8,3624	19,9131	18,6491	16,5042	15,2781	18,414	17,459	19,495	20,458	20,995	19,957
Kredit- und Versicherungsgewerbe	27,4042	0,4509	43,7339	0,5834	59,8094	1,1003	195,388	0,952	136,922	0,615	144,32	0,59
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen	270,3158	254,6679	180,02	159,5326	192,1004	176,1972	156,295	140,226	168,443	154,478	168,228	153,804
Forschung und Entwicklung in Einrichtungen von Unternehmen	49,4134	43,0138	79,1617	75,37	79,2908	74,2602	93,216	92,133	101,998	100,831	101,258	100,106
Erziehung und Unterricht, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht	1,1776	1,1605	3,4235	3,3228	2,7947	2,7947	6,73	6,74	8,966	8,966	9,043	9,043
Gesundheits- Veterinär- und Sozialwesen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht	6,4417	6,4417	5,349	5,349	7,2595	6,6332	5,088	5,088	7,898	7,898	6,445	6,445
Erbringung von sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen	40,647	16,0464	59,8589	48,68	65,6165	53,275	98,105	90,234	96,714	95,614	110,768	109,295
Ausgaben insgesamt	2193,7023	1886,466	2011,1596	1686,421	1986,3845	1689,3499	1820,078	1488,182	1361,906	1361,561	1741,028	1476,043
darunter FuE	2134,3842	1827,2092	1947,8422	1623,1452	1923,9979	1627,5634	1787,8812	1456,6139	1328,4569	1328,4427	1709,1596	1444,8138

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, DASTAT-Datenbank, Stand August 2003.

Anlage 8**Methodische Erläuterungen zum Bericht über Finanzhilfen des Bundes und Steuervergünstigungen****1. Gesetzliche Grundlage**

Grundlage für den Subventionsbericht ist die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StWG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Abgrenzung der Subventionen im Subventionsbericht der Bundesregierung

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 StWG berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und

Wirtschaftszweige, wobei zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterschieden wird.

Als Erhaltungshilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen kommen insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen der Landwirtschaft, aber auch dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Ausnahmeregelungen bei der ökologischen Steuerreform wird als Erhaltungshilfen eingestuft. Erhaltungshilfen sind aber nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Ziel der Hilfen ist es vielmehr, die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten heranzuführen.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe gilt insbesondere für die strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern. Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Darüber hinaus werden als Sonstige Hilfen vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbauförderung zu, die bedürftigen Haushalten den Erwerb von Wohnraum erleichtern soll und gleichzeitig die Baunachfrage in erheblichem Umfang beeinflusst.

Da der Begriff der Subventionen in § 12 StWG nicht abschließend definiert ist, wird die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

3. Abgrenzung zu anderen Leistungen des Staates

Der Subventionsbericht kann durch seine gesetzliche Grundlage und seine Orientierung am Bundeshaushalt nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten widerspiegeln, die mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflussen. Zudem ist der Subventionsbericht in den Gesamtrahmen der Berichterstattung der Bundesregierung eingeordnet: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert, wie z. B. im Sozialbericht, im Umweltbericht, im Wohngeld- und Mietenbericht, im Forschungsbericht, im Ernährungs- und agrarpolitischen Bericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

Im Einzelnen werden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen wie folgt zu anderen Hilfen und Ausgaben des Staates abgegrenzt:

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben der Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind, da es sich um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Bahn

Aus § 12 StWG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hatte hieraus abgeleitet, dass Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn nicht als Finanzhilfe anzusehen sind, weil dies trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung waren. Insbesondere waren die Hilfen an die Bahn überwiegend als Teil der Verkehrsinfrastruktur – wie auch die Mittel für den Straßenbau – anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG gegründet. Die Altlasten der Bahnen sind durch das Bundeseisenbahnvermögen, das weiterhin zur Bundesverwaltung zählt, übernommen worden; die Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens wurden durch den Bund aufgrund Artikel 3 des Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld vom 21. Juni 1999 (BGBl. I 1999 S. 1384) übernommen. Die Bahnreform hat zwar die Rechtsform der Bahn geändert; da der Bund aber auch nach der Reform Verpflichtungen für den Infrastrukturbereich hat, werden die für den Schienenwegeaus- und -neubau bereitgestellten Haushaltsmittel auch weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Beteiligungen

Spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer An-

satz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Diese Aufwendungen werden insoweit nicht als Finanzhilfen im Subventionsbericht berücksichtigt.

Bürgschaften

Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich.

Bei einer Aufnahme in den Subventionsbericht ergäbe sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Sozialleistungen

Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) wird ausgeführt, dass in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden.

Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den

Bericht bedeutsamen subventionspolitischen Ausnahmeregelungen zu unterscheiden. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als Subvention angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Subvention ausgewiesen wird.

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell umso weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge oder der Sparerfreibetrag, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Gleiches gilt für steuerliche Regelungen, die auf der Steuerharmonisierung im Rahmen der EU beruhen.

Festzuhalten ist, dass jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann. In Anlage 3 sind zur weiteren Information die sonstigen Steuervergünstigungen aufgeführt, die nicht direkt dem Subventionskern zugeordnet werden.

Nicht steuerliche Sonderabgaben werden – wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlassten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unternehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden – nicht als Subventionen erfasst.

4. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Die öffentliche Diskussion über die Höhe und Notwendigkeit von Subventionen wird durch verschiedene Abgrenzungen des Subventionsbegriffs in Wissenschaft und Praxis erschwert, die neben dem im Subventionsbericht der Bundesregierung verwendeten Subventionsbegriff eingesetzt werden. Die unterschiedlichen Abgrenzungen der Subventionsdefinitionen sind zweckorientiert. Der Subventionsbericht der Bundesregierung geht vom Haushalt des Bundes aus und hat vor allem die Aufgabe, die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im jeweiligen Haushaltsjahr darzustellen. Dabei konzentriert sich der Subventionsbericht auf Maßnahmen zur Förderung der privaten Wirtschaft.

Die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen werden im Subventionsbericht detailliert beschrieben, in ihren Zielsetzungen erläutert und in ihrer Gesamtentwicklung analysiert. Der Subventionsbericht reiht sich in andere Berichte des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das Institut für Weltwirtschaft Kiel (IfW) seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zugrunde. Erfasst werden die Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden. Im Subventionsbericht des Bundes werden die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen von Ländern und Gemeinden ebenso wie die ERP-Finanzhilfen und die Marktordnungsausgaben der EU nur nachrichtlich ausgewiesen werden (vgl. Kap. 3.2, Übersicht 7 sowie Anlage 5). In der Abgrenzung des IfW

werden darüber hinaus Finanzhilfen der Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu den Subventionen gezählt. Im Bereich der Finanzhilfen besteht ein wesentlicher Unterschied in der Aufnahme des Verkehrsbereichs durch das Institut. Berücksichtigt werden auch Zahlungen an öffentliche Institutionen, die private Güter bzw. Dienstleistungen erstellen (ohne karitative Aktivitäten und Zahlungen an die Bereiche Ausbildung und Grundlagenforschung), in den VGR aber zu den Sektoren Staat oder Organisationen ohne Erwerbscharakter gehören.

Das IfW knüpft damit in seiner Abgrenzung nicht an der Art der geförderten Institution an, sondern an der Art der angebotenen Güter. Hierdurch wird nach Ansicht des Instituts das tatsächliche Ausmaß abgebildet, in dem wirtschaftliche Tätigkeiten vom Staat beeinflusst werden, denn die privaten Güter und Dienstleistungen könnten prinzipiell auch von privaten Unternehmen angeboten werden. Damit umfasst diese Abgrenzung auch defizitäre Haushaltstitel von Gebietskörperschaften, soweit die betreffenden Haushaltstitel mit der Erstellung privater Güter in Zusammenhang stehen. Dabei wird unterstellt, dass der für das Gut erzielte Preis unter den Herstellungskosten liegt und die Differenz Subventionscharakter hat. Zu den Subventionen zählen ebenfalls beispielsweise Zuschüsse an Krankenhäuser, Kindergärten und kulturelle Einrichtungen. Berücksichtigt werden schließlich Sozialleistungen, soweit sie nicht ganz speziell auf hilfsbedürftige Personen zugeschnitten sind.

Der insbesondere vom Statistischen Bundesamt verwendete Subventionsbegriff in Abgrenzung der VGR, der nicht zuletzt für internationale Vergleiche genutzt wird, umfasst ausschließlich Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen und staatliche Sondervermögen) an Unternehmen (Institutionen mit Erwerbszweck, einschließlich staatliche Unternehmen). Steuervergünstigungen werden grundsätzlich nicht einbezogen.

Dem Subventionsbegriff in den VGR liegt als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, dass es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muss. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen zur Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen. Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt entsprechend der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, sodass der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird. Der Subventionsbericht weist alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr, also auch Darlehen, in voller Höhe aus. Da auf der anderen Seite die Rückzahlungen von Darlehen nicht berücksichtigt werden, wird der Subventionswert der Finanzhilfen insoweit im Subventionsbericht überzeichnet.

Auch in der Beihilfenberichterstattung der EU-Kommission werden die Subventionen anders abgegrenzt als in den Subventionsberichten der Bundesregierung. Ausgewiesen werden alle staatlichen Beihilfen, die Gegenstand

der europäischen Beihilfenaufsicht nach Art. 87 und 88 EGV sind. Damit wird ein recht breites Spektrum an Subventionsformen berücksichtigt.

Zum Teil wird nur das Beihilfenelement ausgewiesen, das heißt, es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Subventionen, die den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen bzw. zu beeinträchtigen drohen, unterliegen nicht den Ermittlungsbefugnissen der EU-Kommission und werden deshalb nicht in den Beihilfenberichten erfasst. Dies sind wesentliche Gründe dafür, dass das Beihilfenvolumen deutlich geringer ist als das im Subventionsbericht der Bundesregierung ausgewiesene Subventionsvolumen.

In Anlage 1 (Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2001 bis 2004) des vorliegenden Subventionsberichts sind erstmals die Finanzhilfen des Bundes gekennzeichnet, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen.

5. Subventionen und Umwelt

Umweltpolitische Fragen nehmen in der politischen Diskussion einen immer größeren Stellenwert ein. Im Zusammenhang mit der Subventionspolitik gilt das besondere Interesse ökologisch kontraproduktiven Subventionen. Diese Subventionen sind zunehmend Gegenstand wissenschaftlicher Publikationen. In ihnen werden je nach Abgrenzung Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Hinblick auf ihre ökologischen Wirkungen untersucht. Verschiedene Methoden zur Berechnung der Subventionshöhe wurden entwickelt und angewandt, die zu sehr unterschiedlichen Resultaten kommen.

Die Abgrenzungsfrage ist von großer Tragweite, wenn zum Beispiel „externe Kosten“ (die Kosten der Umwelt- und Ressourcenbeanspruchung werden nicht von denjenigen getragen, die sie verursachen, sondern der Allgemeinheit aufgebürdet) als Subvention angesehen werden. Dies impliziert beträchtlich höhere Steuersätze, als sie derzeit zum Beispiel im Energiebereich existieren. Eine entsprechende Definition hätte somit zur Folge, dass das Subventionsvolumen erheblich ansteige. Das Volumen derartiger „externer Kosten“ ist allerdings quantitativ kaum abschätzbar und daher im Rahmen der bisherigen Systematik des Subventionsberichts nur von geringem Nutzen.

Ökologisch kontraproduktive Subventionen sind im Rahmen der Klimapolitik von besonderer Bedeutung. In Artikel 2 (1) des Kyoto-Protokolls haben die Vertragsstaaten u. a. vereinbart, klimapolitisch kontraproduktive Steuerbefreiungen und andere Subventionen in allen Sektoren, die Treibhausgase emittieren, schrittweise zu reduzieren oder aufzuheben. Deutschland hat diese Konvention bereits unterzeichnet.

Zu ökologisch kontraproduktiven Subventionen sind von verschiedenen Institutionen bereits Berichte vorgelegt

worden. So hat der Bund/Länder-Arbeitskreis „Steuerliche und wirtschaftliche Fragen des Umweltschutzes“ an die 41. Umweltministerkonferenz zum Gesamtkonzept „Umweltabgaben/Steuerreform“ eine erste Zusammenstellung vorgenommen und um Prüfung gebeten, mit der auch die Finanzministerkonferenz 1994/95 befasst wurde. Die Umweltministerkonferenz hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Das ifo-Institut hat 1994 (mit einer bedeutsamen Aktualisierung 1998) für das Bundesministerium für Wirtschaft das Gutachten „Ansatzpunkte für eine ökologische Steuerreform. Überlegungen zum Abbau umweltpolitisch kontraproduktiver Einzelregelungen im deutschen Steuerrecht“ erstellt. Eine Stellungnahme seitens der Bundesregierung wurde nicht abgegeben. In 2003 wurde ein Forschungsvorhaben des ifo-Institut für das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt abgeschlossen („Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei direkten und indirekten Subventionen“). Im Rahmen dieses Vorhabens wurden auch zwei Fallstudien zum Wohnungs- und Agrarsektor (ifo-Institut und Wuppertal-Institut) durchgeführt.

Die Enquete-Kommission „Schutz der Menschen und der Umwelt“ des 13. Deutschen Bundestages hat ihren Abschlussbericht „Konzept Nachhaltigkeit. Vom Leitbild zur Umsetzung“ in 1998 vorgelegt, in dem verschiedene Subventionstatbestände im Hinblick auf ihre Umweltwirkungen betrachtet werden. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat sich in seinem Umweltgutachten 1996 „Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung“ mit einer dauerhaft-umweltverträglichen Finanzreform befasst.

Stellvertretend für zahlreiche internationale Publikationen, die in den vergangenen Jahren zum Zusammenhang von Subventionen und Umweltwirkungen erschienen sind, wird auf die Publikation der OECD hingewiesen. Der thematisch aktuelle Bericht der OECD von 1998 („Improving the Environment through Reducing Subsidies“) enthält verschiedene Fallstudien, die aufzeigen, wie ökologisch kontraproduktive Subventionen wirken können. Derzeit werden im Rahmen des horizontalen OECD-Arbeitsprogramms eine Bestandsaufnahme umweltschädlicher Subventionen sowie Handlungsempfehlungen zur Subventionsreform in den OECD-Staaten erarbeitet. Diese Arbeiten werden in 2004 abgeschlossen.

Im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 wird festgestellt: „Ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Politik ist es, ökologisch kontraproduktive Subventionen unter einer ausgewogenen Abwägung ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte zu überprüfen und soweit wie möglich abzubauen.“ Die Wirtschaftspolitischen Grundzüge 2003 bis 2006 fordern die EU-Mitgliedstaaten zu einer Überprüfung und Reduzierung umweltschädlicher Subventionen auf.

Anlage 9

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Zahlen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Anlage 5). Die meisten Länder erstellen darüber hinaus eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst die Darstellung von Finanzhilfen, steuerliche Subventionen werden demgegenüber nicht einbezogen. Dabei wird keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs verwendet. Die Länder sind durch § 12 StWG nicht gebunden und es gibt keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder. Einige Länder haben aber ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StWG angelehnt. Andere Länder fassen demgegenüber den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und -tagesstätten, an Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, die bei den Flächenländern nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Erscheinungsfolgen.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Anfang des Jahres 2003 dargestellt:

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für Haushaltsjahre 1999 (Ist, 2000 (Ist) und 2001 (Soll)). Der nächste Subventionsbericht für die Jahre 2001 (Ist), 2002 (Ist) und 2003 (Soll) wird voraussichtlich bis August/September 2003 erstellt.

Bayern: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2002 bis 2004.

Berlin: Der aktuelle Finanzhilfenbericht des Landes Berlin umfasst die Jahre 1999 bis 2001. Der Bericht für den Zeitraum 2001 bis 2003 wird voraussichtlich im Sommer 2003 erscheinen.

(Internetadresse: http://www.berlin.de/senfin/Haushalt/finanzhilfen_99-01.html).

Bremen: In Bremen wird statt eines Subventionsberichtes ein Zuwendungsbericht erstellt. Er ist erweitert worden und umfasst nunmehr sämtliche Zuwendungen des Landes sowie der Stadtgemeinde Bremen (institutionelle Zuwendungen und Projektförderung). Es werden zwei Jahre nebeneinander dargestellt. Der letzte Bericht umfasst die Jahre 2000 und 2001 und wurde im November 2002 vorgelegt. Die Struktur des nächsten Berichtes wird zurzeit noch überarbeitet, wobei es bei der Darstellung von zwei Jahren bleiben soll.

Es ist vorgesehen, der Bremischen Bürgerschaft den nächsten Bericht im Herbst 2003 vorzulegen.

Hamburg: Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird regelmäßig im Rahmen des Finanzberichts zu den jährlichen Haushaltsplänen über die Zuwendungsausgaben unterrichtet. Die Berichterstattung zum Haushaltsplan-Entwurf 2004 befindet sich in Vorbereitung.

Im Jahre 2002 ist ergänzend dazu der Bürgerschaft erstmalig ein umfassender empfängerbezogener Zuwendungsbericht auf der Grundlage der Haushalts-, Behörden- und Bewilligungsstruktur des Jahres 2001 vorgelegt worden (Drucksache 17/1330 Parlamentsdatenbank.)

(Internetadresse: <http://www.Hamburg.de/StadtPol/Brgsch>).

Hessen: Der derzeit aktuelle 13. Subventionsbericht des Landes Hessen umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2003. Seit 2002 wird im Abstand von zwei Jahren jeweils ein Bericht über die Entwicklung der Finanzhilfen erstellt, der Informationen zu folgenden Aspekten beinhaltet: Rechtsgrundlage, Motivation und Zielsetzung, Verbindungen, Einführungszeitraum/Befristung, bisherige Zielerreichung/Evaluierung/Statusbericht, Perspektiven.

Niedersachsen: Niedersachsen berichtete bis 1998 im Rahmen der jährlich fortzuschreibenden Mittelfristigen Planung über die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen und erstellt seit 1999 jährlich einen separaten Bericht. Der erste Subventionsbericht umfasste den Zeitraum 1998 bis 2002. Der derzeit aktuelle Subventionsbericht umfasst die Subventionen und Zuwendungen für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 (Soll) sowie die Planungsjahre 2004 bis 2006 und ist im Dezember 2002 erschienen.

(Internetadresse: <http://www.mf.niedersachsen.de>)

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht wird im Abstand von zwei Jahren veröffentlicht und ersetzt den bisherigen Subventionsbericht. Der Förderbericht enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

(Internetadresse: <http://www.fm.nrw.de/cgi-bin/fm/custom/pub/visit.cgi>)

Rheinland-Pfalz: Der derzeit aktuelle „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1998 bis 2001. Der neue und in seiner Darstellung fortentwickelte Finanzhilfenbericht wird den Zeitraum 2000 bis 2003 umfassen und voraussichtlich im Sommer 2003 erscheinen.

(Internetadresse: <http://www.fm.rlp.de>.)

Schleswig-Holstein: Der derzeit aktuelle 7. Subventionsbericht vom Mai 2002 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 1999 bis 2002. Der 8. Subventionsbericht für die Jahre 2001 bis 2004 soll im Jahr 2004 erscheinen.

Thüringen: Derzeit wird der 2. Subventionsbericht – Finanzhilfen für die Jahre 2000 und 2001 – erarbeitet. Er umfasst die Ist-Ausgaben für die Berichtsjahre 2000 bis 2001

und das Soll für die Jahre 2000 bis 2004. Der 2. Subventionsbericht wird voraussichtlich im Herbst 2003 dem Thüringer Landtag zugeleitet und danach veröffentlicht.

(Internetadresse: <http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tfm/berichte/40.pdf>)

Die Länder **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt** geben derzeit keine eigenen Subventionsberichte heraus.

Anlage 10

Übersicht über neuere Forschungsaufträge zum Themenbereich Finanzhilfen und Steuervergünstigungen**1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie Umwelt und Naturschutz****Abgeschlossene Untersuchungen**

1. Wirtschaftliche Folgen der Umstellung auf ökologischen Landbau (Langfristanalyse), Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2000, Universität Göttingen, Ökoring Niedersachsen, Ökoring Schleswig-Holstein
2. Untersuchung der Privatisierung volkseigener landwirtschaftlicher Flächen durch die Treuhandanstalt, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2001
3. Auswirkungen der Agrarreform und möglicher weiterer Entwicklungen auf den ökologischen Landbau in der EU, Gemeinschaftsprojekt der folgenden Institute: Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Hohenheim, Welsh Institute of Rural Studies der University of Wales (GB), Department of Co-operative and Agricultural Research der South Jutland University (DK) und Dipartimento di Biotechnologie Agrarie ed Ambientali der Università degli Studi di Ancona (I), Braunschweig 2000
4. Ausschreibung von Lagerleistungen für Interventionsgetreide – Möglichkeiten zur Minimierung der Interventionskosten, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2000
5. Untersuchung zur Effizienz des Marktstrukturgesetzes im Bereich der pflanzlichen Erzeugung, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001
6. Untersuchung zur Effizienz des Marktstrukturgesetzes im Bereich der Produktionskette Schweinefleisch, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001
7. Ex-post-Bewertung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für gemeinschaftliche Strukturinvestitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in den ABL 1991–1993 (Vorhaben im Auftrag der „Alten“ Bundesländer und der EU-Kommission), Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2002
8. Erfolgskontrolle einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) 950/97 (Investitionsförderung, Ausgleichszulage, Junglandwirteförderung) für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrar-

struktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2002

9. Einzelwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Untersuchungen zur Effizienz staatlicher Fördermaßnahmen zur Anpassung und Verbesserung der Strukturen in der Molkerei- und Fleischwirtschaft in den neuen Bundesländern, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001
10. Ex-post-Evaluierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) 951/1997 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland im Fördergebiet außerhalb Ziel 1, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2001
11. Evaluierung des Kulturlandschaftsprogramms für das Saarland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2002
12. Analyse der Auswirkungen der im Rahmen der Agenda 2000 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarmarktpolitik der EU, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik sowie Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn 2001
13. Vergleichende Analyse der Umsetzung und Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme in der Bundesrepublik Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig, Informationsbereitstellung durch die Bundesländer 2001
14. Analyse der Stützungsmaßnahmen auf dem Milchmarkt: Zur Effizienz inferiorer Absatzmaßnahmen für Milchfett und Milcheiweiß auf dem EU-Milchmarkt, Institut für Ökonomie der Ernährungswirtschaft der Bundesanstalt für Milchforschung, Kiel 2001
15. Ex-post-Evaluation von Investitions- und Junglandwirteförderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichszulage, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig 2002

Laufende Forschungsprojekte

1. Erfolgskontrolle der einzelbetrieblichen Investitionsförderung in der Landwirtschaft, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
2. Zwischenbewertung des Agrarinvestitionsförderungsprogramms in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig

3. Zwischenbewertung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2003, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 4. Zwischenbewertung der Förderung der Erstaufforstung in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2003, Institut für Ökonomie der Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg
 5. Ökonomische Wirkungen der Umstellung auf ökologischen Landbau – Langfristanalyse, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 6. Externe Effekte der Biomasse zur energetischen Nutzung, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 7. Zur Legitimation und Gestaltung forstlicher Förderung – insbesondere im Hinblick auf die Abgeltung von „Umweltleistungen“, Institut für Ökonomie der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Hamburg
 8. Situation der Ernährungswirtschaft in Deutschland, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 9. Modellgeschützte Folgenabschätzung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 10. International vergleichende Untersuchungen der Wettbewerbsfähigkeit und des Anpassungsverhaltens landwirtschaftlicher Betriebe an agrarpolitische Maßnahmen, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 11. Ausweitung des ökologischen Landbaus in Deutschland – Voraussetzungen, Strategien, Implikationen und politische Optionen, Universität Hamburg, Forschungsgruppe Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung, Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt (FSP BIOGUM)
 12. Halbzeitbewertung der ländlichen Entwicklungsprogramme von 6 Bundesländern, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 13. Zwischenbewertung der Förderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2003, Institut für Marktanalyse und Agrarhandelspolitik der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig
 14. Produktionsmittelbesteuerung der Landwirtschaft in ausgewählten EU-Partnerländern, ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München
 15. Betriebswirtschaftliche Analyse von ökologisch wirtschaftenden Großbetrieben in Ostdeutschland, Forschungsinstitut für biologischen Landbau e. V.
 16. Hemmende und fördernde Faktoren einer Umstellung auf ökologischen Landbau aus der Sicht landwirtschaftlicher Unternehmen in verschiedenen Regionen Deutschlands (unter Einbeziehung soziologischer Fragestellungen), Institut für Ländliche Strukturforchung der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
 17. Wachstumsfinanzierung in der Bio-Branche, Mercabio Consult, Klaus Braun Kommunikation; Speyer Ecoreporter.de AG, Dortmund
 18. Internationale Wettbewerbsfähigkeit der ökologischen Rindfleischproduktion in Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
 19. Internationale Wettbewerbsfähigkeit der ökologischen Milchproduktion und Verarbeitung in Deutschland, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
- ## 2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)
- ### Abgeschlossene Forschungsaufträge
1. Strukturelle Anpassungserfordernisse der deutschen Wirtschaft durch neue globale weltwirtschaftliche Konstellationen – wirtschaftspolitische Schlussfolgerungen und Anpassungsstrategien, Strukturberichterstattung 1997–1999, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IWF), Kiel 2000
 2. Wirksamkeit der Programme zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation auf die Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und SÖSTRA. Forschungs-GmbH 2001
 3. Förderung von Gründung und Wachstum junger FuE-intensiver Unternehmen in Ostdeutschland – bisherige Ergebnisse und künftige Ausgestaltung, Fraunhofer Institut Systemtechnik und Innovationsforschung GmbH ISI – Forschungsstelle Innovationsökonomik an der TU Bergakademie Freiberg und SÖSTRA Forschungs-GmbH 2001
 4. Bericht zur Markt- und Kostenentwicklung bei erneuerbaren Energien, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung, Berlin, ISET – Institut für solare Energieversorgungstechnik, Kassel 2002
 5. Vernetzungspotentiale innerhalb der maritimen Wertschöpfungsketten am Schiffbau-, Seeschiffahrts- und Hafenstandort Deutschland, Roland Berger Forschungsinstitut für Markt- und Systemforschung GmbH, München, 2002
- ### Laufende Untersuchungen
1. Die Wettbewerbssituation externer Industrie-forschungseinrichtungen in Ost- und Westdeutschland, Prognos AG, Basel

2. Evaluierung der Fördermaßnahme „FuE-Personalförderung Ost“ (PFO) des BMWA im Rahmen des FuE-Sonderprogramms für die neuen Bundesländer, SÖSTRA Forschungs-GmbH
3. Wirkungsanalyse zur Maßnahme „Förderung von innovativen Netzwerken – InnoNet“, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin
4. Begleitende Evaluierung des Förderwettbewerbs „Netzwerkmanagement-Ost“ (NEMO), Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH (GIB), Berlin
5. Entwicklung von Beurteilungssystemen für die Nachhaltigkeit bei der Rohstoffgewinnung, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH), Zerna, Köpper & Partner, Bochum
6. Absatzpotenziale für heimische Produkte aus Nadelstarkholz auf den nationalen und internationalen Märkten, MICUS Management Consulting GmbH, Düsseldorf
7. Die Wettbewerbsfähigkeit von großen Laufwasserkraftwerken im liberalisierten deutschen Strommarkt, Fichtner – Beratende Ingenieure, Stuttgart
8. Effizienzsteigerung der FuE-Projektförderung durch wettbewerbliche Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Nachfrageverhaltens der Unternehmen nach Fördermitteln, Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH (GIB), Berlin
9. Die Messe als Exportplattform für junge Technologieunternehmen, VIBILIA GmbH Strategieberatung und Coaching, Köln

3. Wohnungswesen

Abgeschlossene Untersuchungen

1. Perspektiven der Wohnungsbauinvestitionen in den neuen Ländern, Analyse & Konzepte GmbH, Hamburg, 2001
2. Integrierte wohnungswirtschaftliche und städtebauliche Konzepte zur Gestaltung des Strukturwandels auf dem Wohnungsmarkt der neuen Länder, Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung e. V. (IRS), Erkner bei Berlin, 2001
3. Eigentumsbildung und Stadterneuerung in den neuen Bundesländern, empirica, Berlin, 2001
4. Evaluation der Ökozulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz, Infratest, IWU, Darmstadt 2001
5. Hemmnisse der Wohneigentumsbildung, empirica, Berlin, 2001
6. Potentiale der Wohneigentumsbildung für die soziale Stabilität von Stadtvierteln, AG SPAS, Berlin, 2002

Laufende Untersuchungen

1. Eigentumsförderung im sozialen Wohnungsbau, Institut für Strukturpolitik, Berlin und ADVIS, Berlin
2. Wohnungspolitische Konsequenzen der langfristigen demografischen Entwicklung, empirica, Berlin

3. Expertenkommission „Wohnungsgenossenschaften“, Analyse & Konzepte, Hamburg
4. Inanspruchnahme und Wirkung der Investitionszulage im Mietwohnungsbereich, Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik, Berlin und Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin

4. Sonstige Forschungsberichte

Abgeschlossene Untersuchungen

1. Zielvorgabe und Erfolgskontrolle in der Subventionspolitik, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, Köln 2002
2. Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei direkten und indirekten Subventionen, ifo-Institut, München – Gutachten mit zwei Fallstudien: „Sektorstudie Wohnungsbau“, ifo-Institut, München; „Sektorstudie Agrarpolitik“, Wuppertal Institut, Umweltbundesamt 2003
3. Die Ökologische Steuerreform in Deutschland: eine modellgestützte Analyse ihrer Wirkungen auf Wirtschaft und Umwelt, von Stefan Bach et al., DIW/GWS/Universität Oldenburg, Physica-Verlag Heidelberg, 2001
4. Ökologische Finanzreform – Weiterentwicklung der Ökologischen Steuerreform unter Klima- und Energieaspekten, von D. Ewringmann/L. Liebig (Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln unter der Mitarbeit von Beratungsbüro Zukunft und Ecologic) – Förderkennzeichen 202 14 195, Umweltbundesamt Berlin 2003 (in Veröffentlichung)
5. European Aid Control and Environmental Protection – Evaluation of the new Community Guidelines on State Aid for Environmental Protection, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, Köln 2002.
6. Arbeitsmarktpolitik im internationalen Vergleich und Empfehlungen zur Steigerung ihrer Effektivität, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Bonn 2001
7. Schätzung der Bemessungsgrundlagen der steuerlichen Ostförderung für das Berichtsjahr 2001, ifo Institut, München 2003

Laufende Untersuchungen

1. Steuerwettbewerb – Zukünftige Möglichkeiten und Grenzen nationaler Steuergesetzgebung, Walter-Eucken-Institut, Freiburg
2. Kriterien und Vorschläge für einen Subventionsabbau, eine Kurzexpertise im Rahmen der Strukturberichterstattung, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. Berlin (DIW), Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel (IfW), Berlin
3. Berichte zur gesamtwirtschaftlichen, strukturellen und regionalen Entwicklung in den neuen Länder, DIW, IfW, IAB, IWH, ZEW

4. Politische Langzeitperspektive für eine nachhaltige Landwirtschaft: Wirtschaftliche und budgetäre Effekte einer Entkoppelung der Direktzahlungen von der Produktion; Humboldt Universität zu Berlin
 5. Einheitliches Verfahren zur differenzierten Erfassung und Messung von staatlichen Beihilfen und Subventionen in Deutschland, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln
- 5. Beihilfenberichterstattung der Europäischen Kommission**
1. Achter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, EU-Kommission, Brüssel 11. April 2000 KOM (2000) 205 endgültig
 2. Neunter Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union, EU-Kommission, Brüssel 18. Juli 2001 KOM (2001) 403 endgültig
 3. Beihilfenanzeiger der Europäischen Kommission, Brüssel 18. Juli 2001 Kom (2001) 412 endgültig
 4. Beihilfenanzeiger, Ausgabe vom Frühjahr 2002, EU-Kommission, Brüssel 2002 KOM (2002) 242 endgültig
 6. Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission, Ausgabe Frühjahr 2003, Brüssel 30. April 2003 KOM (2003) 225 endgültig
 7. Beihilfenregister der Europäischen Kommission vom 26. April 2001
- Die Beihilfenberichte sind im Internet abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/scoreboard/

Anlage 11

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
1. Einkommensteuer			
§ 2a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland	34	Anlage 2
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zu Fahrtkosten der Arbeitnehmer	50	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile der Arbeitnehmer	67	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung bestimmter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	79	Anlage 2
§ 5a EStG	Tonnagebesteuerung	51	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen	22	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	23	Anlage 2
§ 7g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	24	Anlage 2
§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens	25	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen für bestimmten Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand	68	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	69	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 50 € mtl. für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	3	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen <ul style="list-style-type: none"> • zur gesetzlichen Rentenversicherung • zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) 	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	6	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	7	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	8	Anlage 3
§ 10a EStG	Steuerliche Regelung zur privaten Altersvorsorge und zur betrieblichen Altersversorgung	5	Anlage 3

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	9	Anlage 3
§ 10e EStG	Sonderausgabenabzug bei Herstellung oder Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sowie bei deren Ausbau oder Erweiterung	70	Anlage 2
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	71	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	72	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	10	Anlage 3
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	2	Anlage 2
§§ 14 und 14a EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	1	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51 200 € (ab Veranlagungszeitraum 2001) für Veräußerungsgewinne bis 154 000 € (mit Härteklausele)	26	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von maximal (bei Beteiligung 100 %) 10 300 € für Gewinne bis 41 000 € (mit Härteklausele) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1%iger Beteiligung	27	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	wie § 16 Abs. 4 EStG	80	Anlage 2
§ 19a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	77	Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen	11	Anlage 3
§ 34b EStG	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus der Forstwirtschaft	12	Anlage 3
§ 34f EStG	Kinderkomponente zu § 10e EStG	73	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	13	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG	Mini-Jobber	14	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sozialversicherte in Privathaushalten	15	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen	16	Anlage 3
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	17	Anlage 3
§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen	18	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	19	Anlage 3

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	52	Anlage 2
§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	28	Anlage 2
§ 82f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	53	Anlage 2
2. Körperschaftsteuer			
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	24	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	25	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	29	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	26	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	27	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	3	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	4	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	28	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	30	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	31	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	29	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	30	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	31	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	32	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	33	Anlage 3

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen	34	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	35	Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für bestimmte Körperschaften	32	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	5	Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer			
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt	33	Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	14	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbst genutzten Wohneigentums (Grundförderung)	74	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 und 4 EigZulG	Ökologische Zusatzförderung	75	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	76	Anlage 2
§ 7 FördG	Abzug wie Sonderausgaben bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Beitrittsgebiet	20	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	15	Anlage 2
§ 2 InvZulG 1999	Investitionszulage für gewerbliche Bauten im Beitrittsgebiet und ehemaligen Berlin (West)	16	Anlage 2
§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage für Mietwohnungen im Beitrittsgebiet	17	Anlage 2
§ 3 und 3a InvZulG 1999	Investitionszulage für Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden im Beitrittsgebiet	18/19	Anlage 2
§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbst genutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet	21	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	78	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	20	Anlage 3
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	21	Anlage 3

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
4. Gewerbesteuer			
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	38	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	39	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	40	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 24, 25 und 27 der Anlage 3 genannten Institutionen	41	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	6	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	7	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allge-meinbildender Einrichtungen	81	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	8	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	82	Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kredit-institute	35	Anlage 2
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken	36	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungs-gesellschaften	37	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebiets-körperschaften	42	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	43	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	44	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenkassen“ und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“	45	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifver-tragsparteien	46	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbefreiung von Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse, wis-senschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte gemein-nützige Zwecke	47	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	38	Anlage 2

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
5. Umsatzsteuer			
§25c UStG (bis 31. Dezember 1999: § 4 Nr. 8 Buchstabe k, § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 4b Nr. 1 UStG)	Befreiung der Umsätze und des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Geschäft mit Gold	46	Anlage 3
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	47	Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	48	Anlage 3
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	49	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime u. a.	50	Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung bestimmter Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	51	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen	52	Anlage 3
§ 4 Nr. 21a UStG	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	53	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	54	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	55	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54 sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	83	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	56	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	57	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahn-techniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	84	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	58	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	54	Anlage 2

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
6. Versicherungsteuer			
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	59	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	60	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	85	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	9	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter im Ausland oder im grenzüberschreitenden Verkehr	55	Anlage 2
7. Kraftfahrzeugsteuer			
§ 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	61	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	56	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung von (nach Verkehrsrecht zulassungspflichtigen) Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen) und bestimmter anderer Fahrzeuge in der Landwirtschaft	10	Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	86	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr, Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	57	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Menschen	62	Anlage 3
§ 3b KraftStG	Befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte PKW	58	Anlage 2
§§ 3d, 3e und 3f KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue PKW mit Elektroantrieb	59	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge	60	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger	61	Anlage 2
8. Verbrauchsteuern a) Tabaksteuer			
§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	39	Anlage 2

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
b) Biersteuer			
§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	40	Anlage 2
§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Begünstigung für Haustrunk	41	Anlage 2
c) Mineralölsteuer			
§ 3 Abs. 1 Nrn 1a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1. April 1999 für alle Fahrzeuge	62	Anlage 2
§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas u. a. bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	42	Anlage 2
§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung für Versuchsvorhaben	43	Anlage 2
§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	44	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe	63	Anlage 2
§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	64	Anlage 2
§ 25 Abs. 3a MinöStG	Steuerbegünstigung für Gewächshausneubau	13	Anlage 2
§ 25 MinöStG	Steuerbefreiung oder -begünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sowie für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	45	Anlage 2
§ 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	65	Anlage 2
§ 25a MinöStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	46	Anlage 2
§ 25b MinöStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselvergünstigung)	12	Anlage 2
d) Stromsteuer			
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	47	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG	Steuerbegünstigung zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen	87	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung bei der Stromsteuer für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr oder den Verkehr mit Oberleitungsbussen des ÖPNV	66	Anlage 2

noch Anlage 11

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 19. Subv.-Ber.	
§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom für bestimmte Unternehmen, die als Letztverbraucher größere Strommengen für betriebliche Zwecke entnehmen	48	Anlage 2
§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung des produzierenden Gewerbes wegen erheblicher Belastung durch die Stromsteuer	49	Anlage 2
e) Branntweinsteuer			
§ 131 Abs. 2 BrantwMonG,	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	11	Anlage 2
9. Rennwett- und Lotteriesteuer			
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	63	Anlage 3
10. Grundsteuer			
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	64	Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird	65	Anlage 3
11. Erbschaftsteuer			
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	66	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	67	Anlage 3
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung für bestimmte Erwerbe von Betriebsvermögen u. a.	68	Anlage 3
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	69	Anlage 3

Beiheft zum 19. Subventionsbericht der Bundesregierung

Erläuterungen zu den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

Inhaltsverzeichnis

Seiten

Erläuterungen zu den Finanzhilfen 158 bis 221

Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen 222 bis 265

Erläuterungen zu den Finanzhilfen

	lfd. Nr.
1 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 31
2 Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	32 bis 61
2.1 Bergbau	32 bis 36
2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	37 bis 41
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	42 bis 47
2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche	48 bis 51
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	52 bis 53
2.6 Sonstige Maßnahmen	54 bis 61
3 Verkehr	62 bis 63
4 Wohnungswesen	64 bis 79
4.1 Soziale Wohnraumförderung	64 bis 67
4.2 Modernisierung und Heizenergieeinsparung	68 bis 74
4.3 Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	75 bis 76
4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	77 bis 79
5 Sparförderung und Vermögensbildung	80
6 Sonstige Finanzhilfen	81

1 Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
1	10 02	636 52	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Zielsetzung

Die Zuschüsse sind dazu bestimmt,

- die landwirtschaftlichen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten,
- eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen Regionen Deutschlands durch unterschiedlich hohe Entlastungsraten bei den Beiträgen zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herbeizuführen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen. Die Mittel werden jeweils für ein Jahr gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass

- der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Landwirte innerhalb der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird und
- sich der Belastungsgrad jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft dem durchschnittlichen Belastungsgrad aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften annähert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesmittel LUV treten an die Stelle eines Teils der Unfallversicherungsbeiträge, den die Landwirte an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu zahlen hätten. Die geringere Beitragslast leistet einen direkten Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung der Landwirte sowie ihrer Familien und erleichtert dadurch auch die Schaffung von Eigenkapital für betriebsnotwendige Investitionen im Zusammenhang mit dem strukturellen Anpassungsprozess in der Landwirtschaft.

Im Jahr 2002 wurde durch die Bundesmittel LUV im Bundesdurchschnitt eine Beitragsreduzierung um rd. 29 % erreicht.

Die Bundesmittel LUV werden jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Um auch bei der aus Gründen einer notwendigen Haushaltskonsolidierung seit 1999 erfolgten Reduzierung der Bundesmittel LUV auf nunmehr 250 Mio. € (1998: 314,1 Mio. €, 1999: 281,2 Mio. €, 2000 bis 2002: 255,6 Mio. €/Jahr) weiterhin die Effizienz des Mitteleinsatzes zu gewährleisten, wurden die Kriterien für die Bundesmittelberechtigung geändert und so der Kreis der Begünstigten verkleinert. Unter anderem wurde die Grenze, ab der eine Beitragsreduzierung durch Bundesmittel erfolgen kann, auf 305 €/Jahr angehoben; gewerbliche Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Hauptunternehmen, landwirtschaftliche Nebenunternehmen gewerblicher Hauptunternehmen sowie landwirtschaftliche Unternehmen, die wirtschaftlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, sind von der Bundesmittelverteilung ausgeschlossen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
2	10 02	636 53	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)

Zielsetzung

Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaften. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Aufwendungen für die Landabgaberente werden vom Bund getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Während der Laufzeit der Maßnahme wurden 61 632 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 682 280 ha strukturverbessernd abgegeben.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
3	10 02	636 58	Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Zielsetzung

Soziale und ökonomische Absicherung von

- älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und
- älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind.

Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das FELEG sieht Leistungen zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer, älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und mitarbeitender Familienangehöriger vor.

- Leistungen für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer:

Gewährung einer Produktionsaufgaberente, Übernahme der Leistungsaufwendungen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Übernahme des halben Pflegeversicherungsbeitrags sowie ggf. Beitragsübernahme in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bemisst sich nach der Höhe der individuell erworbenen Anwartschaft auf Altersrente (abhängig von der Dauer der Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse) und dem Familienstand.

Bei Stilllegung von Flächen wird ein Flächenzuschlag gezahlt, der sich nach den natürlichen Ertragsbedingungen richtet.

- Leistungen an ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige:

Gewährung eines Ausgleichsgeldes, Übernahme des Arbeitgeberanteils des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch hinterbliebene Ehegatten werden im Rahmen des FELEG sozial abgesichert.

Die bei der Durchführung des FELEG entstehenden Verwaltungskosten der landesunmittelbaren Alterskassen werden von den Ländern getragen.

In den Fällen einer vollständigen Stilllegung des landwirtschaftlichen Unternehmens werden Leistungen, die erstmals vor dem 30. Juli 1993 gewährt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Garantie, mitfinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Vom Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1989) bis zum 31. Dezember 1998 wurden rd. 27 400 Produktionsaufgaberenten und 11 300 Ausgleichsgelder bewilligt. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von FELEG-Leistungen wurden insgesamt rd. 543 700 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche abgegeben oder stillgelegt.

Am 31. Dezember 2002 hatten noch 6 900 Personen einen Anspruch auf Produktionsaufgaberente; rd. 2 600 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer erhielten einen Flächenzuschlag für stillgelegte Flächen. An 9 100 ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige wurden am 31. Dezember 2002 Ausgleichsgelder gezahlt.

Während die Produktionsaufgaberente fast ausschließlich von Berechtigten im alten Bundesgebiet bezogen wird, hat das Ausgleichsgeld in den neuen Bundesländern wesentlich größere Bedeutung als in den alten (Überleitung erfolgte zum 1. Januar 1995). Die Unterschiede hierfür liegen in der unterschiedlichen Agrarstruktur und der Arbeitsverfassung in den Betrieben.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
4	10 02	662 03	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung eines Bundesprogramms „Tiergerechte Haltungsverfahren“

Zielsetzung

In Ergänzung zur Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (hier: Agrarinvestitionsförderungsprogramm) soll ein weiterer besonderer Impuls des Bundes zur nachhaltigen Veränderung der landwirtschaftlichen Tierhaltungsverfahren in Richtung besonderer Tiergerechtigkeit gegeben werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist am 3. Juli 2002 in Kraft getreten und zunächst bis 31. Dezember 2004 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die für das Bundesprogramm vorgesehenen Mittel sollen zur Flankierung der auf dem Tierschutzgesetz beruhenden nationalen Rechtsetzung für Mindestanforderungen beim Halten von Nutztieren eingesetzt werden. In seiner jetzigen Ausgestaltung flankiert das Bundesprogramm die neuen Haltungsbestimmungen für Legehennen. Die Richtlinie wurde bei der Europäischen Kommission notifiziert. Zuständig für die Ausreichung der Fördermittel ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt/Main.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit dem Bundesprogramm sollen alternative Hennenplätze geschaffen werden. Die Umstellungsförderung des Bundesprogramms ist zurzeit begrenzt auf die Legehennenhaltung und richtet sich im Interesse der Verbesserung des Tierschutzes bewusst auch an einen Zuwendungsempfängerkreis, der im Agrarinvestitionsförderungsprogramm der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nicht abgedeckt wird. Ziel ist, durch das Bundesprogramm mindestens 60 % der Käfighaltungsplätze durch Plätze in alternativen Haltungen zu ersetzen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
5	10 02	683 06	Gasölverbilligung

Zielsetzung

Mit der Gasölverbilligung sollten Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft abgeschwächt werden, die aufgrund verminderter Besteuerung und niedrigerer Preise für die in der Landwirtschaft anderer EU-Länder eingesetzten Dieselmotoren entstanden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme beruhte auf gesetzlicher Grundlage (Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 – BGBl. I S. 1339 – zuletzt geändert durch Haushaltssanierungsgesetz, Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze sowie Agrardieselmotorgesetz).

Die Maßnahme ist mit dem 31. Dezember 2000 ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Gasölverbilligung wurde für versteuertes Gasöl gewährt, wenn es in Betrieben der Landwirtschaft zum Betrieb von Ackerschleppern, standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen und Motoren oder Sonderfahrzeugen bei der Ausführung von Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung verwendet worden war.

Die Verbilligung betrug vom 1. Juli 1973 bis Ende 1999 unverändert 41,15 Pf je Liter. Im Jahr 2000 beträgt sie 30 Pf je Liter, höchstens jedoch 3 000 DM je Betrieb. Sie war auf Antrag nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr zu zahlen.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit dem 1. Januar 2001 erfolgt die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetzes verankerten Vergütungsverfahrens (siehe auch lfd. Nr. 12 der Anlage 2).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
6	10 02	686 19 893 19	Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus (Bundesprogramm Ökolandbau)

Zielsetzung

Die Förderrichtlinie verfolgt in Verbindung mit dem Programm des BMVEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau das Ziel, bedeutende Wissens- und Erfahrungslücken im ökologischen Landbau zu schließen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Ökolandbaus von der Erzeugung bis zum Absatz nachhaltig zu stärken.

Die Zuwendungen sollen die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsergebnissen ermöglichen, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zur Umsetzung des Programms des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau.

Die Richtlinie ist auf die Jahre 2002 und 2003 beschränkt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Zuwendungen wird unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigeninteresses des Zuwendungsempfängers im Einzelfall festgesetzt. Bei der Festsetzung der Förderhöchstsätze wird aufgrund des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (96/C45/06) zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden. Für Fördervorhaben im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des Anhangs I des EG-Vertrages (Vorhaben innerhalb des Agrarsektors) gelten im Regelfall folgende Förderhöchstsätze:

- Vorhaben, die dem Bereich der Grundlagenforschung zugeordnet werden können, können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten bezuschusst werden.
- Für Vorhaben, die dem Bereich der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung zuzuordnen sind, beträgt der Zuschusssatz bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten; er kann in Ausnahmefällen höher festgesetzt werden, insbesondere dann, wenn es sich um besonders risikoreiche Vorhaben handelt oder dem Zuwendungsempfänger aus wirtschaftlichen Gründen nur eine geringe Eigenbeteiligung zugemutet werden kann.

Für Fördervorhaben außerhalb der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des Anhangs I des EG-Vertrages (Vorhaben außerhalb des Agrarsektors) gelten in aller Regel folgende Förderhöchstsätze:

- Für Vorhaben, die dem Bereich der Grundlagenforschung zugeordnet werden können, können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten übernommen werden.
- Industrielle Forschungsvorhaben können bis zu 50 %, Vorhaben im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten bezuschusst werden; für Voruntersuchungen und wissenschaftliche Betreuung dieser Vorhaben können jedoch Zuwendungen bis zu 75 % (industrielle Vorhaben) bzw. 50 % (Vorhaben im Bereich der vorwettbewerblichen Entwicklung) gewährt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme hat in der Praxis große Resonanz erfahren; es ist eine Verlängerung über den Zeitraum 2003 geplant, sodass längerfristige Projekte ebenfalls finanziell unterstützt werden können.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
7	10 02	662 71	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei

Zielsetzung

Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen für den Neubau bis unter 400 BRZ, den Ankauf und die Modernisierung von Fischkuttern zum Zwecke der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMVEL) vom 29. Dezember 2000 (BANz. 2001 S. 417), die derzeit überarbeitet werden.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Kapitalmarktdarlehen ab 15 000 € werden für die Kutterfischerei um bis zu 4 % zinsverbilligt. Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 1,5 Mio. €.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Wegen der erheblichen Überalterung der Kutterflotte, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern, sind weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes erforderlich.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
8	10 02	862 76	Darlehen für die Kutterfischerei

Zielsetzung

Niedrig verzinsliche Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Kutterflotte. Neben Kutterankäufen und -modernisierungen wird der Neubau moderner Hochseekutter und kombinierter Krabbenkutter bis unter 400 BRZ gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMVEL) vom 29. Dezember 2000 (BANz. 2001 S. 417), die derzeit überarbeitet werden.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gewährung von Darlehen für die Kutterfischerei, Zinssatz 2 %, Laufzeit bis 15 Jahre, Darlehensbetrag mindestens 15 000 €.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die einzelbetrieblich orientierte Kutterfischerei ist infolge zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neubauten sowie Ankäufe und Modernisierungen gewähren zu können.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

9	10 02	892 78	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei
----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Gewährung von Zuschüssen für Neubauten bis unter 400 BRZ sowie Modernisierungen und Ankäufe der Kutterfischerei. Daneben können Modernisierungen und Ankäufe in der Großen Hochseefischerei gefördert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (IRS-BMVEL) vom 29. Dezember 2000 (BAnz. 2001 S. 417), die derzeit überarbeitet werden.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Zuwendungshöchstbeträge können Zuschüsse gewährt werden für den Neubau bis unter 400 BRZ, die Modernisierung und den Ankauf von Fahrzeugen der Seefischerei.

Für Schiffsneubauten und Schiffsmodernisierungen erfolgt eine finanzielle Beteiligung der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 337 S. 10), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002, im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Strukturförderungsmaßnahmen haben zur Erneuerung der Flotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang wesentlich beigetragen. Sie sollen unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten und im Rahmen gemeinschaftsrechtlich festgelegter Kapazitätsobergrenzen fortgeführt werden. Damit wird die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, unterstützt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

10	10 02	683 78	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände erheblich verringert. Grundlegendes Ziel ist daher die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei (KRS-BMVEL) vom 25. Oktober 2000 (BAnz. S. 21441, 21972), die derzeit überarbeitet werden.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Als soziale Begleitmaßnahme bei zeitweiser Aufgabe der Fischereitätigkeit zum Schutz der aquatischen Ressourcen kann selbstständigen Kutterfisherern eine Sozialvergütung gewährt werden; diese beträgt je Liegetag 1 v. H. der nachgewiesenen Beiträge zur Sozialversicherung der an Bord tätigen Besatzungsmitglieder.

Für die endgültige Stilllegung von Fischkuttern können ggf. Abwrackprämien bis zu 1 300 € je BRT oder bis zu 1 150 € je BRZ gewährt werden.

An den Abwrackprämien beteiligt sich die Gemeinschaft im Rahmen des Finanzierungssystems für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), wobei für Fahrzeuge aus Mecklenburg-Vorpommern eine erhöhte Gemeinschaftsbeteiligung vorgesehen ist.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Einschränkung ihrer Fangtätigkeit leistet die Kutterfischerei einen Beitrag zur Schonung der Fischbestände.

Mithilfe von Abwrackprämien soll die deutsche Fischereiflotte in ihrem Umfang weiter angepasst werden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

11	10 02	671 94	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Nach Abwicklung der Fördermaßnahmen laufen auch die Vergütungen aus.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zulasten des Bundeshaushalts zu zahlen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die beteiligten Banken führen die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben zufriedenstellend aus. Probleme haben sich nicht ergeben.

Auslaufende Fördermaßnahme.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

12	08 09	682 01	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Sicherung des Absatzes des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abgelieferten Agraralkohols, der im Wettbewerb mit billigerem Agraralkohol aus anderen Mitgliedstaaten steht. Den deutschen Brennereien sollen damit Erzeugungsmöglichkeiten und angemessene Einkommen gesichert werden.

In Deutschland wird Agraralkohol überwiegend in kleinen und mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben (rd. 10 000) verbunden sind. Diese Betriebe sind auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (Kartoffeln,

Getreide, Obst) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Dagegen wird Agraralkohol in anderen Mitgliedstaaten überwiegend in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen (Melasse) und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) vom 8. April 1922 in der zurzeit geltenden Fassung haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Agraralkohol an die BfB abliefern müssen, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise.

Am 8. April 2003 hat der EU-Agrarministerrat die Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (EU-Alkoholmarkt-VO – ABl. EU Nr. L 97, S. 6 ff. vom 15. April 2003) verabschiedet. Sie gilt ab dem 1. Januar 2004. Artikel 10 Abs. 2 dieser Verordnung, die in den Mitgliedstaaten direkt anwendbares Recht ist, befristet diese Beihilfemaßnahme – in Form einer Ausnahmeregelung zu Artikel 10 Abs. 1, wonach die Beihilfevorschriften des EG-Vertrags Anwendung finden und somit produktionsbezogene Beihilfen unzulässig sind – zunächst bis zum 31. Dezember 2010.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit dem Zuschuss erhält die BfB seit 1976 einen Verlustausgleich in Höhe der Differenz zwischen Übernahmepreisen und Reinigungs- und Vertriebskosten und den Verkaufserlösen.

Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Der EG-Vertrag sieht eine gemeinsame Organisation des Alkoholmarktes vor, der aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Anhangs I zum Vertrag hergestellt worden ist (Agraralkohol). Die jetzt verabschiedete EU-Alkoholmarkt-VO soll durch ihre Regelungen insbesondere eine größere Transparenz des EU-Alkoholmarktes und der Handelsströme herbeiführen. Bei Auftreten einfuhr- bzw. ausfuhrbedingter schwerwiegender Marktstörungen ermöglicht sie zu deren Behebung die Anwendung geeigneter Dringlichkeitsmaßnahmen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Maßnahme konnte der Absatz der BfB gesichert und die traditionelle landwirtschaftliche Brennereistruktur in Deutschland beibehalten werden. Den Brennereien steht damit ein gleichbleibendes und angemessenes Einkommen zur Verfügung. Nach Artikel 10 Abs. 2 letzter Satz der EU-Alkoholmarkt-VO darf der Gesamtbetrag dieser Beihilfen 110 Mio. € jährlich nicht übersteigen. Dieser Betrag entspricht dem bisherigen Stützungsumfang.

Mit der Branntweinmonopolreform im Zuge des Haushaltssanierungsgesetzes von 1999 ist der Zuschuss deutlich degressiv ausgestaltet worden (Verminderung von rd. 143 Mio. € auf gegenwärtig rd. 110 Mio. €). Die verbleibende Stützung ist stärker auf kleine landwirtschaftliche Betriebe konzentriert worden. Der Deutsche Bundestag hat sich damit für den Erhalt dieser traditionellen landwirtschaftlichen Brennereistruktur in Deutschland entschieden. Über die weitere Zulässigkeit der Zahlung von Beihilfen im Rahmen des Branntweinmonopols bzw. das sonstige weitere Vorgehen nach dem 31. Dezember 2010 wird auf der Grundlage eines Abschlussberichtes entschieden, den die EU-Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament vor dem 31. Dezember 2009 unterbreitet (Artikel 10 Abs. 3 EU-Alkoholmarkt-VO).

Zur weiteren Konsolidierung des Bundeshaushalts hat die Bundesregierung am 2. Juli 2003 beschlossen, den Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein – über die nach der Branntweinmonopolreform vorgesehene Absenkung hinaus – um 11 Mio. € (2004 bis 2006) bzw. um 18 Mio. € (2007) von bisher rd. 110 Mio. € auf dann rd. 92 Mio. € zu kürzen. Dies entspricht bis 2006 der durchschnittlichen Kürzung aller Finanzhilfen um 10 v. H.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
13	10 02	622 31	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in den neuen Ländern

Zielsetzung

Förderung von Landwirten, die ihren bäuerlichen Familienbetrieb im Haupterwerb wiedereinrichteten und modernisierten, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der ehemaligen DDR an die Soziale Marktwirtschaft, Fördergesetz vom 6. Juli 1990 und Änderungen gemäß Einigungsvertrag Anlage II, Kapitel VI, Sachgebiet B, Abschnitt III Nr. 1.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1990 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern wurden Zinsverbilligungen von Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme stellte eine Vorstufe zur späteren Förderung der Wiedereinrichtung von bäuerlichen Familienbetrieben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dar. Insgesamt konnten 570 Wiedereinrichter gefördert werden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
14	10 02	686 86	Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe

Zielsetzung

Die Förderung verfolgt die Ziele:

- Forcierung der Markteinführung von auf Basis nachwachsender Rohstoffe hergestellter Produkte, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt würde.
- Erhöhung des Marktanteils von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe und damit einhergehend,
- Schaffung von Produktions- und Einkommensalternativen für die Land- und Forstwirtschaft.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Rechtsgrundlage der Fördermaßnahme bilden derzeit noch einzelne produktgruppenspezifische Förderrichtlinien für folgende Produktbereiche:

- Biogene Schmierstoffe und Hydrauliköle,
- Biogene Treibstoffe (Biodiesel und Pflanzenöl),
- Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen.

Die Geltungsdauer der Richtlinien ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind private, gewerbliche und kommunale Nutzer von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe. Die Höhe der Zuwendungen differiert je nach Produktgruppe und jeweiliger Förderrichtlinie und wird als Pauschalwert je Liter/kg/qm des gekauften Produkts gewährt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme hat in der Praxis bislang große Resonanz erfahren. Ein ganzheitliches Programm zur Förderung der Markteinführung nachwachsender Rohstoffe, das Markteinführungsmaßnahmen für die gesamten Produktgruppen aus dem Bereich der nachwachsenden Rohstoffe ermöglicht, wird derzeit erarbeitet und soll baldmöglichst die neue Rechtsgrundlage für die Förderung der Markteinführung bilden. Dadurch ist künftig eine Effektivitätssteigerung der Markteinführungsmaßnahmen zu erwarten.

Anlagen zu 10 03 (lfd. Nrn. 15 bis 31)

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
15 bis 31	10 03	632 90 882 90 – Aus –	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Zielsetzung

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Für Modulationsmaßnahmen ist eine Lastenteilung von 80 : 20 vorgesehen.

Im Haushalt 2001 waren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bundesmittel in Höhe von 813,0 Mio. € verfügbar. verausgabt wurden Bundesmittel in Höhe von 802,4 Mio. €. Für das Jahr 2002 betrug der Ansatz 872,0 Mio. €. Tatsächlich verausgabt wurden Bundesmittel in Höhe von 835 Mio. €.

Für die Umsetzung des Rahmenplans der GAK stehen 2003 Bundesmittel in Höhe von 764,7 Mio. € zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2004 sind Bundesmittel in Höhe von 735 Mio. € vorgesehen.

Bei den Mitteln der GAK handelt es sich nicht in vollem Umfang um Finanzhilfen. Nicht zu den Finanzhilfen zählen die Dorferneuerung, der Küstenschutz und 50 % der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Die genaue Aufteilung auf die einzelnen Maßnahmen kann der Anlage 1 des 19. Subventionsberichtes entnommen werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Siehe Ausführungen zu den in der Anlage aufgeführten Maßnahmen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
15	Anl. zu 10 03	632 01	Zuweisungen für agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen

Zielsetzung

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) hilft Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in ländlichen Räumen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung aufzuzeigen, gebietspezifische Leitbilder und Landnutzungskonzeptionen zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und Umsetzungsmaßnahmen zu unterbreiten. Dabei wird eine Vernetzung der Maßnahmen der GAK mit denen anderer raumwirksamer Politikbereiche, insbesondere der regionalen Wirtschaftspolitik, der Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik angestrebt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit den Fördergrundsätzen sind die Grundlagen geschaffen, dass eine AEP als Entscheidungshilfe vor allem dazu dient, die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe noch besser auf die verschiedenen anderen Instrumente der Förderung der ländlichen Räume abzustimmen und diese zugleich effizienter und schneller umzusetzen. Mit der AEP wird eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume wirksam unterstützt.

Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit den Beschlüssen zum Rahmenplan 2001 bis 2004 hat der Planungsausschuss der GAK das Instrument weiterentwickelt: Durch die Förderung von Moderatoren im Zuge von AEP'en sollen die wirksame Umsetzung der GAK-Maßnahmen und ihre Koordinierung mit anderen Förderinstrumenten verbessert werden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
16	Anl. zu 10 03	632 12 852 11 882 11	Flurbereinigung

Zielsetzung

Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch/Nutzungstausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz haben eine erhebliche Bedeutung für eine am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verbesserung der Agrarstruktur. Im Sinne einer integrierten, nachhaltigen Landentwicklung dienen sie neben der Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft der Förderung der regionalen und gemeinschaftlichen Entwicklung und dem nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt zu einer Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Durch Bodenordnungsmaßnahmen zur Senkung der Produktionskosten, zur Verminderung des Arbeitszeitaufwandes und zur Beseitigung von strukturellen Mängeln können die Existenzgrundlagen einer bäuerlichen Landwirtschaft gesichert und die Einkommen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nachhaltig verbessert werden. Zugleich trägt die Flurbereinigung zur Anpassung an die Marktentwicklung und zur Unterstützung von Einkommenskombinationen im Zu- und Nebenerwerb bei. Die Flurbereinigung ist in solchen Gebieten von besonderer Bedeutung, wo die Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie der Infrastruktur zu beachten sind.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung oder der freiwillige Landtausch gefördert.

Die Notwendigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

Eine Sonderfunktion kommt den Bodenordnungsverfahren in den neuen Ländern zu, wenn zur Bildung einzelner bäuerlicher Wirtschaften oder zur Wiederherstellung der Einheit von Grund- und Gebäudeeigentum die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken neu zu ordnen sind.

2001 waren rd. 7 030 Flurbereinigungsverfahren/Bodenordnungsverfahren auf 3,1 Mio. ha anhängig.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für zukünftige Gestaltung

Die Flurbereinigung hat in den vergangenen Jahren eine Phase der Neuorientierung hinter sich gebracht. Sie wurde zu einem integralen Instrument zur Bewältigung von Ordnungs- und Entwicklungsaufgaben in ländlichen Räumen weiterentwickelt. Dabei wird der Agrarstrukturverbesserung als einer ihrer Aufgaben auch weiterhin hohe Priorität eingeräumt. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft reicht jedoch zur Bewältigung des anhaltenden Funktionswandels ländlicher Räume, der zu neuen vielschichtigen Nutzungsansprüchen an die Flächen führt, eine einseitig auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen ausgerichtete Flurbereinigung nicht mehr aus. Zur nachhaltigen Förderung der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung der Lebenskraft ländlicher Regionen bedarf es heute vielmehr des Einsatzes der Flurbereinigung im Sinne einer integralen Landentwicklung. Die Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Bei den Verfahrensarten innerhalb der Flurbereinigung setzt sich unter den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und der Einbindung privatwirtschaftlicher Stellen der Trend zu kleineren und schnelleren Verfahren fort.

2001 liefen rd. 1 140 vereinfachte Verfahren auf rd. 608 313 ha. Gleichbleibend hoch ist der Anteil von Unternehmensverfahren, die dazu dienen, flächenbeanspruchende Großbauvorhaben umzusetzen. 2001 wurden 754 derartige Verfahren dazu genutzt, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. 2001 wurden zum freiwilligen Landtausch 2 351 Verfahren auf 22 802 ha durchgeführt (Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG). In den neuen Ländern wird die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe maßgeblich durch Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) flankiert. Der größte Handlungsbedarf besteht im Agrarsektor bei der Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum. Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse an den landwirtschaftlichen Grundstücken in der Feldlage sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Am Jahreschluss 2001 waren in den neuen Ländern 3 118 Bodenordnungsverfahren nach dem LwAnpG anhängig, davon allein 2 738 Verfahren zur Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum mit 13 268 Gebäuden.

Da die Flurbereinigung im Laufe der letzten Jahre zu einem Instrument der integrierten Landentwicklung geworden ist, wurde von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (vormals Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung) mit den „Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“ ein neuer Handlungsrahmen erarbeitet, der den sich schnell ändernden gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung in den ländlichen Räumen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung trägt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
17	Anl. zu 10 03	622 31 622 32 622 33 622 34 852 31 852 32 882 31 882 32 882 33 882 34 882 35 882 36	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Ausgleichszulage)

1. Agrarinvestitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmen sollen durch die Förderung investiver Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert, ihre strukturelle Weiterentwicklung soll gewährleistet und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden. Dabei sollen insbesondere eine stärkere Bindung der tierischen Produktion an besonders tiergerechte und flächengebundene Tierhaltungsverfahren, eine Beschleunigung der Anwendung von Produktionsstandards oberhalb gesetzlicher Normen im Umwelt- und Tierschutzbereich sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsstellung von Produktionsverfahren, die in besonderer Weise zur Realisierung von Nachhaltigkeitszielen beitragen, berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Landwirte können für betriebliche Investitionen Zuschüsse und Zinszuschüsse erhalten. Junglandwirte (unter 40 Jahren) erhalten zusätzlich einen an die Investitionsförderung gebundenen Bonus. In den neuen Ländern werden Ausfallbürgschaften für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gewährt.

Die förderfähigen Investitionen umfassen die Bereiche Verbesserung der betrieblichen Produktionsbedingungen, Erfüllung besonderer Anforderungen an die Landwirtschaft, sowie Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommensquellen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1995 ist die einzelbetriebliche Investitionsförderung in den alten Ländern neu ausgestaltet worden. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) fasst die bisher eigenständigen Förderprogramme der alten Länder „Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm“ (einschließlich „Prämien für die Niederlassung von Junglandwirten“ und „Investitions-hilfen zur Energieeinsparung und -umstellung“) und „Agrarkreditprogramm“ zusammen.

Aufgrund des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen für die investive Förderung in den neuen Ländern (Artikel 38 der VO [EWG] Nr. 2328/91) sind die dort geltenden besonderen Förderungsgrundsätze „Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb“, „Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften“, „Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung“ und „Agrarkreditprogramm“ Ende 1996 ausgelaufen und in das AFP integriert worden. Ab 1997 kam daher bundeseinheitlich nur noch das AFP zur Anwendung.

2001 wurden im Rahmen des AFP 4 961 Neubewilligungen ausgesprochen. Das förderungsfähige Investitionsvolumen betrug insgesamt knapp 810 Mio. €. Das entspricht durchschnittlich ca. 163 000 € je neu bewilligtem Fall.

Das AFP wurde ab 1997 – wenn auch in einigen Punkten verändert – auch in den neuen Ländern angewendet.

2. Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm

Zielsetzung

Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in den alten Ländern sollten die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, dass ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben oder die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert wurden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 17.1

Die Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1994 befristet. Aufgrund einer Übergangsregelung konnten jedoch 1994 gestellte Anträge bis Ende 1996 bewilligt werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

1994 wurden 2 213 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und ein Bruttoinvestitionsvolumen von insgesamt rd. 1 037 Mio. DM gefördert. Die Bruttoinvestitionen lagen 1994 im Durchschnitt aller geförderten Unternehmen bei rd. 468 675 DM.

1995 ist die Maßnahme in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

3. Agrarkreditprogramm

Zielsetzung

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte wurden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führten, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überstiegen. Zudem sollte die Wiedereinrichtung von Nebenerwerbsbetrieben erleichtert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1984 in der unter lfd. Nr. 17.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ab 1995 nur noch in den neuen Ländern angeboten, um auch dort Ende 1996 auszulaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Siehe lfd. Nr. 17.2

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

In den neuen Ländern wurden 1996 insgesamt 1 394 Maßnahmen gefördert; seit 1991 wurden insgesamt ca. 8 500 Maßnahmen gefördert.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

4. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Zielsetzung

Landwirtschaftliche Unternehmer in den neuen Ländern wurden bei der Wiedereinrichtung oder Modernisierung bäuerlicher Haupterwerbsbetriebe gefördert, um die strukturellen Voraussetzungen für eine dauerhafte und leistungsfähige

bäuerliche Landbewirtschaftung in den neuen Ländern zu schaffen. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1991 in der unter lfd. Nr. 17.1 genannten Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt und ist wegen des Auslaufens EU-rechtlicher Sonderbestimmungen Ende 1996 ganz ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für Wiedereinrichter und Modernisierer bäuerlicher Familienbetriebe in den neuen Ländern wurden Zinsverbilligungen für Kapitalmarktdarlehen und öffentliche Darlehen gewährt. Außerdem konnten für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen Ausfallbürgschaften übernommen werden.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden im Jahr 1991 erstmals angewandt. Es sollte damit eine wirksame Förderung bäuerlicher Einzelunternehmer erfolgen, die nach der Wiedervereinigung einen bäuerlichen Familienbetrieb neu einrichteten bzw. modernisierten. Bis 1996 wurden rd. 13 600 Betriebe und damit weit über 90 % der bestehenden Einzelunternehmen im Haupterwerb in den neuen Ländern gefördert. Die Maßnahme trug damit zur Entstehung einer vielseitig strukturierten Landwirtschaft in den neuen Ländern entscheidend bei.

Die Maßnahme ist ab 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

5. Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Zielsetzung

Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften der Land- und Forstwirtschaft sowie Binnenfischerei in den neuen Ländern sollten bei Investitionen gefördert werden, um eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu entwickeln, die auf der Grundlage von Eigentum und Arbeitseinsatz der Mitglieder oder Anteilseigner des Unternehmens betrieben wird. Dazu wurden Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 17.4

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften wurden Zinszuschüsse gewährt. Außerdem konnten Ausfallbürgschaften für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen übernommen werden. Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1996 wurden rd. 2 360 landwirtschaftliche Unternehmen oder ca. 80 % der bestehenden juristischen Personen oder Personengesellschaften gefördert. Die Maßnahme hat entscheidend zur Überwindung des Anpassungsprozesses der LPG-Nachfolgeunternehmen an marktwirtschaftliche Bedingungen und zur Entstehung von stabilen Unternehmen beigetragen.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

6. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Zielsetzung

Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer in den neuen Ländern sollten bei Investitionen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung und zur Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten unterstützt werden. Die Maßnahmen wurden wegen der besonderen agrarstrukturellen Bedingungen nur in den neuen Ländern angewandt.

Rechtsgrundlage, Befristung

Siehe lfd. Nr. 17.4

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmer in den neuen Ländern wurden Zuschüsse auf das förderungsfähige Investitionsvolumen gewährt.

Die Ausgaben wurden von der EU mitfinanziert. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen. Die Länder waren für die Durchführung der Maßnahme zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen wurden 1991 erstmals angewandt. Bis 1996 wurden rd. 2 250 Fälle gefördert. Sie haben eine kostengünstigere und umweltverträglichere Energieversorgung der Betriebe bewirkt.

Die Maßnahme ist 1997 in das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) integriert worden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
18	Anl. zu 10 03	632 36	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und bestimmten anderen benachteiligten Gebieten

Zielsetzung

In den benachteiligten Gebieten soll durch Gewährung einer Ausgleichszulage eine Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, die Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung, die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1974 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 51 % (rd. 9,4 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) der Bundesrepublik. Gefördert werden derzeit 4,8 Mio. ha LF.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

2001 erhielten insgesamt rd. 149 200 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 2 179 €/Jahr.

Die Ausgleichszulage hat in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in den von den natürlichen Standortvoraussetzungen benachteiligten Gebieten und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft in diesen Gebieten beigetragen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
19	Anl. zu 10 03	632 51 882 51	Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Zielsetzung

Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen;
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel;
- die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfung werden gezahlt mit bis zu 10,23 € je Kuh und Jahr;
- die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit bis zu
 - = 0,69 € je Mastschwein
 - = 2,76 € je Wurf
 - = 0,28 € je Mastrind im Monat
 - = 0,61 € je Mastlamm.

Die Maßnahmen werden im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern, indem der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt und dabei die Vitalität erhalten und verbessert wird.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
20	Anl. zu 10 03	882 53	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

Zielsetzung

Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die waldbaulichen Maßnahmen sind nicht befristet. Die Maßnahmen zur Restrukturierung der durch die Orkane im Dezember 1999 geschädigten Wälder sind bis 31. Dezember 2002 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Neuanlage von Wald (Erstaufforstungsinvestitionen), die Pflege der erstaufgeforsteten Flächen, Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, d. h. langfristige Überführung von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in standortgerechte und stabile Mischbestände, Nachbesserungen, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen und Wertästung.

Gegenstand einer Sonderförderung Orkanshäden ist neben der Wiederaufforstung die Anlage von Holzlagerplätzen, die Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege sowie die Räumung der Flächen ohne verwertbares Material.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Die Förderung kann von der EU im Rahmen der VO (EG) 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert werden (bis zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet).

Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Maßnahmen werden im Wesentlichen vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur). Daher hat die Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft besondere Bedeutung. Die Sonderförderung dient der Bewältigung der durch die Orkane im Dezember 1999 entstandenen Schäden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
21	Anl. zu 10 03	632 52	Erstaufforstungsprämie

Zielsetzung

Die Erstaufforstungsprämie soll durch Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen zur agrar- und umweltpolitisch gewünschten Verstärkung der Erstaufforstung beitragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die jährliche Aufforstungsprämie, die für eine Dauer von bis zu 20 Jahren gewährt wird, kann für Landwirte (Einkommensanteil aus der Landwirtschaft mindestens 25 %) je nach Bodengüte des aufgeforsteten Acker- oder Grünlandes

- auf Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten und auf Grünland bis zu 300 €/ha betragen,
- auf Ackerflächen mit mehr als 35 Bodenpunkten je zusätzlich nachgewiesenem Bodenpunkt bis zu 8 €, höchstens 715 €/ha betragen.

In allen übrigen Fällen sind bis zu 175 €/ha vorgesehen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Die Förderung kann von der EU im Rahmen der VO (EG) 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert werden (bis zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet). Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Gewährung einer Erstaufforstungsprämie im o. g. Umfang ist ein wesentlicher Anreiz für die Aufforstung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Orientierung der Prämienhöhe an der Bodengüte bzw. früheren Bewirtschaftung sorgt für einen angemessenen Ausgleich des durch Aufforstung entfallenden landwirtschaftlichen Einkommens. Überkompensationen werden vermieden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

22	Anl. zu 10 03	882 54	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden
----	---------------	--------	---

Zielsetzung

Mit den bereitgestellten Mitteln sollen – unabhängig von den Bemühungen um eine generelle Verminderung der Schadstoffbelastung – forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und der Stabilisierung geschädigter Waldbestände dienen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527) – durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen umfassen die Bodenschutzdüngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückenhaften oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind sowie Erhebungen, die zur Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Die Förderung kann von der EU im Rahmen der Verordnung (EG) 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert werden (bis zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet). Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Vitalitätsstärkung gefährdeter bzw. Stabilisierung geschädigter Wälder, insbesondere auch zur Abwehr einer fortschreitenden Bodenversauerung. Angesichts eines noch immer hohen Niveaus an Stoffeinträgen in Wälder sind diese Maßnahmen auch weiterhin erforderlich.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
23	Anl. zu 10 03	882 74	Zuweisungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Zielsetzung

Durch die Förderung soll forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung und der Holzvermarktung im kleinparzellierten Privatwald und Körperschaftswald beitragen, eine Starthilfe und eine Unterstützung für Erstinvestitionen gegeben werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Gefördert werden Erstinvestitionen der Zusammenschlüsse sowie die Kosten für die Verwaltung und für die Beratung von Mitgliedern während der ersten 20 Jahre, unter bestimmten Voraussetzungen auch länger.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Die Förderung kann von der EU im Rahmen der Verordnung (EG) 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert werden (zu 75 % in den Ziel-1-Gebieten, 25 % bis 50 % im übrigen Bundesgebiet). Der nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Förderung der Kosten von Verwaltung und Beratung während der ersten 20 Jahre konnte zwischenzeitlich ein dichtes Netz von Zusammenschlüssen geschaffen werden, was wesentliche strukturelle und ökonomische Verbesserungen im beteiligten Waldbesitz bewirkt hat. Die Förderung von Erstinvestitionen hat zu einer rationelleren, kostengünstigeren und pfleglichen Holzbereitstellung ebenso beigetragen wie zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Wald.

Aufgrund der besonderen strukturellen Probleme in den neuen Ländern kommt den Zusammenschlüssen dort eine besondere Bedeutung zu. Seit der deutschen Wiedervereinigung konnten zahlreiche Zusammenschlüsse in den neuen Ländern gegründet werden. Dementsprechend liegt ein Schwerpunkt dieser Förderung zurzeit in den neuen Bundesländern.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
24	Anl. zu 10 03	632 92	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern bei Arbeitsplatzverlust infolge von Rationalisierung der Produktion und Flächenstilllegung landwirtschaftlicher Betriebe die Anpassung an die neue Situation erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988

(BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Anpassungshilfe kann für den Zeitraum vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bis zum Bezug einer Rente gewährt werden. Nach inhaltlicher Überarbeitung der Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 2000 bis 2003 beträgt die Anpassungshilfe einheitlich in alten und neuen Ländern monatlich 105 €. Die Auszahlung erfolgt jeweils rückwirkend für den jeweiligen Berechtigungszeitraum.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Zielgruppe erfasst in den alten Ländern einen sehr begrenzten Personenkreis. Die Zahl der Förderungsfälle ist vergleichsweise gering. Ab 1991 wurde die Anpassungshilfe auf die neuen Länder ausgedehnt.

Der strukturelle Anpassungsprozess in den neuen Ländern und die dadurch bedingte Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei einem hohen Anteil älterer Arbeitnehmer war Ursache für den zunächst starken Anstieg der Förderungsfälle in den 90er-Jahren. Nachdem die einheitsbedingten strukturellen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Arbeitsplätze in den neuen Ländern weitgehend beendet sind, geht die Zahl der Leistungsempfänger stark zurück.

2001 wurde die Anpassungshilfe 4 161 Arbeitnehmern gewährt, darunter 4 120 Personen in den neuen Ländern.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
25	Anl. zu 10 03	632 93	Zuwendungen für Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei der Umschulung

Zielsetzung

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Landwirte, deren Betrieb längerfristig eine unzureichende Einkommenssicherung bietet und die deshalb auf eine Einkommenskombination angewiesen sind, können mit der Umstellungshilfe gefördert werden. Sie erleichtert die Voraussetzungen, bereits während einer Umschulung den landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftung mit verringertem Arbeitseinsatz umzustellen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1990 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt. Seit 1. Januar 1991 gilt sie auch in den neuen Ländern.

Die Maßnahme ist am 31. Dezember 1999 für Neufälle ausgelaufen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Umstellungshilfe wird während der Dauer der Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme gewährt. Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Ländern 510 DM. Der Betrag erhöht sich um 150 DM (bzw. 90 DM in den neuen Ländern) für jedes Kind.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Die Maßnahme wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahme ist ausgelaufen. Im Jahr 2001 wurden nur noch Altfälle gefördert.

Die Förderung wurde ausschließlich in den alten Ländern in Anspruch genommen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
26	Anl. zu 10 03	882 94	Förderung von Landarbeiterwohnungen

Zielsetzung

Die Mittel waren für landwirtschaftliche Arbeitnehmer zur Förderung des Baues und Kaufes von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte bestimmt, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig war. Die Inanspruchnahme war an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere zehn Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserung gebunden. Auf diese Weise sollte der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wurde seit 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1998 befristet und wurde nur in den alten Ländern angewendet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mithilfe eines einmaligen Zuschusses und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit wurden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert.

Die Maßnahme wurde im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern finanziert. Für die Durchführung der Maßnahme waren die Länder zuständig.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden rd. 107 Mio. DM Zuschüsse für den Landarbeiterwohnungsbau zur Verfügung gestellt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
27	Anl. zu 10 03	622 61 882 61	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Zielsetzung

Mit den Mitteln werden überbetriebliche wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie dienen der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums, der Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur sowie der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen werden durch Zuschüsse gefördert, deren Höhe 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen darf. In den neuen Ländern soll die Förderung von Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, gewässerökologischer Ziele und, soweit vorhanden, der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
28	Anl. zu 10 03	622 62 622 63 882 62 882 63	Wirtschaftswegebau

Zielsetzung

Die Mittel dienen der nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Die Zuschüsse dürfen in den alten Ländern 60 %, in den neuen Ländern 80 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Der ländliche Wegebau ist ein wichtiges Instrument, der zur nachhaltigen Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur beiträgt. Die eingesetzten Mittel dienen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes und der Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und tragen somit zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei.

Der Bau von ländlichen Wegen darf nur gefördert werden, wenn die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Ereignisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (soweit vorhanden) berücksichtigt werden. Auch Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wind und Wasser, wie z. B. Schutzpflanzungen sind förderfähig. Die „Richtlinie für den ländlichen Wegebau“ (RLW) des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e. V. soll berücksichtigt werden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
29	Anl. zu 10 03	632 72 632 73 632 75 882 71 882 73 882 75 882 76	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Zielsetzung

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozess durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch die Siebente Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält ab dem Jahr 2000 Maßnahmen zugunsten von Erzeugerzusammenschlüssen für ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen. Des Weiteren wird die nationale Kofinanzierung von auf Europäischem Recht basierenden Förderungsmaßnahmen zugunsten von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 2200/96 (ABl. Nr. L 297/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EG) Nr. 104/2000 (ABl. Nr. L 17) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1) durch den Rahmenplan geleistet.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern – ohne Rücksicht auf die Rechtsform – alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten sowie die innerbetriebliche Rationalisierung. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Weiterhin wurden im Jahr 2000 die Grundsätze für die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch oder regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte eingeführt. Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von ökologisch oder regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluss derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können Startbeihilfen für angemessene Aufwendungen zur Gründung und Organisation oder deren wesentliche Erweiterung sowie die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen und die Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen erhalten. Weiterhin können Erzeugerzusammenschlüssen und Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung Investitionsbeihilfen gewährt werden, sofern sie sich auf ökologisch oder regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen ist Aufgabe der Länder. Sie erlassen Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien und bewilligen die Fördermittel.

Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Entsprechend dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden die Maßnahmen jedes Jahr gemeinsam von Bund und Ländern sachlich überprüft und der Entwicklung angepasst. Durch diese jährliche Überprüfung und Anpassung ist gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre im Rahmen des Agrarstrukturberichtes über Vollzug und Durchführung der Maßnahmen berichtet.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

30	Anl. zu 10 03	632 26	Zuweisungen zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landwirtschaft
-----------	----------------------	---------------	--

Zielsetzung

Mit der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung wird die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, von umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren sowie von Maßnahmen zur Verringerung des Viehbesatzes in Regionen mit hoher Viehdichte zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert. Die Maßnahmen sind mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar und tragen zum Gleichgewicht auf den Märkten bei. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 geleistet, deren verpflichtender Bestandteil u. a. ein flächendeckendes Angebot von Agrarumweltmaßnahmen in den Mitgliedstaaten der EU ist.

Die Beihilfen dienen dem Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch die Anwendung der genannten Produktions- oder Haltungsverfahren entstehen. Über den Ausgleich der Einkommensverluste hinaus ist ein Anreizbetrag möglich, der jedoch 20 % der Einkommensverluste nicht übersteigen darf.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1994 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung ausgewählter Produktionsweisen neben gebietspezifischen Programmen der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juli 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren und der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen erstrecken sich auf:

- Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung,
- Förderung ökologischer Anbauverfahren und
- Förderung mehrjähriger Stilllegungen.

Ab 2003 kommen hinzu:

- Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und
- Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren.

Die Maßnahmen werden von der EU in den neuen Ländern mit 75 %, im übrigen Bundesgebiet mit 50 % kofinanziert.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der verbleibende nationale Anteil der Ausgaben wird im Verhältnis 60 : 40 von Bund und Ländern getragen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

31	Anl. zu 10 03	632 82	Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation
----	---------------	--------	--

Zielsetzung

Mit der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung wird die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Maßnahmen werden seit 1994 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAK-Gesetzes vom 10. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527), durchgeführt.

Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung ausgewählter Produktionsweisen neben gebietspezifischen Programmen der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juli 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren und der VO (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Maßnahmen erstrecken sich auf neue Antragsteller der

- Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung,
- Förderung ökologischer Anbauverfahren und
- Förderung mehrjähriger Stilllegungen

sowie auf die 2003 neu hinzukommenden Maßnahmen

- Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und
- Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Bundesländer zuständig. Sie können im Rahmen der Durchführung ihrer ländlichen Entwicklungspläne Kofinanzierungsmittel der EU in Anspruch nehmen. Der nationale Anteil der Maßnahmen wird im Verhältnis 80 : 20 von Bund und Ländern finanziert, soweit die Maßnahmen mit Mitteln finanziert werden, die im Rahmen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. EG Nr. L 160 S. 113) in der am 10. Mai 2002 geltenden Fassung (Modulation) erbracht worden sind.

2 Gewerbliche Wirtschaft (Ohne Verkehr)**2.1 Bergbau**

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

32	09 02	683 15	Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Die Finanzmittel dienen der Abwicklung des Sondervermögens „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“.

Rechtsgrundlage, Befristung

Auf der Grundlage des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung der Steinkohlesubventionen vom 17. Dezember 1997, war der Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes als unselbstständiges Sondervermögen des Bundes gebildet worden.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 11. Oktober 1994 ist das Dritte Verstromungsgesetz in wesentlichen Teilen mit dem Grundgesetz unvereinbar und war nur noch bis zum 31. Dezember 1995 weiter anzuwenden.

Zur Abwicklung entstandener Zuschussansprüche gegenüber dem Fonds sowie noch bestehender Ansprüche auf Ausgleichsabgabe wurde diese Finanzhilfe gem. Artikel 1 des Gesetzes zur Umstellung der Steinkohleverstromung ab 1996 vom 12. Dezember 1995 als Sondervermögen zunächst fortgeführt.

Nach Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung des Bundesamtes für Wirtschaft mit dem Bundesausfuhramt vom 21. Dezember 2000 wurde das Sondervermögen zum 31. Dezember 2000 aufgelöst.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Abzurechnen sind Forderungen auf die noch ausstehende Ausgleichsabgabe sowie offene Zuschusszahlungen (aus laufenden Verwaltungsstreitverfahren).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit dem Gesetz zur Eingliederung des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in die Bundesschuld werden die bisher aus dem Einzelplan 09 geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen an den Steinkohlefonds ab 1999 direkt aus Mitteln des Einzelplans 32 (Bundesschuld) bedient. Im Subventionsbericht werden seither nur die vom Ausgleichsfonds noch zu leistenden und vom Einzelplan 09 nunmehr auszugleichenden Ausgleichsabgaben und Zuschusszahlungen ausgewiesen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

33	09 02	697 15	Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der bilanziellen Entlastung der Bergbauunternehmen aufgrund ihrer Anfang 1992 beschlossenen Anpassungs- und Stilllegungsprogramme zur Durchführung der kohlepolitischen Beschlüsse vom Herbst 1991.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zuwendungsbescheide zum Ausgleich der Bilanzbelastungen 1991 wurden im Juni 1992 erteilt.

Die Auszahlung der zugesagten Hilfen erfolgt ab 1997 in fünf bzw. vier Raten bis 2001.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Bergbauland Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit einem Drittel und das Saarland mit 26 % an diesen Hilfen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2001 wurden für diese Maßnahmen 1 330,6 Mio. €, davon 885,4 Mio. € vom Bund und 445,2 Mio. € von den Ländern, verausgabt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
34	09 02	683 14	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen

Zielsetzung

Zur Sicherung eines angemessenen Beitrags deutscher Steinkohle bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken sowie für den Absatz von Koks- und Koks an die Stahlindustrie und um eine regional-, beschäftigungs- und sozialverträgliche Umstrukturierung zu ermöglichen, erhalten die Bergbauunternehmen Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt. Damit wird ihnen ermöglicht, ihre Kohle zum Weltmarktpreis abzusetzen. Diese Mittel können auch für Stilllegungsmaßnahmen verwendet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Hilfen für den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 (Steinkohlebeihilfengesetz) i. d. F. von 1998, das die Gewährung jährlicher, degressiver Finanzplafonds an den deutschen Steinkohlebergbau bis zum Jahr 2005 vorsieht sowie die Rahmenvereinbarung von Bund, NRW, Saarland und RAG AG zur „Neuorientierung des deutschen Steinkohlenbergbaus“. Damit die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden konnten, wurden diese Leistungen den Unternehmen des Bergbaus für die Jahre 2001 bis 2005 durch Zuwendungsbescheid zugesagt.

Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist die neue Verordnung (Nr. 1407/2002) des Rates der Europäischen Union. Sie ist seit dem 24. Juli 2002 verbindlich.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In den Jahren 1998 bis 2005 werden degressiv ausgestaltete Bundesmittel von 4 Mrd. € (1998) bis 1,9 Mrd. € in 2005 zur Verfügung gestellt. Nordrhein-Westfalen beteiligt sich mit jährlich 511 Mio. € im selben Zeitraum. Weitere Hilfen des Bundes in Höhe von jährlich 256 Mio. € bis 2000 sowie 102 Mio. € jährlich in den Jahren 2001 bis 2005 werden im Zusammenhang mit der Übernahme der Saarbergwerke AG durch die Ruhrkohle AG gewährt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die im Kohlekompromiss von 1997 gewährten Hilfen wird dem Bergbau ermöglicht, seine Kapazitäten regional-, beschäftigungs- und sozialverträglich anzupassen. Die Förderung von 46 Mio. t v. F. in 1997 wird in 2005 nach den Unternehmensplanungen auf rd. 26 Mio. t v. F. in 2005 zurückgeführt. In diesem Zeitraum werden rd. 42 000 Beschäftigte sozialverträglich ohne betriebsbedingte Kündigungen abgebaut.

Die Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaus soll fortgeführt werden. Es ist vorgesehen, in 2003 über eine Anschlussregelung für den Zeitraum von 2006 bis 2012 zu entscheiden. Der Beitrag aus dem Bundeshaushalt wird sich dann weiter degressiv entwickeln.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

35	09 02	698 12	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 17. Juni 1999. Die Regelung wurde im Zusammenhang mit den Kohlegesprächen 1997 bis 2005 verlängert.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Ältere Arbeitnehmer (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2006 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Daneben umfasst die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 36) im Allgemeinen aus.

Die Gesamtkosten werden zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel vom betroffenen Bergbauland getragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2002 wurden Hilfen in Höhe von insgesamt 5,2 Mrd. € gezahlt (Bundesanteil 3,4 Mrd. €; zurzeit beziehen rd. 11 000 Arbeitnehmer Anpassungsgeld).

Für 2002 bis 2004 werden jährlich etwa 2 100 Neuzugänge erwartet. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 1 470 €/mtl., die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 59 Monaten.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

36	11 02 ab 2003 09 02	681 21 ab 2003 681 11	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie
-----------	------------------------------------	--------------------------------------	--

Zielsetzung

Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen. Die wesentlichen Beihilfenarten sind: Abfindung, Übergangsbeihilfen und Wartegeld.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrags. Der EGKS-Vertrag lief am 23. Juli 2002 aus; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Ausgestaltung erfolgt in Richtlinien über Gewährung der Beihilfen für Arbeitnehmer der Stahlindustrie oder des Steinkohlenbergbaus. Die Mittel werden für den Bereich des Kohlenbergbaus etwa zur Hälfte, für die Eisen- und Stahlindustrie zu etwa 28 % von der EGKS aufgebracht.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Beihilfen sind Bestandteil der sozialen Flankierung des Anpassungsprozesses. Die Belastungen des Bundeshaushalts in den nächsten Jahren werden durch den Ablauf der Strukturänderungen sowie von der Beteiligung der EU-Kommission an den Maßnahmen bestimmt. Durch Änderung der einschlägigen Richtlinien des Bundes zum 1. April 1998 sind die Anpassungsbeihilfen in die Konsolidierungsanstrengungen einbezogen worden. Wegen des Auslaufens des EGKS-Vertrages konnten Maßnahmen noch bis zum 23. Juli 2002 bewilligt werden. Bis 2006 werden sie ausfinanziert.

2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
37	09 02	686 31 2002 686 34 – Aus – ab 2003 686 31	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung

Zielsetzung

Die Förderung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen – wie Heizung und Gebäude, Haushalt, Verkehr, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe – individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einrichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO₂-Reduzierung, geleistet.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) erhält für gezielte Programme zur individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher (stationäre Beratung in rd. 300 Beratungsstellen und mobile Beratung mit Beratungsfahrzeugen) Zuwendungen (§ 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO).

Zusätzlich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater unter finanzieller Eigenbeteiligung des Beratungsempfängers am konkreten Gebäude Vorschläge zur Optimierung von Wärmeschutz und Heizung zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellen; die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung –“ (BAnz. Nr. 117 vom 30. Juni 1998) in der derzeit geltenden Fassung. Die Richtlinie wurde bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die einzelnen Projekte werden durch Zuschüsse gefördert. Bewilligungsbehörde ist bei allen Projekten das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen der individuellen und unabhängigen Beratung privater Energieverbraucher wurden bisher jährlich ca. 80 000 Beratungen durchgeführt; bei der Vor-Ort-Beratung rd. 5 000 Beratungen pro Jahr. Im Interesse einer Ausschöpfung des

erheblichen Einsparpotentials – insbesondere im Gebäudebestand – wird die Effizienz der Beratungsprogramme aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiter verbessert. Dem dient die Durchführung von Befragungsaktionen bei den Beratungsempfängern durch das BAFA.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
38	09 02 ab 2003 16 02	686 34 2002 686 34 – Aus – ab 2003 686 24	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Zielsetzung

Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen, aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes sowie vor dem Hintergrund des Ziels der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung bis 2010 zu verdoppeln, fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz der erneuerbaren Energien.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Zuschüsse sind die Richtlinien vom 15. März 2002.

Anträge nach dieser Richtlinie können zunächst bis 31. Dezember 2003 gestellt werden. Eine Neufassung der Richtlinie ist vorgesehen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen des Programms werden nach der o. g. Richtlinie Investitionszuschüsse oder über Teilschuldenerlasse begünstigte Darlehen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich von Solarkollektoranlagen, Wasserkraft-, Biomasse- und Biogasanlagen, Tiefengeothermieanlagen sowie Photovoltaikanlagen in Schulen gewährt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das im Jahr 1999 angelaufene Programm hat eine außerordentlich starke Nachfrage gefunden: Bis Ende 2002 wurden mehr als 296 350 Anträge mit einem geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 2,9 Mrd. € gestellt.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird im 100 000-Dächer-Solarstrom-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, ab 2003 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert.

Die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien nach den o. g. Richtlinien wird 2003 mit einem Mitteleinsatz von 190 Mio. € fortgeführt.

Eine Evaluierung des Programms ist im Jahr 2005 vorgesehen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
39	09 02	686 35	Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbare Energien

Zielsetzung

Unterstützung des Exports von Technologien im Bereich erneuerbarer Energien im Rahmen der bestehenden Exportförderinstrumente des BMWA.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien des BMWA. Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Finanzielle Hilfen entsprechend der Ausgestaltung in den bestehenden Exportförderinstrumenten des BMWA.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Angaben sind noch nicht möglich.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
40	09 02 ab 2003 16 02	892 30 ab 2003 892 22	Förderung von Photovoltaikanlagen durch ein 100 000-Dächer-Solarstrom-Programm

Zielsetzung

Im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung sollen die technische Entwicklung der Photovoltaik beschleunigt, die Kostensenkungspotenziale genutzt und die Ausgangsposition dieser Technologie in Deutschland verbessert werden. Ziel ist die Errichtung einer zusätzlichen elektrischen Leistung von rd. 300 Megawatt peak (MWp).

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage des Programms sind Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der zurzeit geltenden Fassung vom 3. Juli 2003.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Rahmen des Programms werden zinsverbilligte Darlehen für die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen ab einer neu installierten Spitzenleistung von 1 kW_p (Nennleistung nach Herstellerangaben) gewährt.

Einzelheiten zur Förderung sind in der o. g. Richtlinie geregelt.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm hat nach Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine große Nachfrage gefunden.

Seit Programmbeginn im Jahr 1999 bis zum Ende des 1. Halbjahres 2003 wurden über 60 000 Kreditanträge zugesagt, mit denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit über 260 MW_p finanziert wird. Seit dem 1. Juli 2003 werden wegen des Erreichens des Programmziels keine Anträge auf Förderung mehr entgegengenommen. Eine Neuauflage des Programms ist nicht vorgesehen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
41	09 02 ab 2003 16 02	683 21 ab 2003 683 21	Fördermaßnahme „250 MW Wind“

Zielsetzung

Mehrjähriges Großexperiment, um Windenergie in energiewirtschaftlicher Größenordnung zu erproben. Durch die Förderung soll einer größeren Zahl von Betreibern von Windkraftanlagen ein finanzieller Anreiz gegeben werden, Windkraftanlagen an windgünstigen Standorten in der norddeutschen Tiefebene und im Binnenland zu errichten und zu betreiben und Mess- und Betriebsergebnisse an die Wissenschaft zu übermitteln.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zur Förderung der Erprobung von Windenergieanlagen „250 MW Wind“ im Rahmen des dritten und vierten Programms „Energieforschung und Energietechnologie“. Einschließlich Vorläufermaßnahme (100 MW Wind) hat die Maßnahme eine Laufzeit von 18 Jahren (1989 bis 2007).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für die Dauer von längstens zehn Jahren ab Inbetriebnahme werden pro erzeugter Kilowattstunde Strom Zuwendungen in Form eines Zuschusses von 3,07 Cent bei Lieferung an die Stromversorgungsunternehmen und 4,09 Cent bei Eigenverbrauch, jedoch höchstens 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Alternativ konnte ein einmaliger Investitionskostenzuschuss von maximal 46 020 € beantragt werden.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Insgesamt wurden 1 205 Betreibern von 1 561 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 231,5 MW (gemessen bei 10 m/s Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, entspricht einer installierten Leistung von 368,6 MW) die o. g. Vergütungen bewilligt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zehn Jahre lang an dem begleitenden Wissenschaftlichen Mess- und Evaluierungsprogramm (WMEP) teilzunehmen. Im Rahmen dieses Programms werden für Betreiber und Hersteller gleichermaßen wichtige statistisch relevante Daten über den Betrieb der geförderten Windkraftanlagen in Deutschland gewonnen. Die erfassten Daten und Erkenntnisse werden jährlich veröffentlicht.

2.3 Technologie- und Innovationsförderung

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
42	09 02	686 52	Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung

Zielsetzung

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) soll die dauerhafte Forschungs Kooperation in branchenweiten und -übergreifenden Netzwerken unterstützt werden mit dem Ziel, insbesondere kleinen und mittleren deutschen Unternehmen den Zugang zum Wissenschaftsbereich und somit zu praxisnahen Forschungsergebnissen zu erleichtern, die sie benötigen, um den Anschluss an den technischen Fortschritt zu erreichen bzw. zu halten. Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen der IGF können die Unternehmen ihre firmenspezifischen Lösungen für neue oder deutlich verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen entwickeln. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Fördervariante „Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen“ (ZUTECH), mit der Projekte gefördert werden, in denen spe-

ziell auf die Bedingungen kleiner und mittlerer Unternehmen zugeschnittene Systemlösungen in disziplinübergreifender Zusammenarbeit erarbeitet werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Zur Durchführung gemeinschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben dieser Zweckbestimmung können Zuwendungen nach Maßgabe der „Richtlinien über die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung“ vom 30. September 1998 und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt werden.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Forschungsvereinigungen, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e. V. (AiF) sind. Die Forschungsvereinigungen müssen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Bei den Gesamtaufwendungen für die geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist insgesamt eine 25%ige Eigenbeteiligung der Wirtschaft anzustreben.

Andere Gebietskörperschaften oder die EU sind an der Fördermaßnahme nicht beteiligt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Fördermaßnahme hat sich bewährt, um großenbedingte Nachteile der kleinen und mittleren Unternehmen teilweise zu verringern. Auf Initiative der Unternehmen sind über 100 Forschungsvereinigungen entstanden, die die gesamte Breite des industriellen Mittelstandes repräsentieren und dauerhafte Netzwerke unter Einschluss der industrierelevanten Forschung entwickelt haben. Diese Strukturen sollen erhalten und auch künftig weiter ausgebaut werden.

Im Jahr 1999 wurde ein Initiativprogramm zur Thematik „Zukunftstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen“ gestartet und in den Folgejahren überproportional weiterentwickelt.

Zukünftig soll die Zuwendung als Projektförderung in Form einer modifizierten Anteilsfinanzierung gewährt werden. Durch die damit verbundene alleinige Erfassung der vorhabenbezogenen Eigenleistungen der Wirtschaft soll einerseits die Beteiligung der Wirtschaft transparenter gestaltet werden, andererseits der Aufwand für die Erfassung der Eigenleistungen reduziert werden.

Anmerkung: Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt werden. Im Hinblick auf die Konsistenz der Berichterstattung wird die Maßnahme aber weiterhin aufgeführt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

43	09 02	686 54	Forschung und Entwicklung in den neuen Ländern (bis 2003) Förderung innovativer Wachstumsträger (ab 2004)
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Mit den Mitteln sollen das Industrieforschungspotential in den neuen Ländern erhöht, die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen verbessert und die Wirtschaftskraft insgesamt gestärkt werden.

Ziel der Fördersäule FuE-Projektförderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und externe Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern und Berlin (Ost) bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren zu unterstützen, ihre Innovationskraft zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Ziel der Fördersäule FuE-Personalförderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes in den neuen Ländern und Berlin (Ost) anzuregen, ihre Personalbasis für Forschung und Entwicklung zu stärken und auszubauen sowie diese zur Durchführung von Innovationen zu nutzen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Richtlinie des BMWA zur „Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Ländern“ ist beihilferechtlich von der EU-Kommission bis zum Jahr 2004 genehmigt worden. Ab 1. Januar 2001 ist die Antragsmöglichkeit zur Fördersäule FuE-Personalförderung entfallen. Eine den neuen Bedingungen angepasste Richtlinie liegt der EU-Kommission derzeit zur Notifizierung vor.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

In der Fördersäule FuE-Projektförderung werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Detailkonzeption bis zur Fertigungsreife, die auf neue Erzeugnisse oder Verfahren zielen, sofern sie nicht ausschließlich Studiencharakter haben oder sich mit der Erarbeitung und Aufbereitung von Informationen befassen (z. B. Datenbanken, Kataloge, Handbücher, Handlungsanweisungen etc.) gefördert. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtausgaben des FuE-Vorhabens.

In der Fördersäule FuE-Personalförderung werden FuE-Personalaufwendungen für im Unternehmen festangestellte Mitarbeiter, deren Tätigkeit auf die Entwicklung und Einführung neuer oder verbesserter Erzeugnisse oder Verfahren gerichtet ist, gefördert. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den für FuE-Tätigkeiten nachgewiesenen förderfähigen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen bzw. Gehältern zzgl. Arbeitgeberanteil gewährt. Durch eine Richtlinienänderung im Jahr 2001 ist die Beihilfeintensität der Förderung gesenkt worden.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die im Jahre 2002 durchgeführte Erfolgskontrolle hat ergeben, dass die Effizienz der FuE-Projektförderung überdurchschnittlich hoch ist. 1 € Zuschuss bewirkt z. B. Umsätze in Höhe von insgesamt 10,7 € bei Zuwendungsempfängern und Unternehmen, welche die FuE-Ergebnisse verwerten. Diese Förderung soll ab 2004 auf Wachstumsträger in wirtschaftlich benachteiligten Regionen ausgeweitet werden. Aus haushaltswirtschaftlichen Gründen wird davon zunächst Berlin (West) profitieren. Wegen abnehmender Effizienz wird die FuE-Personalförderung im Jahr 2004 eingestellt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
44	09 02	686 53	Informationstechnik-Anwendungen in der Wirtschaft, Akzeptanz und Rahmenbedingungen in der Informationswirtschaft

Zielsetzung

Rasche Bereitstellung und umfassender Zugang zu allen wettbewerbsentscheidenden Informationen und deren Verwendung in den Geschäfts- und Produktionsprozessen sind Voraussetzung für eine hohe Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und damit für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes. Ständig steigende Informationsmengen sind zudem nur unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Techniken) sinnvoll nutzbar. Die Nutzung neuer IuK-Techniken in Deutschland soll auf breiter Front vorangetrieben werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk, bei denen es massiver Anstrengungen bedarf, um rasche Fortschritte bei der Nutzung der neuen Techniken zu erreichen. Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Informationsangebotes für die deutsche Wirtschaft werden elektronische Informationssysteme sowie Maßnahmen zur Nutzung der Information am Arbeitsplatz, im Produktionsprozess und im Geschäftsverkehr gefördert. Mittelständische Unternehmen und das Handwerk sollen verstärkt an die Möglichkeiten des elektronischen Handels herangeführt und bei der Einführung moderner Kommunikationstechniken im Bereich der Informationsbereitstellung und -verarbeitung unterstützt werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung „Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“ ist nicht befristet.

Die Mittel für die unterschiedlichsten Maßnahmen werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG bewilligt bzw. als öffentlicher Auftrag vergeben.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Bei der Ausgestaltung der Programme wird das BMWA im Rahmen seiner Zuständigkeit fachlich begleitet von der DLR – Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (Projekträger Neue Medien in der Wirtschaft, IT-Anwendungen) in Darmstadt, die eingehende Projektvorschläge begutachtet bzw. bewertet und dem zuständigen Fachreferat im BMWA hinsichtlich einer möglichen Förderung zur Entscheidung vorlegt. Schwerpunktaktionen werden zusätzlich durch Ideenwettbewerb bzw. öffentliche Bekanntmachungen ausgeschrieben. Eine Beteiligung anderer Gebietskörperschaften oder der EU ist nicht gegeben.

Eine Beteiligung anderer Gebietskörperschaften oder der EU ist nicht gegeben.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Heranführung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie des Handwerks an den elektronischen Geschäftsverkehr sowie die Einbeziehung von Sicherheits- und Akzeptanzmaßnahmen bei der IuK-Technik haben weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.

Anmerkung: Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt werden. Im Hinblick auf die Konsistenz der Berichterstattung wird die Maßnahme aber weiterhin aufgeführt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
45	09 02	683 52	Indirekte Förderung der Forschungszusammenarbeit und Unternehmensgründungen

1. Förderung Technologieorientierter Unternehmensgründungen (FUTOUR 2000)**Zielsetzung**

Förderung von Unternehmensgründungen bzw. neugegründeten kleinen jungen Unternehmen bei Vorhaben zur Entwicklung neuer technologischer Produkte und Verfahren bzw. marktfähigen technischen Dienstleistungen mit der Zielsetzung der

- Stärkung der wirtschaftlichen und technologischen Basis sowie Unterstützung des Umstrukturierungsprozesses in den neuen Bundesländern,
- Beschleunigung der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer technologischer Ideen in vermarktbare Produkte und Dienstleistungen,
- Heranführung der Gründer und jungen Unternehmen an den wachsenden Beteiligungsmarkt in Deutschland.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinien zum Programm „FUTOUR 2000“ (Förderung und Unterstützung von technologieorientierten Unternehmensgründungen in den neuen Bundesländern).

Laufzeit: 29. März 2000 bis 31. Dezember 2003.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

- Die Gründer bzw. Unternehmen können eine kostenfreie Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung des Business-Planes erhalten (Förderung der Konzeptionsphase).
- Bezuschussung der Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis zum marktfähigen Produkt, Verfahren bzw. Dienstleistungsprodukt (Förderung der FuE-Phase).
- Projektbezogene stille Beteiligungen der Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft-mbH der Deutsche-Ausgleichsbank-tbg (über die Beteiligung entscheidet die tbg in einiger Zuständigkeit).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit „FUTOUR 2000“ leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Gründungsdynamik in den neuen Bundesländern und zur Stärkung der industriellen Forschungsbasis.

In dem Programm „FUTOUR 2000“ und dem Vorgängerprogramm wurden von 1997 bis 2002 mit etwa 73 Mio. € Zuschüssen und 93 Mio. € Beteiligungskapital 240 technologie- und forschungsintensive Unternehmensgründungen gefördert.

2. Förderung der Forschungsk Kooperation und der Innovationskompetenz in der mittelständischen Wirtschaft (PRO INNO)

Zielsetzung

Mit dem „PROgramm INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO) sollen kleine und mittlere Unternehmen einschließlich des Handwerks bei der Bewältigung der Erfordernisse und Chancen aus der Globalisierung und dem Strukturwandel über die Nutzung neuer technologischer Optionen und damit über die Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Dieses bundesweite, technologieübergreifende und marktorientierte Förderprogramm fördert auf verschiedenen Wegen und Kooperationsformen die Innovationskompetenz von KMU. Über erste Kooperationsprojekte werden die Grundlagen für spätere Unternehmensnetzwerke geschaffen oder die Fähigkeiten der Unternehmen entwickelt, als eigenständiger und kompetenter Partner im Technologietransfer mit Forschungseinrichtungen agieren zu können.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zum „PROgramm INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO).

Laufzeit: 2. Juni 1999 bis 31. Dezember 2003.

Ausgestaltung, Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

„PRO INNO“ wurde dank der starken Nachfrage und seiner hohen Breitenwirksamkeit sehr schnell zu einer wichtigen und starken Säule der Innovationsförderung für den Mittelstand in Deutschland. Von Mitte 1999 bis Ende 2002 wurden 2 891 Projekte von 4 973 Antragstellern mit 453 Mio. € gefördert, womit ein FuE-Aufwand von 1,4 Mrd. € initiiert wurde. 84 % der in 2002 bewilligten Mittel gingen direkt an KMU und 16 % an die mit ihnen zusammenarbeitenden Forschungseinrichtungen. Da die Forschungsinstitute als Partner bei gemeinsamen Projekten, beim Personalaustausch und bei FuE-Aufträgen mitwirken, sind Forschungseinrichtungen an der Hälfte der im Rahmen von „PRO INNO“ geförderten Kooperationsprojekte beteiligt. Sie übernehmen damit eine wichtige Rolle als Motor für Innovationen in der mittelständischen Wirtschaft; dies ist Technologietransfer in Aktion.

„PRO INNO“ hat eine große Bedeutung für den Umstrukturierungs- und Aufholprozess in den neuen Bundesländern erlangt, denn fast 60 % der Fördermittel entfallen bisher auf die neuen Länder. Das Programm ist so konzipiert, dass die Unternehmen zu Innovationssprüngen und neuen Lernstufen im kooperativen Verhalten angeregt werden und mit der Förderung immer wieder neue Unternehmen an FuE-Kooperationen herangeführt werden. „PRO INNO“ setzt somit auf die erforderliche Anschubwirkung und fördert keine „Dauersubventionsmentalität“ eines begrenzten Kreises von Zuwendungsempfängern.

Die Förderung leistet einen wesentlichen Betrag. So sind allein an den in 2002 geförderten FuE-Projekten insgesamt 7 400 vollbeschäftigte Personen tätig. Mit der Umsetzung der Ergebnisse in die Produktion sind weitere Umsatzsteigerungen und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in den nachfolgenden Produktionsphasen vorgesehen. Untersuchungen zu den Ergebnissen abgeschlossener „PRO INNO“-Projekte zeigten, dass zwei Jahre nach FuE-Abschluss und Markteinführung der neuen Produkte durchschnittlich acht neugeschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze in den nachfolgenden Produktionsstufen resultierte. Bei 2 600 laufenden Vorhaben in 2002 ist damit von einem direkten Folgeeffekt von 20 800 Arbeitsplätzen in der mittelständischen Wirtschaft auszugehen.

Die Verwertung der Ergebnisse und Orientierung auf den Markt sind wichtige Prüfpunkte der Kooperationsvereinbarungen. Diese müssen konkrete Festlegungen für die künftige gemeinsame Vermarktung der Ergebnisse enthalten, die auch Gegenstand der generellen Erfolgskontrolle der Förderprojekte sind.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

46	09 02	683 50	Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch

- a) Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen und
- b) Bereitstellung von günstigen Darlehen insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen („ERP-Innovationsprogramm“).

Rechtsgrundlage, Befristung

Mandatarverträge mit KfW und DtA.

Inanspruchnahme aus dem FUTOUR-Programm, soweit diese aus Zusagen des Jahres 2000 resultiert. Inanspruchnahme aus dem BTU-Programm und dem ERP-Innovationsprogramm aus Zusagen nach dem 31. Dezember 2000 werden aus dem ERP-Sondervermögen gedeckt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Zu a): Die Fördermaßnahme „Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen“ (BTU) wurde im März 1995 eingeführt. Aufgrund dieser Maßnahme

- stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Beteiligungsgebern von der Haftung freigestellte Refinanzierungsdarlehen für Beteiligungen an kleinen Unternehmen zur Verfügung;
- geht die Technologiebeteiligungsgesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank Beteiligungen an kleinen Technologieunternehmen ein, sofern sich ein weiterer Beteiligungsgeber mindestens in gleicher Höhe ebenfalls beteiligt.

Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung des Beteiligungskapitals.

Zu b): Das „ERP-Innovationsprogramm“ gewährt günstige Kredite für die Durchführung von Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen (Programmteil I) sowie deren Markteinführung (Programmteil II) und fördert Beteiligungen (Programmteil III).

Die Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie besteht u. a. aus der teilweisen Übernahme von Ausfällen.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Zu a): Mit dem Programm BTU konnte gemeinsam mit Banken und Kapitalbeteiligungsgesellschaften von Mai 1995 bis zum 31. Dezember 2000 2,7 Mrd. € Beteiligungskapital mobilisiert werden.

Zu b): Im Rahmen des „ERP-Innovationsprogramms“ wurden im Zeitraum 1996 bis 2000 Darlehen in Höhe von 3,3 Mrd. € ausgereicht. Das Programm soll bis auf weiteres fortgesetzt werden.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

47	09 02	683 56	Unterstützung des Förderwettbewerbs „Netzwerkmanagement Ost“ (NEMO)
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Die wettbewerblich angelegte Fördermaßnahme soll in den neuen Bundesländern die Bildung innovativer regionaler Netzwerke von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Forschungseinrichtungen unterstützen.

Ziel sind Netzwerke, die durch eine organisierte Zusammenarbeit von innovativen Unternehmen und möglichst unter Einbeziehung von Forschungseinrichtungen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen von der Forschung und Entwicklung (FuE) bis zur Vermarktung der FuE-Ergebnisse als Systemanbieter auf dem Markt stärken.

Die Netzwerke sollen vor allem für kleine und junge Unternehmen Kostenvorteile und Marktchancen eröffnen für

- die Durchführung komplexer oder interdisziplinärer FuE-Aufgaben;
- die rasche Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie
- die Entwicklung neuer Systemlösungen und die Akquisition größerer Aufträge am Markt.

Gefördert werden externe Netzwerkmanagementleistungen zur Vorbereitung und Betreuung der Netzwerkaktivitäten.

Ein förderfähiges Netzwerk soll mindestens sechs KMU vorrangig aus den neuen Bundesländern und Berlin einschließen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Richtlinie zum Förderwettbewerb „Netzwerkmanagement Ost“ (NEMO) vom 11. Februar 2002.

Laufzeit: Anträge können jeweils nach gesonderter Bekanntmachung bis zu einem Stichtag gestellt werden.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderung erfolgt über anteilige Zuschüsse, die degressiv gestaltet sind (1. Jahr 90 %, 2. Jahr 70 %, 3. Jahr 50 %). Die abrechenbaren Tagwerke der Netzwerkmanager sind auf max. 350 € begrenzt.

In den bisher gelaufenen zwei Ausschreibungsrunden sind über 150 Anträge eingegangen, wovon 39 Netzwerke als Sieger ausgewählt werden konnten. Für die Phase I von der vertraglichen Etablierung des Netzwerks bis zur konkreten Vorbereitung der Umsetzung der präzisierten Netzwerkkonzeption werden vom BMWA 4,7 Mio. € zur Verfügung gestellt. Die in einigen Fällen auch überregional angelegten Netzwerke beziehen alle ostdeutschen Länder ein. Insgesamt sind 295 Unternehmen an den geförderten Netzwerken beteiligt. Diese haben rd. 9 000 Beschäftigte, davon 1 500 im FuE-Bereich. Sie repräsentieren ein Umsatzvolumen von 950 Mio. €. Ebenso wirkt eine Reihe von Forschungseinrichtungen an den Netzwerken mit, insbesondere die praxisorientierten ostdeutschen Technischen Hochschulen. In den geförderten Netzwerken sind alle Branchen und Technologiefelder vertreten, von Zukunftstechnologien, wie die Informations- und Kommunikationstechnologie, über erneuerbare Energien bis zu Vorsorgeaufgaben, wie Umweltschutz und gesunde Ernährung. Mit den Projekten sollen auch Chancen zur Stärkung strukturschwacher Regionen (z. B. Lausitz, Nordthüringen, Vogtland) und Erneuerung mittelständisch geprägter Industriezweige (z. B. Textilindustrie) wahrgenommen werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Der Förderwettbewerb wird begleitend evaluiert. Es ist vorgesehen, die mit den Evaluierungsergebnissen vorgeschlagenen Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Förderung in die folgenden Ausschreibungsrunden nach Möglichkeit aufzunehmen und damit die Maßnahme ständig weiter zu entwickeln.

Anmerkung: Die Maßnahme ist keine Finanzhilfe im engeren Sinne, da sie der Forschungsförderung zugerechnet werden kann und Unternehmen nicht unmittelbar begünstigt werden. Im Hinblick auf im weiteren Sinne vergleichbare andere Maßnahmen wie z. B. FUTOUR wurden sie in den 19. Subventionsbericht aufgenommen.

2.4 Hilfen für bestimmte Industriebereiche

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

48	09 02	662 74	Zinszuschüsse zur Finanzierung von Aufträgen an die deutschen Schiffswerften
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten an Werftkunden dient der teilweisen Anpassung an die verzerrten Wettbewerbsbedingungen des internationalen Schiffbaumarktes.

Rechtsgrundlage, Befristung

Auf Basis der OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe von 1981 erhielten bislang die Werftkunden Finanzierungshilfen für die Akquisition von Neubaufträgen in Form von Zinszuschüssen für die Kreditaufnahme. Durch diese Förderung der Bundesregierung konnten die Zinssätze der zur Finanzierung des Vertragspreises vereinbarten Kredite in der Regel um maximal 2-v.-H.-Punkte, höchstens jedoch auf 8 v. H. verbilligt werden.

Mit Inkraftsetzung der OECD-Exportkreditvereinbarung auf CIRR-Basis im April 2002 ist die bisherige Regelung, auf deren Grundlage die Gewährleistung von Zinszuschüssen erfolgte, außer Kraft gesetzt worden.

Die noch zu veranschlagenden finanziellen Mittel dienen lediglich der Realisierung von bereits in Vorjahren eingegangenen Rechtsverpflichtungen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die 8. und 9. Tranche des VIII. Werfthilfeprogramms waren mit insgesamt 1 462,5 Mio. DM ausgestattet, wovon 991,5 Mio. DM auf Werften in den alten Ländern und 471,0 Mio. DM auf Werften in den neuen Ländern entfielen. Der Verbilligungssatz beträgt i. d. R. max. 2 Prozentpunkte bei Einhaltung der OECD-Exportkreditkonditionen (Mindestzinssatz 8 %, Höchstlaufzeit 8,5 Jahre, Mindestanzahlung 20 %).

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch diese Hilfen konnten Auftragsakquisitionen deutscher Werften unterstützt werden.

Mit Inkraftsetzung der neuen OECD-Exportkreditvereinbarung im April 2002 ist dieses Fördersystem ausgelaufen. Die in den Folgejahren noch zu veranschlagenden Haushaltsmittel dienen der Erfüllung von bereits in Vorjahren eingegangenen Rechtsverpflichtungen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

49	09 02	662 75	Zinszuschüsse für Exportkredite auf CIRR-Basis
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen können im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden.

Damit dient das Zinsausgleichssystem der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Schiffbaus.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage dieses Zinsausgleichssystems ist die OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 15. April 2002 sowie Richtlinien des BMWA (noch nicht veröffentlicht).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Ausgleichszinssatz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten CIRR-Satz und dem Refinanzierungssatz zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale. Das Programm ist so konzipiert, dass je nach Zinssituation auch Einnahmen möglich sind, die die Belastung der Haushalte entsprechend mindern.

Die Bundesländer beteiligen sich mit 50 v. H. an den Zinszuschüssen. Die Beteiligung wird für den Zeitraum ausgesetzt, für den befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau zulässig sind und die Länder sich an den Finanzierungen dieser Schutzmaßnahmen zu zwei Dritteln beteiligen.

(Die Ausgestaltung/Richtlinie ist noch nicht abgeschlossen).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

50	09 02	683 74	Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Wettbewerbshilfen in Form von auftragsbezogenen Betriebsbeihilfen für Schiffsneu- und -umbauten waren bis Ende des Akquirierungsjahres 2000 ein wirksames Instrument des teilweisen Ausgleichs von Wettbewerbsverzerrungen durch schädigende Beihilfepraktiken anderer Staaten und dadurch verursachten bruchartigen wirtschaftlichen und sozialen Folgen im deutschen Seeschiffbau.

Mit der Einleitung eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens gegen Korea hat die EU-Kommission für die Dauer dieses Verfahrens befristete Schutzmaßnahmen in Form von segmentierten Betriebsbeihilfen zugelassen, die Teil der handelspolitischen Maßnahme gegen das anhaltende Preisdumping der koreanischen Schiffbauindustrie sind.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für Wettbewerbshilfen ist die bis Ende 2003 noch geltende EG-Verordnung 1540/98 vom 29. Juni 1998 in Verbindung mit den nationalen Richtlinien. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind auftragsbezogene Betriebsbeihilfen (Produktionskostenzuschüsse) in dieser Form nur für bis Ende 2000 unterzeichnete endgültige Verträge mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Innerhalb der achten Programmfortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms konnten demnach Schiffbauaufträge gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2000 akquiriert und bis zum 31. Dezember 2003 abgeliefert werden.

Rechtsgrundlage der befristeten Schutzmaßnahmen für den Schiffbau ist die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 vom 27. Juni 2002 sowie die nationalen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Oktober 2002.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die achte Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms wurde mit Fördermitteln des Bundes in Höhe von insgesamt 163,6 Mio. € (320 Mio. DM) ausgestattet. Die Küstenländer beteiligen sich jeweils mit einem Anteil von zwei Dritteln. Der Fördersatz kann bei Schiffbauaufträgen (Neubauten) mit einem Vertragswert vor Beihilfe von mehr als 10 Mio. € bis zu 6,54 %, in allen anderen Fällen sowie bei Schiffsumbauten bis zu 4,5 % betragen.

Befristete Schutzmaßnahmen sind zulässig für den Bau von Schiffen bestimmter Marktsegmente (Container-, Produkten- und Chemikalientanker). Der Fördersatz kann bis zu 6 % des Vertragswertes vor Beihilfe betragen. Die Zwei-Drittel-Kofinanzierung der Küstenländer ist Voraussetzung für die Förderung aus Bundesmitteln.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Wettbewerbshilfen haben zur Beschäftigungssicherung in der Werftindustrie beigetragen. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 sind auftragsbezogenen Betriebsbeihilfen nur bis 31. Dezember 2000 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Befristete Schutzmaßnahmen sind an die Dauer des WTO-Verfahrens gebunden. Die EG-Verordnung Nr. 1177/ 2002 sieht dafür einen Zeitrahmen bis Ende März 2004 vor.

Bei der Einschätzung der weiteren Marktentwicklung muss davon ausgegangen werden, dass es nach dem Auslaufen der befristeten Schutzmaßnahmen spätestens Ende März 2004 keine neuen auftragsbezogenen Schiffbaubeihilfen geben wird. Ein neues OECD-Schiffbauübereinkommen – die Verhandlungen darüber haben im Dezember 2002 begonnen – wird sich mit der Ausgestaltung eines wirksamen weltweiten Wettbewerbsrahmens befassen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

51	09 02	662 91	Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke
----	-------	--------	--

Zielsetzung

Damit bei der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährt der Bund (seit 1986) im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Absatzfinanzierung deckt die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich Kreditversicherungsgebühren (Hermes-Entgelt) ab.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Absatzfinanzierung hat dazu beigetragen, dass sich der Airbus auf dem Weltmarkt erfolgreich etablieren konnte. Die Bundesregierung ist bereit, auch künftig nach Maßgabe internationaler Übereinkommen und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen für die öffentlichen Haushalte einen angemessenen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbs- und Kooperationsfähigkeit der deutschen Luftfahrtindustrie zu leisten.

2.5 Regionale Strukturmaßnahmen

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
52	09 02	882 82	Zuweisungen an Bayern, Bremen, Hessen, Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Zielsetzung

Im Vordergrund der regionalen Strukturförderung steht die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise das Einkommen und die Beschäftigung in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zu erhöhen. Dies geschieht durch direkte Investitionsanreize für die gewerbliche Wirtschaft und für die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur.

Dabei können Investitionszuschüsse an einzelne Betriebe für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Voraussetzung dafür ist die Schaffung neuer bzw. die Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der jetzt gültigen Fassung.

Das GRW ist unbefristet.

Angesichts des schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds musste die Bundesregierung neue Prioritäten setzen. Die von der Bundesregierung eingeleiteten strukturellen Reformen, die Fortsetzung der Konsolidierung und die Steuersenkung, durch die wirtschaftliche Dynamik und ein höheres Beschäftigungsniveau erreicht werden sollen, müssen durch den verstärkten Abbau von Subventionen und vergleichbaren Hilfen flankiert werden.

Die Bundesregierung hat deshalb mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2004 vorgesehen, die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in den alten Ländern auslaufen zu lassen. Für die GA-West werden zukünftig keine Verpflichtungsermächtigungen mehr ausgewiesen. Das bedeutet, dass die in den Haushaltsjahren 2004 bis 2006 zur Verfügung stehenden GA-Mittel für die alten Bundesländer nur noch Verpflichtungen aufgrund von Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2003 abdecken. Für neue Vorhaben stehen ab 2004 keine Bundesmittel zur Verfügung.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Investitionsförderung als zentralem Förderschwerpunkt können als nicht investive Förderelemente Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden. Im August 2000 hat der Bund-Länder-Planungsausschuss eine neue Fördermöglichkeit für Regionalmanagement im Rahmen eines Modellprojektes geschaffen, um regionale Entwicklungspotenziale zu mobilisieren.

Bund und Länder beteiligen sich zu je 50 % an der Investitionsförderung. Zur Finanzierung können auch Mittel aus den EU-Regionalfonds eingesetzt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum von 1991 bis 2002 wurden in den alten Ländern rd. 9 180 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 30 Mrd. € gefördert. Dadurch sind rd. 146 300 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 221 800 gesichert worden.

In der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum 1991 bis 2002 2 014 Vorhaben mit einem Gesamtausgabevolumen in Höhe von 3,4 Mrd. € gefördert. Die GA hat hierfür rd. 1,6 Mrd. € zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfasst und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, dass die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 32. Rahmenplan).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
53	09 02	882 88	Zuweisungen an Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Berlin gemäß Gebietsstand am 3. Oktober 1990 für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen

Zielsetzung

Mit dem Einigungsvertrag ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) auf die neuen Länder übergeleitet worden. Nach dem Beschluss des Bund-Länder-Planungsausschusses der GA bleiben die neuen Länder und Berlin bis 2003 in Gänze GA-Fördergebiet. Auf diese Weise wird die Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch Zuschüsse zu betrieblichen Investitionen und von Investitionen in wirtschaftsnahe Infrastruktur ermöglicht und die Schaffung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den neuen Ländern entscheidend erleichtert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage ist Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag i. V. m. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Maßnahme ist unbefristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben der Investitionsförderung, die auch weiterhin zentraler Förderschwerpunkt bleiben wird, wurde die GA-Förderung um nicht investive Förderelemente ergänzt. Dazu können Förderprogramme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und angewandte Forschung und Entwicklung durch GA-Mittel verstärkt werden. Die praktische Umsetzung dieser Beschlüsse wird zunächst in einem zeitbegrenzten Modellversuch erprobt. Im August 2000 hat der Bund-Länder-Planungsausschuss eine neue Fördermöglichkeit für Regionalmanagement geschaffen, um das regionale Entwicklungspotenzial zu mobilisieren.

Die Fördermaßnahmen werden von Bund und Ländern je zur Hälfte finanziert. Zur Finanzierung können auch EU-Regionalfondsmittel eingesetzt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Zeitraum von 1991 bis 2002 wurden in den neuen Ländern rd. 56 800 gewerbliche Investitionsvorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 136 Mrd. € gefördert. Dadurch sind rd. 730 500 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1 027 200 gesichert worden.

In der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind im Zeitraum 1991 bis 2002 9 793 Vorhaben mit Gesamtausgaben in Höhe von 23,5 Mrd. € gefördert worden. Die GA hat hierfür rd. 15,7 Mrd. € zur Verfügung gestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle werden seit 1994 die tatsächlichen Förderergebnisse aller Fördervorhaben seit 1991 statistisch erfasst und ausgewertet (Ist-Statistik). Ein Vergleich mit den zum Zeitpunkt der Bewilligung erwarteten Förderergebnissen (Soll-Statistik) zeigt, dass die zum Bewilligungszeitpunkt angestrebten Arbeitsplatzziele bei deutlich niedrigerem Mitteleinsatz übertroffen wurden (vgl. 32. Rahmenplan).

2.6 Sonstige Maßnahmen

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

54	09 02	686 12 686 60 686 61 686 62 686 66 893 61	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und Freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung
-----------	--------------	--	--

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe sowie von Existenzgründern, um größenspezifische Nachteile auszugleichen.

Weitere Schwerpunkte bilden die Schaffung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten, Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie die Stärkung der Innovationsfähigkeit.

Rechtsgrundlage, Befristung

Zuwendungsbescheide. Soweit Richtlinien bestehen, enthalten sie Befristungen.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen, wobei die Empfänger z. T. merkliche Finanzierungsbeiträge aus Eigenmitteln beitragen müssen; überwiegend werden die finanzstarken Programme gemeinsam von Bund und der Ländern finanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen sollen wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

55	09 02	686 02	Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Die Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte erfolgt, um bestehende Wettbewerbsnachteile kleiner und mittelständischer Unternehmen aus den neuen Ländern zu mindern und den Aufbau einer ostdeutschen Wirtschaft mit genügend Beschäftigungs- und Einkommenschancen zu unterstützen. Die Förderung ist auf Maßnahmen zur Unterstützung der Exportbemühungen kleiner und mittlerer Unternehmen konzentriert. Ziel ist es, vor allem junge Unternehmen bei der Beseitigung von Marketingdefiziten zu unterstützen und die Präsenz ostdeutscher Produkte im Export deutlich zu erhöhen. Zentrale

Elemente der Absatzförderung sind die Inlandsmesseförderung und das Vermarktungshilfeprogramm. Die Inlandsmesseförderung umfasst die Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an wichtigen Inlandsmessen als Sprungbrett auf internationale Märkte. Im Rahmen der Vermarktungshilfen werden Vermarktungsaktionen für Produkte und Dienstleistungen ostdeutscher Unternehmen vorwiegend auf ausgewählten westlichen Auslandsmärkten durchgeführt. Zudem erhalten die Unternehmen eine umfassende Außenwirtschaftsberatung.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfe. Die aktuelle Richtlinie für die Inlandsmesseförderung gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Zuschüsse für das Inlandsmesseprogramm sind durch Höchstbeträge begrenzt. Beim Vermarktungshilfeprogramm leisten die Unternehmen einen Eigenbeitrag, der in den letzten Jahren mehrmals angehoben worden ist.

Die Maßnahme werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Maßnahmen haben sich bislang als effizient und wirkungsvoll erwiesen. Regelmäßige Befragungen der Unternehmen und wissenschaftliche Begleituntersuchungen haben gezeigt, dass die Hilfen wesentlich zu den Erfolgen junger ostdeutscher Unternehmen auf den internationalen Märkten beigetragen haben. Den ostdeutschen mittelständischen Unternehmen konnte erheblich bei der Erschließung ausländischer Märkte geholfen werden. Die Maßnahmen haben zu konkreten Geschäftskontakten und teilweise auch zu direkten Verkaufsabschlüssen geführt. Bei beiden Programmen ist für die Unternehmen über die Vermittlung von langfristig nutzbarem Marketing-Know-how besonders wichtig.

Der Bund wird seine Inlandsmesseförderung für ostdeutsche Produkte Ende 2004 einstellen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
56	09 02	662 61 – Aus –	Zinszuschüsse und Erstattungen von Darlehensausfällen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen

Zielsetzung

Das Eigenkapitalhilfe-Programm ist Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms ist es, Vorhaben im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbstständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wird als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfe-Programms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).

Seit Januar 1997 hat das ERP-Sondervermögen das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Für Eigenkapitalhilfe-Darlehen, die nach dem 1. Januar 1997 beantragt werden, gelten das ERP-Wirtschaftsplangesetz und die am 31. Dezember 1998 veröffentlichte, zeitlich nicht befristete Programmrichtlinie.

Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm ausgelaufen (wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind aber für die „Altverträge“ weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Abgesichert durch die Garantie des Bundes können risikotragende Eigenkapitalhilfe-Darlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbstständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt werden.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten.

Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten zehn Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Eigenkapitalhilfeprogramm wird nach dem Wirksamwerden des Förderbankenneustrukturierungsgesetzes zukünftig von der KfW-Mittelstandsbank als „Gründer-EKH“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert. Die Maßnahme stellt den wichtigsten Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar. Dies insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
57	09 02	662 61 – Aus –	Ansparszuschüsse zur Förderung der Gründung selbstständiger Existenzen

Zielsetzung

Durch die Ende 1993 eingestellte Ansparförderung sollte die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbstständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährte deshalb Zuwendungen (Ansparszuschüsse) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zwecke der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht und als Eigenkapital für die Existenzgründung verwendet worden sind. Gefördert wurden Existenzgründungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Förderung erfolgte zuletzt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 25. August 1993 (BAnz Nr. 165 vom 5. September 1991). Bis zum 31. Dezember 1990 erfolgte die Förderung auf der Grundlage der am 1. August 1985 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinie des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vom 20. Juni 1985 (BAnz. Nr. 117 vom 29. Juni 1985) geändert und ergänzt für Vorhaben in den neuen Ländern durch Richtlinienänderung vom 11. Juli 1990 (BAnz. Nr. 139 vom 28. Juli 1990).

Das Programm war befristet. Die Förderung in den neuen Ländern wurde Ende des Jahres 1993 eingestellt. Anträge für Vorhaben in den alten Ländern konnten nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Mit der Abwicklung des Programms war die Deutsche Ausgleichsbank beauftragt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Ansparszuschuss betrug danach 20 % der förderungsfähigen Sparleistungen einschließlich Zinsen, höchstens jedoch 10 000 DM pro Existenzgründer. Für Sparleistungen, die durch andere öffentliche Maßnahmen gefördert wurden, wurde ein Ansparszuschuss nicht gewährt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Rahmen dieses Programms wurden 57 872 Zusagen auf spätere Gewährung der Ansparszuschüsse gewährt. Bis Ende 2000 wurden 16 189 Vorhaben mit 57 328 Tsd. € gefördert (durchschnittlicher Betrag im Jahre 2000: 4 192 €; Durchschnittsbetrag insgesamt: 3 541 €). Darin enthalten sind 236 Existenzgründungsvorhaben in den neuen Ländern mit einem Gesamtzuschussbetrag von 1 564 Tsd. DM (799,7 Tsd. €).

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
58	09 02	662 62	Hilfsfonds für durch kriminelle Machenschaften unschuldig in Not geratene Handwerker und Kleinunternehmer

Zielsetzung

Liquiditätssicherung von kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksbetrieben, soweit diese durch kriminelle Machenschaften (Betrug etc.) von Dritten in ihrer Existenz bedroht sind und nicht auf anderem gesetzlichen Weg Hilfe erhalten können. Die Art und Höhe der Hilfe – Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Zinsverbilligung eines bestehenden Kredites, Stundung von Rückzahlungen ausgereicher Fördermittel, Coaching etc. – ist vom BMWi anhand des konkreten Einzelfalles zu entscheiden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Einzelheiten regelt ein Vertrag mit der Deutsche Ausgleichsbank (DtA).

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 2001 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Umsetzung des Hilfsfonds soll über die DtA unter Einschaltung fachkundiger Berater im Rahmen der „Runden Tische“ erfolgen. Die vom Haushaltsgesetz vorgesehene Prüfung des konkreten Einzelfalles wird damit vom BMWi an die DtA und externe Wirtschaftsprüfer übertragen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Mit den Mitteln des Hilfsfonds soll die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen oder Handwerksbetrieben, die durch kriminelle Machenschaften unschuldig in wirtschaftliche Not geraten sind, gesichert werden. Der Titel ist nur im Haushalt 2001 vorgesehen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
59	09 02	686 65	Zuschuss an das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V.

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der Bundesgeschäftsstelle des RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V., die wissenschaftliche Zwecke und die Berufsbildung fördert, insbesondere durch das Fördern und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen und andere Organisationen. Durch die Struktur des Vereins – Mitwirkung der Sozialpartner im Vorstand, Beteiligung von Unternehmen aller Größenklassen und Branchen im Rahmen der Mitgliedschaft, bundesweite Präsenz durch Landesgruppen – ist das RKW in besonderem Maße geeignet, Anstöße zur organisatorischen und technischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Qualifikation und Zusammenarbeit von Fach- und Führungskräften in die Wirtschaft hineinzutragen und damit wichtige Beiträge zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur notwendigen strukturellen Anpassungen zu leisten. Dabei wird auch der Dialog mit Regierungs- und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Organisationen der Wirtschaft zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft angeregt sowie der Dialog der Sozialpartner zu Rationalisierungs- und Innovationsprozessen gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Bestätigung als Produktivitätszentrale in der Bundesrepublik Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit seit 16. Juli 1950. Die Landesverbände sind in die Wirtschafts- und Technologieförderung der Bundesländer eingebunden.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund fördert ausschließlich die Bundesgeschäftsstelle. Die Wirtschaft ist über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung des RKW beteiligt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Neben der Unternehmensberatung und der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen prägen zielgruppenspezifische Produkte und Dienstleistungen die Arbeit des RKW für den Mittelstand:

- Innere und überbetriebliche Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und Workshops, die – wie alle Produkte des RKW – nicht nur für Mitglieder verfügbar sind.
- Anwendungsbezogene Verlagsprodukte (Fachbücher, Broschüren, Leitfäden, Literaturdienste, CD-ROM etc.).
- Das mit allen Landesverbänden vernetzte Internetangebot (www.rkw.de) mit gezielten Informationen und Dienstleistungsangeboten.
- Das RKW-Magazin sowie in vielen Bundesländern länderspezifische Zeitschriften der Landesverbände.

Inhaltliche Schwerpunkte der RKW-Arbeit sind die Themen: Mittelstandfinanzierung, EU-Erweiterung, Beschäftigung, Arbeit und Organisation, Innovative Technologien in Produktion und Dienstleistung und qualitative und quantitative Konsequenzen aus dem Strukturwandel in der Bauwirtschaft.

Die Aufgabe des RKW als Geschäftsplattform der Sozialpartner in den Fragen des technischen und sozialen Wandels behält ihre Bedeutung.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
60	09 02	686 65	Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV)

Zielsetzung

Institutionelle Förderung der AWV-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Förderung des Dialogs zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung, Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmer bei der Optimierung ihrer Verwaltungsprozesse, Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung, praxisgerechte Gestaltung von Rechtsvorschriften, Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Rechtsgrundlage, Befristung

Bestätigung als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 durch das BMWi.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Neben dem Bund beteiligen sich die Wirtschaft und Verwaltung über Mitgliedsbeiträge, Leistungsentgelte und Projektmittel an der Finanzierung der AWV.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Durch die Gemeinschaftsarbeit der AWV werden der Wirtschafts- und Verwaltungspraxis unmittelbar verwertbare Anregungen und Problemlösungen für ihre Verwaltungsaufgaben vermittelt.

Durch Veranstaltungen wie Fachdiskussionen, Fachvorträge, Seminare, Kongresse und Veröffentlichungen von Fachbeiträgen werden die Führungs- und Fachkreise in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung über die in den Fachgremien erzielten Ergebnisse informiert. Darüber hinaus gehen Hilfestellungen zur Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen, bei der Bewältigung des technischen Wandels, zur Verbesserung der Produktivität der Verwaltung und zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft von der AWV aus.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

61	09 02	687 82	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland
----	-------	--------	---

Zielsetzung

Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Haushaltsmitteln werden zurzeit 50 Auslandshandelskammern, 19 Delegierte der deutschen Wirtschaft und 14 Repräsentanzen unterstützt, deren Aufgabe es u. a. ist, die wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland zu fördern. Daneben werden mit anderen Maßnahmen, wie Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes in die Bundesrepublik Deutschland und der Entsendung deutscher Experten zur Information und Beratung ausländischer Stellen im außenwirtschaftlichen Interesse, Beiträge zur Verbesserung des Handels geleistet. Seit 2002 werden auch Unterstützungen insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen zur Vorbereitung ihres Auslandsengagements in Form von finanziellen Hilfen bei der Erstellung von Projektstudien gewährt, die im Erfolgsfall zurückgezahlt werden müssen. Dabei geht es um Projekte, die ein hohes Potenzial für spätere deutsche Zulieferungen oder Investitionen haben.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung/BHO sowie §§ 48, 49 und 49a VwVfG bewilligt bzw. als öffentlicher Auftrag vergeben.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der deutschen Wirtschaft – insbesondere der mittelständischen Wirtschaft – steht eine funktionsfähige außenwirtschaftliche Infrastruktur mit dem Angebot vielfältiger Dienstleistungen zur Verfügung, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie konzeptionell gestaltet und finanziell gefördert wird.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Auslandshandelskammern, die Delegierten der deutschen Wirtschaft und die Repräsentanzen haben sich bewährt; sie sind für die weitere Entwicklung des Handels von großer Bedeutung.

Ausgewählte Auslandshandelskammern in den westeuropäischen Industrieländern erhalten seit 1996 nur noch einen pauschalierten Aufwendersatz für die im außenwirtschaftlichen Interesse wahrgenommenen Aufgaben. Für die übrigen Auslandshandelskammern ist ein prozentualer Finanzierungsanteil festgesetzt worden. Im Jahr 2000 wurde bei den Auslandshandelskammern das Ziel, den durchschnittlichen Finanzierungsanteil des Bundes auf 25 % zu verringern, erreicht.

3 Verkehr

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

62	12 02	683 01	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Der Finanzbeitrag dient der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses auf deutschen Handelsschiffen sowie der Sicherung des maritimen Know-how deutscher Seeleute.

Rechtsgrundlage, Befristung

Haushaltsgesetz in Verbindung mit den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.

Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Flaggenführung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Im Falle der Ausflagung im Gewährungszeitraum muss der Finanzbeitrag vollständig zurückgezahlt werden. Bis einschließlich 2003 sind die Notifizierungen bei der Europäischen Kommission erfolgt. Die Genehmigungen bis 2002 liegen vor.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Finanzbeiträge als Teil des dreigliedrigen Förderinstrumentariums (Finanzbeiträge, steuerliche Erleichterungen, Internationales Schiffsregister) haben dazu beigetragen, dass Schiffe der deutschen Handelsflotte die Bundesflagge mit hohem Sozial-, Sicherheits- und Umweltstandard führen.

Die Ausbildungsförderung für junge Seeleute wird fortgeführt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

63	12 02	683 03	Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Der Finanzbeitrag dient der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt und damit nicht zuletzt dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.

Rechtsgrundlage, Befristung

Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt vom 1. September 1999.

Die Maßnahme ist nicht befristet. Das Ausmaß der Förderung ist von den veranschlagten Haushaltsmitteln abhängig.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Finanzbeitrag wird für die Dauer der Ausbildung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Antrag gewährt. Bis 2003 sind die Notifizierungen bei der Europäischen Kommission bereits erfolgt. Die Genehmigungen liegen vor.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Finanzbeiträge haben dazu beigetragen, dass eine Anzahl neuer Ausbildungsplätze als Schiffsjunge auf deutschen Binnenschiffen eingerichtet wurde.

Angesichts dieser positiven Entwicklung, die auch von der Europäischen Union anerkannt ist, wird die Ausbildungsförderung für die Ausbildung zum Binnenschiffer fortgeführt.

4 Wohnungswesen**4.1 Soziale Wohnraumförderung**

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
64	12 25	622 23 852 23 852 24 882 25	Darlehen und Zuweisungen an die alten Länder für Maßnahmen zur sozialen Wohnraumförderung

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die alten Länder zur sozialen Wohnraumförderung mit dem Ziel, diejenigen zu unterstützen, die sich nicht aus eigener Kraft angemessen versorgen können.

Rechtsgrundlage, Befristung

Artikel 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG bis 2001) sowie das Wohnraumförderungsgesetz (ab 2002).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der Länder.

Gefördert werden der Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), die Modernisierung von Wohnraum, der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum und der Erwerb bestehenden Wohnraums, wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbst genutztem Wohnraum erfolgt.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 2001 wurde in den alten Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 34 000 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik).

Die flexible Anwendung der Förderinstrumentarien durch die Länder hat die Fördereffizienz in der sozialen Wohnraumförderung in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Mit der Reform des Wohnungsbaurechtes durch die Verabschiedung des Wohnraumförderungsgesetzes wurde die Zielgruppe der Förderung auf diejenigen eingegrenzt, die wegen Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen der staatlichen Unterstützung bedürfen. Die Wohnraumversorgung wird nicht mehr nur durch Neubau, sondern verstärkt durch Einbeziehung des vorhandenen Wohnungsbestandes erfolgen.

Im Hinblick auf den weitgehend ausgeglichenen Wohnungsmarkt wurden die Aufwendungen für die soziale Wohnraumförderung seit Mitte der 90er-Jahre verringert.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

65	12 25	882 28	Zuweisungen an die neuen Länder zur sozialen Wohnraumförderung
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Finanzhilfen des Bundes an die neuen Länder zur sozialen Wohnraumförderung mit dem Ziel, diejenigen zu unterstützen, die sich nicht aus eigener Kraft am Wohnungsmarkt angemessen versorgen können und die allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere auch im stark erneuerungsbedürftigen Altbestand, zu verbessern.

Rechtsgrundlage, Befristung

Artikel 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlich abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das II. WoBauG (bis 2001) sowie das Wohnraumförderungsgesetz (ab 2002).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Der Bund beteiligt sich seit 1991 mit Finanzhilfen (Zuschüssen) an den Wohnungsbauförderungsprogrammen der neuen Länder. Die bisherige Schwerpunktsetzung zugunsten der neuen Länder soll bis zum Jahr 2006 schrittweise zurückgeführt werden.

Gefördert werden der Wohnungsbau einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), die Modernisierung von Wohnraum, der Erwerb von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum und der Erwerb bestehenden Wohnraums, wenn damit die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum durch Begründung von Belegungs- und Mietbindungen oder bei der Bildung von selbst genutztem Wohnraum erfolgt.

In der jährlichen Verwaltungsvereinbarung verpflichten sich die Länder, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Im Jahr 2001 wurde in den neuen Ländern mit den von Bund und Ländern bereitgestellten Mitteln der Bau von rd. 4 000 Wohnungen gefördert (Quelle: Bewilligungsstatistik), zusätzlich in erheblichem Umfang auch die Modernisierung und Instandsetzung im Bestand.

Die flexible Anwendung der Förderinstrumentarien durch die Länder hat die Fördereffizienz in der sozialen Wohnraumförderung in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Mit der Reform des Wohnungsbaurechtes durch Verabschiedung des Wohnraumförderungsgesetzes wurde die Zielgruppe der Förderung auf diejenigen eingegrenzt, die wegen Zugangsschwierigkeiten zu Wohnungen der staatlichen Unterstützung bedürfen. Die Wohnraumversorgung wird verstärkt in vorhandenen Wohnungsbeständen erfolgen.

Im Hinblick auf den weitgehend ausgeglichenen Wohnungsmarkt wurden die Aufwendungen für die soziale Wohnraumförderung seit Mitte der 90er-Jahre verringert.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

66	12 25	661 23	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Durch das Regionalprogramm 1971 bis 1977 wurde vorrangig im 2. Förderungsweg der Erwerb von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88a Zweite Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in regionalen Schwerpunkten gefördert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlage sind Artikel 104a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1977 befristet; die Abwicklung endet 2003.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 4,9 Mrd. € sind in den Jahren 2000 bis 2003 noch 6,7 Mio. € abzuwickeln (Refinanzierung der Mittel, die bis 1985 von den Kapitalsammelstellen aufgebracht wurden).

Die Rückflüsse aus dem Programm werden im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Ab 1978 ist an die Stelle des Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
67	12 25	882 29	Zuweisungen an Länder für Investitionen in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage

Zielsetzung

Das Sonderprogramm sollte die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen durch Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage in den alten Ländern, überwiegend für den Mietwohnungsneubau, entspannen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Rechtsgrundlagen waren Artikel 104a Abs. 4 GG, der Bundeshaushaltsplan, die jährlichen Verwaltungsvereinbarungen sowie das II. WoBauG.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das Programm umfasste in den Jahren 1992 bis 1995 einen Verpflichtungsrahmen (Finanzhilfen) des Bundes an die Länder in Höhe von insgesamt 1,15 Mrd. €. Gefördert wurde vornehmlich der Mietwohnungsneubau in Regionen mit erhöhter Wohnungsnachfrage nach Förderungsbestimmungen der Länder, überwiegend im Rahmen der vereinbarten Förderung nach § 88d II. WoBauG. Im Hinblick auf die vorwiegende Bestimmung der geförderten Wohnungen für junge Familien mit mittlerem Einkommen waren die Bewilligungsmieten stärker am Marktniveau orientiert.

In den Verwaltungsvereinbarungen hatten sich die Länder verpflichtet, Landesmittel mindestens in der Höhe einzusetzen, wie sie Bundesmittel in Anspruch nehmen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm hat dazu beigetragen, die Wohnungsmarktsituation in Ballungsräumen zu entschärfen. Das angestrebte Fördervolumen von insgesamt rd. 70 000 Wohnungen wurde erreicht.

Das Programm ist abgeschlossen (letzte Rate im Jahr 2001).

4.2 Modernisierung und Heizenergieeinsparung

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
68	12 25	661 01	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Zielsetzung

Schaffung zusätzlicher Mietwohnungen im Gebäudebestand.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 26. Oktober 1989 mit drei Nachträgen. 3. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 2,6 Mrd. €, unterzeichnet am 9. Dezember 1991.

Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1992 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Das im 2. Nachtrag am 26. Juni 1990 auf 2 Mrd. € aufgestockte Darlehensvolumen war am 31. Juli 1991 belegt. Daher 3. Nachtrag vom 9. Dezember 1991 mit einer weiteren Aufstockung um 0,5 Mrd. € auf 2,6 Mrd. € im Haushalt 1992.

Anträge konnten nach Vertrag und den Richtlinien bis zum 31. Dezember 1993 gestellt werden. Zinsverbilligte Darlehen mit Zinsverbilligungen bis zu 3 % und die Gebühren der KfW wurden aus dem Bundeshaushalt erstattet.

Die Maßnahme wurde nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Aus dem Programm konnten rd. 100 000 Wohnungen gefördert werden. Von den veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 0,6 Mrd. € wurden im Haushaltsjahr 2002 letztmalig Mittel in Höhe von 10,5 Mio. € bereit gestellt. Das Programm ist abgewickelt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
69	12 25	661 02	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die neuen Länder

Zielsetzung

Verbesserung der Wohnraumsituation in den neuen Ländern durch:

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum (ohne Mietermodernisierung) und
- Aus-, An- und Umbaumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 11. Oktober 1990 mit sieben Nachträgen. 7. Nachtragsvertrag über einen Kreditrahmen von 40 Mrd. €, unterzeichnet 1999.

Seit März 2000 ist der Kreditrahmen ausgeschöpft.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Bundeshaushalt 1990 war für die Durchführung des Programms eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,46 Mrd. € eingestellt, mit der Kredite in Höhe von 5 Mrd. € für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zu 3 % verbilligt werden können. Der zunächst festgelegte Kreditrahmen ist im Haushalt 1992 auf 8 Mrd. € und im Haushalt 1993 auf insgesamt 15 Mrd. € aufgestockt worden.

Im Rahmen der Beschlüsse zum Solidarpakt war das Programm nochmals um 15 Mrd. € auf 31 Mrd. € aufgestockt worden. Dabei war für ein Programmvolumen von 5 Mrd. € eine Sonderförderung für Plattenbauten vorgesehen.

Aus dem damals verfügbaren Kreditrahmen von rd. 5 Mrd. € ist erneut ein Sonderkontingent mit einem Kreditvolumen von 1,5 Mrd. € für die Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei Plattenbauten im Rahmen des von der Bundesregierung im März 1997 beschlossenen Programms zur Verstetigung beschäftigungsfördernder Investitionen bereitgestellt worden. Für 1998 ist das Programm im Rahmen der bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nochmals um 5 Mrd. € auf insgesamt 36 Mrd. € aufgestockt worden. 1999 wurde das Programm letztmalig auf insgesamt 40 Mrd. € aufgestockt.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit 1990 wurden insgesamt rd. 700 000 Kredite zugesagt. Damit wurden Modernisierungsinvestitionen in Höhe von über 63 Mrd. € für 3,6 Mio. Wohnungen angestoßen und insgesamt 156 000 Arbeitsplätze, davon 89 000 in der Bauwirtschaft, gesichert. Das Programm ist im März 2000 ausgelaufen.

Haushaltsmäßig wird das Programm im Rahmen der Gesamtausgabe von rd. 7 049 910 Tsd. € bis zum Jahr 2010 in vertraglich festgelegten Jahrestanchen abgewickelt. In den Jahren 2003 bis 2010 sind noch 2 404 606 Tsd. € haushaltsmäßig abzuwickeln.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
70	12 25	661 03	Zinszuschüsse im Rahmen des CO ₂ -Minderungsprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die alten Länder

Zielsetzung

Das CO₂-Minderungsprogramm ist Bestandteil des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur CO₂-Minderung.

Es werden Zuschüsse an die KfW bereitgestellt, mit denen eine bis zu 2%ige Zinsverbilligung für Kredite mit einem Volumen von 0,5 Mrd. € zur Durchführung von Wärmedämmmaßnahmen und zur Heizungserneuerung im Gebäudebestand der alten Länder (einschließlich Berlin [West]) finanziert werden.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 18. Januar 1996.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Mit dem Programm werden seit 1996 in den alten Ländern an bestehenden Wohngebäuden Maßnahmen zur CO₂-Minderung und Energieeinsparung gefördert. Für eine 1. Tranche mit einem Kreditvolumen von 0,5 Mrd. € wurde im Haushalt 1996 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 102 Mio. € eingestellt. Nach Vergabe dieser Tranche führt die KfW das Programm mit Eigenmitteln weiter.

Nachdem die KfW das Programm im Oktober 1998 im Rahmen neuer Fördertatbestände (erneuerbare Energien, Niedrigenergie-, Passivhaus) auch für die neuen Länder geöffnet hat, ist es nunmehr seit März 2000 vollständig auf die neuen Länder ausgeweitet worden.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Bis Ende 2002 wurden Kreditzusagen von insgesamt 46,1 Mrd. € für CO₂-mindernde Investitionen in über 500 000 Wohnungen erteilt, damit wurden 15,3 Mrd. € Investitionen angestoßen.

In den Jahren 2003 bis 2006 sind haushaltsmäßig noch rd. 22 Mio. € abzuwickeln.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
71	12 25	661 04	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraum-Modernisierungsprogramms II der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die neuen Länder (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)

Zielsetzung

Das Programm dient der zinsgünstigen, langfristigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung des Altbaubestandes (Wohngebäude bis 1948) sowie von Gebäuden des industriellen Wohnungsbaus in den neuen Ländern und Berlin (Ost).

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 9. Februar 2000.

Es war eine Laufzeit von drei Jahren – bis 2002 – vorgesehen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Bei einer Laufzeit von 2000 bis 2002 und Bundesmitteln von rd. 0,5 Mrd. €, sollte ursprünglich ein Kreditvolumen von 5,1 Mrd. € erreicht werden. Die Kredite werden je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern über einen Zeitraum von 10 Jahren um bis zu 2 Prozentpunkte jährlich verbilligt.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Seit Programmstart im Februar 2000 bis Ende Dezember 2002 wurden rd. 13 805 Kredite mit einem Volumen von 2,4 Mrd. € für die Modernisierung von 159 034 Wohnungen zugesagt. Damit blieb die Darlehensnachfrage hinter den Erwartungen zurück. Zudem hatten Kofinanzierungsprobleme der Länder zur Folge, dass das Programm nicht weitergeführt werden konnte. Der Zinszuschuss des Bundes hat sich damit auf rd. 0,2 Mrd. € vermindert. Das Programm wird haushaltsmäßig bis 2011 abgewickelt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
72	12 25	661 05	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Zielsetzung

Im Rahmen des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramms werden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Altbaubestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrigenergiehausniveau ist ein Teilschuldenerlass von max. 20 v. H. möglich.

Rechtsgrundlage, Befristung

Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001 (s. lfd. Nr. 74).

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum „Niedrigenergiehaus im Bestand“ richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Werden diese Vorgaben erfüllt, umfasst die Förderung auch einen Teilschulderlass des

KfW-Darlehens. Darüber hinaus wird der Austausch von Altheizungen und die Errichtung oder der Ersterwerb von KfW-Energiesparhäusern 40 einschl. Passivhäusern gefördert.

Im Bundeshaushalt 2003 ist für die Durchführung des Programms ein Programmrahmen von 160 Mio. € eingestellt. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von zehn Jahren mit 3 % jährlich verbilligt werden.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Neue Maßnahme. Aussagen sind derzeit nicht möglich.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
73	60 04 ab 2004 12 25	661 03 ab 2004 661 06	KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm 2003

Zielsetzung

Das bundesweite Programm dient der zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen zur Modernisierung und Instandsetzung von bestehendem Wohnraum sowie zur Wohnumfeldverbesserung. Darüber hinaus werden im Rahmen des Stadtbau-Maßnahmen zum Rückbau von leerstehenden, dauerhaft nicht mehr benötigten Mietwohngebäuden in den neuen Ländern mitfinanziert.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Bundesminister der Finanzen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 22. April 2003.

Die Antragsfrist ist bis zum 31. Dezember 2004 begrenzt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Mit dem neuen Programm werden Eigenheimbesitzer, private Vermieter, Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen an Wohngebäuden unterstützt. Hierfür reicht die KfW in den Jahren 2003 und 2004 zinsverbilligte Darlehen aus. Für die Zinsverbilligung stellt der Bund Haushaltsmittel in Höhe von 550 Mio. € zur Verfügung, die ein Kreditvolumen von rund 8 Mrd. € ermöglichen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Neue Maßnahme. Aussagen sind derzeit nicht möglich.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
74	12 25	661 97	Zinszuschüsse an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Gebäudesanierungsprogramm zur CO₂-Minderung – Maßnahme im Rahmen des im Zukunftsinvestitionsprogramm enthaltenen Klimaschutzprogramms im Gebäudebestand –

Zielsetzung

Das Programm dient der Kreditfinanzierung von besonders emissionsmindernden Maßnahmen der Heizungserneuerung und der energetischen Verbesserung der Gebäudeaußenhülle bei vermietetem und eigengenutztem Wohnraum.

Rechtsgrundlage, Befristung

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 23. Januar 2001.

Es ist eine Laufzeit von fünf Jahren – bis 2005 – vorgesehen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Das Programm dient der besonders zinsgünstigen langfristigen Finanzierung von komplexen Investitionen zur CO₂-Minderung und zur Energieeinsparung in Wohngebäuden des Altbaubestandes mit einem CO₂-Einsparungseffekt von in der Regel 40 kg/m² Wohnfläche. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte KfW-Darlehen mit einem Kreditvolumen von insgesamt rd. 5,1 Mrd. € Die Kredite werden hierbei für einen Zeitraum von zehn Jahren um bis zu 3 Prozentpunkte jährlich verbilligt. Der Bund stellt hierfür insgesamt rd. 1 Mrd. € zur Verfügung.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Bundesregierung hat mit dem Nationalen Klimaschutzprogramm ihren Willen bekräftigt, den CO₂-Ausstoß insgesamt bis 2005 um 25 % gegenüber 1990 zu senken. Zur Verwirklichung dieses Klimaschutzzieles ist das neue Gebäudesanierungsprogramm ein wichtiger Kernbestandteil.

Seit Programmstart bis Ende Dezember 2002 wurden aus dem Programm Kredite von knapp 1,3 Mrd. € für Investitionen in 73 564 Wohnungen zugesagt.

Haushaltsmäßig wird das Programm bis 2005 jährlich mit rd. 205 Mio. € abgewickelt.

4.3 Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
75	12 25	663 34 863 34 893 34	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten

Zielsetzung

Die Mittel dienen vornehmlich dazu, den Bau von Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen von Bundesbediensteten einschließlich Bundeswehr zu fördern sowie auslaufende bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte zu verlängern oder neue Belegungsbindungen auf Zeit zu erwerben, soweit in den Wohnstandorten ein nachhaltiger Wohnungsbedarf des Bundes besteht.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistung nach dem WoFG.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Haushaltsansätze hängen vom jeweiligen Bedarf ab.

Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung der überwiegend von den Ländern getragenen sozialen Wohnraumförderung.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsoroträger angepasst.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
76	12 26	863 61 893 61 663 61	Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlament und Regierungsfunktionen nach Berlin

Zielsetzung

Die Mittel dienen zur Förderung von Wohnungsneubauten zur Unterbringung der aus Anlass der Verlagerung von Parlament und Teilen der Regierung von Bonn nach Berlin umziehenden Angehörigen der Verwaltung des Bundes und der Bundeswehr, der Angestellten der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten sowie der aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen nach Bonn umziehenden Bediensteten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Freiwillige Leistungen aufgrund des WoFG. Die Haushaltsansätze hängen vom Umfang der tatsächlich nach Berlin und Bonn umziehenden Personen ab.

Nach dem mit der Personal- und Sozialkommission des Deutschen Bundestages abgestimmten Wohnraumversorgungskonzept der Bundesregierung vom 29. Juni 1995 sind die erforderlichen

- Mietwohnungen im Wege der einkommensorientierten Förderung gemäß § 88e des II. WoBauG durch Gewährung von Grund- und Zusatzförderung errichtet worden,
- Eigentumsmaßnahmen (Familienheime, Eigentumswohnungen und Baugrundstücke) durch Gewährung von Darlehen und Aufwendungszuschüssen zu fördern.

Aufgrund der Laufzeit der Zusatzförderung (bis zu 20 Jahren) und der Aufwendungszuschüsse (zwölf Jahre) können Zahlungen nach Fertigstellung der Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen bis zum Jahr 2021 erfolgen.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsrahmen bis 2002 wurden

- 1 616 Mietwohnungen neu errichtet und
- 2 358 Eigentumsmaßnahmen gefördert.

Die Maßnahmen führen z. T. auch zu einer Entlastung der vom Land Berlin und dem Land Nordrhein-Westfalen getragenen sozialen Wohnraumförderung.

Die Maßnahmen werden nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das zur Verfügung gestellte Mietwohnungsangebot sowie die Fördermaßnahmen beim Eigentumserwerb decken die Nachfrage der Bundesbediensteten nach Wohnraum.

4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

77	12 25	622 02	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV)
-----------	--------------	---------------	--

Zielsetzung

Zusätzliche Entlastung von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern von Altverbindlichkeiten für dauerhaft leerstehende Wohnungen.

Rechtsgrundlage, Befristung

§ 6a Altschuldenhilfe-Gesetz, eingefügt durch Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz vom 28. August 2000, in Verbindung mit der Altschuldenhilfeverordnung (AHGV) vom 15. Dezember 2000

Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2003. Die hierfür im Zeitraum 2001 bis 2010 vorgesehenen Bundesmittel von 358 Mio. € wurden im Haushalt 2003 um 300 Mio. € auf nunmehr insgesamt 658 Mio. € aufgestockt.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften

Die Verordnung sieht vor, dass die Wohnungsunternehmen, die Altschuldenhilfe erhalten haben und die durch einen Wohnungsleerstand von mehr als 15 % in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind, pro m² abgerissene Wohnfläche bis maximal rd. 76,7 € Entlastung erhalten können.

Die Bundeshilfen werden nur gewährt, wenn unternehmensbezogene Sanierungskonzepte vorliegen, die Länder mindestens den gleichen Beitrag wie der Bund leisten und sich die Kreditinstitute auch angemessen beteiligen.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Die Altschuldenhilfe leistet einen wichtigen Beitrag zur Lösung der strukturellen Leerstandsprobleme und zur Stabilisierung der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern.

Sofern über die bisher veranschlagten Mittel hinaus weiterer Förderungsbedarf bestehen sollte, ist im Haushaltsentwurf 2004 vorgesehen, den Ländern auch den Einsatz von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung hierfür zu ermöglichen.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
----------	-----------	-------	-----------------------------

78	12 25	622 03	Zuweisungen für Zinshilfen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern
-----------	--------------	---------------	---

Zielsetzung

Zinshilfe für Wohnungsunternehmen und private Vermieter, die nach Ablauf des Moratoriums 1993 den Kapitaldienst für die Wohnungsbaualtschulden zunächst nicht in vollem Umfang aus den Einnahmen tragen konnten.

Rechtsgrundlage, Befristung

Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG) vom 26. Juni 1993.

Die Maßnahme war bis zum 30. Juni 1995 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Für den Zeitraum 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 übernahmen Bund und Länder je zur Hälfte die Zinsen aus Altschulden der Wohnungswirtschaft.

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Das Programm ist abgeschlossen und wird noch finanziell abgewickelt.

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
79	12 25	671 02	Vergütungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes bei der Durchführung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Zielsetzung

Nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz hat der Bund im Zusammenhang mit der Übernahme der Altschulden Prüfungsaufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die KfW übertragen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Altschuldenhilfe-Gesetz (AHG, § 11), Mandatarvertrag vom 27. Mai 1994 in Verbindung mit Ergänzungsvertrag vom 30. November 2001.

Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Im Zeitraum 2001 bis 2004 hat der Bund insgesamt rd. 23 Mio. € vorgesehen.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

5 Sparförderung und Vermögensbildung

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
80	12 25	893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

Zielsetzung

Die Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung soll die finanzielle Grundlage zur Schaffung von Wohneigentum spürbar stärken. Sie ist ein weiteres Element der staatlichen Wohneigentumsförderung neben der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

Rechtsgrundlage, Befristung

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) i. d. F. vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Durch eine Neuregelung im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) werden kumulierte Wohnungsbauprämien für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Bausparverträge bei der Zuteilung der Bausparverträge bzw. bei Ablauf der Festlegungsfrist von sieben Jahren gewährt.

Die Wohnungsbauprämie beträgt 10 % der prämiengünstigten Aufwendungen, die auf 512/1 024 € (Alleinstehende/Verheiratete) pro Jahr begrenzt sind. Die Einkommensgrenzen für die Inanspruchnahme der Förderung betragen 25 600/51 200 € (Alleinstehende/Verheiratete).

Bei Arbeitnehmern werden Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gefördert (siehe auch Anlage 2, lfd. Nr. 78); sie können Wohnungsbauprämie nur für die Aufwendungen erhalten, die nicht durch Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigte vermögenswirksame Leistungen darstellen.

Die Wohnungsbauprämie wird seit 1985 allein vom Bund getragen.

Die Förderung durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz betrug in 2001 486,3 Mio. € und 2002 482,4 Mio. € (jeweils kassenwirksamer Betrag).

Zielerreichung, Überlegungen für die zukünftige Gestaltung

Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat das Bundeskabinett am 13. August 2003 beschlossen, die Förderung durch das Wohnungsbauprämiengesetz auslaufen zu lassen. Neuverträge ab dem 1. Januar 2004 werden nicht mehr gefördert.

6 Sonstige Finanzhilfen

lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe
81	16 04	681 01	Tschernobyl – Erfüllung von Ausgleichsansprüchen nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl

Zielsetzung

Im Anschluss an den Reaktorunfall vom 27. April 1986 in Tschernobyl wurden nationale und EU-weite Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Risiken getroffen.

Rechtsgrundlage, Befristung

Grundlage für die Erfüllung von Ausgleichsansprüchen infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl sind § 38 Abs. 2 Atomgesetz und die dazu erlassene Ausgleichsrichtlinie des Bundesministeriums des Innern vom 21. Mai 1986.

Ausgestaltung, Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften oder der EU

Die Mittel werden fast ausschließlich für die weiterhin zu erwartenden Ausgleichsanträge wegen strahlenbelasteten Wildbrets benötigt. Die so genannte „Wildbret-Empfehlung“ wird fortgelten, da Strahlenschutzexperten die Kontaminationswerte weiterhin für bedenklich halten.

Die Maßnahme wird nicht von anderen Gebietskörperschaften oder der EU kofinanziert.

Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen

	lfd. Nr.
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	1 bis 13
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	14 bis 49
2.1. Bergbau	14
2.2. Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und Berlin (West)	15 bis 21
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)	22 bis 49
3. Verkehr	50 bis 66
4. Wohnungswesen und Städtebau	67 bis 76
5. Sparförderung und Vermögensbildung	77 bis 78
6. Übrige Steuervergünstigungen	79 bis 87

1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
1	§§ 14 und 14a EStG	<p>§ 14 i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG: Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 30 700 € (ab 2001: 51 200 €) für Veräußerungsgewinne bis 154 000 € (mit Härteklause)</p> <p>§ 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Teilen des l. u. f. Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben; bis 61 800 €, wenn Einkommen im Vorjahr € 18 000 €/36 000 € bzw. bei höherem Einkommen weniger</p>

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

§ 14 EStG:

1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe.

1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

§ 14a Abs. 4 EStG:

1970: Steuererleichterungen bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden.

Durch Artikel 1 des Steueränderungsgesetzes 1992 vom 25. Februar 1992 und Jahressteuergesetz 1996 wurden die Einkommensgrenzen erhöht; durch Artikel 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wurde die Anwendung bis 31. Dezember 2005 verlängert.

Befristung

§ 14 EStG: unbefristet

§ 14a Abs. 4 EStG: befristet bis 31. Dezember 2005

Stellungnahme

§ 14 EStG:

Vgl. lfd. Nr. 26 und lfd. Nr. 79.

§ 14a Abs. 4 EStG:

Mit dieser Vergünstigung wird der finanziellen Belastung eines Hofes Rechnung getragen, aus dessen Substanz weichende Erben abgefunden werden müssen. Da die Abfindung weichender Erben häufig im Zusammenhang mit Baulandverkäufen steht, soll außerdem die Baulandmobilisierung erleichtert werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
2	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1987: Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden.

Ab 1999: Übernahme in die Stammvorschriften §§ 13, 15 und 18 EStG durch Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen des Gleichheitssatzes gilt die Vergünstigung auch für Gewerbetreibende und Freiberufler. Die Vorschrift findet auch Anwendung, wenn mit der Entnahme keine organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur verbunden ist.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
3	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920: Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 8).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Befreiungsvorschriften sind überprüft und durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 v. H. der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang.

Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z. B. der Wohnungsbau. Mit Gewinnen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten (50 v. H. der gesamten Einnahmen) entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
4	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940/1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Zweck der Steuerbefreiung ist die Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und die Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 v. H. der Gesamteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 v. H. der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
5	§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15 339 € für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt.

Die Vergünstigung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

b. Gewerbesteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
6	§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

Da der Freibetrag bei der Gewerbebeertragsteuer inzwischen auf 24 500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
7	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 4 Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 4.

Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.

Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, dass diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen vorerst fort.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
8	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1920: Vgl. lfd. Nr. 3.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

c. Versicherungsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
9	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4 000 € nicht übersteigt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben.

2001: 3 835 €

2002: 4 000 €

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen fort.

d. Kraftfahrzeugsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
10	§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung von (nach Verkehrsrecht zulassungspflichtigen) Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und von einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhängern)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1922: In begrenztem Umfang eingeführt und bis 1989 schrittweise ausgeweitet: Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die ursprünglich angegebene Zielsetzung einer Verbesserung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft ist erreicht.

Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Maschinen sind zumeist vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 65) und unterfallen nicht der Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG.

In Teilen des Anwendungsbereichs von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben insbesondere des Güterkraftverkehrsgewerbes, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.

Eine Rückführung der Vergünstigung nach § 3 Nr. 7 KraftStG ist zu prüfen.

e. Branntweinsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
11	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.

f. Mineralölsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
12	§ 25b MinöStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Landwirtschaft (Agrardieselgesetz)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2001: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselmotorkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgt die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

13	§ 25 Abs. 3 MinöStG	Steuerbegünstigung für Gewächshausanbau
----	---------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2001: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Gewächshausanbaus.

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Hiermit wird die Wettbewerbsfähigkeit des so genannten Gewächshausanbaus vor allem im Vergleich zu den niederländischen Konkurrenten gestärkt, indem eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer auf für die Pflanzenproduktion verwendete Heizstoffe gewährt wird. Die Maßnahme ist auf vier Jahre befristet.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**2.1 Bergbau**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

14	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens ab April 1980 (5 € für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht)
----	----------------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen.

2.2. Strukturmaßnahmen für das Beitrittsgebiet und für Berlin (West)

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

15	§ 2 InvZuIG 1999	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen
-----------	-------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), im Beitrittsgebiet und Berlin (West).

Befristung

31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und innerstädtischen Handel.

31. Dezember 2004: Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen.

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

16	§ 2 InvZuIG 1999	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten im Beitrittsgebiet und Berlin (West)
-----------	-------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Mittelstandes im Beitrittsgebiet und Berlin (West).

Befristung

31. Dezember 2001: Investitionszulage für Handwerk und innerstädtischen Handel.

31. Dezember 2004: Investitionszulage für verarbeitendes Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen.

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
17	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage von 10 v. H. für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten im Beitrittsgebiet, Höchstbemessungsgrundlage 2 045 €/m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 2 556 €)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung des Mietwohnungsneubaus in den Innenstädten im Beitrittsgebiet.

Befristung

31. Dezember 2001

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
18	§ 3 InvZulG 1999	Investitionszulage von 15 v. H. für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden. Höchstbemessungsgrundlage 614 € je m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m ² Wohnfläche)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet.

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Die Wirkungen der Investitionszulage werden zurzeit durch ein Forschungsprojekt untersucht, auf dessen Grundlage zu entscheiden sein wird, ob und ggf. in welcher Form die Investitionszulage verlängert wird.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
19	§ 3a InvZulG 1999	Erhöhte Investitionszulage von 22 v. H. für Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich. Höchstbemessungsgrundlage 1 200 € je m ² Wohnfläche (Selbstbehalt 50 € je m ² Wohnfläche)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2002: Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an

- vor dem 1. Januar 1949 fertig gestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet (Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebiete) oder
- nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1960 fertig gestellten vermieteten Wohngebäuden im Beitrittsgebiet, wenn das Gebäude oder ein Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist (Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebiete).

Befristung

31. Dezember 2004

Stellungnahme

Die Wirkungen der Investitionszulage werden zurzeit durch ein Forschungsprojekt untersucht, auf dessen Grundlage zu entscheiden sein wird, ob und ggf. in welcher Form die Investitionszulage verlängert wird.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
20	§ 7 Fördergebietsgesetz	Abzugsbetrag für Herstellungs- und Erhaltungskosten von höchstens 20 452 € bei Wohneigentum im Beitrittsgebiet

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

- 1991: Förderung von Arbeiten zur Modernisierung, Erhaltung und zum Ausbau von selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet.
- 1993: Verlängerung durch StandOG.
- 1995: Verlängerung durch Jahressteuergesetz 1996.

Befristung

31. Dezember 1998

Ab 1999: Gesetz zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern (ausschließlich Investitionszulage); vgl. Nr. 21.

Stellungnahme

Durch die Möglichkeit, Abzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, wird die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseranlagen) und Ausbauten an selbstgenutztem Wohneigentum im Beitrittsgebiet erleichtert.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
21	§ 4 InvZulG 1999	Investitionszulage von 15 v. H. für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem bis 1990 errichteten Wohneigentum Höchstbemessungsgrundlage 20 452 € (Selbstbehalt 2 556 €)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung der Erhaltung von vor dem 1. Januar 1991 fertig gestelltem, selbstgenutztem Wohneigentum.

Befristung

31. Dezember 2001

Stellungnahme

Siehe Zielsetzung.

2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
22	§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	<p>Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften.</p> <p>Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich vier Jahre und kann bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre verlängert werden. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500 000 € übertragen werden.</p>

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen.

1996: Ausdehnung für mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996.

1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden.

2002: Ausdehnung auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Personenunternehmen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie ist notwendig, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt.

Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere langlebige Anlagegüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Die Ausdehnung auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erfolgt im Zusammenhang mit der Steuerfreistellung der Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften durch das Halbeinkünfteverfahren.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
23	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden; vgl. lfd. Nr. 22.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
24	§ 7g Abs. 1 und 2 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten fünf Jahren. Die Sonderabschreibung kann nur für Anlagegüter in Anspruch genommen werden, für die bereits eine Ansparabschreibung beantragt wurde (vgl. Nr. 25)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988.

1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 v. H. auf 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung.

1993 und 1997: Erweiterung.

2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung beantragt wurde.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe.

Die eintretenden Steuermehreinnahmen sind auf die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung beantragt wurde, zurückzuführen. In diesen Veranlagungszeiträumen reicht das Volumen der erstmals in Anspruch genommenen Sonderabschreibung nicht aus, die Verringerung der normalen Abschreibung vorrangigere Investitionsjahrgängen auszugleichen. In den folgenden Kassenjahren wird sich langfristig wieder ein Basiseffekt in einer Größenordnung von 35 Mio. € jährlich ergeben.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
25	§ 7g Abs. 3 bis 7 EStG	Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen: 154 000 € Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307 000 €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Existenzgründer- und Mittelstandsförderung.

1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer.

2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 v. H. auf 40 v. H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.

Die im Wesentlichen in den Jahren 2001 und 2002 eintretenden Steuermehreinnahmen sind auf die Senkung des Rücklagensatzes von 50 v. H. auf 40 v. H. zurückzuführen. In diesen Veranlagungszeiträumen können die neu zu bildenden Rücklagen die Auflösungsbeträge nicht vollständig ausgleichen. Langfristig wird sich ein Basiseffekt bei den Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von 5 Mio. € ergeben.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
26	§ 16 Abs. 4 EStG	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 51 200 € (ab Veranlagungszeitraum 2001) für Veräußerungsgewinne bis 154 000 € (mit Härteklause)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 1).

1996: Verminderung des Freibetrags und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit.

2001: Erhöhung des Freibetrags von 30 700 € auf 51 200 € durch Steuersenkungsgesetz.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund des Freibetrages des § 16 Nr. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
27	§ 17 Abs. 3 EstG	Freibetrag von maximal (bei Beteiligung 100 %) 10 300 € für Gewinne bis 41 000 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer und mittelbarer mindestens 1%iger Beteiligung innerhalb der letzten fünf Jahre

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 26).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung für Veräußerungsgewinne.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
28	§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m EStG, § 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen in Höhe von bis zu 10 v. H. der Anschaffungskosten des Bilanzstichtages

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren.

1990: Senkung von 20 v. H. auf 15 v. H. für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet und auf 10 v. H. für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre.

Befristung

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist die Vorschrift im Zusammenhang mit spürbaren Reduzierungen der Einkommen- und Körperschaftsteuertarife mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, aufgehoben worden.

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 eingeschränkt worden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
29	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955: Gleichstellung mit Sozialkassen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7 669 € gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
30	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 35).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbstständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbstständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
31	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der Freien Berufe.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschl. Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
32	§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 3 835 € für bestimmte Körperschaften

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung.

1990: Erhöhung von 2 556,46 € auf 3 835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu meiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
33	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1944: (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen.

Befristung

31. Dezember 1990/2010

Stellungnahme

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1990 ist beschlossen worden, die Verordnung auslaufen zu lassen und die Begünstigung nicht mehr zu verlängern.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
34	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2a Abs. 3 und 4 EStG	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Die Regelung in § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.

Befristung

Siehe oben: § 2a Abs. 3 und 4 EStG wurden durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 aufgehoben. Letztmalige Anwendung des Verlustabzugs im Veranlagungszeitraum 1998; Hinzurechnung ist bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2008 vorzunehmen.

Stellungnahme

Die Bestimmung gestattete den steuermindernden Abzug gewerblicher Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte auch in den Fällen, in denen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens Gewinne einer solchen Betriebsstätte im Inland steuerfrei blieben (Durchbrechung des Grundsatzes nach § 3c EStG, wonach Verluste im Zusammenhang mit steuerfreien inländischen Einkünften nicht abzugsfähig sind).

b. Gewerbesteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

35	§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute
-----------	--------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1978: Vgl. lfd. Nr. 30.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 30.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

36	§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)
-----------	--------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der Freien Berufe.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 31.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
37	§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
38	§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24 500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

c. Verbrauchsteuern– *Tabaksteuer*

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
39	§ 6 Abs. 2 TabStG 1993	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt aufgrund der Bemerkung des BRH – 1989 – zu diesem Punkt für die Abschaffung der Steuerfreiheit ein.

– *Biersteuer*

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
40	§ 2 BierStG 1993	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1993: Schutz der mittelständischen Brauereien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200 000 hl. In der EU haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
41	§ 3 Abs. 2 BierStG 1993	Befreiung für Hastrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Gründe bestehen vorerst fort.

– *Mineralölsteuer*

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
42	§ 3 Abs. 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, wenn diese Anlagen ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) dienen und im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v. H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen.

1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren.

1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 %.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Kraftstoff in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % nicht mit der Kraftstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet.

Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
43	§ 3 Abs. 5 MinöStG	Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1953: Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ab 1983 wurden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar

- auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes,
- auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes.

Seit 1987 werden auf Antrag nur noch Versuchsvorhaben zur Entwicklung neuer, noch nicht genormter und noch nicht auf dem Kraftstoffmarkt eingeführter Kraftstoffe begünstigt, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, und zwar die befristete Verwendung solcher Kraftstoffe auf Motorprüfständen und in Fahrzeugen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
44	§ 4 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölherzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

In allen EU-Staaten sind die Betriebe der Mineralölwirtschaft entsprechend Artikel 4 Abs. 3 der RL 92/81/EWG vom 19. Oktober 1992 steuerbefreit. Die Aufhebung des so genannten Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
45	§ 25 MinöStG	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und private Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Entlastung des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % sollen wegen ihres besonders hohen Energienutzungsgrades besonders gefördert werden. Die dort eingesetzten Mineralöle werden deshalb vollständig von der Mineralölsteuer befreit. Ausgenommen sind jedoch GuD-Anlagen, die nur Strom erzeugen und keine Wärmeauskopplung haben.

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein einheitlicher Vergütungssatz von 40 % des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen, wenn die Mineralöle zum Heizen verwendet werden. In den übrigen Fällen (Einsatz in KWK-Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad zwischen 60 und 70 % einschließlich GuD-Anlagen ohne Wärmeauskopplung und bei der Wärmeerzeugung zur Stromerzeugung) beträgt der Vergütungssatz 100 % des Erhöhungsbetrages bei den Heizstoffsteuersätzen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
46	§ 25a MinöStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Mineralölsteuer zu 95 % vergütet.

– *Stromsteuer*

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

47	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern
----	----------------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Förderung regenerativer Energien.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

48	§ 9 Abs. 3 StromStG	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird
----	----------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft gilt ein ermäßigter Steuersatz von 60 % des Regelsteuersatzes, wenn der Strom für betriebliche Zwecke entnommen worden ist (vgl. auch lfd. Nr. 43).

Bis zum 31. Dezember 2002 betrug der ermäßigte Steuersatz 20 % des Regelsteuersatzes.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
49	§ 10 StromStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einen Vergütungsanspruch, um sei im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 95 % vergütet.

3. Verkehr**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
50	§ 3 Nr. 34 EStG	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung soll die Bemühungen unterstützen, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu gestalten (z. B. durch Job-Tickets).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
51	§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Maßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbslage der deutschen gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.

Befristung

unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission.

Stellungnahme

Die Maßnahme dient dem Ziel der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Reedereistandes Deutschland.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
52	§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1998: Gesetzesbeschluss; Regelung gilt ab 1999.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Maßnahme dient dem Ziel des Erhalts einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und der Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
53	§ 82f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr durch Sonderabschreibungen bei Schiffen bis zu 40 v. H., bei Luftfahrzeugen bis zu 30 v. H. innerhalb der ersten fünf Jahre

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge.

Befristung

25. April 1996 (Investitionsbeginn)

Stellungnahme

Die Befristung beruht auf dem Jahressteuergesetz 1997; sie liegt im Rahmen des allgemeinen Abbaus von Steuervergünstigungen.

Die angegebenen Steuermindereinnahmen beziehen sich auf den Betrieb von Handelsschiffen. Angaben für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge liegen nicht vor.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt 875

KSt 89

Insgesamt 964

b. Umsatzsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
54	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Beibehaltung der alten beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort.

c. Versicherungsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
55	§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1995: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.

d. Kraftfahrzeugsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
56	§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Vorschriften sollen vor allem die – in der Regel notleidenden – öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, dass der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
57	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1972: Förderung des kombinierten Verkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
58	§ 3b KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1997: Förderung für nach neuestem technischen Stand emissionsarme und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen.

Befristung

Auslaufen der Förderung 31. Dezember 2005.

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Anreiz gegeben werden, möglichst schnell besonders schadstoffreduzierte und verbrauchsgünstige Personenkraftwagen zu entwickeln und zu kaufen.

Der Steuerbefreiung stehen Steuererhöhungen für Altfahrzeuge mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
59	§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991 sowie durch Steueränderungsgesetz 1992): Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen.

Befristung

Durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist ab 1. August 1991 wieder eine befristete Steuerbefreiung für Elektro-PKW (Dauer des Befreiungszeitraum:s fünf Jahre) eingeführt worden. Diese Förderungsmaßnahme ist unbefristet.

Stellungnahme

Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb von Personenkraftwagen mit Elektroantrieb entstehen, ausgeglichen werden. Durch die steuerliche Förderung der Elektro-PKW soll ein Anreiz gegeben werden, diese am Einsatzort frei von Abgasen einsetzbaren Fahrzeuge vermehrt zu entwickeln und zu kaufen.

Der Steuerbefreiung stehen Steuersatzerhöhungen für nicht schadstoffarme Personenkraftwagen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen gegenüber; mittelfristig soll Aufkommensneutralität eintreten.

Die Haushaltsausfälle der Länder hierfür liegen unter 1 Mio. € jährlich. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung (vgl. auch lfd. Nr. 60).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

60	§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H. für Elektrofahrzeuge
-----------	----------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort; Elektro-PKW erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 59).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

61	§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)
-----------	----------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Steuervergünstigung bestehen fort.

e. Mineralölsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

62	§ 3 Abs. 1 Nrn. 1a und 2 MinöStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1. April 1999 für alle Fahrzeuge
-----------	---	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umweltpolitischen Gründen.

2003: Verlängerung der Befristung für Erdgasfahrzeuge.

Befristung

31. Dezember 2009 für Flüssiggas.

31. Dezember 2020 für Erdgas.

Stellungnahme

Die Befristung der als Anschubhilfe zur Förderung einer neuen Technologie gedachten Begünstigung erscheint voll ausreichend. Sie entspricht dem Grundsatz der Bundesregierung, Subventionen generell zu befristen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
63	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1953: Förderung des Luftverkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Begünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
64	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind zurzeit aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den

Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EU zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

65	§ 25 Abs. 1 Nr. 4a MinöStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr bei der Mineralölsteuer
----	----------------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

2000: Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr auf die Hälfte reduziert. Die Begünstigung ist am 15. Februar 2000 in Kraft getreten.

f. Stromsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

66	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen
----	---------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen bei der Stromsteuer.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen.

4. Wohnungswesen und Städtebau

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
67	§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1994: Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, sollen steuerfrei bleiben, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht überschreiten.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
68	§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 82g EStDV.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulich wertvoller Altbausubstanz anregen.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt 3 904

KSt 59

Insgesamt 3 963

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
69	§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden; Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.

Fälle nach Statistik 1995:

ESt	7 239
KSt	143
Insgesamt	7 382

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
70	§ 10e EStG	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums durch – Abzugsbeträge bei Herstellung, Anschaffung, Ausbau oder Erweiterung; es gilt ab 1992 eine Einkunftsgrenze – Vorkostenabzug

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1987: Förderung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus.

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

§ 10e EStG hat als Nachfolgeregelung den § 7b EStG ab 1987 fortgesetzt. Dabei ist die Förderung zum einen auf das vom Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohneigentum beschränkt und zum anderen als Sonderausgaben-Abzug ausgestaltet worden.

Die Abzugsbeträge wurden durch eine progressionsunabhängige Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz ersetzt (vgl. lfd. Nr. 74). Der Vorkostenabzug wurde in § 10i EStG geregelt.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
71	§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für selbst genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1991: Im Bereich des selbst genutzten Wohneigentums Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen; Nachfolgeregelung zu § 52 Abs. 21 Satz 7 EStG.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG (lfd. Nrn. 68, 69) an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
72	§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Höhe von jährlich bis zu 10 v. H. der begünstigten Aufwendungen

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1992: Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter; Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
73	§ 34f EStG	Baukindergeld bei Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 10e EStG von 512 €/Kind (vor 1990 383 €)

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1981: Wohnungs- und familienpolitische Ziele.

Befristung

31. Dezember 1995 (Bauantrag, Kaufvertrag)

Stellungnahme

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 wurde die Kinderkomponente in das Eigenheimzulagengesetz in Form einer Kinderzulage einbezogen (vgl. lfd. Nr. 76).

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
74	Eigenheimzulage § 9 Abs. 2 EigZulG	Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze) <ul style="list-style-type: none"> – Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über acht Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2 556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1 278 € für den Erwerb von Altbauten – Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1 278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über acht Jahre auf insgesamt 50 v. H. der Baukosten – Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1 227 €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1995: Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch so genannten Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen auf jährlich 40 903 €/81 807 € plus 15 339 € pro Kind abgesenkt.

Wegen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat das Bundeskabinett am 13. August 2003 beschlossen, die Eigenheimzulage Ende 2003 auslaufen zu lassen. Ab 2004 wird der Bund 25 % der eingesparten Mittel für ein neues Zuschussprogramm zur Strukturverbesserung in den Städten bereitstellen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
75	§ 9 Abs. 3 und 4 EigZuLG	Ökologische Zusatzförderung für – energiesparende Maßnahmen in Höhe von jährlich 2 v. H. der Herstellungskosten, höchstens 256 € – Niedrigenergiehäuser von jährlich 205 €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Vgl. lfd. Nr. 74.

Befristung

1996 bis 1998 (Fertigstellung/Anschaffung). Durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1810) ist die Maßnahme nochmals bis Ende 2002 verlängert worden.

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 74.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
76	§ 9 Abs. 5 EigZuLG	Kinderzulage – im Zusammenhang mit selbst genutztem Wohneigentum: 767 €/Kind – im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 €/Kind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

Vgl. lfd. Nr. 74.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 74. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
77	§ 19a EStG	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 154 € und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
78	§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999 17 900 €/35 800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 v. H. (in den neuen Ländern 25 v. H. bis 2004) bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 408 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 10 v. H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 480 € im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern als Steuervergünstigung, seit 3. VermBG (1971) als Arbeitnehmer-Sparzulage.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Durch die Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen soll die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verbessert und die Verteilung der Vermögen gleichmäßiger werden. Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen.

6. Übrige Steuervergünstigungen**a. Einkommen- und Körperschaftsteuer**

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
79	§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
80	§ 18 Abs. 3 EStG	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 51 200 € für Veräußerungsgewinne bis 154 000 €

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe.

1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 26).

1996: Verminderung des Freibetrags und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit (Änderung durch Jahressteuergesetz).

2001: Anhebung des Freibetrags von 30 700 € auf 51 200 € (Änderung durch Steuersenkungsgesetz).

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Vgl. lfd. Nr. 26.

b. Gewerbesteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

81	§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen
----	-------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1971: Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

82	§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen
----	-------------------	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1957: Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung geführt haben, bestehen vorerst fort.

c. Umsatzsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

83	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)
----	---	--

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.

1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

84	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte
----	------------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen Freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Artikel 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden.

Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.

EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.

d. Versicherungsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

85	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen
----	-------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung.

1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie die freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

e. Kraftfahrzeugsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
----------	-----------------	---

86	§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart
----	--------------------	---

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1961/1986: Erweiterung auf Anhänger-Förderung des Schaustellergewerbes.

Befristung

unbefristet

Stellungnahme

Die Gründe für die Einführung und Erweiterung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.

f. Stromsteuer

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung
87	§ 9 Abs. 2 StromStG	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind

Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung

1999: Ermäßigter Steuersatz zur Entlastung vorwiegend einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bei der Stromsteuer.

Befristung

31. Dezember 2006

Stellungnahme

Die steuerliche Begünstigung von Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind, wurde beim Einstieg in die ökologische Steuerreform allein aus sozialen Gründen geschaffen. Neuanlagen wurden bereits damals von der Begünstigung ausgenommen, weil die Verwendung von Strom für diese Zwecke ökologisch nicht sinnvoll und deshalb nur übergangsweise gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund wurde der ermäßigte Steuersatz durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform zum 1. Januar 2003 von 50 % auf 60 % des Regelsteuersatzes angehoben und darüber hinaus die steuerliche Begünstigung bis zum 31. Dezember 2006 befristet.

